Germ
G1115

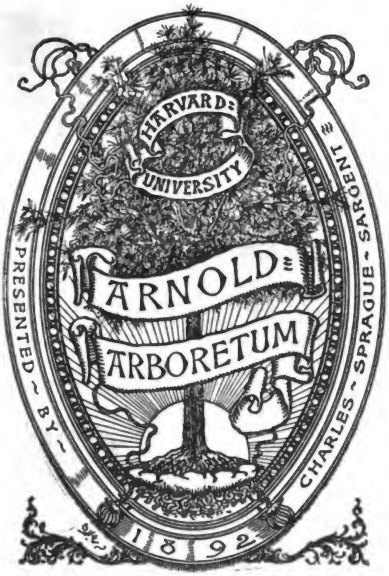

DEPOSITED AT THE
HARVARD FOREST
1941

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Forst-Archiv

zur Erweiterung der

Forst- und Jagd-Wissenschaft

und der

Forst- und Jagd-Literatur

von

Wilhelm Gottfried von Moser.

Siebenzehnter Band.

Nebst einem vollständigen Register über alle 17 Bände.

Ulm 1796.
Im Verlag der Stettinischen Buchhandlung.

Digitized by Google

Hans Dieterich von Zanthier's,

gewesenen Oberforstmeisters in der Grafschaft Wernigerode,

Unterricht vom Torfwesen *).

§. 1.

Historische Beschreibung vom Torfe überhaupt.

Man findet nur wenige Schriftsteller, so von dem Torf geschrieben haben, ungeachtet doch solcher schon lange bekannt ist, nur Holland besonders, wegen Holzmangel, sich desselben geraume Zeit zur Feuerung bedienet. Man muß sich wundern, da er eine

*) Aus den nachgelassenen Papieren dieses berühmten praktischen Forstmannes. A. d. H.

Digitized by Google

der nützlichsten Dinge ist, daß niemand, dem Publiko zum Besten, solches unternommen *). Wie manche Provinzen in Westphalen, Lüneburg, Holland ꝛc. ꝛc. halten nicht ihre Torfbrücher für eine rechte Wohlthat, und was für Mängel würden nicht ohne dieselben die Armen an Feuerung leiden? Der Mangel einer gründlichen Beschreibung desselben hat aber auch verursachet, daß an vielen Orten, wo der beste Torf stehet, die Brüche ruiniret, und kaum $\frac{1}{4}$ davon genutzt worden. Da auch die Arbeit nicht nach gehörigem Fuß getrieben wird, so sind auch manche Kosten vergeblich angewendet. Hier werden wir die begangenen Fehler zeigen, zugleich aber auch anweisen, wie künftig solche zu vermeiden sind.

Zuerst wollen wir den Herrn von Carlowiz, und was derselbe in seiner Sylvi cultura oeconomica Pars II. Cap. 12. vom Sächsischen Torf schreibt, zum Grunde legen **). Dieser Autor ist auch um deswillen zu rühmen, weil Er zuerst Gelegenheit gegeben hat, eine Verbesserung bey dem Torfwesen einzuführen. Er sagt Cap. 1. §. 1. daß der Torf dazumal noch gar nicht in Sachsen bekannt gewesen, und ungefehr (in die 20. des jetzigen Saec.) den Meißnischen und Erzgebürgischen Kreise zum ersten bekannt geworden sey. Er lobet diese Entdeckungen, weil schon dermalen dort Holzmangel gewesen, der durch diese Entdeckung in etwas gehoben worden sey. Er machet sich Hof-

*) Die vornehmsten Schriften vom Torf sollen im folgenden Bande dieses Werks umständlich angezeigt werden, von welchen freylich die meisten erst nach der Ausfertigung dieses Unterrichts, welcher in die Siebenziger Jahre fällt, erschienen sind. A. d. H.

**) Dieses noch immer schätzbare Werk ist zu Leipzig 1713 in Folio erschienen. A. d. H.

Digitized by Google

Hofnung, daß viele Werke, die aus Mangel des Holzes liegen blieben, wieder empor kommen würden. Man lieset in der ferneren Beschreibung, daß Er sich viele Mühe gegeben, nicht allein die Torfbrüche regelmäßig zu behandeln, sondern, daß Er auch der Erste gewesen, der gezeiget, daß man aus Torf Kohlen brennen könne. Sobald dieser Autor aber gestorben ist, so ist auch seine Entdeckung nicht weiter untersucht worden, und man hat keine Nachricht, daß in Sachsen diese rühmliche Arbeit wäre fortgesetzet worden. Billig muß man solche Unterlassung tadeln, denn, wenn auch ein und andere Angaben nicht mit Vortheil haben können gemacht werden, so hätten doch allemal Verbesserungen noch angebracht werden können, zumal die Sache es verdienet, da schon wegen Holzmangel wirklich Werke liegen geblieben. Anno 1735 fieng der Herr von Langen die Sache wieder im Blankenburgischen an, und folgte dabey mehrerwähntem Autor, wie solches weiter unten angeführt werden soll. Jetzt noch etwas vom Sächsischen Torf, welcher aus einer faßrichten, filzigten Wurzel, so in morastigen Gegenden zu finden ist, bestehet. Er bekommt seine Nahrung vom Regen und andern Feuchtigkeiten, und enthielte Gras, Moos und andere verfaulte Materien, die dicht in einander wachsen, und compakt werden. Man findet derben und compakten, so wie losen und filzigten. Erwähnter Autor sagt ferner, es finden sich im Erzgebürge, unter Zeiten auch auf den hohen Gegenden, wo diese Materie bis 10 Ellen hoch läge. Solcher Bruch wäre besonders bey nassem Wetter so schwammicht, daß man mit keinem Pferde darauf kommen könnte, ein Fußgänger würde zwar noch durchkommen, aber doch tief niedersinken und im Wasser gehen.

Wollte man ihn ſtechen, ſo könnte man nicht anders dazu kommen, man müßte denn zuvor einen Graben führen, wodurch das Waſſer abgezogen würde. Man würde ferner gewahr, daß darauf wenig Raſen und Holz wüchſe. Fände man ja Holz darauf, ſo ſähe man, daß es nur ſtrüppig und klein bliebe, weil ſich ſolches nicht bewurzeln könnte, ja man wäre fähig, ſolches mit der Hand herauszuziehen.

Die oberſte Fläche der dortigen Torfbrüche wäre allemal auf 1 bis 2 Fuß in der Tiefe locker, und ob er zwar ſchon ſo zuſammen gewachſen ſey, daß man ihn zur Feurung gebrauchen könnte, ſo wäre man doch nicht vermögend, Kohlen daraus zu brennen. Hiernach käme aber der rechte Torf, der bis auf den Grund immer derber und ferter würde. Nach Beſchaffenheit der mineraliſchen Waſſer aber nähme er eine ganz andere Couleur, als braun, ſchwarz, an, und dieſer wäre der Beſte, je näher man aber auf den Grund käme, deſto wenigere Wurzeln oder feſtere Theile fände man, welches eine Anzeige ſey, daß die fette Materie durch die Schwere des Waſſers von oben ſich dichter zuſammengezogen und compakter worden. Unter den Brüchen ſelbſten fände man, daß der Torf einige Ellen unter den Raſen ſehr derb und ſchön wäre; alsdann fände ſich aber eine Schicht von einer Elle, die wieder ganz leicht, lichtgelb, und mit allerhand Wurzeln durchwachſen ſey, und hierunter käme wieder der beſte und ſchwärzeſte Torf. Ferner ſaget er, daß, wenn man in allen Brüchen den Torf bis auf die Sohle wegſteche, ſo fände man ordinär einen ſandigen mit weiſſem Kieſelſtein untermengten Boden. Der erſte Anfang, der auf dem Sande läge, beſtünde aus einem Schlamm. Würde ſolcher, wie in Holland geſchähe, in Formen gedrückt, ſo könnte man ſolchen ebenfalls zur Feurung gebrau-

gebrauchen; käme man höher herauf, so fänden sich viele alte Stöcke und umgebrochen Holz von allerhand Art, davon besonders die Wurzeln und Stucken noch gut, das gebrochene Holz aber faul und mürbe, welches aber ein Beweiß sey, daß zuvor Holz da gestanden habe, worüber sich nach gerade das Moos gezogen, solches in Torf verwandelt, woraus die Torfbrüche entstanden seyen. Man könnte, wenn man den Torf gleich einer Leimgrube gerade absteche, und eine Wand vor sich bekäme, wenn solche etwas trocken würde, ordentlich die Jahrwüchse sehen, und wie solcher angesetzet und gewachsen sey. Im 6 §. will er behaupten, wenn der Torf etwas weggestochen, auf solchen Boden weder Wießwachs noch Feld zu finden sey, oder man müßte ihn durch Düngung und Graben erst präpariren. Er räth daher an, daß man diese Brüche wieder mit Torf bewachsen liese. Es wird dieser Irrthum nachher gezeiget werden. Bey dem Stechen, Trocknen und Conversation der Törfe hat Er auch viele Fehler begangen. Endlich meldet er im 10 §., daß er der erste Erfinder, den Torf in Meiler zu verkohlen gewesen wäre, und gefunden habe, daß die Torfkohlen beynahe denen Büchenen gleich gewesen, die Probe wurde auch bey hohen Oefen und Hammerhütten damit gemacht, und haben solche vorzüglichste Dienste bey den Kupferwerken gethan; es hat aber diese Methode verursachet, daß das Torfverkohlen liegen geblieben.

So weit gehet des Autors Bemerkung. Sie wird uns Gelegenheit geben, die Verschiedenheit des Torfes näher zu betrachten. Wir sehen, daß die Brüche, von denen er redet, sehr verschieden gewesen.

Anno 1735 folgte der Herr von Langen mit der Untersuchung des Torfes vermuthlich nach des

Herrn von Carlowiz Vorschrift in dem Fürstenthum Blankenburg. Er ließ nicht allein verschiedene Arten Törfe stechen, sondern, da auch, besonders in bergigten Gegenden, die Witterung viel rauher als im Lande ist, so inventirte Er Trockenhäuser, um auch bey übler Witterung solche theils noch zu trocknen, theils zu conserviren. Da er aber gleich darauf die Blankenburgischen Dienste mit den Dänischen verwechselte, so blieb im erstern diese Arbeit liegen, dahingegen wurde solche in Norwegen, wo man viele Torfbrüche antraf, weiter untersuchet. Man traf allda Torf an, so von ganz anderer Beschaffenheit war, als sonst jemals gesehen, aus welchen man wirklich Eisen gemacht, wie unten beschrieben werden soll. Anno 1744, da derselbe wieder nach Deutschland kam, und auf Verlangen des hochseligen Herrn Grafen C. E. zu Stollberg Wernigerode die Wernigerodischen Waldungen durchreisete, so wurde er gewahr, daß sowohl auf- als unter dem Brocken *) eine große Quantität von Torf stand. Bey Durchreisung der Forsten zeigte sich, daß das Holz auch hier rahr zu werden begann, daher er den Abgang durch Torf zu ersetzen in Vorschlag brachte, um dadurch Kohlholz zu menagiren. Seine gethanen Vorschläge wurden gnädig approbirt, und die beste Verrichtung gemacht. Auf den Brocken kamen große Trockenhäuser zu stehen, und besonders wurden auf dem Hüttenwerke zu Schierke Anstalten zum Verkohlen desselben gemacht. Man muß zugestehen, daß die Einrichtung ohne Fehler war, wenn nur der Brocken nicht von einem ganz besonderen Klima wäre, und, wenn dieses mit dem Westphälischen egal, so würden die Kosten weit geringer gewesen seyn, und alles

*) Brocken ist die dasige Benennung des sonst unter dem Namen Blocksberg so berühmten Hexenberges. A. d. H.

alles würde zu mehrerem Vortheile ausgeschlagen haben. Dieses Werk ist noch bis jezo im Gange, es gehet alles, wie man es verlanget, nur kommt, wegen der üblen Witterung, manche Verhinderung und Kosten in den Weg, die aber bey andern Werken gänzlich cessiren. Da ich 2 Jahre darauf die Gnade hatte, in hiesige Dienste zu kommen, wurde mir auch die Aufsicht über gemeldetes Werk anvertrauet; ich fand, daß es auch hiemit, wie mit andern neuen Einrichtungen gieng.

Viele Vorfälle ereigneten sich, die man zuvor nicht vermuthet hatte. Das erste, so dabey vorfiel, war, daß ich so mancherley Arten von Torf antraf, welche erstlich untersucht werden mußten, ehe man derselben rechten Gebrauch bestimmen konnte. Bey diesen Untersuchungen habe ich aber Gelegenheit gehabt, Entdeckungen zu machen, die vielleicht noch nicht bekannt seyn mögen. Wir wollen

§. 2.

Erstlich die unterschiedenen Arten Törfe, und woran sie zu erkennen sind, beschreiben.

Es ist fast unglaublich, daß ein so mannichfaltiger Unterschied bey dieser Materie obwalte, wie man doch gefunden hat. Beym Verkohlen zeigte sich solcher zuerst, und bey deren Gebrauch mußte man durch unterschiedene Proben solches erfahren. Es muß dem Herrn von Carlowiz geglücket haben, und die Sächsischen Törfe müssen nicht von so mancherley Art gewesen seyn, sonst würde er nicht die Kohlen ohne Unterschied zu so manchem Gebrauch haben benutzen können. Hier fand sich das Gegentheil, und wir wurden besonders nachfolgende Sorten in unsern Brüchen gewahr: als

a) Ganz lösen und haarigten.
b) Compakten und röthlichen.
c) Mit Holz und Wurzeln melirten.
d) Schwarzen mit mehr erdhaften Theilen.
e) Kupferschüssigen.
f) Eisenartigen, worinn wirklich etwas, ob zwar nur wenig Eisen.

Was nun die Sorte a) anbelanget, so ist solcher sehr locker und faßrigt. Er stehet gemeiniglich oben auf, gleich unter den Rasen. Seine Bestandtheile sind mehrentheils pures Gras. Wird er trocken, so hängen die Fasern darum, und er wird überaus loos. Er fänget leicht Feuer, giebt wenig Hitze, lodert so schnell als Stroh weg; zum Verkohlen taugt er gar nicht, denn die daraus kommende Kohle ist fast der Asche ähnlich, daher sie im Feuer wenig Wirkung thut. Sollte solcher sich auf Ebenungen finden, wo der Mangel der Feuerung groß ist, so würde er doch zum Stubenheitzen zu gebrauchen, und wenigstens besser als Stroh seyn. Er hat besonders diese gute Eigenschaft, daß er unter allen den mindesten Geruch giebt. Bey uns und vielleicht in anderen Gegenden auch siehet man ihn nicht gern, weil er unter Zeiten 2 bis 3 Fuß in die Tiefe gehet, und als ein Abraum ohne Profit mit Kosten weggebracht werden muß.

b) Der compakte röthliche ist schon eine bessere Gattung. Man kann auch solche zum Verkohlen gebrauchen, nur findet man den Fehler, daß er sich nicht leicht löschet, und durch alle angewandte Mittel hat man nur dieses herausgebracht, daß man ihm in der Eile alle Luft benehmen muß. Keine Maschine, als die hiesigen Torfösen, sind dazu geschickt. Die Kohle, so daraus kommt, ist so leicht daher nicht zu allen Feuerungen dienlich. Wo ein gelindes und egales

Feuer gebrauchet wird, als bey chymischen Arbeiten, ist sie aber wohl die vorzüglichste. Der Torf zur ordinären Feuerung ist aber gut, er giebt ziemliche Hitze, und keinen bösen Geruch.

c) Der mit Holz und Wurzeln melirte findet sich gemeiniglich auch in Brüchen, wo die zwey erst beschriebenen Sorten stehen; doch finden sich auch ganze Brüche von dieser Art. Dieser Torf ist unstreitig der Vorzüglichste; er hat schon eine ziemliche Schwere, läßt sich gut verkohlen, und bey dem Verkohlen löschet er sich auch besser, als a und b. Man kann die Kohle zu vielerley gebrauchen, doch ist er, Erz dabey zu schmelzen, zu leicht. Er kann zwar etwas tragen, und man hat gesehen, daß er bei Frischfeuern in Eisenhütten nicht ohne Nutzen war. Die Kohlen geben eine ziemliche Hitze, und dem Grad des Feuers nach, geben sie fast dem Nadelholz nichts nach. Für ordinäre Feuerung ist diese Sorte auch am Vorzüglichsten, nur riecht sie stärker als a und b.

d) Der schwarze erdhafte ist an vielen Orten ganz unterschieden. Er ist unter Zeiten so stark mit Erde melirt, daß er für sich selbst nicht brennt, sondern Röste und Züge dazu müssen angelegt werden. In Sachsen hat man eine Art, welche doch in andern Stücken nicht torfartig ist. Die Sachsen nennen solche Pecherde, hänget aber nicht an einander, sondern wird in Ballen gedrucket. Diese brennet besser, taugt aber gar nicht zum Verkohlen. Im Braunschweigischen stehet solche bey dem Rifittigsdamm, wie auch in dem Brandenburgischen. Er ist gemeiniglich da zu finden, wo zuvor grosse Seen und Teiche gewesen, und gleichet fast einem zusammengeflossenen Schlamm. Er ist nicht von der besten Art; will man ihn zu der ordinären Feuerung gebrauchen, so muß man, wie bereits

reits gemeldet, ihm mit einem Zug ankommen, sonst brennt er nicht gut; erreichet man aber auch seinen Endzweck, so hat er doch einen solchen penetranten Geruch, und ziehet so zu sagen die Brust zusammen, und ist also der menschlichen Gesundheit sehr nachtheilig. In dem Brandenburgischen findet sich eine Sorte dieser Art, die mir zum Verkohlen zugeschickt wurde. Hieran habe ich ganz besondere Eigenschaften gefunden. Der Rauch war so stark, als man noch nicht bemerket hat, und die Arbeiter konnten fast nicht dabey aushalten. Unterdessen, da die Verkohlung zum Ende war, so fand man eine ganz besonders schwere der Büchenen am Gewicht gleiche Kohle. Was aber das merkwürdigste ist, war, daß sich in der Maschine eine zinnoberrothe Asche zeigte, die so stark färbte, daß man sie fast nicht abwaschen konnte. Solches brachte mich auf weitere Nachgedanken, ich ließ eine Quantität trockener Törfe in einem verdeckten Gefäß zu Asche brennen; es fand sich, daß die Asche von eben der Couleur war, als was sich in der Maschine angesetzt hatte. Ich wollte das in der Asche seyende Salz sehen, ließ daher solche auslaugen. Diese Lauge brachte ich in unterschiedene gläserne Gefässe, setzte solche auf einen Stubenofen. So, wie es anfieng abzudünsten, mußte ich es wegen des starken Geruchs weg, und an einen andern Ort bringen lassen. So wie nun alles Wasser davon gebrauchet war, so fand ich bey dieser Lauge eine öhligte Materie, was sonst bey andern nicht geschiehet, unerachtet ich sie lange genug hatte stehen lassen. Ich goß abermals Wasser darauf, ließ solches wieder abrauchen; konnte aber keine trockene Materie bekommen, indem sie allemal wie ein Oehl blieb. Ich ließ solche in den Keller setzen. Nach einigen Tagen fand ich zu meiner Verwunderung ein ganzes Stück des besten grünen Vitriols darinn, eine Sache, die

man

man sich gewiß nicht so leicht würde vermuthet haben. Ich führe dieses an, damit man sich weiter damit beschäftige, indem ich immer dafür halte, es sey der Untersuchung sowohl wegen Couleur der Asche als des Vitriols werth. Die aus erwähntem Torf gebrannten Kohlen wurden in Gegenwart einiger von der Kammer dazu Beorderten in einer hiesigen Schmiede probirt. Man ließ einiges schneidende Zeug mit diesen Kohlen schmieden, und es fand sich, daß sie eine gar ungemeine Hitze von sich gaben, so daß, da sich der Schmid solches nicht vermuthete, das erstemal der Stahl von dem Eisen abschmolz. In hiesigen Torfbrüchen findet sich zwar auch dergleichen schwarzer Torf, aber von ganz anderer Art. Unter den hiesigen befinden sich allemal Holzwurzeln, und viel weniger erdhafte Theile, als in dem beschriebenen. Wir halten sie hier für die beste Art. Sie geben eine gar fürtrefliche schwere Kohle, die mit in hohen Oefen hat können gebrauchet werden. Nur Schade, daß sie nicht so häufig ist. Man hat bey dem Verkohlen gefunden, daß sie in der Proportion zusammenhalten, als der Torf hineingesezt. Die Schwere ist mit der rothbuchenen fast gleich, daher sie auch Eisenstein tragen kann, nur findet man, daß sie gar öfters Kupferschüssig mit sey, daher sie eine Untersuchung brauchen, ehe man sie bey Eisenhütten anwenden kann, sonst sind sie nachtheilig. Bey der ordinären Feuerung thun sie die besten Dienste. Sie brennen leichter, als die, so mehr mit Erde vermenget sind, geben eine starke Hitze, so, daß man auch schon die Probe damit bey Branntweinbrennen und Salpetersieden gemacht.

e) Einiger schwarz aussehender mit Wurzeln durchwachsener ist Kupferschüssig. Dieses kann man äusserlich nicht beurtheilen. Wird solcher bey Eisenhütten gebraucht,

gebraucht, so verdirbt man das Eisen. Man kann solches aber gleich am Feuer gewahr werden. Es findet sich dergleichen viel an dem Brocken. Man ist genöthiget worden, da die Kohlen zu Eisenwerk nicht gebrauchet werden konnten, ganze Brüche dieser Art liegen zu lassen. Die Kohle daraus wird ganz vortreflich, und ist sonst von gutem Gebrauch. Man kann ihn daher nicht unter den schlechten zählen, wenn man ihn nur nicht bey Eisenwerkern gebraucht. Wir wollen unterdessen einige Merkmale hersetzen, woran man ihn gleich erkennen kann, ehe man ihn bey Eisen probiret. Als: wenn man ihn roh verbrennt, wo er alsdann eine rothe Asche giebt, einen starken Geruch hat, einen so starken Rauch, daß man es dabey fast nicht aushalten kann. Die Hitze der Kohlen aber ist fast so penetrant, daß solche in Schmiedeessen den Steinkohlen nichts nachgegeben hat.

f) Ist ein Eisenschüssiger Torf, und ist der vorigen Art, dem äussern Ansehen nach, sehr gleich. So schädlich ersterer aber den Eisenwerkern ist, so zuträglich ist dieser solchen. Hier am Harz findet sich dergleichen, so wie auch am Brocken. Der Herr Kammerrath Cramer hat schon angemerket *), daß, wenn im Frischfeuer eine Luppe mit Zusatz dieser Kohle gemacht wird, sich ein Centner allemal um einige Pfund an Eisen vermehrt. Wir haben es auch bey unsern hiesigen Hammerschmieden wahrgenommen, daß, wenn sie von dergleichen Torf erhalten können, sie solchen gern mitnehmen. Im Norden sind aber diese Torfbrüche reicher an dergleichen Eisenmineralien, und das Eisen ist so leicht daraus zu gewinnen, daß es fast unglaub-

*) In dessen Anleitung zum Forstwesen. Braunschweig 1766. Folio. A. d. H.

glaublich scheinen wird, wenn man die Procedur damit beschreiben sollte. Dergleichen Torf wird dort Müremalm genennet. Die Ausschmelzung ist so leicht, daß sie nicht einmal Kohlen, sondern nur Holz gebrauchen, welches bey andern gewiß nicht möglich ist. Noch wunderbarer wird es scheinen, daß dergleichen rohes Eisen sogleich in der Schmiede zu gute gemacht werden kann. Ob zwar das nordische Eisen überhaupt von sehr großer Güte ist, so übertrift doch dieses aus der Torferde gemachte alles andere. Ob nun zwar von solchem Gehalt in hiesigen Gegenden kein Torf zu finden ist, so weiß man doch nicht, ob nicht in andern Gegenden dergleichen wäre, wo es allemal eine Probe verdiente, die man leicht anstellen könnte, wenn man nur den Torf nach Eisensteinsart probirte.

Bey diesen Arten von Torf wollen wir stehen bleiben; es kann seyn, daß noch mehrere Sorten vorfallen könnten, allein, wir glauben doch, daß der Unterschied nicht groß seyn, und man sie unter die angeführten Sorten wird rechnen können.

Um den Wachsthum des Torfes wollen wir uns auch nicht bekümmern, weil er uns zu beweisen sehr schwer fällt, und obgleich der Herr von Carlowiz und nach ihm andere, es an den sogenannten Torfwänden sehr deutlich haben beweisen wollen, so finden wir aus diesen, daß die Welt noch einmal so lange, als bekannt, gestanden haben müsse. So viel ist aber gewiß, daß der Torf eine Materie hat, die, wenn sie erst einen, in ihr zu liegen gekommenen, Körper überzogen hat, solchen vor der Fäulniß bewahret. Schon in unsern Brüchen hat man Stämme gefunden, woran noch die Rinde gewesen ist; ja es sind Haselnüsse in der Tiefe gefunden worden, wovon der Kern nicht verweset war. Der noch lebende Herr von Langen

hat

hat durch ein Schreiben an mich versichern wollen, daß in Seeland Torfbrüche wären aufgestochen worden, worinn man Wagen mit Geschirr unversehrt angetroffen habe *).

§. 3.

Was bey Anlegung eines Torfbruches zuerst zu observiren sey?

Hierbey ist die gröste Vorsicht nöthig, ein dergleichen Bruch mag in einer Gegend liegen wo er will. Zu verwundern ist es aber, daß besonders an den Oertern, wo der Torf eine rechte Wohlthat zu nennen ist, und wo er dem Eigenthümer eine grosse Revenue verschaffen könnte, ein solches nicht observiret worden. Ich habe dergleichen Brüche selbst im Lüneburgischen gesehen, die blos, da die rechte Anlegung nicht observiret worden, sehr ruiniret sind. Man kann mit Recht von dergleichen Brüchen den Ausdruck gebrauchen, dessen sich die Bergleute bedienen, daß die Alten nur auf den Raub gebauet, und nur das weggenommen haben, was sie mit Kommodität bekommen können, wodurch aber das Werk so verdorben, daß sie es verlassen müssen. Gewiß bey einem Torfbruch gehet dergleichen gar leicht an; denn geschiehet die erste Anlegung nicht naturmässig, daß das Wasser allemal abziehen kann, so häuft sich solches dergestalt, daß man zu dem besten Torf nicht kommen kann, sondern solchen stehen

*) Bekanntlich hat man auch hin und wieder menschliche und thierische Körper in Torfbrüchen gefunden, die, ob sie gleich gewiß mehrere Jahrhunderte darin lagen, doch noch ganz unversehrt waren; und eben auf dergleichen Erfahrungen gründet sich auch die in neueren Zeiten gemachte Anwendung des Torfwassers zur Lohgerberey. A. d. H.

Digitized by Google

stehen lassen muß. Ein nur erst vor wenig Jahren an einem gewissen Orte aufgegangenes Torfwerk wird gewiß dergleichen Schikfal erfahren. Es werden zwar viele Einwürfe dagegen gemacht, und man will unter Zeiten vorschützen, daß die Gegend einen Abzug des Wassers verhindern, allein es wird uns niemand einbilden, daß eine Gegend so flach seyn, daß sie nirgends einen Abzug leide. Die wahre Ursache ist, daß man nur keine Kosten daran wenden will, um solchen, wenn es auch ein Stück Weges davon sey, zu suchen und einen Graben zu verfertigen. Will man einen Bruch also recht anlegen, und in einen solchen Stand setzen, daß man alles benutzen, auch den Torf verbessern könne, so muß man zuvor die Kosten nicht scheuen, und sich besonders erst nach dem Abzug erkundigen. Der Herr von Carlowiz erwähnt also gar recht im 12 Kap., daß man zuvor Gräben gegen einen Torfbruch führen müsse, um den Abzug so zu errichten, daß das überflüssige Wasser allemal hinter dem Stecher wegfliesse, welches leichter an Bergen, als auf der Ebene geschehen kann, wo es sich wohl ereignen könnte, daß unter Zeiten auf eine große Strecke ein solcher Graben geführt werden müßte; allein, kommt man auch zu der Arbeit selbst, so verinteressiren sich die Kosten, die man gescheuet hat; das Stechen wird wohlfeiler als sonst zu erhalten seyn. Man wird Räume bekommen, den gestochenen Torf aufs Trockene zu bringen; der gröste Vortheil ist aber die Verbesserung des Torfes selbst. Er wird durch den beständigen Abzug compakter und zu allem Gebrauch besser. Wenn daher für den Abzug gesorget ist, so ist alsdann nöthig, daß man sucht eine gerade Wand vor sich, und keine Hügel hinter sich zu bekommen. Ist alsdenn, wie die Bergleute sagen, der Torf bis auf seine Tiefe erschürfet, so kann man auch gewiß seyn, daß man den Bruch, so lange

der geringste Torf nur darauf befindlich ist, nutzen kann, und man ist alsdenn im Stande, eine ordentliche Eintheilung nach der jährlichen Consumtion zu machen.

§. 4.

Wie wird das Stechen unternommen? Welches ist die rechte Größe, so man dem Torf geben muß? Was hat man für Vortheile bey dem Trocknen, und wie wird alsdann der getrocknete Torf verwahret?

Das Haupt-Instrument, so man zu Stechung des Torfes gebrauchet, wird ein Torf-Spaden genannt. Es ist ein Instrument, welches beynahe 2 Fuß lang, von Eisen geschmiedet, und auf beyden Seiten mit Stahl verleget ist. Hinten bekommt er, wie ein anderer Spaden, ein Oehr mit einem kleinen hölzernen Stiel, er wird alsdann ordentlich ausgeschliffen, daß er auf beyden Seiten eine scharfe Schneide erhält, und vorne wird er ganz kulbicht zugeschliffen. Wenn nun die, in §. 3. erwähnten, Graben von beyden Seiten geführet, und der zuvor an dem Bruche stehende Unrath abgeräumet worden, so schneidet der Torfstecher eine gerade Linie an dem Torf herunter, daß er eine Wand bekommt; alsdann hat er einen Maasstab und eine Latte, welche er ansetzet, und endlich die Breite des Torfs nimmt. Man hat gefunden, daß, wenn ein Torf 6 Zoll breit ist, solches die rechte Maase zum Trocknen seye. Er setzet also alle 6 Zolle seine Latte an, und schneidet an der Wand immer solche Streifen herunter; die Dicke von 6 Zoll ist auch besonders auf der Ebene die beste Maase. Wenn nun von der Höhe des Torfs bis unten wieder die Maase von 6 Zoll bemerket wird, so erhält der Stecher die Proportion von der Breite und Dicke. Auf der Ebene kann man

ihm

ihm die Länge von 14 bis 16 Zollen geben. Wenn nun der Rasen über dem Torf weg ist, so gehet der Stecher aus dem Stich, leget oben auf den Bruch seine Latte, daß sie 16 Zoll Länge beschreite. Diese richtige Abtheilung kommt ihm hernach zu statten. Wenn die Leute erstlich darinn geübet sind, so geschiehet das Stechen mit unglaublicher Geschwindigkeit, so daß er wohl über 2000 täglich vollenden kann. Doch kommt hierbey auch viel auf den Torf selbst an. Den abgestochenen Torf legt er hinter sich, alsdann kommt sein Gehülfe, der Abfahrer mit einer Karre, führet die Torfe auf eine trockene Stelle, und leget solche in die Runde oder in vierkantige Ringe auf einander, so, daß allemal 10 bis 14 Stück in einen Ring kommen. NB. Ich verstehe hier allemal Ebenen; auf den Bergen leidet solches die Größe aus Mangel der Trocknung nicht. Solchergestalt können nun die Ringe von der Luft durchstrichen werden, und wenn der Bruch in einer guten Lage lieget, so kann die völlige Trockniß binnen 3 Wochen erfolgen. Solche aber trocken zu erhalten, hänget gleichfalls blos von der Lage des Bruches ab. An bergigten Gegenden muß man solche in Häuser bringen, welches allemal viele Kosten verursachet, wie wir am Brocken erfahren. Allda haben müssen Häuser von 5 Etagen erbauet werden, welche mit Brettern beschlagen, aber alle 3 Fuß mit Löchern versehen sind, daß der Wind durch die Böden streichen, wo die Törfe wie im Freyen locker aufgehäufet sind. Wenn aber der Bruch sich in einer gelinden Gegend befindet, so fallen alle diese Kosten weg, und man kann die in den kleinen trocken gewordenen Torf in einen Haufen als einen Damm bringen, welche oben Spitz zulaufen, und mit etwas Stroh behängt seyn muß, wenn sich der Torf den ganzen Winter conserviret.

§. 5.

Nutzen des Torfes.

Daß der Hauptnutzen des Torfes zur Feuerung und zu Kohlen sey, ist durchgängig bekannt, an keinem Orte aber wohl mehr, als in Holland und Westphalen, da man besonders in ersterem Lande wegen Mangel des Holzes und andern brennbaren Materien ihn vollkommen eben so, als Holz und Steinkohlen benutzet. Die Schonung der Hölzer hat aber auch an anderen Orten zu andern Untersuchungen Gelegenheit gegeben, und man fängt an, bey stärkeren, solchen mit unverhofftem glücklichen Erfolg zu gebrauchen. Vor einigen Jahren wurde ein Glasofen im Mecklenburgischen statt des Holzes mit Torf betrieben. Gewiß, man hat kaum vermuthen können, wenn man die Heftigkeit des Feuers eines Glasofens betrachtet, daß Torf auch hiezu dienlich gewesen wäre; ich habe den Entrepenueur selbst gesprochen, der mich versicherte, daß er zu diesem Behuf ganz besonders trocken seyn müsse, und die Einrichtung des Ofens eigentlich so beschaffen seyn, als man bey Steinkohlen für nöthig fände, nemlich mit einem Roste oder Zuge, der auch etwas hoch seyn müßte, damit sich die viele bey dem Torfbrennen ergebende Asche sammeln könnte.

Im Brandenburgischen ist der Versuch bey der Salzsiederey unternommen worden. Man hat die Möglichkeit gesehen, und, nach Versicherung, wird noch vieler Torf dazu in Stasfurth gebraucht.

Daß er zum Branteweinbrennen genutzet werden kann, ist schon längstens probiret, ingleichem ist Salpeter gesotten worden. Man hat bey allen diesen Proben

ben angemerket, daß das Verhältniß des Torfs gegen Holz nach der erwähnten Maase, wie er am Brocken gestochen wird, ungefähr sey, als 1000 Stück zu 80 Cubic-Fuß Baumholz-Malter. Ausser diesem, daß der Torf als Holz gebrauchet werden kann, hat man auch gefunden, daß die Kohlen daraus nützlich sind. Die Verkohlung geschiehet aber auf mancherley Art, wovon wir nun

§. 6.

handeln wollen. Wenn die Verkohlung des Torfs im Grossen unternommen werden soll, so sind nur diese 2 Wege:

a) in Meilern, und
b) in Maschinen.

Der erste Erfinder des Torfverkohlens war der Herr von Carlowiz. Er unternahm die Arbeit mit Meilern. Man findet die ausführliche Beschreibung davon in desselben IIten Theile Cap. 12. Lieset man solche, so muß man selbige für die beste halten, indem man gar keine Schwierigkeiten dabey findet, und es scheinet, als wenn man damit eher, als mit den Holzkohlen fertig werden könnte, allein, da man dieser Vorschrift folgte, wurde man bald das Gegentheil gewahr. Es sey ferne, daß wir diesen würdigen Autor einer Unwahrheit beschuldigen wollen, sondern es stehet zu glauben, daß er nicht selbst bey dieser Arbeit gewesen, und diejenigen, so solche haben verrichten sollen, haben, um sich zu insinuiren, vortheilhafte Berichte gemacht, oder der Torf muß von ganz anderer Beschaffenheit gewesen seyn, als der, womit wir die Probe gemacht haben. Wir wollen die Meilerverkohlung, so, wie sie bey Aufnehmen des Brocken-Torfwerkes unternommen wurde, beschreiben. Man folgte in allem

der Vorschrift des Herrn von Carlowiz. Man wurde gewahr, daß nicht daran zu zweifeln sey, in Meilern Törse verkohlen zu können, allein es fanden sich unterschiedene Schwierigkeiten, die man nicht zu heben im Stande war; Als

a) Wenn der Meiler zu verkohlen anfieng, und es entstund ein Wind, so wollte keine Verwehrung, auch nicht das sogenannte blinde Kohlen helfen, sondern es entstund das Feuer zu stark in dem Meiler und verzehrte viele Törfe. Man ließ von Brettern um den Meiler herum einen Schuppen machen; allein, auch dieser konnte die Luft nicht abhalten; da nun in bergigten Gegenden besonders dergleichen Vorfälle zum öftern sich ereignen, so würde dieses schon einer der beschwerlichsten Punkte seyn, wenn man Torf in Meilern verkohlen wollte, und fiele solches auf der Ebene weg, so würde doch

b) dieses bleiben, daß, wie da, wenn der Meiler gar ist, und man die Kohlen heraus holen will, man bey der Torfkohle eine ganz andere Beschaffenheit als bey der Holzkohle findet. Holzkohlen stehen bey einander, und man kann solche mit den sogenannten Rießhacken, ohne den Rechen zu viel zu gebrauchen, ausziehen. Die Torfkohle aber, welche mit dem Stübbedreck meliret ist, kann man blos durch den Harken heraus bekommen. Da sie nun nicht so fest als die Holzkohle, auch nicht so groß ist, so wird sie durch das Herausharken noch viel kleiner gemacht. Man setze aber auch den Fall, daß durch genugsame Versuche dieses gehoben werden könnte, so würde doch

c) noch dieses das Beschwerlichste seyn, die Kohlen, wenn sie noch Feuer haben, zu löschen. Man wird

keinen

keinen Holz-Meiler finden, wo man nicht Feuer in den Kohlen antrift, noch weniger aber einen Torfmeiler. Wenn ich an einer Holzkohle, die noch Feuer hat, nur etwas weniges Wasser anspritze, so löschet sich solche. Es schadet ihr nicht, und die Arbeit kann desfalls immer fortgesetzet werden. Allein die Torfkohle ist von ganz anderer Beschaffenheit, hält diese noch Feuer, und man stecket diese auch ganz in das Wasser, so behält sie es doch noch in der Mitten, und brauchet man des Wassers zu viel, so fallen solche aus einander, werden unbrauchbar, und zu Schlamm. Man wollte solches heben, und da man wußte, daß durch das Dämpfen sich die Kohle zum ersten löschte, wurden Löcher in die Erde gemacht, worinn die aus dem Meiler gezogene Kohlen hineingeschüttet, und mit einem großen Haufen, Erde bedecket wurden, worinn sie 6 Tage liegen blieben. Allein, da man die Löcher wieder öffnete, fand man, daß sie doch noch Feuer hielten. Hierauf wurden starke bretterne Kasten verfertiget, worein man sie brachte. Die Deckel wurden auf das vorsichtigste verwahret, damit keine Luft dazu stossen sollte. Nach einigen Tagen fand sich aber doch noch Feuer darinn. Diese angeführten Ursachen zeigen nun genugsam, daß das Meilerkohlen bey dem Torf ungewis sey. Man wurde daher genöthiget, auf andere Mittel zu denken, und da die Hauptsache diese war, die Kohlen zu löschen, es sich aber zeigte, daß solches nicht anders, als durch gänzliche Benehmung der Luft geschehen könnte; so wurden Maschinen erfunden, in welchen die Törfer verkohlet werden sollten. Um Kosten zu ersparen, wurden solche von Backensteinen theils gewölbet, theils in einer kegelförmigen Ründung gemacht. Man versahe sie im Centro des Bodens mit einem kleinen Loche, an

welchem eine hölzerne Röhre gelegt wurde, die unter der Erde in die freye Luft aus dem Hause, worinn die Maschine stand, gieng. Wo sie heraus kam, wurde ein Loch in die Erde gegraben, und darein ein Faß gesetzet. Um die Maschine wurde eine Mauer oder Mantel ein Fuß breit aufgeführet; die Maschine wurde alsdann von oben herunter gefüllt, durch ein Loch, welches oben in der Mitten in selbiges kam. Auf dieses wurde ein eiserner Deckel geleget, und solcher wohl velutiret und verschmieret. Alsdenn wurde Feuer zwischen den Mantel und der Maschine gemacht. Dieses circuliret in dem Feuergang rund um die Maschine, und da das Flammenfeuer hiezu am besten, so bediente man sich Wasen oder Hecke. So, wie sich die Steine erhitzten, nahm die Verkohlung ihren Anfang, welches man an dem Rauche, so zu der vorhinbenannten Röhre herauskam, gewahr wurde. Da der Rauch nur einige Minuten gegangen war, erfolgte ein Wasser, welches eine Zeit von einigen Stunden continuirte. Hernachmalen erfolgte aber ein sehr fett und penetrant riechendes Oehl. Mit der Feuerung mußte so lange nicht allein continuiret werden, als das Wasser und Oehl floß, sondern auch bis kein Rauch mehr aus den Röhren kam, welches das Merkmal ist, daß die Torfe verkohlet waren. Da aber die Steine sehr erhitzet wurden, so gehörten über zwey Tage darzu, ehe sie so weit erkalteten, daß man die Maschine öffnen konnte. Als man solche eröffnete, fand sich, daß zwar der Torf sehr gut verkohlet, und die Kohlen von besonderer Güte waren, allein es fanden sich doch noch einige darunter, so Feuer hielten, welche sogleich die andern wiederum anzündeten, und es ereignete sich dieselbe Verlegenheit als bey den Meilern. Hierzu kam noch, daß zu

der

der Verkohlung ungemein viel Holz gebraucht wurde, welches die Kosten sehr erhöhete, daher man genöthiget wurde, auch dieses zu verlassen, und auf eine andere Art zu denken. NB. Sollte man resolviren, Holz zu Gewinnung des Theers in Maschinen zu verkohlen, so würde man diese Maschine anrathen können, zumal wenn die Wasen oder Hecke nicht sonderlich consumirt werden könnte, daher man auch diese so ausführlich beschrieben. Man erfand nunmehr eiserne Maschinen zur Verkohlung, die zwar nicht so groß waren, aber derer desto mehr auf einen Herd gesetzet, und mit einemmal verkohlet werden konnten. Sie erhielten ebenfalls die Form eines Kegels, und bestanden aus 3 Aufsätzen. Es wurden deren 4 bis 6 auf einen Heerd gesetzet. Hierum wurde gleichfalls eine Mauer oder Mantel geführet, und die Kohlung wieder mit Holz unternommen. Man wurde gewahr, daß solche viel geschwinder, als bey den von Steinen erbauten Maschinen vor sich gieng, und weit weniger Holz erfoderten. Die Maschinen wurden auch ohne dem kalt, und die Kohlen konnten auch eher heraus geholet werden, wobei man aber auch die Fatalität observirte, daß sie noch Feuer hielten. Es lassen sich alle die Proben fast nicht beschreiben, wodurch ich mit Kitten und Beschmieren solches verhindern wollte. Allein, alles lief fruchtlos ab, und man wurde immer noch gewahr, daß das Feuer in dem Torf blieb. Da sich auch noch immer Kosten wegen der Feuerung ereigneten, so zweifelte man fast ganz und gar daran, daß diese Sache jemals zu Stande gebracht werden würde. Es zeigte sich aus allen Umständen aber, daß es nur lediglich darauf ankomme, die Luft auf einmal der Maschine zu benehmen. Dieses brachte mich auf eine Erfindung, die so leicht, und, daß man nicht eher darauf gefallen,

fallen, zu verwundern ist. Es bestehet solche, so zu sagen, aus einem einzigen Handgriff, so durch eine eiserne Platte, die auf den Herd gelegt, und in der Mitte ein □ Loch bekommt, bewerkstelliget wird, wie hernach bey der Maschine weiter beschrieben werden soll.

So bald als dieses angebracht wurde, löschten sich die Kohlen binnen 12 bis 14 Stunden völlig. Man erfand noch überdieß, daß man den Torf ohne Holz, wenn nur solche unten in der Maschine angesteckt werden, verkohlen konnte, und auf solche Art ist nun seit einigen 20 Jahren diese Verkohlung allhier weiter fortgesetzt worden, so, daß alle 24 Stunden die Oefen mit Torf gefüllet, verkohlet, und wieder ausgeladen werden können.

Wir wollen nunmehr die Maschinen, wie sie wirklich beschaffen sind, und gebrauchet werden, beschreiben.

Es bestehen solche:

A. aus Eisen und aus 3 bis 4 Aufsätzen. Jeder Aufsatz ist 3 bis 4 Fuß hoch, und hält im Diameter 3 $\frac{1}{2}$ Fuß. Wenn sie auf einander gesetzet werden, so formiren sie einen Kegel, weil der oberste, so zugezogen ist, daß er nur ein Loch von 1 Fuß im Diameter behält. Die Beschreibung würde nicht hinlänglich seyn, wenn man sich nicht einen Riß davon mitmacht; daher wir hier nur den Gebrauch anzeigen wollen. Nro. 1. Ist eine runde Platte mit einem 1 Zoll hohen Kranz, worauf der unterste Aufsatz zu stehen kommt. Diese wird auf eine Mauer oder darzu erbauten Herd gelegt. In ihrer Mitte ist ein Loch, so in □ 1 Fuß hält. An der einen Seite sind 2 Hacken eingenietet, worinn eine viereckigte Thüre accurat in das Plattenloch passet.

Es

Es hat rund herum eine fast zollbreite Pfalze. Auf diesen untersten Aufsatz kommt der zweyte, sodann der dritte und vierte, so den Kegel formiret. Auf den obersten Satz, wo sich das Loch einen Fuß im Diameter befindet, und welches rund ist, muß ein dazu gegossener Deckel passen.

Wenn nun solchergestalt alle die Stücke, so zu der Maschine gehören, fertig sind, so muß

B. ein Herd oder Mauer aufgeführet werden, welcher die Höhe von 4 Fuß, eine Breite von 8 Fuß, und eine Länge von 12 Fuß erhält. In der Seite dieser Mauer oder Herdes kommt allemal in der Mitte nach 4 Fuß Spatium ein klein Gewölbe, von da ein 4eckiges Loch auf die oberste Fläche heraus gehet, welches accurat mit dem auf vorbeschriebener eiserner Platte passen muß. Vor diese 6 kleinern Gewölbe müssen auch 6 eiserne Thüren fest zugeschmieret seyn. Auf eine nach dieser Größe beschriebene Mauer können also 6 Maschinen zu stehen kommen, und wenn sie nun errichtet sind, und ein jeder Satz wohl verschmieret worden ist, so werden 2 bis 3 eiserne Traillen unten durch das Gewölbe in das eiserne Plattenloch geleget, und dann wird von dem obersten Loche der Maschine etwas Hecke darauf geworfen. Sodann werden alle 6 Maschinen mit Törfen vollgefüllt, durch die kleinen Gewölber mit Hecke angesteckt, und, wenn man siehet, daß solche im Brand sind, auch die Törfe angefangen zu kohlen, so wird die Fallthüre zugeschlagen, und durch einen Trempel verhindert, wieder herunter zu fallen. Vor das gemauerte Gewölbe kommt hernachmalen die benannte eiserne Thüre, welche aber so fest und dicht, als möglich verschmiert werden muß, so daß gar keine Luft darein kommen kann. Alsdenn

nimmt

nimmt das Verkohlen der Törfe seinen Anfang. Es gehet aus der Maschine ein starker Rauch, und die Verkohlung gehet von unten herauf, da sie sonst von oben herunter geht. So, wie sich die Törfe unten verkohlen, senken sich die oberen immer nach, da dann darauf gepasset werden muß, daß er immer oben voll bleibe, und also stets gefüllet werde, welches denn so lange geschiehet, bis endlich das Senken cessiret, und die Flamme oben heraus schläget, so, daß fast die ganze Maschine voller Kohlen wird. Darauf wird auf das runde Loch der passende Deckel geleget, verschmieret, und mit Sand beschüttet. Diese ganze Verkohlung pfleget in einer Zeit von 12 Stunden zu geschehen; man wartet, bis die Maschine kalt ist, so in 9, 10 Stunden geschiehet. Alsdenn wird die eiserne Thüre vor dem, in der Mauer befindlichen, eisernen Gewölbe aufgerissen, der Trempel unter der Fallthüre weggeschlagen, damit sie niederfället, worauf die Kohlen aus der Maschine in dieses kleine Gewölbe fallen, woraus sie mit einem Harken gezogen werden. Bey dieser Art findet man, daß alle Kohlen gelöschet sind. Sollte noch Feuer darinn seyn, so kommt es daher, daß man die Maschine nicht gehörig hat kalt werden lassen. In 6 dergleichen Maschinen kann man auf einmal 4000 Stück Torf in 24 Stunden verkohlen. Man erhält gemeiniglich, wenn alles gehörig observiret worden, aus dieser Quantität Torf 90 Berlinische Scheffel Kohlen, und dieses hat man für die profitabelste Art der Verkohlung gehalten. Man gewinnet auch vieles an der Zeit; denn, wenn die Verkohlung mit Holz geschiehet, so gehören 2 bis 3 Tage dazu, und soll einigermassen die Verkohlung mit Profit geschehen, so habe ich noch kein näheres Mittel, als dieses gefunden,

Digitized by Google

den, so sich auch bey Brüchen auf Ebenen noch mehr, als bey uns an Brocken ergeben wird *).

§. 7.

Wozu die Kohle, so aus jeder Art Torf gebrannt worden, zu gebrauchen seye?

Wir haben im 2ten §. die Törfe in verschiedene Klassen gebracht, an der Zahl 6. Im 5ten §. haben wir gezeiget, wozu der rohe zu gebrauchen sey. Hier ist es aber nöthig, noch den Unterschied der Kohlen, und dergleichen Gebrauch zu beschreiben. Die Sorte

a) oder der ganz lose, schicket sich gar nicht zum Verkohlen.

Die Sorte

b) aber gibt schon eine ziemlich gute Kohle. Sie ist aber von keiner besondern Schwere und Compaktität. Sie dienet daher nicht zum Schmelzen, wohl aber kann sie bey Destillirfeuer, und wo eine egale Hitze erforderlich ist, mit Nutzen gebraucht werden.

c) Von dem mit Holz und Wurzeln melirten Torf, davon kann die Kohle zu aller Art Feuer gebraucht werden, wenn sie nur keine Schwere tragen müssen. Man brauchet sie daher bey Hammerhütten, wenn das Eisen in den sogenannten Frischfeuern ausgeschmiedet wird. Die Kohlen von

d)

*) Eine ziemlich genaue und umständliche, mit Berechnungen begleitete, Nachricht vom Stechen und Verkohlen des Torfes am Brocken findet man in Joh. Friedr. Zückert's Naturgeschichte einiger Provinzen des Unterharzes, Berlin 1763. 8. S. 28 — 35.

A. d. H.

d) nemlich dem schwarzen erdhaften Torf wird schwer, und wenn der erdhaften Theile nicht zu viel sind, so kann sie zu starkem Feuer gebraucht werden, sonst brennt sie allein nicht gut, sondern muß mit andern melirt werden.

e) Von der Kupferschüssigen Torfart gebrannten Kohlen können zu allen Schmelzungen, nur nicht zum Eisen gebraucht werden. Hierbey thun sie Schaden, machen das Eisen dünne und ungar. Sie giebt eine starke Hitze, und einer ziemlichen Laubkohle nichts nach. Ohnstreitig ist aber

f) die von dem Eisenartigen Torf gebrannte Kohle die beste. Sie ist auch der Schwere nach die Vorzüglichste, und man hat gefunden, daß sie fast der Buchenen gleich komme. Sie kann zu aller Art Feuerung mit Nutzen gebraucht werden, nur nicht zum Kupfer, weil dasselbe in der Schmelzung dem Eisen konträr ist. Man hat durch Proben erfahren, daß sie auch eine schwere Last tragen kann, indem man sie auch in hohen Oefen gebraucht.

§. 8.

Anhang, wie eine gewiße Blume allemal das Merkmal ist, wenn man solche findet, daß Torf vorhanden, und wie die Löhne bey einem Torfwerk einzurichten sind.

Es ist gewiß etwas sehr Merkwürdiges, daß ein gewisses Kraut, an dessen Stengel eine Blume wächset, allemal anzeiget, wo rechter Torf stehet, und man so gewiß darauf seyn kann, daß, wenn man dieses Kraut nur von weitem siehet, gewiß Torf daselbst anzutreffen ist, dahingegen wenn solche nicht befindlich, und man Brüche antrifft, die aussehen, als wenn Torf da stehen müßte, und findet man diese Blume nicht, so kann man

Digitized by Google

man sicher glauben, daß es kein Torf seye. Dieses Kraut ist etwas länglicht und zackigt. Es wächst aus der Mitte desselben ein Stengel von 1 ½ Fuß hoch, an welchem auf der äussersten Spitze eine länglichte Blume hervorkommt, die, wenn sie zu ihrer Vollkommenheit gekommen, ganz wollig, und wenn man daran stößt oder bläset, wie Federn abflieget *). Man hat es durch vielfältige Proben nicht allein hier, sondern auch an andern Orten richtig befunden, daß an denjenigen Orten, wo diese Blume gestanden, wo nicht Torf, doch Pecherde vorhanden war. Ja man hat unter Zeiten nur ganz kleine Plätze angetroffen, und dieses Kraut darauf gefunden, wenn man nachgesucht, gleich Torf darauf gefunden; dahingegen hat man Brüche angetroffen, wo diese nicht befindlich war, die dem äusserlichen Ansehen nach gewiß vermuthen liessen, ja allerdings so ein Wasser von ihnen kam, als bey Torfbrüchen, da man sie aber nntersuchte, fand sich keine Spur von Torf. Da diese Anzeige so gewiß ist, so halte ich es auch für nöthig, es hier anzuführen, weil man viele Kosten dadurch ersparen kann.

Hiernächst und zum Beschluß habe noch anführen wollen, daß, wenn ein Torfbruch angeleget werden soll, welches die vortheilhafteste Art ist, solchen zu betreiben, besonders in Ansehung der Arbeits-Löhne.

a) Gehöret hauptsächlich ein Aufseher dazu, der eine Kenntniß von dieser Sache haben muß, und der sowohl

*) Vermuthlich ist hierunter diejenige Pflanze zu verstehen, welche der Ritter von Linné Eriophorum polystachium nennt. — Ausser dieser zeigen auch noch folgende Moorpflanzen (Plantae caespitosae) die Gegenwart des Torfes mit ziemlicher Gewißheit an: Eriophorum vaginatum, Scirpus caespitosus, Carex caespitosa, Sphagnum palustre, Splachnum &c. &c. A. d. H.

Digitized by Google

wohl alles, was zum Werke gehört, in seiner Inspektion hat, als auch, der auf die Leute Acht giebt, daß ordentlich gestochen, abgefahren, und kein Schaden in den Stichen geschiehet, der auch die Törfe abzählet, bey Abfahrung der Törfe sowohl Winters- als Sommerszeit zugegen, dafür bekommt er jährlich einige 70 Rthlr. zum Gehalt.

b) Wird ein Stecher unter dem Namen Rottmeister angenommen. Je nachdem das Werk stark betrieben wird, darnach werden viele dergleichen Leute angeleget. Mit solchem wird ein Accord auf Tausendweise gemacht. Er bekommt für tausend Stück nach der ihm gegebenen Maase 4 ggr. oder 18 kr. zu stechen, solche abzufahren à tausend Stück 2 ggr. oder 9 kr. und diese in die Schuppe zu bringen, oder auf die Haufen, wo man keine Schuppen brauchet, für tausend Stück 4 ggr. Dieses sind die Kosten der Törfe, wenn sie völlig im Stande sind, entweder zum Verkauf oder zum Verkohlen. Will man solche aber verkohlen lassen, so giebt man für das Fuder Kohlen, welches 70 Nordhäuser Scheffel hält, und wozu, wie bereits angeführet worden, 4000 Stück Törfe gehören, 8 ggr. oder 36 kr.

Von

Von verschiedenen Arten des Kohl-Holzes.

Man kann zwar aus allen Holzarten Kohlen brennen, aber nicht von einerley Güte und Menge, indem die eine Holzart dichter oder lockerer, schwerer oder leichter ist, wornach dann auch die daraus gebrannten Kohlen von verschiedener Art und Beschaffenheit ausfallen. Im Ganzen genommen liefern die Laubholzsorten viel bessere Kohlen, als die Nadelholzarten; und unter jenen wieder diejenigen Arten die besten Kohlen, deren Holzgewebe weder zu fest noch zu locker ist. Dieses verschiedenen Holzgewebes wegen bedarf auch eine jede Holzart beym Verkohlen eine verschiedene Regierung des Feuers, daher es nicht rathsam ist, mehrere Holzarten beym Verkohlen unter einander zu mischen. Einige Holzarten liefern vorzüglich gute Kohlen zu Schmelz- und Schmiede-Feuern, andere besonders zur Bereitung des Schiespulvers, andere zum Zeichnen, u. s. w. — Manche Kohlenarten fangen schneller Feuer, und manche halten länger Feuer als andere.

I. Nadelholzarten.

1. Die Rothtanne oder Fichte (Pinus abies *Linnaei*, oder Pinus picea *du Roi*). Das Holz derselben verhält sich bey der Verkohlung zum Lerchen- und Kiefernholz, in Absicht der Menge der Kohlen, auf die Art, daß von letzterem, aus gleicher Menge Holz, $\frac{1}{3}$ Kohlen mehr erfolgen, und in der Schwere verhalten sich die Kohlen von der Rothtanne zu denen vom Lerchenbaume, wie 5 zu 8, und gegen die

von der Kiefer, wie 5 zu 6. — Dahingegen enthält dieses Holz unter den inländischen Nadelholzarten am wenigsten wässerichte Theile, welche sich gegen die im Lerchenholze, wie 29 zu 48, und gegen die im Kiefernholze wie 29 zu 40 verhalten. — Scopoli erhielt aus einem Kubikzoll ausgedörrten Holzes dieser Art, welcher 1 Quentchen und 32 Gran wog, 23 Gran Kohlen und ½ Gran Asche.

2. Die Weißtanne (Pinus picea *L.*, oder Pinus abies *du Roi*). Die aus deren Holz gebrannten Kohlen sind etwas schwerer und fester, und bey Schmelzung streng-flüssiger Erze besser zu gebrauchen, als die von Rothtannenholz gebrannten. — Diejenigen Schriftsteller irren sich aber gar sehr, welche behaupten, die Nadelholzkohlen seyen auf Schmelzwerken ganz untauglich; denn wie würde man ohne dieselben z. B. auf dem Harze fertig werden können? — Daß aber die Laubholzkohlen besser sind, ist schon oben bemerkt worden.

3. Die Kiefer oder Forle (Pinus sylvestris *L.*) liefert aus gleicher Menge des Holzes ⅓ Kohlen mehr, als das Holz der Rothtanne, welche sich zugleich in der Schwere zu den Kohlen von Rothtannenholz verhalten, wie 6 zu 5.

4. Der Lerchenbaum (Pinus larix *L.*). Die aus dessen Holz gebrannten Kohlen sind hart und schwer; schwerer, und geben eine anhaltendere und stärkere Hitze, als die Kohlen von den übrigen einheimischen Nadelholzarten. In der Schwere verhalten sie sich gegen die von der Rothtanne wie 8 zu 5. Aus gleicher Menge des Holzes, erhält man ⅕ Kohlen mehr, als vom Rothtannenholz.

Digitized by Google

5. Die Zürbelnußkiefer (Pinus cembra *L.*) liefert ebenfalls sehr gute Kohlen.

II. Laubholzarten.

a. Inländische Laubholzarten.

Die besten Kohlen zum gewöhnlichen Gebrauche erhält man aus Buchen- Birken- Eschen- Ellern- Rüstern- und Eichen-Holz.

1. Die Buche oder Rothbuche (Fagus sylvatica *L.*) So wie das Holz derselben als Brandholz unstreitig den Vorzug vor allen anderen Holzarten hat, so verdienen auch die daraus gebrannten Kohlen allen anderen Arten bey weitem vorgezogen zu werden, indem sie hart und schwer sind, und eine grössere und länger anhaltende Hitze geben, daher sie auch die brauchbarsten für die Schmelz- und Hammerwerke sind. — Scopoli erhielt aus einem Kubikzoll ausgedörrten Buchenholzes, welcher 2 Quentchen und 56 Gran wog, 38 Gran Kohlen und 1 Gran Asche.

2. Die Birke (Betula alba *L.*) liefert, nächst das Rothbuche, das beste Kohlholz. Die Kohlen von recht reifem und gesundem Birkenholz sind dicht, und zum Schmelzen vorzüglich brauchbar, indem sie ein gleiches, beständiges und starkes Feuer, und weniger häufigen und schädlichen Dampf, als andere Kohlen, geben, weswegen sie auch von den Scheidekünstlern und anderen Feuerarbeitern sehr geschätzt und besonders gesucht werden. Ein Centner gesunden und reifen Birkenholzes (zu 114 Pfund gerechnet) giebt 20 bis 22 Pfund gute Kohlen; und 4 Theile Birkenkohlen sollen auf Eisenhütten, woselbst man sie besonders gerne hat, so viel würken, als

3 Theile Rothbuchenkohlen. — Scopoli erhielt aus einem Kubikzoll ausgedörrten Birkenholzes, welcher 2 Quentchen und 41 Gran wog, 37 Gran Kohlen und ½ Gran Asche.

3. Die Esche (Fraxinus excelsior *L.*) giebt Kohlen, welche sich durch ihre vorzügliche Schwere und Güte besonders empfehlen.

4. Die Eller oder Erle (Betula alnus glutinosa *L.*) liefert sehr gute, brauchbare Kohlen; frisch gehauenes Holz harte und schwere, ein Jahr über in freyer Luft getrocknetes Holz weiche und leichte; jene sind von beträchtlichem Werthe für die Hütten, und diese besonders zur Verfertigung eines guten Büchsenpulvers zu gebrauchen. — Die Kohlen von jungem Ellernholze sind bey den Schmieden sehr im Werthe.

5. Die Ulme oder Rüster (Vlmus campestris *L.*). Aus dem Holze derselben erhält man Kohlen, welche einen beträchtlichen Vorzug vor denen aus Eichenholz besitzen.

6. Die Sommereiche (Quercus foemina *Milleri*), und

7. die Wintereiche (Quercus robur *Milleri*). Das Holz dieser beyden inländischen Eichenarten ist als Kohlholz von keinem sonderlichen Werthe; denn die daraus gebrannten Kohlen hitzen langsam, geben keine starke Hitze, und verlöschen bald, wenn sie keinen beständigen Luftzug haben. Demungeachtet sind sie, ob es gleich von Manchen widersprochen wird, bey Hüttenwerken sehr gut zu gebrauchen. — Die Stöcke und die Wurzeln geben die besten Kohlen, welche zum Schmelzen der Silber- und Kupfererze sehr brauchbar sind, und junges eichenes Schlagholz giebt

Digitized by Google

giebt die beſten Kohlen zum Schmelzen ſtrengflüſſiger Erze. — Scopoli erhielt aus einem Kubikzoll ausgedörrten Eichenholzes, welcher 3 Quentchen und 17 Gran wog, 50 Gran Kohlen und 1 Gran Aſche.

8. Der Ahorn (Acer pſeudo-platanus *L.*) liefert, beſonders aus dem Abraume, ſehr gute Kohlen.

9. Die Lenne (Acer platanoides *L.*) eben ſo.

10. Der Maßholder (Acer campeſtre *L.*) gleichfalls.

11. Die Hainbuche oder der Hornbaum (Carpinus betulus *L.*) ſchickt ſich zu Kohlholz ganz vorzüglich gut; und die daraus gebrannten Kohlen folgen, in Abſicht ihrer Güte, unmittelbar auf die Rothbuchenkohlen; ſie ſind ſchwer und feſt.

12. Die Sommerlinde (Tilia europaea *Milleri*), und

13. Die Winterlinde (Tilia cordata *Milleri*). Da das Holz dieſer beyden Lindenarten leicht und weich ſind, ſo taugen die daraus gebrannten Kohlen, welche ebenfalls ſehr fein und leicht ſind, zum Schmelzen faſt gar nicht, werden aber eben deswegen zur Verfertigung eines guten, leichten Schiespulvers beſonders geſchätzt. — Scopoli erhielt aus einem Kubikzoll ausgedörrten Lindenholzes, welcher 2 Quentchen und 2 Gran wog, 27 Gran Kohlen und 1 Gran Aſche.

14. Die Silberpappel (Populus alba *L.*) liefert, da ihr Holz ebenfalls ſehr weich und leicht iſt, Kohlen, welche eben ſo weich und leicht, wie die Lindenkohlen, ſind.

15. Die Schwarzpappel (Populus nigra *L.*) giebt aus ihrem Holze auch weiche und leichte Kohlen.

16. Die Espe (Populus tremula *L.*). Die aus ihrem Holze gebrannten Kohlen sind sehr leicht, und eben deswegen von geringem Werthe und Gebrauche, doch einige mehr, als andere. Die Kohlen von jungem, gesundem Holze, das noch überdieß vor der Verkohlung lufttrocken gemacht worden ist, taugen, besonders wenn man sie zur Hälfte mit besseren Kohlen vermischt hat, noch ziemlich gut zum Schmelzen; die von altem und kernfaulem Holze aber geben nur ein schwaches, und sind nicht nur selbst ohne Kraft, sondern hemmen, auch beym heftigsten Gebläse, noch der besseren Kohlen ihre Wirkung, mit welchen sie vermischt worden sind.

17. Der Quitschern = oder Vogelbeerenbaum (Sorbus aucuparia *L.*) liefert recht gute Kohlen.

18. Der Spierlingbaum (Sorbus domestica *L.*) giebt, da dessen Holz fester ist, als des vorigen Baumes, überaus gute Kohlen.

19. Der Holzbirnbaum (Pyrus pyraster *L.*), und

20. der Gartenbirnbaum (Pyrus communis *L.*) haben bekanntlich beyde ein festes Holz, welches sehr gute Kohlen liefert.

21. Der Apfelbaum (Pyrus malus *L.*) giebt auch sehr gutes Kohlholz, wozu man aber nur hauptsächlich die Abgänge, und das starke Holz zu besserem Gebrauche benutzt.

22. Der Zwetschen = oder Pflaumenbaum (Prunus vulgaris *L.*). Die aus dessen Holz gebrannten Kohlen sind sehr gut.

23. Der Holzkirschenbaum (Prunus avium *L.*), und

24. Der Gartenkirschenbaum (Prunus cerasus *L.*). Beyder Kirschenarten Holz liefert nur Kohlen von mittelmäßiger Güte.

25.

Digitized by Google

25. Der Traubenkirschenbaum (Prunus padus *L.*). Die aus dessen Holz gebrannten Kohlen nimmt man sehr gerne zur Bereitung des Schiespulvers.

26. Der Spindelbaum (Evonymus europaeus *L.*) giebt sehr feine Kohlen, welche zu den besten zum Zeichnen gehören.

27. Der Faulbaum (Rhamnus frangula *L.*) Sein Holz wird hauptsächlich zu Kohlholz gesucht, indem die daraus gebrannten Kohlen, ihrer ausserordentlichen Leichtigkeit wegen, zur Bereitung des Schiespulvers vor allen anderen Kohlenarten den Vorzug behaupten, zu welcher Absicht etwas altes und starkes Holz gewählt wird, welches man im Juli fället, frisch schälet und dann verkohlt. Von dieser vorzüglichen Benutzung heißt dieses Holz auch in manchen Gegenden Pulverholz. Nach du Hamel soll ein Centner dieses Holzes nicht mehr als 12 Pfund Kohlen geben, woran doch aber wohl die dabey gebrauchte Art der Verkohlung Schuld zu seyn scheint, welche nemlich mit hellem Flammenfeuer geschahe. — Dieses wichtigen Nutzens wegen verdiente der Faulbaum in den niedrig liegenden Schlaghölzern auf alle Art unterhalten zu werden.

28. Der Elsebeerenbaum (Crataegus torminalis *L.*). Da wo dieses feste und schöne Holz in Menge zu haben ist, dient dasselbe vorzüglich gut zum Verkohlen.

29. Der Mehlbeerenbaum (Crataegus aria *L.*). Das davon erhaltene Schlag- oder Unterholz, und der Abfall vom stärkern liefert vortreffliches Kohlholz. Die daraus gebrannten Kohlen geben eine starke, gleiche und anhaltende Hitze.

30. Der Mispelbaum (Mespilus germanica *L.*). Das Holz desselben gehört als Kohlholz zu den guten Arten; denn die daraus gebrannten Kohlen sind hart und dauerhaft.

31. Der Hartriegel (Cornus sanguinea *L.*) liefert gutes Kohlholz. Die daraus gebrannten Kohlen gebraucht man unter andern auch zur Bereitung des Schiespulvers.

32. Die Rheinweide (Liguſtrum vulgare *L.*). Die aus deren Holz gebrannten Kohlen nimmt man gerne zur Bereitung eines guten Schiespulvers.

33. Der Waſſerholder (Viburnum opulus *L.*) giebt zwar nur kleine Kohlen, welche aber doch gut für die Kleinſchmiede ſind.

34. Der Haſelnußſtrauch (Corylus avellana *L.*). Die aus deſſen Holz gebrannten Kohlen taugen, weil ſie eine ſtarke und anhaltende Hitze geben, vorzüglich zum Schmieden, auch zum Zeichnen und zur Verfertigung des Schiespulvers.

35. Die Weidenbäume (Salix-Arten) liefern zwar leichte Kohlen, welche aber doch gut zum Zeichnen ſind, auch, weil ſie ſich leicht entzünden, unter die beſten Kohlen zur Verfertigung des Schiespulvers gehören ſollen.

36. Die Sahlweide (Salix caprea *L.*) giebt beſonders brauchbare Kohlen zu Schiespulver.

37. Der Hollunder (Sambucus nigra *L.*). Die aus dem Holze deſſelben gebrannten Kohlen ſollen, nach denen von Birken- und Ellernholz, zu den beſten Arten gehören.

38. Der Brombeerenſtrauch (Rubus fruticoſus *L.*) ordentlich verkohlt, giebt das allerbeſte und raſcheſte Schiespulver, welche Anwendung viele Pulvermacher als ein Kunſtſtück geheim halten.

b. Ausländiſche Laubholzarten.

1. Der amerikaniſche Platanus (Platanus occidentalis *L.*) liefert ein gutes Kohlholz.

2. Der Kaſtanienbaum (Fagus caſtanea *L.*). Das Holz deſſelben pflegt man zwar nicht zu verkohlen, aber da dieſe Kohlen ſich ſo ſchnell auslöſchen, als entzünden, ſo dürften ſie allerdings den Schmieden ſehr nützlich ſeyn.
3. Der Roßkaſtanienbaum (Aesculus hippocoſtanum *L.*) liefert, als ein weiches, faſeriges Holz, auch nur ſchlechte Kohlen.
4. Die rothe Rieſeneiche (Quercus rubra *L.*) giebt eben ſolche Kohlen, wie unſere einheimiſchen Eichen.
5. Der Eſchen-Ahorn (Acer negundo *L.*) liefert ganz beſonders gute Kohlen.
6. Die virginiſche Hainbuche (Carpinus virginiana *Milleri*) giebt eben ſo gute Kohlen, als die gemeine Hainbuche.
7. Die Hopfen-Hainbuche (Carpinus oſtrya *L.*) hat ein hartes, zähes Holz, woraus man ſehr gute Kohlen erhält.
8. Der virginiſche Traubenkirſchenbaum (Prunus virginiana *L.*) giebt ein vortrefliches Kohlholz. Schon 20jährige Stämme kann man mit Vortheil verkohlen.
9. Der unächte Akazienbaum (Robinia pſeudoacacia *L.*) verdient auch als Kohlholz unſere Aufmerkſamkeit, indem dieſe Kohlen weit heftiger feuern, als die beſten von unſeren gewöhnlichen inländiſchen Arten.
10. Der Bohnenbaum (Cytiſus laburnum *L.*) ſchickt ſich überaus gut zum Verkohlen.
11. Der ſtachlichte Bohnenbaum (Gleditſia triacanthos *L.*) hat ein ſehr hartes Holz, und giebt auch gute Kohlen.
12. Der virginiſche Zürgelbaum (Celtis occidentalis *L.*) liefert ebenfalls ein gutes Kohlholz.

Hochfürstlich Hessen-Darmstädtische Ober-Forstamts-Ordnung für die Holzmacher; vom 16. März 1776.

1) Ein jeder, der sich als Holzmacher gebrauchen lassen will, soll sich eines christlichen, nüchternen und ordentlichen Lebenswandels befleißigen, und seines abgelegten Eids stets eingedenk seyn; so bald er sich aber dem Trunk ergiebt, liederlicher Weise in Schulden steckt, oder sonst unordentlich lebt, so kann er nicht mehr Holzmacher seyn.

2) Wann er Arbeit in einem Forst angenommen, so soll er selbige zu rechter Zeit anfangen, und nicht eher wieder aus der Arbeit treten, als bis er mit dem Theil im Wald fertig ist, den er übernommen hat; läßt er aber die Arbeit vorsetzlicher Weise liegen, so wird sein Name in alle Forste bekannt gemacht, und er kann, so lang er lebet, niemalen wieder als Holzmacher in einem Herrschaftswalde angestellt werden.

3) Wenn ein Holzhauer zu Abtreibung eines Schlags angestellt wird, so soll derselbe bey Strafe von 1 fl. für jeden Stamm keinen Baum umhauen, welcher nicht mit dem herrschaftlichen Waldhammer bezeichnet ist, und bey Strafe von 1 fl. auch keinen stehen lassen, der gezeichnet ist, und in bergigten Gegenden unten am Berg mit dem Hieb anfangen; die zum Umhauen ausgezeichnete Bäume aber so viel möglich kurz über der Erde hauen, an grossen Bäumen keinen Stock höher als Schuhes hoch über der Erde lassen, und die gernigere Stämme und alles übrige noch tiefer, dicht über der Erde fassen und abhauen, oder

oder im Fall er nachläßig hierinn wäre, vor jeden muthwilligen Fehler mit 20 kr. bestraft werden.

4) Die zum Wald-Recht und zu Saamen-Bäumen bestimmte Heister und Stämme soll er nicht nur stehen lassen, sondern auch Sorge tragen, daß dieselben beym Umhauen der nebenstehenden zu Brenn- oder Kohl-Holz fällenden Stämmen nicht beschädigt oder umgeworfen werden.

5) Hauptsächlich soll er da, wo in jungen Heegen nachgehauen wird, der junge Nachwachs möglichst und mit vieler Sorgfalt schonen, diejenigen Bäume, welche viel Wald haben, und etwa in schon ziemlich erwachsenen Dickungen stehen, vorher ausästen; sich bey Strafe von 5 fl. zu seiner Bequemlichkeit durch Weghauung des jungen Holzes nicht unnöthigen Platz und Wege machen, und das gehauene Holz so viel als es seyn kann an die Fahr-Wege und solche Orte aufsetzen, wo man mit dem Fuhrwerk ohne Schaden des jungen Holzes beykommen kann; wie denn auch in solchen Fällen nach Befinden der Umstände und auf Erkenntniß des Forsts-Verwalters, der Hauerlohn ihm um zwey Kreuzer bis auf einen Batzen vors Klafter erhöhet werden solle.

6) Alle Klafter ohne Unterschied sollen nach Rheinischem Maas 6 Schuh hoch, 6 Schuh weit, und das Scheit 4 Schuh lang seyn, und jeder Holzmacher soll ein richtiges, oben und unten mit Eisen beschlagenes Klafter Maas haben, und wenn er die Scheite zu lang oder zu kurz macht, oder die Klafter nicht ordentlich und gut setzt, so bekommt er vor eine solche Klafter kein Macherlohn, und zahlt noch 15 kr. Strafe.

7) In

7) In die Scheiter-Holz-Klafter sollen nichts als Scheiter, in die Prügel-Holz-Klafter aber alles übrige Holz, das nur 4 Schuh lang und Bind-Reitels dick ist gelegt, und alles was Beins dick ist gespalten werden.

8) Vier Klafter aufs höchste sollen in einen Stoß oder Hauffen gesetzt werden, und ein solcher Stoß soll zwar vier Stützen bekommen, wenn auf einer Seite nicht schon ein Baum zum halten da ist; es sollen aber diese Stützen nur von ungespaltenem Oberholz seyn, und keine Leiterbäume, Deichseln, Langwinden, oder gar halb Achsendicke Stücke dazu genommen werden, und wenn nur ein oder zwey Klafter zusammengesetzt werden, so sollen zwey Stützen genug seyn, alles bey Vermeidung 1 Rthlr. Strafe.

9) Das von dem Klafter-Holz übrig bleibende Reiser-Holz soll er in Wellen binden, welche über die Wieden gemessen, 3 Schuh dick, und 4 Schuh lang seyn, und hernach in Hauffen zu 50 oder 100 Stück aufgesetzt werden sollen, wobey er den Schlag so sauber als möglich aufzuräumen, und die vom Vieh oder Wildpret abgefressene oder sonst verdorbene Büsche, auf dem Schlag mit wegzunehmen, und in die Wellen mit einzubinden hat; auch bey 1 Rthlr. Strafe.

10) Bey dem Aufklastern oder Aufsetzen des Holzes soll er sich aller Argliſt und Gefährde mit Zwerg- Hohl- und Falschlegung der Scheite und Knüppel, betrüglicher Eingrabung der Klafter in die Erde, Unterbau- und Unterlegung derselben mit ein oder mehrern Scheitern, Versteckung guter Scheiter in das Reiserholz, und wie die Vervortheilungen sonst heissen und seyn mögen, gänzlich enthalten, im Fall er sich aber dergleichen dennoch gelüsten lasse, nicht nur von jeder falsch gemachten Klafter seines Macherlohns verlu-

Digitized by Google

verlustig seyn, sondern auch vor jeden Frevel noch mit 30 kr. bestraft werden.

11) Alles Holz, was zu Anfang einer Woche gefällt worden, soll mit dem Schluß der Woche völlig aufgemacht und aufgeklastert, mehr aber nicht gefällt werden, als in derselben Woche auch aufgeklastert werden kann, und wenn er darwider handelt, so wird er um 1 fl. gestraft.

12) Wenn sich beym Holzmachen unter dem Eichenholz ein gesunder Klotz findet, so zum Bauen tüchtig ist, so soll solches nicht in die Klafter geschlagen, sondern zu Bauholz liegen gelassen werden.

13) Wenn er Wellen bindet, und Mangel an Wieden hätte, soll er sich von dem Oberförster oder reitenden Förster die Orte anweisen lassen, wo er sie holen kann, bey Strafe von 1 fl. 30 kr., aber keine in den jungen Schlägen schneiden.

14) Soll er im Wald kein Feuer an die Bäume und sonst an gefährliche Orte hinmachen; überhaupt auch der vielen und unnöthigen Feuer sich enthalten, und beym Weggehen aus dem Wald sein Feuer auslöschen, oder wenn er darwider handelt, bey jedesmaligem Betreten um 1 fl. 30 kr. bestraft werden.

15) Soll er keinen Hund mit sich in den Wald nehmen, im Fall er aber dieses Gebot übertreten würde, in 1 fl. Strafe verfallen seyn, und der Hund todt geschossen werden.

16) Wenn er gewahr wird, daß jemand etwas entweder an gemachtem Klafter oder auch anderem Holz entwendet, oder mit Schießen, Jagen, Fischen, Krebsen und dergleichen sich an Unsern Waldungen, Wildbahnen und Fischwassern zu vergreifen gelüsten lassen

lassen würde, so soll er dasselbe, so viel an ihm ist, wehren und hindern, so er solches aber zu thun nicht vermögend wäre, wenigstens die Frevler dem Förster, welcher über den Forst gesetzt ist, ohnverweilt anzeigen, und soll ihm in solchem Fall, und wenn der Frevler zur Strafe gebracht werden kann, der Ein Drittheil von der Strafe, welcher vorlängst dem Anbringer verwilligt ist, ebenmäßig zu Theil werden.

17) Der Lohn für das Holzmachen soll seyn zwanzig Kreuzer für jede Klafter Scheit- oder Prügelholz, dreyßig Kreuzer für jede Klafter Stockholz und zwanzig Kreuzer für jedes hundert Wellen, und ist dem Oberförster befohlen, ein richtiges Lohnbuch mit ihm zu halten, alle 14 Tage das Holz, so er gemacht hat, aufzunehmen oder abzuzählen, und unter keinerley Vorwand ihn länger als 14 Tage mit dem gebührenden Lohn aufzuhalten, auch sonst ihm keine ungebührliche Zumuthungen zu thun, als z. E. daß er ihm umsonst mähen, in seinem Hof Holz machen, oder andere ohnentgeltliche Arbeit thun, oder Geschenke geben, oder an seinem verdienten Lohn, als Zähl-Geld oder wie ers sonst nennen möchte, etwas zurücklassen solle, wie er dann in dem Fall, wenn er über eines oder das andere gegründete Klagen zu erheben Ursach bekäme, und solches dem fürstlichen Forstverwalter mündlich oder dem fürstlichen Ober-Forst-Amt schriftlich anzeigen würde, jedesmalen ohngesäumt und strenges Recht erhalten solle.

18) Dagegen aber soll er sich mit diesem Lohn begnügen und sich nicht selbst ohnerlaubte Accidenzien oder Beynutzungen machen, besonders des bisherigen Mißbrauchs des Feuer-Abend-Holzes sich gänzlich enthalten, massen ihm nicht erlaubt ist, mehr als etwa einen

einen dürren Aſt oder etwas Reißholz und nur ſo viel als er tragen kann, zum Feuer-Abend mitzunehmen, wenn er aber Scheiterholz klein ſpalten und mitnehmen, oder ſein Feuer-Abend-Holz auf Schubkarren heimfahren würde, ſo ſoll er jedesmalen in 1 fl. Strafe verfallen ſeyn.

Nach dieſer Ordnung hat ſich jeder Holzmacher zu achten, und vor Schaden zu hüten. Darmſtadt, den 16. März 1776.

Hochf. Heſſen-Darmſtädtiſches
Ober-Forſt-Amt.

v. Riedeſel. Lehmann.

Herzog-

Herzoglich Oldenburgische Verordnung wegen Bestrafung der Forstvergehungen; vom 14. Jan. 1783.

Von G. G. Wir Friedrich August, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, regierender Herzog zu Oldenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiermit: Demnach Wir mit äusserstem Mißfallen in Erfahrung gebracht, wie in Unserm Herzogthum Oldenburg die Vergehungen aller Art wider die zur Erhaltung und Verbesserung der Forsten erlassenen Landesverordnungen, als Holzdiebereien, Plaggen- und Heide-Mähen, Laubharken, Hüten mit allerley Vieh in den Hölzungen, Beschädigung der Befriedigungen und dergleichen, seit einigen Jahren sehr überhand genommen und zum Schaden und gänzlichen Verderben der Forsten bis zur grössesten Ausschweifung getrieben worden, daher denn die Nothwendigkeit und das gemeine Beste des Landes unumgänglich erfordert, solchem Unwesen und strafbarer Ausgelassenheit mit mehrerem Nachdruck, als bisher geschehen, Einhalt zu thun, als haben Wir Uns bewogen gefunden, nicht nur alle obgedachte und andere Beschädigungen Unserer Forsten hiemit nochmals ernstlich und bey geschärfter Ahndung zu verbieten, sondern auch zu Jedermanns Warnung und Nachachtung für jede Art solcher Vergehungen die Strafen deutlich und bestimmt vestzusetzen.

§. 1.

Wer sich unterstehet aus Unsern Forsten unerlaubter Weise Holz oder Busch zu entwenden, soll das Ent-

Entwandte, so weit es thunlich ist, zurück geben, oder den Werth, wozu es nach denen in folgenden vestgesetzten Regeln von den Forstbedienten taxiret wird, vergüten, ausserdem aber den doppelten Werth, als Brüche, mithin im letztern Falle das dreyfache Taxatum, erlegen, nichtweniger den Forstbedienten ihre Pfandungsgebühren, gleichfalls nach folgender Vorschrift, bezahlen.

§. 2.

Wenn Jemand zu mehreren wiederholten Malen der Holzdieberey überführet wird, soll er nicht weiter mit Geldbrüchen, sondern mit Leibesstrafe angesehen und dem Befinden nach zu Gefängniß bey Wasser und Brod, Halseisen, Zuchthaus und Karrenstrafe verurtheilet und solche an ihm unabbittlich vollstrecket werden. Ein gleiches soll bey grossen, sehr beträchtlichen Holzdiebstählen, wenn selbige auch zum ersten Mal begangen werden, Statt haben.

§. 3.

Wenn bey einer befundenen Holzentwendung oder Beschädigung der Thäter nicht ausfindig zu machen ist, haften die beykommenden Dorfschaften, so wie sie dem Herkommen nach dazu schuldig sind, für die Bezahlung des entwandten Holzes sowohl, als auch der Brüche. Indessen sollen die Forstbedienten, wenn sie selbst die Holzdiebe nicht betreffen und auffinden, die vorgefallenen Holzentwendungen, wofür die Dorfschaften in subsidium haften müssen, unverzüglich mit dem Taxato dem beykommenden Vogtey- oder Bau-Geschwornen anzeigen, damit sie in Stand gesetzt werden, durch Hausuchung und andere Mittel den Thäter auszuforschen.

§. 4.

In Anſehung derjenigen Unterthanen, welche in einer oder anderen ganz herrſchaftlichen oder gemeinſchaftlichen Hölzung zu Bau- Pfahl- und Radeholz, auch Zaunbuſch und Dorn berechtiget ſeyn mögten, werden die vorherigen Verordnungen wiederholet, daß ſie bey Vermeidung der auf die Holzentwendungen geſetzten Strafen ſich alles eigenmächtigen Hauens zu enthalten, und dagegen wegen des Bau- Pfahl- und Radeholzes ſich bey dem beykommenden Forſtmeiſter, damit ſelbiger die Anweiſung unentgeltlich verrichte und die Hauung unter Aufſicht der Forſtbedienten geſchehe, wegen des Zaunbuſches und Dorns aber bey den Holzvögten zu melden haben, damit ihnen dieſes ſolches, nach vorgängiger Bewilligung des Forſtmeiſters, anweiſen mögen.

§. 5.

Eben ſo, und bey gleicher Ahndung, wird den Beſitzern der halbherrſchaftlichen Hölzungen im Delmenhorſtiſchen, den Holz-Ordnungen von 1677 und 1680 gemäß, alles Hauen von Bäumen auſſer ihren Höfen und Höften gänzlich, und in ſothanen Höfen und Höften dahin unterſaget, daß ſie nicht anders hauen ſollen, als nachdem ſie ſich bey dem Forſtmeiſter gemeldet, dieſer die Nothwendigkeit unterſucht, und dem Befinden nach die Ausweiſung unentgeltlich vorgenommen.

§. 6.

Es ſoll ſich Niemand mit Beilen, Sägen oder ähnlichen ſcharfen Werkzeugen in Hölzungen an andern Orten, als auf den durchgehenden erlaubten Wegen oder Fußpfaden, in geſchloſſenen Hölzungen aber, wodurch keine Fußpfade gehen, mit dergleichen Inſtrumenten überall nicht betreten laſſen.

§. 7.

Digitized by Google

§. 7.

Alles schädliche Beringeln, Einschneiden, Ritzen, Bohren und andere freventliche Beschädigungen der Bäume in den Hölzungen oder Ländereien, nicht weniger alles Laubharken wird nachdrücklichst verboten.

§. 8.

Jedermann muß sich sorgfältig hüten, durch Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit in Hölzungen oder Möhrten Brandschaden zu veranlassen, wie denn auch das Abbrennen der Buchweitzen, Möhrte, so lange solches noch gestattet werden wird, nicht anders, als mit der äussersten Vorsicht, und unter beständiger Aufsicht der Forstbedienten, geschehen soll. Sollte sich jemand unterstehen, vorsetzlicher, boshafter Weise, zum Schaden der Forsten Feuer anzulegen und Bäume oder Möhrte in Brand zu setzen, so wird er unabbittlich mit Zuchthaus oder Karrenstrafe belegt.

§. 9.

In Ansehung des Plaggen- und Heide-Mähens werden die in C. C. O. P. 2. N. 93 und 105 und Suppl. III. P. 2. N. 61 befindlichen Verordnungen hiemittelst erneuert, und sollen in befriedigten und andern Hölzungen, in welchen die Unterthanen dazu nicht berechtiget sind, überall keine Plaggen gemähet werden, in denjenigen Hölzungen hingegen, in welchen die Unterthanen dem Herkommen nach zum Plaggenhieb berechtiget sind, soll solches nicht anders geschehen, als nach vorher gegebener Anweisung von dem beykommenden Holzvogt, an den Orten, welche am wenigsten schädlich sind, und in der Entfernung von wenigstens 36 Fuß von den Bäumen und 12 Fuß von den Büschen, auch soll in der Wildbahn kein anderes Plag-

genmähen vorgenommen werden, als wozu die Anweisung von dem beykommenden Holzvogt, an den am wenigsten schädlichen Orten, geschehen ist. Gleichergestalt darf künftig das Heidemähen überall nicht anders, als nach erhaltener Erlaubniß und Anweisung des Forstbedienten geschehen.

§. 10.

Niemand soll sich unterfangen, den Zaun, Hecke oder Wall an seinen Wiesen, Ländereien oder Gehöften der Forst zu nahe zu setzen, vielweniger eigenmächtige Zugrabungen zu den an und in den Hölzungen liegenden Kämpen zu machen, wer dawider handelt, wird, ausser der verwürkten Brüche, zu schleuniger Wiederherstellung und Niederreissung der unbefugt gesetzten Zäune, Hecken oder Wälle angehalten.

§. 11.

In Forstrevieren, wo die Unterthanen zur Viehtrift berechtigt sind, dürfen sie blos mit den Arten von Vieh, mit welchen sie dazu berechtiget sind, treiben, nicht aber mit Ziegen oder andern dem Herkommen nach nicht erlaubten Arten von Vieh. In denjenigen Hölzungen hingegen, in welchen ihnen keine Viehtrift zustehet, und in allen in Befriedigung und in Zuschlag liegenden Hölzungen, Kämpen und Gehägen sollen sie sich alles Viehweidens und Hütens gänzlich enthalten, und sind diejenigen, welche sich solchen Frevel zu wiederholten Malen zu Schulden kommen lassen, mit harter Leibesstrafe zu belegen.

§. 12.

Alle sonstige Beeinträchtigungen Unserer Forsten und denselben zum Verderben oder Nachtheil gereichende Vergehungen und unerlaubte Handlungen, als

Grenz-

Digitized by Google

Grenzsteine verrücken, Grenzbäume oder Pfähle abhauen oder ausreissen, Befriedigungen, Hecken, Schlagbäume, Brücken, Wege beschädigen, Holz, Eisen oder andere Materialien davon entwenden, eigenmächtig Steine graben oder sprengen, verbotene Wege und Fußsteige fahren oder gehen, das aus den herrschaftlichen Forsten erkaufte Holz über den conditionirten Termin stehen oder liegen lassen, und dergleichen mehr, werden hiemit ernstlich und bey nachgehender unvermeidlichen Ahndung verboten.

§. 13.

Die in den herrschaftlichen Forsten geschehenen Holzentwendungen sind von den Forstbedienten nach folgenden Grundsätzen gewissenhaft zu taxiren, und demnach bey der Forstbruchuntersuchung nach solchem doppelten Taxato die Brüche zu bestimmen:

a) Eichenholz.

1. Eine junge Eiche, die an der Erde 1 bis 3 Zoll im Durchschnitt, oder 3 Zoll bis 1 Spann im Umfang stark ist, wird taxiret zu — Rthl. 18 Grot.
2. Eine Eiche von 3 bis 6 Zoll im Durchschnitt, oder 1 bis 2 Spann im Umfang . — — 36 —

   Wenn diese beyden Sorten aus jungen vollen Oertern oder Zuschlägen entwandt sind, so wird das Taxatum um $\frac{1}{6}$ erhöhet.
3. Eine Eiche von 2 bis 4 Spann im Umfang . . . 1 — 36 —
4. Eine Eiche von 4 bis 6 Spann im Umfang . . . 3 — — —
5. Eine Eiche von 6 bis 8 Spann im Umfang . . . 6 — — —

6. Eine Eiche von 8 bis 10 Spann im Umfang . . . 10 Rthl. — Grot.
7. Eine Eiche von 10 bis 12 Spann im Umfang und darüber . 15 — — —

Ist das entwandte Holz von vorzüglicher Güte, etwan zu Schiffsbauholz, Mühlenwellen ꝛc. tauglich, so wird das Taxatum um die Hälfte erhöhet oder auch wohl dem Befinden nach doppelt angesetzt. Sind vorstehende Holzsorten von Nr. 3 bis 7 für herrschaftliche Rechnung gehauen, so ist die sonst anzusetzende Taxation um $\frac{1}{6}$ zu erhöhen.

8. Ein Eichen-Zacken zu Knie- oder Krummholz tauglich . 4 — — —
9. Ein Zacken zu Feuerholz, wenn er einen Faden hält . 1 — — —

Wenn er weniger ausmacht, verhältnißmäßig.

10. Ein Faden auf herrschaftliche Rechnung gehauenen Eichenholzes . . . . . 1 — 36 —
11. Ein Fuder Eichen-Hecke, Abfall- und schlecht Lagerholz zum Brennen . . . . — — 60 —
12. Eine Tragt, Handschlitten oder Schiebkarren voll schlechtes Eichenholz, Hecke oder Abfall . — — 18 —

b) Büchenholz.

1. Eine Büche von 1 bis 3 Zoll im Durchschnitt oder 3 Zoll bis 1 Spann im Umfang stark, wird taxirt zu . . . . — — 12 —

2. Eine

2. Eine Büche von 1 bis 2 Spann im Umfang . . . . — Rthl. 24 Grot.
3. Eine Büche von 2 bis 4 Spann im Umfang . . . . 1 — — —
4. Ein Büche von 4 bis 6 Spann im Umfang . . . . 2 — — —
5. Eine Büche von 6 bis 8 Spann im Umfang . . . . 4 — — —
6. Eine Büche von 8 bis 10 Spann im Umfang . . . . 8 — — —
7. Eine Büche von 10 bis 12 Spann im Umfang . . . . 10 — — —

Es ist dieses von guten gesunden Büchenstämmen zu verstehen, die auch zu Nutzholz gebraucht werden können. Wenn aber das Holz vorzüglich gut zu Bohlen oder Schiffskielen tauglich ist, so wird das Taxatum um die Hälfte erhöhet, oder gar verdoppelt.

8. Abgehauene Büchen-Zacken werden nach Faden-Inhalt taxiret, der Faden zu . . . . 2 — — —
9. Ulmigte, dürre oder sonst ganz schlechte Büchen, imgleichen vom Winde abgeschlagene Telgen, der Faden zu . . . . 1 — 48 —
10. Klufteholz, das für herrschaftliche Rechnung gehauen ist, jede Kluft zu . . . . — — 12 —
11. Auf herrschaftliche Rechnung gehauenes Knüppelholz, für jeden Knüppel . . . . — — 3 —
12. Ausgehauene Felgenklüfte, jedes Stück . . . . — — 6 —

13. Vietsbohnenstiefel aus jungen Zuschlägen oder andern Forsorten entwandt, jedes Fuder	2	Rthl. —	Grot.
Was darunter ist, nach Verhältniß gegen ein Fuder.			
14. Wellen auf herrschaftliche Rechnung gebunden, das Schock	1	— 12	—
Wenn es weniger ist, nach Verhältniß.			
15. Ein Fuder Hecke und Abfall	—	— 60	—
Ulmen, Eschen und Ahornholz wird wie Büchenholz taxiret.			

c) Hainebüchenholz.

1. Eine junge Hainebüche von einer guten Tragt	—	— 20	—
2. Ein Stamm zu Nutzholz	1	— 12	—
3. Ein Fuder Kopfholz	—	— 60	—
Wenn es weniger ist, nach Verhältniß.			
4. Für herrschaftliche Rechnung gehauenes Fadenholz, für jede Kluft	—	— 6	—
Für jeden Knüppel	—	— 3	—
5. Alte Kopfhainebüchen, oder sonstige schlechte Stämme werden nach Faden-Inhalt taxirt, der Faden zu	1	— —	—
6. Eine Tragt Vietsbohnenstiefel oder Erbsensträuche	—	— 18	—

d) Linden, Birken, Ellern, Espen und sonstiges Weichholz und Unterbusch.

1. Ein Stamm zu Nutzholz von diesen Holzsorten	1	— —	—

2. Ein

2. Ein Fuder Pfähle, Latten oder Schleiten . . .	1 Rthl.	12 Grot.		
Sind diese Holzsorten Nr. 1 und 2 für herrschaftliche Rechnung gehauen, so wird das Taxatum um $\frac{1}{5}$ erhöhet.				
3. Ein Fuder Hecke und Abfall von Birken, Ellern und anderm schlechten Holze . .	—	—	48	—
4. Ein Fuder Ellern-Busch .	—	—	42	—
5. Ein Fuder Dorn oder Hülsen	—	—	36	—
Bey den Nr. 2 bis 5 bemerkten Holzsorten wird das, was unter einem Fuder ist, verhältnißmäßig gerechnet.				

c) Fichten und Führen-Holz.

1. Vietsbohnenstiefel, jedes Stück	—	—	3	—
2. Ein Lattenbaum . .	—	—	12	—
3. Eine Fichte oder Fuhre, die an der Erde 6 bis 12 Zoll im Durchschnitt, oder 2 bis 4 Spann im Umfang hält . .	3	—	—	—
4. Eine dergleichen von 4 bis 6 Spann im Umfang . .	5	—	—	—
5. Eine dergleichen von 6 bis 8 Spann im Umfang . .	8	—	—	—
6. Wer einen Quirl ausschneidet, verbrüchet den ganzen Baum, von welchem derselbe genommen, nach obiger Taxation.				

Bey sämtlichen in diesem §. bemerkten Holzentwendungen, wenn solche bey Nachtzeiten geschehen, oder wenn dazu die Säge statt der Axt gebraucht worden,

den, wird das Taxatum um $\frac{1}{4}$ erhöhet. Geschieht diese Entwendung aber an Sonn- oder Festtagen, so wird das Taxatum doppelt angesetzt.

§. 14.

Bey andern Forstvergehungen, ausser den Holzdiebereyen, wird von den Forstbedienten folgende Brüche notirt, welche demnächst bey der Forstbruchuntersuchung einfach anzusetzen ist:

1. Wer Grenzsteine verrückt, Grenzbäume oder Pfähle abhauet, ausreisset oder beschädiget, wird gebrüchet mit . . . . 10 Rthl. — Grot.
2. Wer eigenmächtig von der Hölzung zu seinen Kämpen zugräbt, oder seine Befriedigung der Forst zu nahe setzt, wird gebrüchet mit 5 — — —
3. Wer Befriedigungen, Hecken, Schlagbäume, Brücken, Wege ꝛc. beschädiget, oder Materialien davon entwendet, wird, ausser dem zu ersetzenden Werthe des Entwandten, welchen die Forstbedienten zugleich mit anschlagen müssen, gebrüchet mit . . 4 — — —
4. Für ein Pferd, das in Gehegen, Zuschlägen ꝛc. und überhaupt an verbotenen Orten in der Forst geweidet wird . . . 1 — 24 —
   Desgleichen für ein Füllen . — — 48 —
   Für ein Stück Hornvieh . — — 48 —
   Für ein Kalb . . . — — 24 —
   Für jede 10 Stück Schafe . 1 — 24 —
   Für ein Schwein . . — — 36 —
   Wenn zu Mastzeiten Schweine in verpachteten, befehmten oder

verbo-

verbotenen Revieren betroffen werden, für jedes Stück . 1 Rthl. — Grot.

5. Wer Plaggen mähet in Hölzungen, wo er dazu nicht berechtigt ist, oder gar in geschlossenen Hölzungen, erlegt an Brüche in jedem Betretungsfalle . . 2 — 36 —

Wer ohne Erlaubniß und Anweisung der Forstbedienten in der Wildbahn oder Forst, obgleich an berechtigten Orten, Plaggen mähet, bezahlt für jedes Fuder Plaggen . . . . 1 — 24 —

Wer an berechtigten Orten und nach erhaltener Erlaubniß den Bäumen oder Büschen zu nahe mähet, für jeden Contraventionsfall . . . . . 1 — 24 —

6. Wer ohne Erlaubniß Heide mähet, für jedes Fuder . . 1 — — —

7. Wer im Forsten Laub sammlet, Für das Fuder . . . 1 — — —
Für eine Tragt . . . — — 24 —

8. Wer in der Forst aus Unvorsichtigkeit Brandschaden veranlasset 2 — — —

9. Wer eigenmächtig in den Hölzungen Steine gräbt . 1 — — —
Wenn solche mit Pulver gesprengt werden . . . . 2 — — —

10. Wer verbotene oder vergrabene Wege fährt . . . 1 — — —
Wer verbotene Fußsteige geht — — 18 —

11. Wer herrschaftliche Bäume in den Hölzungen oder in und an den Wiesen, Ländereien, Höften beschädigt,

schädigt, beringelt, bohret ꝛc. für jeden Fall . . . . 5 Rthl. — Grot.

12. Wer mit Beilen, Sägen ꝛc. in der Hölzung betroffen wird . — — 36 —

13. Wer sein in der Licitation oder sonst erstandenes Holz über die gesetzte Zeit in der Forst stehen oder liegen läßt, wird gebrüchet:
Für einen Baum von allen Holzsorten . . . . . 1 — — —
Für einen Faden oder Schock Wellen . . . . . — — 48 —
Für ein Fuder . . . — — 36 —
Bleibet aber das Holz über ein Jahr, von dem Tage der Anweisung an gerechnet, in der Forst, so wird es confiscirt.

14. Wenn eine auf erhaltene Erlaubniß in der Hölzung gegrabene Sägekuhle nicht sogleich nach geendigtem Gebrauch wieder zugemacht und geebnet wird . 1 — — —

15. Alle andere hier nicht ausdrücklich benannte Vergehungen, wodurch den Forsten Schaden oder Nachtheil zugefüget wird, sollen von den Forstbedienten pflichtmäßig angezeiget und bey der Forstuntersuchung mit verhältnißmäßiger Strafe geahndet werden.

§. 15.

Von allen vorbenannten Bruchgeldern, nicht aber von dem zu ersetzenden Werthe des Entwandten, soll der dritte Theil demjenigen Forstbedienten, er sey Förster,

ster, Holzvogt oder Holzknecht, der den Bruchfall entdeckt und anzeiget, zur Belohnung ihrer Mühe und Aufmunterung zu pflichtmässiger Aufsicht, anheim fallen. Ausserdem sollen gedachte Forstbediente an Pfandungsgebühren oder Schüttegeldern zu geniessen haben:

1. Wenn eine starke Eiche, Büche oder anderer Baum, der etliche Fuder ausmacht, entwandt wird	1	Rthl.	—	Grot.
2. Bey andern Holzdefraudationen, wozu der Wagen gebraucht wird,				
Für ein Fuder	—	—	12	—
Für mehrere Fuder	—	—	36	—
3. Für eine Tragt, Handschlitten oder Schiebkarren voll	—	—	9	—
4. Bey allen andern kleinen Holzentwendungen	—	—	6	—
5. Wenn nach gestohlnem Holze gesucht und solches in den Häusern ꝛc. gefunden wird, wenn es über 5 Rthl. werth ist	1	—	—	—
Unter 5 Rthl.	—	—	36	—
6. Wenn Zäune, Wälle ꝛc. der Forst zu nahe gesetzt, Brandschaden verursachet, Befriedigungen Wege, Brücken ꝛc. beschädiget worden	—	—	36	—
7. Für ein Pferd, das an verbotenen Orten geweidet wird	—	—	12	—
Für ein Stück Hornvieh	—	—	8	—
Für eine Heerde Schafe unter 30 Stück	—	—	24	—
Ueber 30 Stück	—	—	60	—
Für ein Schwein	—	—	8	—
8. Für unerlaubtes Plaggen- oder Heide-Mähen, Laubsammlen,				

Steine

Steine graben, Bäume beschädigen, verbotene Wege fahren ꝛc. in jedem Falle . . — Rthl. 12 Grot.

9. Wenn alle obige Bruchfälle bey Nacht geschehen, so wird die Gebühr der Forstbedienten um die Hälfte erhöhet.

§. 16.

Wenn ein Bruchfälliger in unvermögenden Umständen ist, oder sonst bewegende Ursachen dazu vorhanden sind, so soll er, statt der Geldbusse, zu herrschaftlicher oder öffentlicher Arbeit angehalten, oder wenn er dazu nicht tüchtig ist, zu Gefängnißstrafe verurtheilet werden, und ist für einen Tag Arbeit 16 Grot, und für einen Tag Gefängniß 24 Grot, zu rechnen. Doch soll in solchen Fällen der Schuldige, wenn er irgend dazu im Stande ist, den Werth des Entwandten und den dem Forstbedienten beykommenden dritten Theil der Brüche, oder doch wenigstens der Pfandungsgebühren an Gelde bezahlen. Kann er es aber nicht so, fallen letztere weg, und alles andere wird zur Arbeit oder Gefängniß gesetzt.

§. 17.

Die vorfallenden Forstvergehungen, welche von den Holzvögten beym Schlusse jedes Monats an den Forstmeister und das Amt einzuberichten sind, werden alle Vierteljahr von dem Districts-Forstmeister und dem beykommenden Beamten untersucht und von denselben sofort das Untersuchungs-Protocoll nebst ihrem pflichtmäßigen Gutachten an Unsere Kammer eingesandt, welche sodann die Bestrafung bestimmt und unaufhältlich zur Vollstreckung bringet.

Urkund-

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Herzoglichen Insiegel.

Gegeben in Unserer Fürst-Bischöflichen Residenz Eutin, den 14ten Jan. 1783.

(L. S. D.) Friedrich August.

F. L. Gr. von Holmer.

L. B. Trede.

Herzoglich Oldenburgische Erläuterung und nähere Bestimmung einiger Artikel der Forstverordnung vom 14ten Jan. 1783; vom 20ten Jun. 1787.

Von G. G. Wir Peter Friedrich Ludwig, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Herzog und regierender Administrator zu Oldenburg ꝛc. ꝛc.

Fügen hiedurch zu wissen: Demnach bey Uns von einigen Amts- und Vogtei-Beeidigten auch andern angesessenen Unterthanen des Herzogthums Oldenburg unterthänig vorgestellet und gebeten worden, daß Wir in Gnaden geruhen mögten, die in der landesherrlichen Verordnung vom 14ten Jan. 1783, wegen Bestrafung der Forstvergehungen, den Dorfschaften, welche für die Holzentwendungen haften müssen, in den Fällen, wenn die Verbrecher selbst unentdeckt bleiben, auferlegten Brüche und Strafen aufzuheben oder zu mildern; so können Wir zwar, nach reiflicher Erwägung aller Uns deshalben vorgetragenen Gründe, Uns nicht entschliessen, die nach ältern Landesverordnungen

gen und dem beständigen Herkommen den nächst gelegenen Dorfschaften obliegende Schuldigkeit, für die Bezahlung des entwandten Holzes sowohl, als auch der Brüche zu haften, und die daher geflossene zur gemeinnützigen Conservation der Forsten und allmäligen Verminderung der Holzdiebereien nothwendige Verfügung der §. 3. gedachter Verordnung abzuändern oder aufzuheben. Da wir aber wie in allen Fällen, also auch bey dieser unvermeidlichen Vorkehrung, geneigt sind, so viel, als ohne offenbaren Nachtheil des gemeinen Besten nur immer geschehen kann, der Billigkeit Platz zu geben: so wollen Wir, zur möglichsten Erleichterung der Unterthanen, und vornehmlich zu Vorbeugung aller besorglichen eigennützigen Mißbräuche, die Forstverordnungen vom 14ten Jan. 1783 in nachstehenden Artikeln erläutern und näher bestimmen:

1. Wer überführet wird, daß er von dem Thäter einer Holzdieberei, oder auch nur von einigen Umständen, die zu dessen Entdeckung dienen können, Wissenschaft gehabt und solches nicht angezeiget hat, oder gar zur Verhehlung beförderlich gewesen ist, wird in angemessene den Umständen nach zu schärfende Brüche, den Kirchspiels-Armen zum Besten, genommen.

2. Wer einen Thäter dergestalt entdecket, daß er überwiesen und zur Bestrafung gezogen werden kann, erhält, unter Verschweigung seines Namens, so wie der Forstbediente, der den Bruchfall anzeiget, ein Drittel der Brüche, welches auch von ganzen Dorfschaften, die den Thäter ausfündig machen, zu verstehen ist.

3. Wenn der Thäter einer Holzentwendung nicht entdeckt wird, und die beykommende Dorfschaft dafür haften

haften muß, so erhalten die Forstbedienten den ihnen zugelegten dritten Theil der Brüche und die Pfandungsgebühren nicht, sondern letztere fallen weg, und das Drittel der Brüche kommt den Armen des Kirchspieles zu gute.

4. Wenn die Geldbuße nicht erlegt werden kann, und in Arbeit oder Leibesstrafe verwandelt wird, so soll dem Angeber des Thäters, er mag ein Forstbedienter oder ein anderer seyn, der dritte Theil der Brüche aus der herrschaftlichen Casse gereichet werden.

5. Wenn eine Dorfschaft den Bruchfall bezahlen muß, so erlegt sie blos das verordnungsmäßige Taxatum und dieses doppelt als Brüche, nicht aber die im §. 13. der Verordnung in verschiedenen Fällen für den Thäter vestgesetzten Schärfung und Erhöhung der Taxation, als welche in Ansehung der Dorfschaften gänzlich wegfällt.

6. Wenn das gestohlne oder unerlaubt gefällete Holz ohne Entdeckung des Thäters gefunden und für herrschaftliche Rechnung verkauft wird, so bezahlen die Dorfschaften nur die Brüche, nicht aber den Werth des Holzes.

7. Die im §. 14. der Verordnung angeführten Forstvergehungen und Bruchfälle kommen, wenn der Thäter unentdeckt bleibet, den Dorfschaften nicht zur Last.

8. Alle erforderliche Untersuchungen, um die Holzdiebereien und deren Urheber ausfündig zu machen, müssen, wenn der Thäter nicht entdeckt wird, unent-

Digitized by Google

entgeltlich geschehen, und sind die Dorfschaften etwas dafür zu bezahlen nicht schuldig.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namens Unterschrift und beygedruckten Herzoglichen Insiegel.

Gegeben in Unserer Fürst-Bischöflichen Residenz Eutin, den 20 Junius 1787.

(L. S. D.) Peter.

F. L. Gr. v. Holmer.

L. B. Trede.

Hochfürst.

Digitized by Google

Hochfürstlich Hessen-Darmstädtische Verordnung wegen Beobachtung der Jagdzeit, vom 1 Juli 1776.

Von G. G. Wir Ludwig, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau ꝛc. ꝛc.

Thun kund und zu wissen: Nachdem Wir Uns unterthänigst vortragen lassen, welchergestalten die in Unsere Fürstliche Lande ergangene so ältere als neuere Verordnungen die Jagd- Heege- Setz- und Prunfft-Zeiten theils gar nicht, theils nicht genüglich bestimmen, und dannenhero geschiehet, daß nicht nur die Uns zustehende Hohe- und Niedere Jagden gänzlich verderbet und verwüstet werden, sondern auch Unsere getreue Unterthanen besonders aber diejenige, welche mit der Jagd beliehen oder solche in sonstigem rechtlichem Besitz und Herbringen haben, ohnverschuldet in Straffe und Schaden versetzt werden können, welche ein- und anderes möglichst zu verhüten Unsere ernstliche Vorsorge erfordert; So haben Wir für gut befunden, in denen Landen Unsers Ober-Fürstenthums Hessen nachstehende Verordnung ergehen zu lassen:

1. Soll die Heegel-Zeit um Petri-Tag ihren Anfang nehmen, und um Lamberti-Tage sich endigen, und während derselben die von Adel oder andere, so in Unsern Landen und Herrschafften mit ein- oder anderer Jagd begabet sind, oder solche rechtlich erlangt und hergebracht oder auch nur geliehen haben, sich alles Jagens enthalten, im Widrigen aber gewärtig

wärtig seyn, daß sie das Erstemal mit Funfzig, das Zweytemal mit Einhundert Ducaten ohnnachläßiger Straffe angesehen, das Drittemal aber der Jagd gänzlich verlustiget werden sollen. Alles dieses aber jedennoch vorbehaltlich der Uns in denen Koppel-Jagden zustehenden Vor-Jagd.

2. Wird unter gleicher Straffe das Jagen und Schiessen in denen Waldungen während der unten festgesetzten Prunfft-Zeit ebenfalls gänzlich verbotten.

3. Die Setz-Zeit soll den 20ten May ihren Anfang nehmen und bis auf den 20 Junii einschließlich andauren.

4. Die Prunfft-Zeit soll den 15 September anfangen und mit dem 15 Oktober einschließlich sich endigen.

5. Während der Setz- und Prunfft-Zeit soll, ausser denen öffentlichen Landstraßen, Niemand unter keinerley Vorwand in den Wald zu fahren, reiten oder gehen erlaubt seyn, und wer darwider handeln, und dennoch solche betretten würde, und zwar der Fahrende mit 1 fl., der Reitende oder Gehende mit 30 kr. jedesmalen bestraffet werden.

6. Denenjenigen, welche Aecker oder Wiesen in denen Waldungen liegen haben, soll zwar erlaubt seyn, zu Bau- Saat- und Erndte-Zeit durch den Wald zu fahren und zu gehen, jedoch sollen dieselbe die auf ihre Aecker und Wiesen gehende Haupt-Wege einhalten, auch keinen unnöthigen Lermen und Geräusch machen, widrigenfalls aber gleich nächst vorherigen bestrafft werden.

7.

Digitized by Google

7. Soll keiner Unserer Jagd- und Forst-Bedienten sich unterstehen, ohne Unser oder Unsers nachgesetzten Fürstlichen Ober-Forst-Amts Vorwissen, von Heeg- Setz- oder Prunfft-Zeit zu dispensiren, und derjenige, welcher sich solches dennoch pflichtvergessener Weise beygehen lassen würde, das erstemal mit 20 Rthlr. ohnnachlässiger Straffe angesehen, das zweytemal aber cassirt werden.

Wornach sich jedermänniglich zu achten und vor Straffe und Schaden zu hüten hat. Signatum Darmstadt, den 1 Julii 1776.

Ludwig, Landgraf zu Hessen.

Digitized by Google

Patriotisches Anerbieten des Herrn Forstmeisters Knorz zu Koblenz.

Das Nadel- oder sogenannte Tannenholz ist zu den häuslichen Bedürfnissen, wo nicht ganz unentbehrlich, doch wenigstens von einer so großen Nothwendigkeit, auch von so vielem Nutzen und Vortheil, daß dieses von Niemand verkennet wird. Da, wo keine Schwarzwälder bestehen, muß solches aus dem Ausland mit großen Kosten hergenommen werden; es verdienet daher in diesem Betracht auch wohl hier zu Lande angezogen zu werden.

Wo nicht alle, doch die mehrsten Gemeinden und sonstigen Privaten im niedern Erzstifte besitzen öde und holzleere Gründe und Plätze, die zur Getreide-Gewinnung nicht viel tauglich, der Viehweide oder Hute auch keinen, oder doch nur wenigstens einen unmerklichen Abbruch thun, hingegen zu Tragung eines oder des andern Nadelholzes vermögend sind.

Wirklich haben schon einige Holz- und Waldfreunde den Anbau dieses Holzes rühmlichst angefangen; viele derselben sind auch zu dem Anziehen desselben eben so sehr geneigt: werden aber vermuthlich dadurch abgehalten, weil ihnen die Aussaat so, wie die Zubereitung und Auswahl des Bodens hierzu, auch die Anschaffung des Samens unbekannt ist.

Um nun diese Hindernisse zu beseitigen, und den Anbau des Nadelholzes nicht allein zu befördern, sondern auch das Mißlingen der Ansaat nach Möglichkeit

zu

Digitized by Google

zu verhüten, will ich denen niedererzstiftischen Einwohnern eine einfache Anweisung dazu hier kürzlich mittheilen.

Unter den Nadel- oder Tannenhölzern sind folgende 4 die bekanntesten Arten: 1) die Weis- oder Edeltanne; 2) die Fichte oder Rothtanne; 3) die Lerche, und 4) die Kiefer, Forle oder Forche, welche letztere in hiesiger Gegend unrichtig mit dem Namen Fichte belegt wird. Die drey letzteren verdienen vorzüglich empfohlen zu werden.

Diese Nadelhölzer wachsen in einem jeden Boden, wenn er nur nicht zu naß und sumpfigt ist, sogar in einem steinigten, nur mit etwas Erde vermischten, ja auch auf einem felsigten Boden, vornemlich aber an einer mitternächtlichen Bergwand, wenn die Felsen einigermaßen mit guter Erde bedeckt sind.

Ueberhaupt fast an jedem Orte kommen sie, und besonders die Kiefer in magerm Sande fort. Ihr Stand kann sowohl in Ebenen als Vertiefungen seyn, wenn nur das Regen- und Schneewasser nicht darauf stehen bleibt. Auf hohen Bergrücken in einem sehr rauhen und kalten Himmelsstrich ist indessen nichts von ihnen zu erwarten. Dahin empfehle ich aber Birkensaat, deren Nutzen auch hier zu Lande noch verkennet wird. Für die Weistanne besonders ist solcher Boden, Stand und Lage gedeihlich, wo sich in den hierländischen Laubholzwaldungen das längste und wuchsigste Rothbuchenholz findet. Je besser übrigens der Boden ist, desto besser ist auch das Wachsthum dieser Hölzer, so wie aller anderer Gewächse.

Die Zubereitung des Bodens kann auf verschiedene Weise geschehen, je nachdem der Grund und die Lage verschieden beschaffen sind.

1. Ein Land, das stark mit Moos und Waasen überzogen ist, wird mit dem Pfluge im Herbste oder Winter, nicht eben so tief, wie gewöhnlich zur Fruchtsaat umgeackert, nur wird eine Furche gefahren und die andere überschlagen, so daß zwischen zwey Furchen allemal ein ungepflügter eben so breiter Striem oder Kamm stehen bleibet, worauf der Grund oder Waasen der aufgeackerten Furche mit der beraseten Seite unterwärts zu liegen kommt. Vortheilhafter ist es aber, das Land mit überspringenden Reihen umzuhacken, oder zu schiffelen; so breit nemlich eine Reihe umgehackt wird, bleibt dazwischen die andere liegen, um die beyden oberen Seiten des Bodens, ohne ihn locker zu machen, auf einander zu setzen. In gähen Abhängen, und da, wo alte Holzstöcke oder Wurzeln sich befinden, ist das Hacken und Schiffelen ohnehin nur möglich. Die Reihen oder Furchen dürfen aber nicht Berg auf Berg ab, sondern müssen durch den Berggang quer hingezogen werden.

2. Wäre aber das Land zu voll Unkraut, und daher zu fürchten, daß solches zu bald wieder überhand nehmen würde, so kann dasselbe ein oder zweymal mit Früchten, als Haser, Heidekorn (Buchwaizen), oder Grundbirnen (Kartoffeln) bestellet werden, um dadurch das Unkraut desto eher und sicherer zu vertilgen.

3. Wenn hingegen das Feld erst vor kurzem bebauet gewesen, wenig oder gar nicht beraset, und zugleich von Natur aus locker ist, so bedarf es nicht einmal des

des Umpflügens oder Hackens, sondern kurz vor der Aussaat blos mit der Egge aufgerissen zu werden.

4. Sogar die Stellen, welche mit kurzem Moos und Gras nur dünne überzogen sind, wie es solcher Plätze in und an den Wäldern giebt, können ebenfalls nur blos durch eine mit eisernen Zacken oder Nägel versehene Egge oder Harke (Rechen) rechtschaffen aufgerissen, und auf diese Art wund, das ist, zur Annehmung des Saamens desto gewisser geschickt gemacht werden.

5. Von den Mastschweinen werden ja öfters die Feld- und Grasstücker oder Driescher, ohne daß man es gerne hat, umgebrochen oder aufgewühlet. Wenn man daher einen Ort in oder nahe am Walde hat, den man mit Nadelholz besaamen will, so lasse man bey vorhandenem Eckerig (Eicheln) die Schweine zur Zeit, wo das Vieh vom Eckerig in etwas gesättiget ist, brav darauf treiben, und ein wenig aufhalten, welche dann den Waasen, in so fern solcher anderst nicht gar zu mager, dürre oder steinigt ist, und der Auftrieb oft wiederholet wird, gewis genug umstossen, und was die Schweine nicht völlig bewürken, kann durch die Hacke ersetzt werden. In diesen Brüchen oder Wühlen, so ferne selbige nicht gar zu tief sind, wird der Holzsaamen gesäet, und so gut auf- und fortwachsen, ja viel schöner, als in einem ganz gleich oder eben geeggeten Boden.

6. Die Aussaat des Nadelholzsaamens geschiehet am sichersten zu der Zeit, wenn er ohne Kunsthände von der Natur selbst gesäet zu werden, und von den Bäumen abzufliegen oder zu fallen pflegt, nemlich in den ersten warmen und beständigen Frühlingsta-

gen. Bey der Weistanne verhält es sich aber zum Theil anders, er kann zwar auch noch im Frühjahre gesäet werden; allein der Erfolg davon ist nicht so erwünscht und gut, als wenn man die Zeit seiner Naturaussaat im Oktober, November einhält; zu welcher Zeit jedoch derselbe dahier nicht wohl zu haben ist, weil solcher aus der Fremde hergenommen werden muß, und wegen seines bey sich führenden Oeles nicht wohl aufzubewahren ist. Es ist gut, wenn die Aussaat bey bevorstehendem Regenwetter geschieht; allenfalls kann man den Saamen 48 Stunden unmittelbar vor seiner Aussaat in Regen- oder Flußwasser einweichen, und demnächst wieder so trocken werden lassen, daß er nicht mehr zusammenklebet. Diese Saamen dürfen nicht sparsam, jedoch aber auch nicht gar zu dichte ausgesäet werden, um recht geschlossene, und dabey gerade und langwüchsige Hölzer zu ziehen. Auf einen hiesigen Morgen von 160 Quadratruthen, kann man von Kiefern und Fichten 9 oder 10, von Lerchen aber nur 6, hingegen von Weistannen, weil dieser ein ein dickes Korn hat, bey 20 Pfund zur Saat rechnen und nehmen. Wird aber der Saamen, wie es besonders bey dem Lerchen-Saamen am rathsamsten ist, in die gehackten oder gepflügten Furchen mit der Hand langsam eingestreuet, so wird dadurch beynahe die Hälfte des Saamens ersparet. Den Saamen mit Sand, Erde oder dergleichen zu vermischen und so auszusäen, ist gar nicht nöthig, wohl aber schädlich, denn dadurch kann die Saat unmöglich gleich dicht geschehen. Ein jeder in Säung der Früchte geübter Ackersmann wird diesen Holzsaamen bey Ansehung der Grösse des zu besäenden Feldes und der Menge des darauf bestimmten Saamens, ohne eine solche Mischung, doch gleich dichte aus-

auszusäen wissen, er mag dann solchen mit 2 oder 3 Fingern auswerfen. Das Unterbringen oder Eineggen dieses Saamens ist am besten ganz zu unterlassen; der Regen wird denselben schon genug einweichen, und ihm so viele Bedeckung von Erde geben, als er zum Keimen und Aufgehen nothwendig hat. Will man von dem mit Nadelholz zu bestellenden Ort noch zum Theile eine Jahres-Abnutzung haben, so schadet es nicht, von Haser nur $\frac{2}{3}$ so viel, als sonst gewöhnlich ist, zuvor darauf auszusäen, denselben einzueggen, und dann erst den Holzsaamen darüber einzustreuen. Die Holzsaat kann auch 2 oder 3 Wochen nach der Haasersaat, wenn diese etwan schon im Märze geschehen wäre, erst vorgenommen werden, wo sich dann der Boden wieder besser gesetzt hat. Der reife Haser darf aber nicht tief, sondern muß hoch genug und ganz behutsam, zur Verschonung der jungen Holzpflänzchen abgeschnitten, oder gemähet, und sogleich davon hinweggebracht werden. Auf diese nemliche Art ist das in den ersten Jahren zu häufig wachsende Gras, so bald es anfängt zu hoch zu werden, und sich nieder zu legen, abzumachen, und hinweg zu räumen. Dem Aufkeimen des Nadelholzsaamens und Fortwuchs der Pflänzchen ist es ausserordentlich gedeihlich, wenn man solche Oerter dazu wählet, welche besonders gegen Mittag einen Vorstand von hohem Holze haben, allenfalls auch in einem Walde gelegen, oder auch mit Holz licht bestanden sind. Das darauf stehende Holz ist aber freylich, wie es sich von selbst versteht, nach einigen Jahren, wenn das Nadelholz vollständig genug ist, jedoch nicht anders, als bey Schnee und Frost mit möglichster Verschonung davon wegzuschaffen. Sonst giebt man der Nadelholzsaat den nöthigen Schuß und Schatten durch

leichte

leichte Bedeckung mit Reisig von ihren Bäumen selbst, oder, wenn man diese noch nicht hat, von Birken, Wachholder oder Ginster, und wenn die Reiser stark belaubt sind, mithin zu schwer aufliegen, so können dieselben auch reihenweis vornemlich gegen die Mittagssonne aber so fest in den Boden eingesteckt werden, damit sie der Wind nicht niederwerfe, und die Saat dadurch keinen Schaden leide. Man kann auch wohl über die Nadelholzsaat Birkensaamen mit auswerfen.

Gehet nun der Saamen, wie es sich öfters ergiebt, plätzig, zu licht, oder zu dichte auf, so muß im ersten Fall nachgesäet, und im andern können die überflüssigen Pflänzchen, besonders diejenigen, welche von anderen überwachsen sind, vom dritten bis ins achte Jahr auf die lichten und leeren Flecken inwendig, oder auch zur Vergrösserung des besäeten Orts noch aussen herum, den Winter hindurch bis in den April verpflanzet werden. Die Löcher dazu werden dann in Zeiten voraus, besser etwas zu tief und weit, als zu enge und seichte, auch nicht zu weit von einander gemacht. Man hebt demnach bey gelinder Witterung und weichem Boden die Pflanzen mit etwas Erde, so viel thunlich ohne Bekränkung ihrer Wurzeln aus, und setzt dieselben sogleich, damit die Wurzeln ja nicht trocken werden, in die Löcher etwas tiefer, als sie zuvor standen, wieder ordentlich ein; die Wurzeln werden mit mildem Grunde (Erde) recht ausgefüllt, daß daran keine Hölung bleibt, der Grund darf aber nicht zu fest zusammen getreten, sondern nur sanft und gleich fest angedrückt werden.

Um

Um eine der ersten Hinderniſſe, welche dem Anbau des Nadelholzes im Wege ſtehen, zu beſeitigen, ſo iſt Unterzogener bereit, die Beſtellung des Saamens für das niedere Erzſtift, ohne Belohnung und ohne den geringſten Gewinn zu übernehmen, ſolchen im Ganzen von den beſten Oertern herkommen zu laſſen, und nach den beſtellten Portionen auszutheilen, auch einem jeden Abnehmer auf Verlangen noch weitern mündlichen Unterricht zu geben. Vorauszahlung iſt nicht nöthig, nur zeitige Beſtellung vor dem Monat Oktober, damit die Anſchaffung nach Wahl und zureichend geſchehen könne. Koblenz am 1 Auguſt 1791.

Knorz,
Forſtmeiſter im niedern Erzſtifte.

Vom

Vom Anbau und der Benutzung des unächten Akazienbaumes (Robinia pseudo-acacia *Linnaei*), als 2 Anhänge zum Zweybrücker Wochenblatte des Jahres 1793.

Nro. I.

Der Akazienbaum hat mehrere Arten und mehrere Namen. Diejenige Art, deren Anpflanzung hier empfohlen wird, ist die unächte oder wilde Akazia (Schotendorn), oder der stachlichte amerikanische Erbsenbaum, mit weissen wohlriechenden Blumensträussen, und dunkelbraunen, breiten und glatten Schoten. Das Vaterland dieses Baumes ist Amerika, besonders Virginien und Kanada. Von da ist er nach Frankreich, und aus Frankreich nach Deutschland gebracht worden. Die Versuche, die man schon mit der Pflanzung desselben gemacht hat, beweisen, daß er für unser Klima ganz gut taugt, und der Nutzen desselben ist so groß, daß er allerdings angepflanzt zu werden verdient. Der Samen dieses Baums, welcher aus feinen nierenförmigen Körnern besteht, ist ein Hauptnahrungsmittel der Tunguser, Tatarn und der Bewohner des nördlichen Sibiriens, wo dieser Baum auch sehr häufig wächst. Den meisten Arten des Federviehes ist er sehr dienlich. Die Blätter frißt das Vieh besonders gerne, und die Wurzeln sind den Schweinen eine der willkommensten Futterarten; sie mögen frisch oder trocken seyn, so geben sie ein weit saftreicheres Futter, als der gemeine Lucerner oder spanische Klee. Sobald die Kühe nur einige Tage davon gefressen haben, so geben sie

sie ungleich mehr Milch, als vorher. Man futtert diese Blätter entweder allein, oder mit Heu oder Häcksel vermengt. Nach mehreren Versuchen, die man damit auf die nemliche Art, wie mit dem Waid und Indig angestellt hat, läßt sich auch eine schöne blaue Farbe aus denselben bereiten. Das Holz ist von einer gelben, grünlichen, glänzenden Farbe, sehr hart, und von sehr gutem Gebrauche, und von ausserordentlicher Dauer. Es läßt sich allerley Zimmerwerk daraus machen. Besonders verfertigen die Drechsler sehr artige Sachen aus demselben. Man kann Riegelholz, Dielen, und wenn der Baum groß genug ist, Pfosten daraus verfertigen, die nach 40 und 50 Jahren noch so gesund sind, als da man sie aus dem Baume schnitt. Der Nutzen dieses Baums wird noch einleuchtender werden, wenn wir die Arten, ihn zu pflanzen, beschreiben.

Die Akazie erfordert einen Boden von etwas gutem und leichtem Erdreich, und fast die nemliche Wartung, wie die Kastanienbäume. Ein etwas kiesigtes und nicht gedüngtes Erdreich taugt ihm am besten. Besonders gut kommt er in der Nachbarschaft eines Flusses oder an den Ufern eines Baches oder an einer Quelle fort. In sumpfigtem Boden aber, wo das Wasser keinen Abfluß hat, gedeihet er nicht. In tauglichem Boden gepflanzt, erreicht er die Höhe von zwanzig Schuhen, und in wenig Jahren die Stärke einer gemeinen Birke. Will man diesen Baum pflanzen, so kauft man Stämme von zwey Jahren und setzt sie in einen luftigen Ort, und vornemlich an einen solchen Platz, der gegen Norden offen ist. Das Erdreich darf auch lettig oder thonig seyn, wenn nur die obere Fläche desselben nicht zu fest ist. Ob er gleich die Hitze sonst sehr gut leiden kann, so kommt

er

er doch in Thälern, wo die Hitze sich fängt, nicht fort. Um den Baum in die Höhe zu ziehen, muß man die untersten Aeste abschneiden. Dreymal des Jahrs muß man ihn dreymal behacken, aber so, daß den Wurzeln, die sich sehr weit ausbreiten, kein Schaden geschieht. Man läßt den Baum so hoch wachsen, bis er Balkenholz, Dielenholz, in der Folge auch Brennholz giebt.

Ausser dieser Art, die Akazien zu pflanzen, giebt es noch eine zweyte. Hat der Baum ein Alter von 3 Jahren erreicht, so kann man, wenn man will, ihm den Kopf stümmeln. Wenn man dieses zu Anfang des Frühlings gethan hat, so sieht man im May schon nicht mehr, daß es geschehen ist. In zwey Monaten haben sich die Aeste schon wieder getrieben, und wachsen dichter, als vorher. Die Krone wird auf diese Art viel schöner und runder, und der Stamm des Baums nimmt um so mehr zu. Durch dieses Abköpfen kann man sich, besonders wenn man mehrere solcher Bäume gepflanzt hat, vortrefliche Weinpfähle verschaffen. Die Weinpfähle von Akazien sind viel härter, als die Weinpfähle von Forlen und Schießbeeren, sie beugen sich nicht, und zerbrechen nicht, als nach langer Zeit. Nach 5 oder 6 Jahren sind sie noch ganz so lang, als das erstemal, da man sie einsteckte. Man braucht sie nicht zu spitzen und zu verändern. Am Stamme des Baumes kann man auch starke Pfähle benutzen, die besser sind, als von Kastanien- und Eichenbäumen. Es wäre aber Schade, wenn man das Holz da schon auf diese Art anwendete. Je älter der Baum wird, desto mehrere Stangen giebt er, und desto länger und dicker wird er.

Eine

Digitized by Google

Eine andere Art die Akazien zu pflanzen und zu benutzen ist, daß man sie, sobald sie 3 Jahre haben, auf der Wurzel abhauet. Man hat zwar alsdann den Vortheil nicht, den man, wie schon gesagt worden ist, aus dem Stamme des Baumes ziehen kann, aber man wird auf eine andere Art schadlos gehalten; denn die Pfähle, welche auf der Wurzel gewachsen, sind weit besser, als die von den Aesten. Der Stummel treibt alsdann mehrere Schößlinge, die Wurzeln breiten sich mehr aus, und geben eine Menge von Ausschlägen, aus denen man Pfähle macht, oder die man anderswohin verpflanzt. Hat man Lust, so kann man von diesen Bäumen, die man auf der Wurzel abgehauen hat, eine Baumschule anlegen. Man muß aber dafür sorgen, daß sie weit von einander gesetzt werden, weil sich ihre Wurzeln gar sehr ausbreiten.

Man sieht, dieser Baum gewährt ausserordentlich viel Nutzen, man mag ihn ziehen, wie man will. Doch ist die letzte Pflanzungsart, wie es scheint, die vortheilhafteste. In allen Fällen aber muß man sich das gesagt seyn lassen, daß man alle Jahre die überflüssigen Aeste abschneidet, und dem Baum nur den Ast läßt, der oben aus dem Stamme gerade in die Höhe treibt. Wenn sie 5 oder 6 Jahre alt sind, kann man sie auf der Wurzel abhauen, um grosse Reife daraus zu machen. Solche Reife dauern viel länger, als eichene. Auch von denen Aesten, welche zu Weinpfählen zu groß sind, lassen sich kleine Reife zu kleinen Fässern machen. Man muß dieselbe aber gleich, so bald sie gespalten sind, hauen; denn sonst werden sie nach wenigen Tagen so hart, daß sie nicht mehr gespalten werden können.

Man kann diese Bäume auch um Felder und Weingärten pflanzen. Sie dienen solchen zu einem

Gehäge, das beynahe undurchdringlich ist; denn die Aeste, die mit sehr spitzigen Dornen versehen sind, verschließen, wenn man sie in einander flicht, alle Oefnungen dergestalt, daß kein Thier durchkommen kann. Nur muß man dafür sorgen, daß sich die Aeste gut ausbreiten, und die geradesten in die Höhe schiessen können.

Dieser nützliche Baum hat noch die besondere Eigenschaft, daß er, wenn er abgestorben ist, sich selbst wieder hervorbringt; denn wo ein abgestorbener Stumpf von einem Akazienbaum steht, da wird man gewiß eine Menge kleiner Akazien hervorkommen sehen. Endlich verdient noch bemerkt zu werden, wie dem Akazienholz die Farbe von grünem Ebenholz zu geben sey. Man nimmt grüne Nußschaalen, thut etwas Galläpfel und Vitriol dazu, und mischt gemeinen Gummi und Weingeist darunter. Alles dieses läßt man samt dem Akazienholz, dem man die Farbe des Ebenholzes geben will, mit einander kochen. Man bekommt auf diese Art ein Holz, das sich zu allerley gebrauchen läßt, und aus dem man sich durch die Drechsler die artigsten Sachen verfertigen lassen kann.

Nr. II.

Aus allgemeiner Sage des Publikums soll und muß Unterschriebener der Verfasser des Anhangs zum (Zweybrücker) Wochenblatt Nr. I. über die Anpflanzung des gemeinen Akazienbaumes seyn: ich finde mich demnach genöthiget, hiermit öffentlich zu erklären, daß ich nicht den mindesten Antheil hieran habe, und wenn je etwas öffentliches durch mich erscheinen sollte, so wird mein Name nie in nigro, sondern immer zu meiner Rechtfertigung in pleno unterzeichnet werden.

Es

Es ist demnach dem Publikum und Unterschriebenem äusserst daran gelegen, der Herr Autor von dieser kleinen Abhandlung wolle sich gefälligst namentlich bekannt machen, um damit man sich wegen ein und anderen dunkeln und schiefen Stellen seines guten Rathes erholen könne.

Da wir indessen hier zu Land nicht so ganz unwissend von der besten Behandlungsart des Akazienbaums sind, so werden hoffentlich der Herr Autor erlauben, einige kurze Fragen aus dieser kleinen Abhandlung auszuheben, nemlich

1) Wie und auf welche Art werden die Blätter der Akazie, welche weit saftreicher als gemeiner Lucerner oder spanischer Klee seyn soll, benutzet und eingesammlet?

a) Als grünes Futter für das Rindvieh? Frage, sollen solche Blätter mit einer Scheere oder Messer, oder einer andern besondern Maschine von den Aesten abgenommen und in Tücher gebracht werden? oder werden sie vielleicht samt den stachelreichen Aesten abgehauen, und dem Vieh zu ihrer Nahrung mitgetheilt? Beyde Arten werden dem Wachsthum der Bäume immer ungemein hinderlich und nachtheilig werden.

b) Die Blätter trocken zu füttern? Wenn die Blätter auf obige Art grün abgeschnitten, getrocknet und ordnungsmässig eingethan werden, so mag es immer eine theure und kostspielige Nahrungsunterhaltung des Viehstandes abgeben; sollen solche aber erst im Herbste, nachdem der Saft völlig durch den Frost verdrängt und zurückgetrieben worden, wodurch sie abfallen, alsdann erst eingesammlet werden, so kann unmög-

lich ein so gut saftreiches und kräftiges Nahrungsmittel, als aus wohl getrocknetem und gut eingebrachtem Kleeheu zu gewärtigen seyn. Daß aber immer die Akazienblätter dem Vieh eine angenehme Speise bleiben, solches ist längstens bewiesen.

Daß aber auch die Wurzeln dieser Akazien den Schweinen eine der willkommensten Futterarten seyn sollen; dieses ist ein Wink, welcher alle Aufmerksamkeit verdient, nicht wegen der angepriesenen guten Fütterung, welche ich dem Herrn Autor allein überlasse, nein, sondern es würde eine Heerde Schweine in wenig Stunden einen ganzen Akazienwald zu Grund richten: hierüber werde ich nächster Tagen eine Probe mit Wurzeln machen, und solche den Schweinen zu ihrer Fütterung darreichen, und dem Publikum weitere Nachricht über den Befund mittheilen.

Der Herr Verfasser sagen weiter:

2) Der Akazienbaum erfordert fast die nemliche Wartung, wie die Kastanienbäume.

3) Ein etwas kiesigtes und nicht gedüngtes Erdreich taugt ihm am beßten.

4) Im tauglichen Boden gepflanzt erreicht er eine Höhe von zwanzig Schuhen.

Diese drey Artikel sind gegen alle Praktik geschrieben; es gehört demnach hier bemerkt zu werden, daß wir hier zu Land in nicht gedüngtem Erdreich eben dergleichen Akazienbäume haben, welche aber in einem Alter von 19 Jahren eine Höhe von 48 Schuhen erreicht, und die Dicke der Bäume im Durchmesser über dem Boden 1 Schuh 10 Zolle messen; auch haben wir noch ältere und stärkere, wie würden sie

aber

aber nicht erst gediehen seyn, wenn sie in einem so glücklichen kiesigten Erdreich gepflanzt worden wären.

Ferner erwähnen der Herr Verfasser:

5) Obgleich der Akazienbaum die Hitze sonst sehr gut leiden kann, so kommt er doch in Thälern, wo die Hitze sich fängt, nicht fort.

Hiermit mag es meiner Beurtheilung nach eine ganz andere Beschaffenheit haben, und kann viel eher aus Nahrungsmangel, oder eines allzutrocknen und allzunassen Standorts herrühren, mit nichten aber der wohlthätigen Sonne etwas zur Last legen zu wollen, wo nicht ist; nie habe ich noch bemerkt und erlebt, daß dieser Akazienbaum in guter Erde durch Hitze, wohl aber in feuchten Thälern durch strenge Kälte äusserst Noth gelitten habe.

Der Herr Verfasser fügen weiter an:

6) Dieser nützliche Baum hat noch die besondere Eigenschaft, daß er, wenn er abgestorben ist, sich selbsten wieder hervorbringt.

Meiner Erfahrung nach kann diese Hervorbringung des Akazienbaums nicht anders, als durch zwey Ursachen in seiner Natur bewerkstelliget werden: erstens durch den Samen, und zweytens durch gesunde Wurzeln eines abgehauenen Baumes.

Die Wurzel ist ein zufälliger unter der Gestalt von Fasern und Faden aus den Saftgefässen des Körpers oder Stammes nach dem Standort zugetriebener Aussentheil, durch welchen die Pflanze ihre Nahrung anzieht.

Geschieht es nun, daß aus mancherley Umständen die Krankheit ihren ersten Sitz in dem zelligten Ge-

webe nimmt, durch welches die Schläuche der Hauptwurzeln ihre Nahrung einsaugen, so entsteht natürlich eine Austrocknung in den Hauptwurzeln; nimmt aber die Krankheit ihren ersten Sitz in den Hauptwurzeln, so entsteht ihr Hauptverderben in den wagrechten Wurzeln, welche nahe am Stamme sind, durch welche die übrigen Zasern und kleinen Saugmaschinen angesteckt, und der Rückfall des Saftes in eine Eiterung und sodann in eine Fäulung übergeht; mithin wird hier jedermann eine Selbsthervorbringung bezweifeln müssen. Solche Hervorbringung kann in diesem Falle nicht anders, als durch natürlichen Anflug des Sameus, welcher allensalls an dem abgestorbenen Baum zur Zeitigung gekommen und ausgefallen ist, und er durch Regen oder Vieh mit etwas Erde gedecket, so verrichtet er im Frühjahre seine Vegetation, keimt, geht auf, und wird zu einem Bäumchen, und dieses ist Selbsthervorbringung. Auf der andern Seite betrachtet, geschieht es aber, daß dessen Hauptkrankheit die Aeste und Stamm angreifen, und auf sein Leben und den unvermeidlichen Tod drohet, so ereignet sichs nicht selten, daß, wenn der Stamm zeitlich auf dem Boden abgehauen wird, daß dessen gesunde Wurzeln eine Menge Ausschläge oder junge Bäumchen hervortreiben, welche man alsdann nach Beschaffenheit ihres Standortes belassen, oder anders wohin setzen lassen kann; dieses wäre denn nun die zweyte Selbsthervorbringung aus gesunden Wurzeln.

Endlich habe ich noch ein kleines Probestückchen des Herrn Verfassers auszuheben, und dem geehrtesten Publikum vorzulegen.

7) Um den Baum in die Höhe zu ziehen, muß man die untersten Aeste abschneiden, dreymal des Jahrs muß man ihn dreymal behacken ꝛc.

Diese

Diese beyden Rezepte mögen allenfalls für kleine Gartenliebhaberey und Tändeleyen, wo man hie und da einen Baum oder Gruppe aufschneiteln will, anwendbar gemacht werden, aber warlich nie bey nützlichen Waldanpflanzungen.

Die gütige Vorsicht hat uns ja alles so herrlich und so weislich in der Natur geordnet, daß wenn wir dem offenen Pfad dieser getreuen Führerinn folgen, so werden wir nie irre gehen. Auch so verhält sich mit der Akazie; diese Bäumchen wachsen freudig, und sind vom Boden an wechselsweis mit Aesten versehen, und die Aeste mit einer Menge Dornen oder Stacheln, welche ihnen die Vorsicht zu Waffen bestimmt hat, um sich damit gegen ihre Feinde, hauptsächlich aber gegen die Beschädigung der Hasen sicher stellen zu können. Sie bleiben aus dieser Ursache auch durch ihre Waffen so lang umgeben, bis dieser Baum zu seiner Schutzwehr eine ganz rauhe Rinde anlegt, und dann wirft die Natur die Aeste von selbst ab.

Als einen klaren Beweis stelle ich meine eigene Anpflanzung und Behandlungsart dieser Bäume auf, diese sind auf einen Platz gepflanzt, wo Hasen in Menge sich aufhalten, auf einen Platz, wo alle Obstbäume mit Stroh und Dornen müssen zugebunden und vor Beschädigung der Hasen sicher gestellt werden, und meine Akazien haben sich nun schon zwey Jahre unbeschädigt erhalten; sie haben unglaublich in der Höhe und Dicke zugenommen; sie formiren einen angenehmen und unzudringlichen kleinen Busch; sie sind erst drey Jahre alt, durch Samen erzogen, und versprechen mir nicht nur baldigsten Samen, sondern einen nahen reellen Nutzen.

Hier vermag kein Bücherlesen und leere Projektenausbrütung hinter dem warmen Ofen, kein Nachschreiben und doch gelehrter seyn wollen; nein, blos

durch anhaltende Thätigkeit und damit verknüpfte gesunde Vernunft und Beurtheilungskraft gelangen wir nicht nur zur Stufe uns anderen gelehrten Männern und Naturforschern, welche in diesem Fache rühmlichst arbeiten, dreist auf ihre Seite stellen zu können, sondern auch zugleich unsern Mitbürgern nützlich zu werden.

Eine praktische Abhandlung des Akazienbaums ist bereits vor zwey Jahren durch Unterschriebenen an Sr. Herzoglichen Durchlaucht übergeben worden, auch befindet sich eine dergleichen aktenmäßig bey Herzoglichem Oberforstamte, nicht minder ist sie seit einem Jahre der Jägerischen Buchhandlung in Frankfurt zum öffentlichen Druck überliefert worden, und da solcher Baum, wegen schnellen Wachsthums, vortreflichen Werk- Schaff- Brenn- und Kohlenholzes alle Aufmerksamkeit zur allgemeinen Aufnahme verdient, dessen Behandlungsart aber allzuweitläufig werden würde, in hiesigem Wochenblatte anzuführen, so verweise ich nicht nur den Herrn Verfasser dieser kleinen Akazien- Abhandlung, sondern auch alle diejenigen, welche sich mit dieser Akazie und andern nützlichen Bäumen vertraut machen wollen, sich gefälligst an die Jägerische Buchhandlung zu Frankfurt am Mayn zu wenden, wo sie unter dem Titel: Auf Erfahrung gegründete Anleitung nützliche Waldungen von allerley Holzarten, welche in unserm Himmelsstrich gedeihen, anzupflanzen, bekommen können. Der erstere Heft handelt von den Akazien- Lerchen- und abendländischen Platanusbäumen.

Zweybrücken, den 3ten Jenner 1793.

August Petri, der Vater,
Herzoglich Pfalz- Zweybrückischer Hofgärtner.

Meinem

Meinem öffentlichen Versprechen gemäs, dem Publikum fernere sichere Nachricht in Ansehung der Akazienwurzeln, wegen Fütterung der Schweine mitzutheilen, da solche als eine der willkommensten Futterarten durch Beylage des Wochenblatts Nr. I empfohlen worden, so habe ich heute zwey dreyjährige Akazienbäume in meinem Eigenthum ausgraben, die Wurzeln davon abnehmen, und solche behörig verschneiden lassen, sofort meinen eigenen Schweinen, nachdem ich solchen vorher in 10 Stunden keine Fütterung geben ließ, um ihren Appetit desto reizbarer zu dieser Leckerspeise zu erwecken, so reichte ich ihnen diese Wurzeln, zur vollkommensten Futterart, dar.

Was man hievon muthmaßen konnte, das geschahe; meine Schweine, so stark auch ihre Freßlust angewachsen war, haben nicht das mindeste von diesen Akazien zu sich nehmen wollen; im Gegentheile, sie schüttelten immer ihre Köpfe, als wollten sie sagen: wir fressen weder Akazien- noch anderer harten Bäume Wurzeln, und wenn wir jezuweilen in den Waldungen schnaüssen und wühlen, so suchen wir allerley Samen, Würmer, Maden, Schnecken, Schwämme, Mäuse ꝛc., auch andere Arten Wurzeln aus dem Pflanzenreiche, welche die gütige Vorsicht uns zu einer weit kräftigern und bessern Nahrung angeordnet hat.

Es läßt sich daher kein anderer Schluß machen, als daß der Herr Verfasser von dieser kleinen Abhandlung müsse entweder zu kurzsichtig und äusserst blöde Augen haben, da er vermuthlich Würmer für Wurzeln mag angesehen haben, oder, daß es allenfalls eine andere Art Schweine, als die hiesigen, sind, oder daß es eine andere Art Akazien, als diejenige, welche ich unter dem Namen Robinia Pseudo-acacia

kenne, oder aber, daß es Wurzeln aus solchen Thälern sind, wo die Hitze sich fängt und die Bäume davon absterben, oder daß es Wurzeln aus dem für sie am beträuglichsten kiesigten Erdreiche sind, oder vielleicht gar Wurzeln, von dem so nützlichen Baum, welcher die besondere Eigenschaft hat, daß er, wenn er abgestorben ist, sich selbst wieder hervorbringt.

Es mag nun seyn, wie ihm wolle, so bleibt immer das Publikum und Unterschriebener dem Herrn Verfasser, als einem uns noch unbekannten Naturforscher, den verbindlichsten Dank schuldig; wir bitten, daß er uns nicht nur durch Mittheilung seines Namens beglücken, sondern auch die aufgestellten Fragen gefälligst erklären, und pünktlich beantworten möge.

Uebrigens wird dieser blaue Dunst den Anbau der Akazie hoffentlich in hiesigen Landen nicht hinderlich werden; denn Täuschung schwindet, erprobte Wahrheit aber bleibt unveränderlich und unverkennbar. Zweybrücken, den 9ten Jenner 1793.

August Petri, Vater.

Anordnung eines allgemeinen Holz-Hofes in der Residenz Darmstadt; vom 30. März 1770.

Nachdeme Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstliche Durchlaucht, um sowohl dem jezuweilen, absonderlich zur Winters-Zeit, in hiesig Hochfürstlicher Residenz sich ergebenen Holz-Mangel abzuhelfen, als auch einem jeden dahiesigen Einwohner das benöthigte Brennholz zu allen Zeiten und ohne sein Gewerb oder Handthierung durch das Hin- und Herlaufen auf die benachbarten Dorfschaften oder Forst-Häuser verabsäumen zu dörfen, in der Nähe zu verschaffen, aus Landesväterlicher Vorsorge gnädigst für gut befunden, einen allgemeinen Holz-Hof und zwar vor dem dahiesigen sogenannten Jäger-Thor in der Mademoiselle Martin Garten anlegen zu lassen; Als wird die desfalls zu machen nöthig befundene Einrichtung jedermänniglich dahier zur Nachricht und Nachachtung folgendermaßen hierdurch bekannt gemacht:

Es soll nemlich

1) in Conformität derer an die Fürstliche Aemter und Forste erlassenen Befehle, alles Buchen, Hayn-Buchen, Eichen, Tannen, Erlen, Aspen, Birken und ander dergleichen Brenn-Holz (die Wellen und Stock-Holz jedoch, wie auch dasjenige Holz-Quantum, so dahiesige Stadt aus ihren eigenen, jedoch mit gnädigster Herrschaft gemeinschaftlich habenden Buch- Eichen- und Tannen-Waldungen alljährlich machen lässet, ausgeschlossen), welches bishero sowohl aus denen Herrschaftlichen, als gemeinen Waldungen an die dahiesige Einwohner verkauft,

kauft, auch jezuweilen außerhalb Landes geführet worden, in bemeldten Holz-Hof gegen gleichbaldige baare Bezahlung geliefert- mithin keinem Privato in hiesig Fürstlicher Residenz, es sey auch, wer es wolle, einiges Brennholz aus denen Herrschaftlichen Waldungen abgegeben- noch weniger aber denen Holz-Händlern oder Parthierern dergleichen in die dahiesige Fürstliche Residenz zum Verkauf zu bringen, fernerhin gestattet- dahingegen aber

2) der Bedacht dahin genommen werden, daß niemalen ein Mangel an Brenn-Holz in gedachtem Holz-Hof erscheine und jedermann zu allen Zeiten mit dem benöthigten Brenn-Holz und zwar je nachdem es eines jeden Convenienz zu ganzen, halben und viertels Clastern gegen baare Bezahlung des nachbemeldten Preises versehen werden könne.

3) Wird das Holz einem jeden Käufer durch einen besonders hierzu verpflichteten Mann nach dem eingeführten Clafter-Maas von 6 Schuh weit, 6 Schuh hoch und 4 Schuh lang zugemessen, sofort

4) die Clafter Buchen- oder Hayn-Buchen-Scheid-Holz inclusive 2 Kr. Meßgeld um 5 fl. 19 Albus, die Clafter Buchen- oder Hayn-Buchen Ober-Holz hingegen, ingleichen Eichen- Scheid- Tannen-Scheid, Birken, Aspen, Erlen- und ander dergleichen weich Gehölz inclusive des obigen Meß-Geldes um 4 fl. 19 Albus abgegeben.

5) Muß bey der Einfuhr des Holzes das gewöhnliche Wacht-Scheid nach wie vor von jedem Karren oder Wagen entrichtet werden.

6) Und

6) Und letztens hat man auch zu Beförderung derer Käufer und damit niemand in Ansehung des Fuhrlohns, übernommen werden möge, 4 hiesigen Stadt-Kärchern die alleinige Holzfuhren aus mehr ermeldtem Holzhof in die dasige Residenz dergestallten überlassen, daß von denenselben alltäglich wenigstens zwey und zwar zu Sommerszeit von Morgends 8 bis 11 Uhr und Mittags von 2 bis 7 Uhr, zur Winterszeit aber von Morgens 8 bis 11 und Mittags von 2 bis 4 Uhr gegenwärtig seyn und einem jeden Käufer, es mag dessen Wohnung weit oder nahe gelegen seyn, die Klafter um 8 Albus heimfahren, ausser diesen expresse hierzu bestellt und angenommenen 4 Fuhrleuten aber, keinem andern dahiesigen Kärcher oder Fuhrmann verstattet seyn solle, dergleichen Holz-Fuhren um Geld zu thun und dadurch jenen die Nahrung zu entziehen, jedoch bleibet denenselben sowohl, als auch überhaupt denjenigen Personen, so eigenes Fuhrwerk haben, frey und ohnbenommen, sich dessen zum Transport des vor sich selbst erkauften Holzes zu bedienen.

Darmstadt, den 30 Martii 1770.

Von Commissions-wegen.

Heinrich Gottfried Gerau,
Fürstl. Cammer-Secretarius.

Preise

Preise einiger Arten von Holzsaamen, welche bey Jakob Heinrich Platz, Handels-Gärtner zu Erfurt in Thüringen, wohnhaft vor dem Johannisthore, in Louisd'or zu 5 Rthlr. zu haben sind *).

Nro.	Pf	Lth		ggr.
293	1	—	Ahorn oder Fornesche — —	24
294	—	1	Akazien — — — — —	6
295	—	1	Cypresse — — — — —	8
296	—	1	Arbor vitae oder Lebensbaum —	3
297	1	—	Pini Tannen, Fichten — —	20
298	1	—	Birken — — — — —	20
299	—	1	Lohr- oder Lerchenbaum — —	3
300	—	1	Genista spinosa, Dornheckensamen	4
301	—	2	Maulbeer, weisse — — —	8
302	—	1	——— schwarze — — —	8

Ausser dem sind bey demselben zusammen 908 Arten in- und ausländische Bäume und Sträuche, worunter die seltensten nordamerikanischen und andere fremden Hölzer mit begriffen sind. Das unentgeltlich bey demselben zu habende Verzeichniß derselben, enthält auch zugleich eine Nachricht über die Kultur derselben.

Beschrei-

*) Ein Auszug aus: C. M. Plümicke's Briefen auf einer Reise durch Deutschland im Jahr 1791, II Theil, Liegnitz 1793. 8. Beylage S. 45 — 61.

Beschreibung drey neuerfundener sehr vortheilhafter Holzsparöfen, zum wirthschaftlichen, häuslichen und Stubengebrauch *).

Der Herr geheime Rath Graf von der Schulenburg, auf Burgscheidungen in Thüringen, hat bey dem in dortiger Gegend immer merklicher werdenden, und besonders im letzten Winter (1791) hart eingetroffenen Holzmangel verschiedene gründliche Vorschläge, wie selbigem für künftig besser, als zeither, abgeholfen werden könne, eröffnet. Unter selbigen wird jedem Patrioten besonders das gute Beyspiel in besserer Einrichtung der Feuerungen empfohlen, und daher eine Vorrichtung von Oefen zum wirthschaftlichen, häuslichen und zierlichen Gebrauch bekannt gemacht, welche nach zweyjähriger Erfahrung das Ersparniß von $\frac{2}{3}$ an Holz, so viel die Menge betrift, und an der Güte noch dadurch bestätigen, daß nur Reißholz (Wellen) darzu gebraucht werden darf **).

1) Der Wirthschafts- oder Gesinde-Stubenofen besteht in einer, mit einem eisernen Roste versehenen, eisernen Vorlage, und in einem gewöhnlichen grossen eisernen Ofenkasten, welcher mit einem, aus dreyfach in einem länglichten Vierecke über einander gesetzten Zügen und Kanälen bestehenden, töpfernen Kachelaufsatze versehen ist.

In

*) Ein Auszug aus: C. M. Plümicke's Briefe auf einer Reise durch Deutschland im Jahr 1791, I Theil, Liegnitz 1793. 8. Beylagen. S. 39 — 44.

**) Zum voraus muß man bey der Anwendung des Reißholzes setzen, daß in Thüringen an gar vielen Orten mit Stroh gefeuert wird, weil das Holz daselbst rar ist.

Digitized by Google

In der Vorlage sind über dem Feuer zwey vertiefte Löcher angelegt, worinn die Speisen in Töpfen gekocht werden können. In dem Obertheile des eisernen Ofenkastens befindet sich eine kleine Pfanne von Eisenblech, worein die Speisen aus den beyden Löchern der Vorlage, wenn sie dort zum Kochen gebracht worden, gesetzt werden, um daselbst langsamer fortzukochen, damit jene zum warmen Wasser, oder zu anderen Wirthschaftsbedürfnissen benutzt werden können.

Neben dieser kleinen Pfanne ist eine dergleichen grosse kupferne angebracht, worinn eine grosse Menge Wasser für das Vieh heiß, auch wohl kochend gemacht werden kann, und welche mit einer fest gemachten Decke, worinn sich blos in der Mitte eine Aufschlageklappe zum Eingiessen und Ausschöpfen des Wassers befindet, versehen ist.

Das Einheitzen geschieht von aussen im Kamin, und um den Zug desto besser zu befördern, muß das Einheitzeloch mit einer blechernen Thüre, und der Schornstein mit einer blechernen Klappe versehen, auch alle Züge des thönernen Aufsatzes, wenigstens 8 Zolle hoch und weit im Lichten, gemacht werden.

Im eisernen Ofenkasten wird eine Zunge von gebrannten Backsteinen der Länge nach aufgemauert, welche ihn in zwey ungleiche Theile abtheilet, um der grossen Pfanne mehr Breite zu lassen, damit sie viel Wasser fassen könne.

Da, wo die Vorlage an den eisernen Ofenkasten anstößt, wird die Oefnung in dem Ofen um mehr als die Hälfte verkleinert, und eine blecherne 8 Zoll lange viereckige Schnabelmündung, welche nach der Spitze enger zuläuft, eingesetzt, wodurch die Stichflamme und

der

der Luftzug die äuſſerſte Stärke bekommt. Sobald das Feuer angemacht iſt, treibt es ſeine heftige Stichflamme durch dieſe Mündung gegen die vordere Platte des eiſernen Ofens, ſchlägt ſich um die aufgemauerte und 8 Zoll von dieſer Platte abſtehende Zunge herum, ziehet längſt unter der groſſen Pfanne in den hinter derſelben aufſteigenden Kanal weg, und durch die dreyfach über einander geſetzten Zirkelgänge, und geht dann ganz oben durch ein blechernes Rohr in den Schornſtein.

Damit das Feuer beſtändig in friſchem Zuge erhalten werde, ſo iſt die Reinigung dieſes Ofens alle ſechs bis acht Wochen vorzunehmen; ſie erfordert nur wenig Zeit und Mühe, wenn ſie folgendergeſtalt geſchieht. Man hebt die kleine blecherne Pfanne oben heraus, und ſchiebt die unter derſelben befindliche Aſche um die aufgemauerte Zunge herum, damit ſie unter der groſſen Pfanne zu liegen komme. Unter der groſſen Pfanne muß man von auſſen im Kamine eine Oefnung laſſen, durch welche man die Aſche ganz bequem herausziehen kann. Dieſe Oefnung wird nach geſchehener Reinigung wieder jedesmal mit Backſteinen gut zugeſetzt, und die töpfernen Züge werden oben mit Dachziegeln zugelegt, welche bey der nöthigen Ausräumung leicht aufgehoben, und ſodann wieder zugemacht werden können.

Durch einen dergleichen Ofen wird übrigens viel Arbeit, und wenigſtens der vierte Theil Holz erſpart; man braucht weiter keinen Heerd, die Töpfe werden auf die Platte geſchoben, die hier zugelaſſenen und bereits ſchon erwähnten Löcher, durch welche die Kochtöpfe auf die Platte geſchoben werden, müſſen mit blechernen Vorſetzern, wie oben ſchon gedacht, an denen kleine Handhaben befindlich, verſetzt werden, ſo lange im

Ofen gekocht wird. Die Erbsen und Graupen (Gerste) müssen 7/4 Stunden, wenn an den Zügen nichts versehen, und die Ofenthüre in der Küche gut zugehalten wird, gahr kochen. Ueberdies hat man den Vortheil, Tag und Nacht, je nachdem stark oder wenig geheitzt wird, siedendes oder doch warmes Wasser in der Pfanne zu haben. Die mehr erwähnten kupfernen oder eisernen Kochtöpfe werden ohne Bäuche, dafür aber mit etwas grösserm Boden gemacht, damit es darinn desto leichter koche.

2) Der Ofen für häusliche Einrichtung in Städten ist dem vorhergehenden sehr gleich, nur kürzer, niedriger und schmäler, auch ohne Pfannen, hat aber die Vorlage, den eisernen Kasten und Aufsatz wie jener, bedarf auch nicht einer Zunge im Ofenkasten, weil er die hinlängliche Breite hierzu nicht hat.

3) Der Ofen für zierlichere Wohnzimmer hat gleichfalls eine eiserne Vorlage, in derselben einen Rost, eine zur Stichflamme erforderliche Mündung, einen eisernen Ofenkasten, in demselben eine Zunge, die ihn theilet, und auf demselben vier aufrecht stehende Säulen, welche Ein Aufsatz verbindet. In der ersten Säule steigt die Hitze durch den obern Aufsatz, der vermittelst einer Zunge in zwey gleiche Theile getheilt ist, fällt in der zweyten Säule, und geht dann durch das Piedestal, steigt ferner in der dritten Säule, fällt wieder in der vierten, und nimmt endlich unter derselben durch ein blechernes Rohr den Ausgang in den Schornstein.

Noch neuerlich hat ein anderes erfahrnes Mitglied der Leipziger ökonomischen Societät bey dem erstbemeldeten Wirthschafts- oder Gesinde-Stubenofen noch mehr zu gewinnen geglaubt, wenn man, um das

Ver-

Verwechseln der Töpfe mit Speisen zu ersparen, das Feuer sogleich unter der Wasserpfanne anbrächte, wie solches auch bey der Zeichnung in Ostermeß-Anzeigen der Leipziger ökonomischen Societät vom Jahre 1783 geschehen ist, von da unter der blechernen Kochpfanne heraufleitete, und sogleich darüber fortgehen liesse. Es bliebe daher der äussere Theil der Pfanne mit seiner Oefnung, woraus die Dünste des Wassers giengen, in der Küche oder im Kamine, in welchem diese Oefnung anzubringen, und mit einem Deckel zu versehen wäre; damit für die Gesundheit des Gesindes, und für das Holzwerk durch die Dünste des siedenden Wassers in der Stube kein Nachtheil zu besorgen sey. Der Kochkasten, wenn dessen Oefnung an der Seite in der Stube seyn müßte, und nicht in der Küche sollte angebracht werden können, würde mit einer Thüre gänzlich zu verschliessen seyn, indem man zu Vermeidung der Schädlichkeit aller Dünste, die vom Kochen der Speisen entstehen, nur im Kochkasten eine kleine Zug-Oefnung nach der Küche zu anbringen dürfte, welche den Dampf von der Stube ganz entfernen, und lediglich in den Schornstein führen würde.

Anzeige derjenigen Insekten, welche an der Rothbuche (Fagus sylvatica *Linnaei*) leben, und derselben schädlich sind *).

Bis jetzt haben die Naturforscher folgende 15 verschiedene Arten (species) von Insekten bemerkt, welche theils an den Blättern, theils an den Blüten, Früchten und Saamen, theils an der Rinde, theils am Splint und Holz der Wurzeln, Stämme und Zweige der Rothbuche leben, und diesen Theilen mehr oder weniger Schaden zufügen. Sie sind sämmtlich theils nach der Natur, theils aus anderen Schriften von Herrn von Burgsdorf am angezeigten Orte in meisterhaften Abbildungen vorgestellt, und hier zum Nutzen der Insektensammler in Auszug gebracht worden.

1. Der Maykäfer (Scarabaeus melolontha *Linnaei*), welcher nicht nur als Larve (Engerlinge), sondern auch als Käfer den Saamen- Blättern, und in letzterm Zustande auch dem wahren Laube äusserst schädlich ist, indem er diese Bäume des Nachts bisweilen ganz kahl frißt. S. von Burgsdorf a. a. O. Fig. 66. a. b. c. d.
2. Der Zeichner (Dermestes polygraphus *L.*), welcher als Larve oder Made in dem weichen Splinte unter der Rinde lebt, sich daselbst zackichte und fedrichte Gänge ausarbeitet, und gar nicht selten das Verderben des ganzen Baumes veranlaßt. S. von Burgsdorf a. a. O. Fig. 67.

3.

*) Ein Auszug aus: von Burgsdorf's Geschichte vorzüglicher Holzarten, I Theil, Berlin 1783. 4. S. 273 — 280. nebst Fig. 66 — 80.

3. Der Büchenweider (Curculio fagi *L.*) richtet im Buchenlaube große Verheerungen an, indem er mit ſeinem rüſſelförmigen Schnabel das Zellgewebe der Blätter zerſtöret, und dadurch die Blätter dürre macht. Das Weibchen legt auch in die angebohrten Früchte ein Ey, um der daraus kriechenden Larve Nahrung zu verſchaffen. S. von Burgsdorf Fig. 55 und 68.
4. Der Büchenſauger (Chermes fagi *L.*), welcher im Monate May an dem Laube der Buche ſauget. S. von Burgsdorf Fig. 69. a. b.
5. Der kleine Pfau (Phalaena Attacus Pavonia minor *L.*). S. von Burgsdorf Fig. 70. a. b. c.
6. Der Nagelfleck (Phalaena Attacus Tau *L.*). S. von Burgsdorf Fig. 71. a. b. c.
7. Der Rollrand (Phalaena Bombyx Catax *L.*). S. von Burgsdorf Fig. 72. a. b. c. d.
8. Der Wollenafter (Phalaena Bombyx Laneſtris *L.*). S. von Burgsdorf Fig. 73. a. b. c. d.
9. Das Eichhörnchen (Phalaena Bombyx Fagi *L.*). S. von Burgsdorf Fig. 74. a. b. c.
10. Die Jungfer (Phalaena Noctua Dominula *L.*). S. von Burgsdorf Fig. 75. a. b. c.
11. Die Schildmotte (Phalaena Noctua Limacodes *L.*). S. von Burgsdorf Fig. 76. a. b. c. d.
12. Der Sichelflügel (Phalaena Geometra falcataria *L.*). S. von Burgsdorf a. a. O. Fig. 77.
13. Der Erlenwickler (Phalaena Tortrix Praſinana *L.*). S. von Burgsdorf Fig. 78. a. b. c. d.
14. Die Büchenwühlermotte (Phalaena Tinea Schaefferella *L.*). S. von Burgsdorf Fig. 79.

Die Raupen der sämtlichen Nachtschmetterlinge oder Phalänen (Nr. 5 — 14.) sind hauptsächlich den Blättern der Buchen nachtheilig, verschonen aber auch zum Theile nicht das Holz, den Splint und die Rindenlagen.

15. Die Büchen-Gallwespe (Cynips Fagi *L.*), welche das ausbrechende zarte Laub der Buchen von der Oberfläche bis zur Hälfte und in das Zellgewebe verwundet, um ihr Ey einzeln in diese Wunde zu legen, welche dann vom Blätterwesen überwachsen wird, und dann in manchen Jahren und an manchen Orten zu Ende des Monats Juni so häufig, als oval zugespitzte, birnförmig gestaltete Auswüchse, angetroffen werden, die aufrecht stehend, etwas breit gedrückt, von purpurrother grüner Farbe, mit gelben Fleckchen versehen, von aussen glatt, inwendig hol und bis zum Frühlinge mit einer darinn befindlichen Larve versehen sind. S. von Burgsdorf Fig. 80. a. b.

Verzeich-

Verzeichniß der Insekten an den Eichbäumen *).

Zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Theilen der Eichbäume hat man folgende Insekten bemerkt, welche denselben mehr oder weniger nachtheilig sind:

1. Der Juliuskäfer (Scarabaeus fullo *Linnaei*).
2. Der Johanniskäfer (Scarabaeus horticula *L.*).
3. Der Maykäfer (Scarabaeus melolontha *L.*).
4. Der Brachkäfer (Scarabaeus solstitialis *L.*).
5. Der Europäer (Scarabaeus brunneus *L.*).
6. Der Eremit (Scarabaeus eremita *L.*).
7. Der Goldkäfer (Scarabaeus auratus *L.*).
8. Der Unbestand (Scarabaeus variabilis *L.*).
9. Der Weinschröter, Feuerkäfer oder Hirschschröter (Lucanus cervus *L.*).
10. Der schwarze Wurm oder Buchdrucker (Dermestes typographus *L.*).
11. Der Zeichner (Dermestes polygraphus *L.*).
12. Der Holzbohrer (Ptinus pertinax *L.*).
13. Der Zweypunkt (Coccinella 2 punctata *L.*).
14. Der Siebenpunkt (Coccinella 7 punctata *L.*).
15. Der Vierzehntropf (Coccinella 14 guttata *L.*).
16. Das Schwammhähnchen (Chrysomela boleti *L.*).
17. Der Eichenkäfer (Curculio Quercus *L.*).
18. Der Nußkäfer (Curculio nucum *L.*).

*) Ein Auszug aus: von Burgsdorf's Geschichte vorzüglicher Holzarten, II Theil I Band, Berlin 1787. 4. S. 189 — 203.

Digitized by Google

19. Der Silberkäfer (Curculio argentatus *L.*).
20. Der Grünrüſſel (Curculio viridis *L.*).
21. Der Jäger (Attelabus formicarius *L.*).
22. Der Zimmermann (Cerambyx faber *L.*).
23. Der Gärber (Cerambyx coriarius *L.*).
24. Der Schreiner (Cerambyx aedilis *L.*).
25. Der Schuſter (Cerambyx ſutor *L.*).
26. Der Flicker (Cerambyx cerdo *L.*).
27. Der Held (Cerambyx heros *Scopoli*).
28. Das Zwergböckchen (Leptura praeuſta *L.*).
29. Der Eichenfliegenkäfer (Cantharis minima *L.*).
30. Der Schiffswurm oder Matroſe (Cantharis navalis *L.*).
31. Der Kopfkamm (Elater pecticornis *L.*).
32. Der Eichenprachtkäfer (Bupreſtis Quercus *L.*).
33. Der Puppenräuber (Carabus ſycophanta *L.*).
34. Der Rothflügel (Staphylinus erythropterus *L.*).
35. Die Eichenlaus (Aphis roboris *L.*).
36. Die Eichenlangſchnauze (Aphis Quercus *L.*).
37. Der Eichenſauger (Chermes Quercus *L.*).
38. Das Eichenſchild (Coccus Quercus *L.*).
39. Die Kermesbeere (Coccus ilicis *L.*).
40. Der Schillervogel (Papilio Iris *L.*).
41. Der Blauſchwanz (Papilio Quercus *L.*).
42. Der Eichenſchwärmer (Sphinx Quercus *Fabricii*).
43. Der kleine Pfau (Phalaena Attacus Pavonia *L.*).
44. Der Nagelfleck (Phalaena Attacus Tau *L.*).
45. Das Eichenblatt (Phalaena Bombyx Quercifolia *L.*).
46. Das Pflaumenblatt (Phalaena Bombyx Pruni *L.*).

47. Der Eichensteiger (Phalaena Bombyx Quercus *L.*).
48. Der Rollrand (Phalaena Bombyx Catax *L.*).
49. Der Wollenafter (Phalaena Bombyx Lanestris *L.*).
50. Der Gabelschwanz (Phalaena Bombyx vinula *L.*).
51. Der Waffenträger (Phalaena Bombyx bucephala *L.*).
52. Der Pappelvogel (Phalaena Bombyx Populi *L.*).
53. Der Ringelvogel (Phalaena Bombyx neustria *L.*).
54. Die Ratzeneule (Phalaena Bombyx processionea *L.*).
55. Die Nonne (Phalaena Bombyx Monacha *L.*).
56. Der Großkopf (Phalaena Bombyx Dispar *L.*).
57. Der Goldafter (Phalaena Bombyx Chrysorrhea *L.*).
58. Der Schwan (Phalaena Bombyx similis *L.*).
59. Die Haselnußeule (Phalaena Bombyx Coryli *L.*).
60. Der Kurzarsch (Phalaena Bombyx curtula *L.*).
61. Der Kopfhänger (Phalaena Bombyx pudibunda *L.*).
62. Der Büschelraupenvogel (Phalaena Bombyx fascelina *L.*).
63. Der Sonderling (Phalaena Bombyx antiqua *L.*).
64. Der Eckfleck (Phalaena Bombyx Gonostigma *L.*).
65. Der Zahnflügel (Phalaena Bombyx tremula *L.*).
66. Der Holzdieb (Phalaena Bombyx Cossus *L.*).

67. Der Purpurbär (Phalaena Bombyx purpurea *L.*).
68. Der Glitschfuß (Phalaena Bombyx lubricipeda *L.*).
69. Der Streifflügel (Phalaena Bombyx Grammica *L.*).
70. Der Kronenvogel (Phalaena Bombyx camelina *L.*).
71. Die Nullnull (Phalaena Bombyx ∞ *L.*).
72. Die Jungfer (Phalaena Noctua dominula *L.*).
73. Die spanische Fahne (Phalaena Noctua hera *L.*).
74. Tischfleck (Phalaena Noctua trapecina *L.*).
75. Das Viereck (Phalaena Noctua Quadra *L.*).
76. Der Flachflügel (Phalaena Noctua Complana *L.*).
77. Die Braut (Phalena Noctua sponsa *L.*).
78. Die Verlobte (Phalaena Noctua Pacta *L.*).
79. Das griechische Psi (Phalaena Noctua Psi *L.*).
80. Der Eyring (Phalaena Noctua aceris *L.*).
81. Der Pfeilpunkt (Phalaena Noctua aprilina *L.*).
82. Der Seladon (Phalaena Noctua aprilina major *Martini*).
83. Der Sägerand (Phalaena Noctua Persicariae *L.*).
84. Der Flammenflügel (Phalaena Noctua pyramidea *L.*).
85. Der Wintereichenspinner (Phalaena Noctua Chaonia *Roesel*).
86. Die Schildmotte (Phalaena Noctua Limacodes *Kleemann*).
87. Der Storch (Phalaena Noctua Sphix *Roesel*).
88. Der Liebling (Phalaena Geometra Amataria *L.*).

Digitized by Google

89. Sichelflügel (Phalaena Geometra falcataria *L.*).
90. Der Eyderschwanz (Phalaena Geometra lacertinaria *L.*).
91. Der Eichenmesser (Phalaena Geometra dolabraria *L.*).
92. Der Stäubling (Phalaena Geometra pulveraria *L.*).
93. Der Weißling (Phalaena Geometra Betularia *L.*).
94. Der Purpurvogel (Phalaena Geometra purpuraria *L.*).
95. Der Tagling (Phalaena Geometra Papilionaria *L.*).
96. Der Grünflügel (Phalaena Geometra virida-ta *L.*).
97. Der Zeichenflügel (Phalaena Geometra nota-ta *L.*).
98. Der Rändeflügel (Phalaena Geometra emarginata *L.*).
99. Der Weißsaum (Phalaena Geometra fimbriata *L.*).
100. Der Winterschmetterling (Phalaena Geometra brumata *L.*).
101. Der Erlenwickler (Phalaena Tortrix prasinana *L.*).
102. Der Weißgrünwickler (Phalaena Tortrix bicolorana *Fueslini*).
103. Der Grünwickler (Phalaena Tortrix viridana *L.*).
104. Der Weidenwickler (Phalaena Tortrix clorana *L.*).
105. Der Rosenwickler (Phalaena Tortrix rosana *L.*).

Digitized by Google

106. Die Eichenmotte (Phalaena Tinea ramella *L.*).
107. Die Silberwolke (Phalaena Tinea Gemella *L.*).
108. Die Holzwurmfliege (Hemerobius pedicularis *L.*).
109. Die Eichenbeere (Cynips Quercus baccarum *L.*).
110. Die Gallnuß (Cynips Quercus folii *L.*).
111. Die Rothnuß (Cynips Quercus inferus *L.*).
112. Die Stielnuß (Cynips Quercus petioli *L.*).
113. Das Blüthenmüßchen (Cynips Quercus pedunculi *L.*).
114. Das Rindenbecherchen (Cynips Quercus corticis *L.*).
115. Die Wollennuß (Cynips Quercus ramuli *L.*).
116. Der Schuppenapfel (Cynips Quercus gemma *L.*).
117. Die Knopper-Gallweſpe (Cynips Quercus calicis *de Burgsdorf*).
118. Der Klopfer (Termes pulſatorius *L.*).
119. Wandſchmied (Termes fatidicum *L.*).

Ein beſonders ſchwerer Hirſch.

Joſt Chriſtian Graf zu Stollberg ſchoß am 18 September des Jahres 1723 in dem Kunſtenbergiſchen Forſt über Agnesdorf an der Ganſeröthe einen Hirſch, welcher neunhundert und zehn Pfund wog, und noch bis jetzt in Abbildung von der Familie aufbewahrt wird.

Ermun-

Ermunterungspreise, den Anbau des unächten Akazien-Baumes betreffend, den darum sich bewerbenden Einwohnern der Hauptstadt Heidelberg bestimmt.

Schon seit hundert Jahren ward der unächte Akazienbaum in den Gärten der Großen und Liebhaber, und an den Häusern als ein Schönheits-Baum angepflanzt, auch ermunterte der liebliche Wohlgeruch seiner Blüte zu diesem Anbaue. Mitunter war sein Holz, des grossen Nutzens wegen, zu allen Gewerken, vorzuglich zu Schreiner-Arbeit, wie auch zu Brennholz empfohlen, aber wie es nun oft zu gehen pflegt, alle diese Empfehlungen wurden gelesen, vergessen, und der Baum in der grossen Staats-Haushaltung nicht angewendet. Er blieb also in dieser langen Zeit von hundert Jahren nur ein Zierbaum; Nutzen von ihm zu ziehen, und ihn den allgemein dringenden Bedürfnissen anzupassen, daran ward, leider! gar nicht gedacht.

Die höchst traurigen Folgen des Kriegs, unter dessen Lasten alle die Staaten so ausserordentlich leiden, die das Unglück haben, das Kriegs-Theater zu seyn, haben vorzüglich die allerunglücklichste Aussicht wegen Brennholz-Mangel eröffnet. Eines Theils ist der Gebrauch des Brennholz-Mangels auf das allerhöchste gestiegen, dann sind wegen der Kriegs-Operationen eine solche Menge von Bäumen gefället worden, daß unsere Waldungen, die schon vor dem Kriege von Bäumen viel zu entblößt waren, dadurch ganz ausserordentlich verdünnet worden sind. Der ungeheure Holzpreiß, der schon gegenwärtig den Preis vor zehn Jahren um ¾

über-

übersteigt, erinnert uns also, daß wir von dem Zeitpunkte nicht mehr entfernt sind, wo wir einen gänzlichen Brenn-Holzmangl haben werden. Unser eigentliches Brennholz ist Buchenholz; die anderen Holz-Arten sind hierzu in der Güte viel geringer, und wenn man diese ihre Güte mit ihrem Preise vergleicht, so sind sie eben so theuer, als Buchenholz.

Eine allgemein anerkannte Klage ist es, daß in ganz Deutschland die Buchen-Waldungen in wahrem Verfalle, die Anpflanzungen derselben den größten Schwierigkeiten ausgesetzt sind, und auch dann, wenn alles recht zum Glücke ausschlägt, die dies Jahr gesäeten Buchbäume in achzig bis hundert Jahren erst wahrhaft haubar werden. Es ist also ganz augenfällig, daß man gegenwärtig die Abhülfe des Brennholz-Mangels auf die Nachzucht eines Baumes nicht gründen dürfe, der eine so ausserordentliche Zeit erheischet, ehe er zum allgemeinen Nutzen angewendet werden kann.

Diese Betrachtungen haben mich dahin bewogen, die Mitbürger meines deutschen Vaterlandes auf den Anbau eines Baumes hinzuleiten, der allen diesen Bedürfnissen schnell und sicher abhelfen kann, in wie ferne er nur verhältnißmäßig angebauet wird; und um desto sicherer zu bewürken, habe ich diesem Baume, so der unächte Akazienbaum ist, seit 1794 eine eigene Zeitschrift *) bestimmt, von der bereits VI Stücke erschienen sind, und wovon ein neueres Stück nächstens ausgegeben werden wird. Ein edler wahrer Menschenfreund

*) Unächter Acacien-Baum; zur Ermunterung des allgemeinen Anbaues dieser in ihrer Art einzigen Holzart. Leipzig 1794 ff. kl. 8. — Ein Werk, welches allen Cammer- und Forst-Collegien nicht genug empfohlen werden kann. A. d. H.

Digitized by Google

freund wurde durch das Lesen dieser Zeitschrift dahin bewogen, so lange er lebt, 75 Gulden zu Ermunterungs-Preisen auf den Anbau dieses so unschätzbaren Baumes jährlich zu bestimmen, und hat für das erste sich vorgenommen, diese Ermunterungs-Preise den Einwohnern der Hauptstadt Heidelberg zu widmen, diese Ankündigung ist dazu bestimmt, theils zum Anbau dieses Baumes zu ermuntern, theils die Bedingnisse bekannt zu machen, unter welchen diese Ermunterungs-Preise ausgetheilt werden sollen.

Der unächte Akazien-Baum hat die, nur ihm ganz allein zukommende Eigenschaft, in der allerkürzesten Zeit sowohl in der Länge, Dicke, als Dichte des Holzes die bewunderungswürdigste Schnellwüchsigkeit zu bethätigen. In Zeit von 12 Jahren liefert er die nemliche Menge Holz, die ein Buchbaum in 80 Jahren liefert; also wenigstens siebenmal mehr, als ein Buchbaum geben kann. Sein Holz hat die nemliche Hitzkraft, als ausgewachsenes Buchenholz, die Kohlen übertreffen aber an Güte und Dauer jene von Buchenholz. Aber das ist noch nicht Alles; ein Wald von unächtem Akazien-Holze ist beynahe unverstörbar. Wird er im Frühlinge abgehauen: so schlagen seine Wurzeln so heftig aus, daß im Herbste schon wieder ein dichter Wald von jungen Ausschlägen da steht, die öfters bis 10 Schuhe Höhe, und eine verhältnißmäßige Dicke erreicht haben. Dann haben sie das Vermögen, sich queckenartig fortzupflanzen. Wo man eine Wurzel verwundet, oder durchschneidet, da treibt sie gleich neue Ausschößlinge, und wo nur im Boden ein kleines Stück Wurzel zurück bleibt, da schlägt sie im Sommer wieder aus, und treibt einen neuen Baum hervor. Einen Akazien-Wald zu zerstören, ist also eine wahre Kunst, indem er sich immer wieder verjüngt. Und

wo

wo ist ein Waldbaum, von dem man dieses rühmen könne, die nur leider zu leicht zu zerstören sind, wie die traurigen Beyspiele vor unsern Augen da stehen.

Eben so geduldig erträgt der unächte Akazien-Baum den deutschen Himmelsstrich. Es haben zwar Einige in neueren Zeiten ihm dieses abstreiten wollen, aber sie sind durch hundertjährige Erfahrungen zu sehr widerlegt, und es gehört nun zu den ausgemachten Wahrheiten, daß er viel leichter als ein Buchbaum anzuziehen ist, der in den ersten 15 Jahren seines Lebens mit einer Menge von Hindernissen zu kämpfen hat, ehe man von ihm mit Gewißheit sagen kann, daß er Hoffnungen zu einem künftigen Ertrage geben werde. Ehe uns also ein junger Buchenwald diese Aussichten zu einer Erndte nach 80 Jahren giebt, haben wir schon wenigstens 7 reiche Erndten vom unächten Akazien-Baume würklich bezogen.

Um diese Vortheile aber von dem Baume beziehen zu können, muß man den Baum und seine Natur selbst kennen, und ihn nach diesen Kenntnissen auch anpflanzen. So ausdauernd ein Akazien-Baum ist, so zärtlich ist er in seiner allerersten Jugend von dem Augenblicke der Saatzeit an bis zum folgenden Frühjahre. Hat man aber diese Jugend gepflegt: so hat dann der junge Baum mit seiner Wurzel all das Ausdauerungs-Vermögen erhalten, das ich oben von ihm angegeben habe. Man hat diese nothwendige Sorgfalt der Verpflegung in seiner ersten Jugend dem Baume als ein Gebrechen anrechnen wollen, aber dabey übersehen, daß man bey dem Eich- und Buchbaume den nemlichen Gefährlichkeiten ausgesetzt ist, mit dem wichtigen Unterschiede, daß man bey dem unächten Akazien-Baume durch die Kunst dem allen begegnen

gegnen kann, so man bey dem Eich- und Buch-Baume zu leisten oft unvermögend ist.

Das ganze Geheimniß bey der Anpflanzung eines Akazien-Waldes besteht ganz allein in der richtigen Auswahl der Beete, in welche man den Samen aussäen will. Hierzu muß man den allerfettesten Boden in seinem Garten erwählen, der gegen die rauhen Nordwinde Schuß hat, hingegen der Sonne recht ausgesetzt ist. Wer also Akazien-Saamen ansäen will, muß den kräftigsten und wohl bearbeitetesten Boden in seinem Garten aussuchen, je mehr sich diese Erde jener nähert, worinn man seine Blumen zu pflanzen pflegt, je besser wird der Samen aufgehen, und je schneller wird der junge Baum wachsen. Hat dieses erwählte Land einen Schuß vor kalten Nordwinden: so ist diese Lage vortreflich, wo nicht, so muß man dem Samen-Beete eine solche durch eine niedere aufzuführende Bordwand verschaffen. Schatten vor der Sonne können die jungen Pflanzen gar nicht vertragen, man muß also dahin denken, dies Samen-Beet nicht in die Nachbarschaft von Bäumen anzulegen. Wer diese Umstände nicht in seinem Garten beysammen findet, der muß sich diesen Platz mit vieler Mühe aufsuchen, und seine fette Garten-Erde wenigstens einen Schuh hoch dorthin bringen lassen, wo er Schuß vor Nordwinden findet, und wo ihm kein Schatten zur Last fällt.

In dies so mit Aufmerksamkeit erwählte Samenland säet man gegen die Mitte des Aprils seinen Samen aus *). Man kann ihn entweder aus der flachen Hand

*) In nördlichern Gegenden Deutschlands kann man diese Aussaat zu Ende Aprils vornehmen. A. d. H.

Hand, oder in Reihen, die sechs Zoll weit von einander sind, aussäen. Ich habe beyde Methoden mehrmals versucht, und die aus der flachen Hand hat mir immer am besten gefallen. In jedem Falle muß der Samen sehr leicht, und höchstens einen Zoll hoch mit der besten Erde bedeckt werden. Ist es feuchtes Wetter, so hat man nichts weiter zu thun, bey trocknem Wetter hingegen wird das Samenland gering begossen, entweder täglich ein- oder zweymal, oder auch gar nicht *). Unter dieser Behandlung wird der Samen bald quellen und aufgehen. Nun muß man aber mit wahrer Sorgfalt alles Unkraut fleissig ausjäten, und nicht das Mindeste davon aufkommen lassen. Deswegen ist erforderlich, daß die Samenländer nicht über 4 Schuh breit sind, damit man mit Leichtigkeit dies Ausjäten besorgen kann. So wie nun die Pflanzen wachsen, und die Kraft der Sonne mächtiger wird, muß man auch mit dem Begiessen zunehmen, dies aber vorzüglich vor und nach Sonnen-Untergang besorgen. Unter dieser Behandlung werden die jungen Pflanzen zusehend wachsen, doch fängt ihr schnelles Wachsthum erst an sichtbar zu seyn, wenn die Tage anfangen, wieder kürzer zu werden. Denn vorhin hatten sie mit ihrer Wurzelung zu thun, wenn aber diese einmal eine gewisse Stärke erreicht haben: so ist das Wachsthum unaufhaltbar bis in den späten Herbst. Nun aber muß man im September mit dem Begiessen sparsamer wer-

*) Auf eine Quadratruthe dieser Samen-Beete muß man wenigstens 3 Loth Samen nehmen; man muß ihn dichte säen, weil man sich nicht immer auf den Samen verlassen kann. In ein gutes Land dick säen, ist ein Vortheil, weil dann die Bäume bessere Pfahlwurzeln und keine Nebenwurzeln bekommen, also auch leichter zu versetzen sind. A. d. H.

Digitized by Google

werden, und gegen Ende desselben ganz aufhören. Denn die Hauptregel geht nun dahin, die junge Pflanze zu nöthigen, sich zu verholzen, und dies erreicht man durch das sparsamere Begiessen.

Dies Verholzen der jungen Bäume wird aber noch mehr dadurch befördert, wenn man die Kraft der Sonne, auf den Boden zu würken, zu hemmen sucht, wodurch zwar das Wachsthum in die Länge sich zu vermindern anfängt, die krautartigen Spitzen der Bäume hingegen in Holz sich verwandeln. Dies alles erreicht man durch eine Laubdecke. Hierzu sammlet man sich Laub, das in dem Winter 1795 — 1796 von den Bäumen abgefallen war, und hebt es an einem trockenen Orte auf, wo es zwar dürre wird, aber nicht verfault. Dies Laub streuet man gegen den 20 September zwischen die jungen Bäume, so daß solches wenigstens neun Zolle hoch in seiner trocknen hohlen Lage den Boden bedeckt. Alles Giessen unterbleibt nun gänzlich. Wenn der Dezember kommt, hat sich diese Laubdecke mächtig durch Regen und Zeit zusammen gepreßt, und nun streuet man abermals Laub zwischen die Bäume, so daß dieses in dieser Jahrszeit einen Schuh hoch den Boden bedeckt. Und dieß ist die Winterdecke, welche auch einen starken Frost von den Wurzeln der jungen Bäume abzuhalten vermögend ist.

In dem folgenden Jahre hat man nun in den Samenländern gar nichts zu thun. Nicht einmal die Laubdecke wird hinweggenommen, noch weniger die jungen Bäume zu irgend einer Zeit begossen, die Kraft der Sonne mag auch so heftig seyn, als sie will.

In dem Frühlinge des dritten Jahres werden nun die Akazienbäume dahin versetzt, wo sie sollen für

beständig stehen bleiben. Da man aber in dem Winter 1798 bis 1799 eine eigene Anleitung hierzu durch den Druck wird austheilen lassen; so übergeht man es hier, als noch viel zu frühzeitig. Nur erinnert man, als eine auf allen Erfahrungen beruhende Wahrheit, daß unächte Akazien-Bäume auf den allerfettesten und kräftigsten Samenländern erzogen, in den elendesten und magersten Boden können versetzt werden, und in demselben gleich mächtig fortwachsen, wann sie einmal angeschlagen sind. Dies ist abermals ein Vorzug, worinn sich der unächte Akazien-Baum bey allen bekannten Bäumen wesentlich und zu seinem grösten Vortheile auszeichnet.

Ungeachtet dieser so grossen Tugenden, die dieser Baum besitzt, ist doch zu befürchten, daß er seine wohlthätigen Eigenschaften zum allgemeinen Besten so bald nicht ausüben werde, weil er nicht verhältnißmäßig angebaut wird, und dieß verhältnißmäßige nicht eher zu erwarten stehet, bis man Erfahrungen vor Augen hat, daß er alles dies zu leisten im Stande sey, was man bisher von ihm in Schriften angerühmt. Um diesen Endzweck zu erreichen, hat nun der edle Menschenfreund sich entschlossen, die Austheilung seiner ersten Ermunterungs-Preise der Hauptstadt Heidelberg zu widmen, theils weil die Gärtnerey daselbst im Flore ist, und Samen-Beete von unächten Akazienbäumen blos ein Gegenstand der Gärtnerey sind, theils weil die durchziehenden Landstrassen, die vielen daselbst befindlichen Landes-Collegia, dann auch vorzüglich die Universität viele Fremde dahin ziehen, daher Beyspiele daselbst aufgestellt, von einem weit würkenden Einflusse sind. Man hofft also von den biedern und ächt-patriotisch-denkenden Einwohnern der Hauptstadt Heidelberg, daß jeder von seiner Seite mitwürken werde, ein wahres

vater-

vaterländisches Beyspiel aufzustellen, und Samen-Beete von unächten Akazien-Bäumen anlegen werde.

Die diesem Anbaue gewidmeten Ermunterungs-Preise sind nun folgende:

1) Derjenige, welcher das gröste und best-besetzte Samenland von diesen unächten Akazien-Bäumen hat, bekommt einen Preis von 20 fl.

2) Derjenige, der diesem am nächsten kommt, erhält einen Preis von 15 fl.

3) Derjenige, der diesem zweyten am nächsten kommt, erhält einen Preis von 10 fl.

4) Sechs andere Preis-Erwerber, die diesem dritten am nächsten kommt, alle übrige Anbauer aber in der Größe des Samenlandes und der Güte der jungen Bäume übertreffen, bekommt jeder einen Preis von 5 fl.

Die Richter, die sich zur Beurtheilung dieser Preis-Austheilung gütigst erklärt haben, sind:

1) Herr Ehegerichts- und Consistorial-Rath Rittmann.

2) Herr Bergrath und Professor Gatterer, beyde in Heidelberg wohnhaft.

In dem Herbste 1796 melden sich jene Herren, die sich um den Preis bewerben, bey diesen beyden Herren, die ihre Namen zu Protokoll nehmen, und die Anlagen selbst beaugenscheinigen. Zu Ende des Maymonats 1797 werden diese Anlagen noch einmal mit der grösten Genauigkeit besichtiget, beurtheilt und die Preise alsdann an die Sieger ausgetheilet.

Digitized by Google

Das Geld zu diesen Preisen ist bey dem Gasthalter zu den drey Königen zu Heidelberg, Herrn Bassermann, hinterlegt, der zu seiner Zeit das bare Geld gegen schriftliche Anweisung der beyden Herren Richter und gegen Quittung der Herren Preis-Gewinner bar auszahlen wird.

Den Samen des unächten Akazien-Baumes kann man bey Hrn. Bessinger in der Seidenfabrik zu Heidelberg das Loth für 8 Kreuzer erhalten *).

Mannheim, den 1 Febr.
1796.

Regierungsrath

Medicus.

Nach-

*) Auswärtige können ebendaselbst das Pfund recht guten Akaziensamens für 5 fl. erhalten. A. d. H.

Digitized by Google

Nachricht, die Fortsetzung des von Moserschen Forstarchivs betreffend.

Das bisher in unserem Verlage vom seel. Herrn von Moser herausgegebene Forstarchiv wird zwar unter diesem Titel mit dem gegenwärtigen XVII. Bande geschlossen, aber, seines ungetheilten Beyfalls wegen, ganz nach der bisherigen Einrichtung, nur unter einem abgeänderten Titel, auch noch künftig bey uns fortgesetzt werden. Diese Fortsetzung hat Herr Bergrath und Professor Gatterer zu Heidelberg, in Gesellschaft mehrerer Gelehrten und erfahrner Forstwirthe, unternommen, unter dem Titel: Wilhelm Gottfried von Mosers neues Forstarchiv zur Erweiterung der Forst- und Jagd-Wissenschaft und der Forst- und Jagdlitteratur, fortgesetzt in Gesellschaft mehrerer Gelehrten und erfahrner Forstwirthe von D. Christoph Wilhelm Jakob Gatterer. Die beyden ersten Bände dieser Fortsetzung enthalten eine möglichst-vollständige Litteratur der ganzen Forstwissenschaft, erscheinen zur bevorstehenden Ostermesse, und werden auch unter folgendem Titel besonders ausgegeben: D. Christoph Wilhelm Jakob Gatterers allgemeines Repertorium der forstwissenschaftlichen Litteratur, nebst beygefügten kritischen Bemerkungen über den Werth der einzelnen Schriften, und dem Preise derselben, 1r und 2r Band. Es werden darinn alle besonders herausgegebenen Forstschriften nach folgender Ordnung angezeigt:

Digitized by Google

Erster Theil.

Von der Forstwissenschaft überhaupt.

I. Kapitel. Einleitungsschriften.

1. Abschnitt. Forstwirthschaftliche Hülfswissenschaften.

1. Abtheilung. Mathematische.

A. Von Vermessung der Waldungen.

a) Von der Geometrie überhaupt.

b) Von Vermessung der Waldungen insbesondere.

B. Von Berechnung des Gehalts der Bäume und des Holzes.

2. Abtheil. Physische.

3. Abtheil. Botanische.

4. Abtheil. Zoologische.

5. Abtheil. Mineralogische.

6. Abtheil. Chemische.

7. Abtheil. Technologische.

2. Abschnitt. Forstwissenschaftliche Hülfsmittel.

1. Abtheil. Sammlungen getrockneter Pflanzen.

2. Abtheil. Abdrücke von getrockneten Pflanzen.

3. Abtheil. Blätter-Sammlungen.

4. Abtheil. Sammlungen von Pflanzen-Früchten.

5. Abtheil. Samen-Sammlungen.

6. Abtheil. Holz-Sammlungen.

7. Abtheil. Forst-Plantagen.

8. Abtheil. Insekten-Sammlungen.

9. Abtheil. Forst-Akademien.

II. Kapitel. Bibliotheken.

Digitized by Google

III. Kapitel. Historische Schriften.

IV. Kapitel. Wörterbücher.

1. Abschnitt. Deutsche.
2. Abschnitt. Französische.
3. Abschnitt. Englische.
4. Abschnitt. Italiänische.
5. Abschnitt. Schwedische.

V. Kapitel. Systeme und Lehrbücher.

1. Abschnitt. Deutsche.
2. Abschnitt. Französische.
3. Abschnitt. Englische.
4. Abschnitt. Holländische.
5. Abschnitt. Italiänische.
6. Abschnitt. Schwedische.

VI. Kapitel. Geographisch-forstwissenschaftliche Schriften.

VII. Kapitel. Forst-Journale.

VIII. Kapitel. Forst-Kalender.

IX. Kapitel. Gesellschafts-Schriften.

X. Kapitel. Vermischte Schriften.

XI. Kapitel. Forstrecht und Forstordnungen.

1. Abschnitt. Allgemeines Forstrecht.
2. Abschnitt. Forstordnungen einzelner Länder und Orte, nach dem Alphabete dieser Länder und Orte.

Zweyter Theil.

Von einzelnen Theilen des Forstwesens insbesondere.

I. Kapitel. Von den Forstgewächsen.

1. Abschnitt. Ueberhaupt.

1. Abtheilung. Vom Einfluß der Witterung auf die Bäume.

2. Abtheilung. Von Angewöhnung ausländischer Gewächse an unsern Himmelsstrich.

3. Abtheilung. Von den Krankheiten der Bäume.

2. Abschnitt. Von den Nadelwald-Holzarten.

1. Abtheil. Inländische.

a) Ueberhaupt.

b) Einzelne Arten.

2. Abtheil. Ausländische.

3. Abschnitt. Von den Laubwald-Holzarten.

1. Abtheil. Inländische.

2. Abtheil. Ausländische.

4. Abschnitt. Plantagen-Gewächse.

1. Abtheil. Inländische.

2. Abtheil. Ausländische.

5. Abschnitt. Forst-Unkräuter.

1. Abtheil. Holzichte.

2. Abtheil. Schwämme.

3. Abtheil. Mooße.

Digitized by Google

II. Kapitel. Von der Holzzucht.

1. Abschnitt. Vorbereitung des Bodens.
   1. Abtheil. Ausroden der Wurzelstöcke.
   2. Abtheil. Ausrottung der Heide.
   3. Abtheil. Austrocknung der Sümpfe.
2. Abschnitt. Von den Baumschulen.
3. Abschnitt. Vom Schneideln der Bäume.

III. Kapitel. Von der Forstpflege.

1. Abschnitt. Forstvermessung.
2. Abschnitt. Forsttaxirung.
3. Abschnitt. Holzsparkunst.
4. Abschnitt. Wurmtrockniß.
5. Abschnitt. Eintheilung der Forsten.

IV. Kapitel. Forstnutzung.

1. Abschnitt. Holzfällen.
2. Abschnitt. Kunstbrandholzbereitung.
   1. Abtheilung. Kohlenbrennen.
   2. Abtheilung. Potaschebrennen.
3. Abschnitt. Forstnebennutzungen.
   1. Abtheilung. Harzreissen und Pechsieden.
   2. Abtheilung. Kienrußbrennen.
   3. Abtheilung. Theerschweelen.
   4. Abtheilung. Mastung.

Digitized by Google

5. Abtheilung. Torfstechen.
6. Abtheilung. Waldbienenzucht.
7. Abtheilung. Waldfischerey.
8. Abtheilung. Jagd.
   a) Allgemeine.
   b) Einzelne Theile.
9. Abtheilung. Vogelfang.

4. Abschnitt. Floßwesen.

Ulm, den 3 Febr. 1796.

Stettinische Buchhandlung.

Allgemeines

Digitized by Google

Allgemeines Regiſter
über die XVII. Theile des Forſtarchivs.

Die römiſche Zahl zeigt den Theil, und die deutſche die Seite an. Wo keine römiſche Zahl ſtehet, iſt die Stelle allemal in dem nächſt vorher durch eine ſolche römiſche Zahl bezeichneten Bande zu ſuchen. Ebd. heißt: Ebendaſelbſt. f. f. heißt: folgende Seite.

A.

Abt, I. 41. Abt am Hofe, die Hunde im Kloſter, 297.
Abel, XIII. 240.
Abfahren des Brennholzes, III. 44. XI. 230. des Bau- und Werkholzes, 235. worauf dabey zu ſehen? XII. 278.
Abfallholz, XV. 86.
Abflügeln des Holzſaamens, V. 66. f. XVI. 65.

Abfüh-

Abführen des Holzes, VII. 239. V. 7. des freyen Bauholzes zu beschleunigen, 44. Zeit dazu, VI. 124. 126. 201. 220. 324. 355. Witterung, VI. 127. S. auch Abfahren und Holzführen des gehauenen Holzes aus dem Wald, XVI. 240. I. 74. 212.
Abgabe des Holzes, wornach sie sich richten müsse? XI. 203. ihr Verhältniß gegen den Holzvorrath, 208.
Abgipfeln der Bäume, schädlich, XIV. 37.
Abholzen, Fehler, welche dabey im Hohenbergischen begangen werden, XIV. 32.
Ablaktiren, VII. 258.
Abmessen der Forsten, XVI.
Abglitschen, V. 59.
Abschälen der Bäume, verboten, XVI. 239.
Abschätzung der Waldungen, S. Taxationen.
Abschätzen des Holzes, XIII. 225.
Absterben und Abhauen der Aeste, ist zweyerley, XV. 24.
Abstielen, S. Stümpfen.
Abverdienen der Strafe, III. 154.
Abwellen, des Holzes, Zeit dazu, VII. 239.
Abwerken, Terminus beym Holländer Holzhandel, VII. 139.
Abzählen des Holzes, III. 42. wie es in der Pfalz geschehe, I. 49. wie im Gothaischen, V. 58. wie es beym Kohlholz im Preußischen zu verrichten? 189. wie es in Balzheim geschehe, VI. 138.
Abzug, S. Zehnter Pfenning.
Acacia, S. Akazia.
Accidens, besonders der Chur-Braunschweig. Forstbedienten von gestohlnem Holz, XII. 273.
Accidentien, I. 13. 76. 93. 129 f. 150. 161. 172. 188. III. 77. IV. 195. VIII. 102. im Baadischen abgestellt, XII. 345. den Forstbedienten abzunehmen, aber sie dabey zu entschädigen, XIV. 161. reichsgerichtlich gut geheis-

geheissen, IX. 31. 95. 119. haben im Gothaischen die Forstbediente keine, V. 62. der Forstbedienten in Bayern, VI. 317. 326.
Achsholz, XIII. 3.
Achter, XIII. 81.
Achziger, XIII. sein Maas auf der Künzig.
Adel, seiner Jäger Beeydigung, I. 99. seine Waldungen, 228. S. auch Privatwaldungen.
Adelberg, I. 96.
Adeliche Güter-Innhaber müssen ihre vorhabende Holzverkäufe dem Landesherrn anzeigen, III. 253.
Adeliche Waldungen, bessere Cultivirung derselben, Verordnung, XIII. 288.
Adelsheim, von, XII. 343.
Adolph Friedrich, Herzog von Mecklenburg, S. Mecklenburg.
Aeker, Zuwachs derselben in der Pfalz, IX. 286.
Aekerich, Rücksicht bey demselben auf das Wildpret, VIII. 166. auch auf den Feldern vom Jagdherrn angesprochen, 165 f. Vergleich zwischen Benachbarten was bey dem Lesen für den Tag bezahlt werden soll, 207. Geldabgabe für Eröfnung desselben, 208. Strafe auf die Frevel bey demselben, VI. 156. Das Vieh soll aus dem Wald bleiben, wenn es welches giebt, 210. Ordnung beym Einschlagen der Schweine, 329. Aekerich im Wirtembergischen, XV. 54. S. auch Mast.
Aeste, Abhauen derselben, III. 28. auf welchen Bäumen nicht abzuhauen, VII. 233. wenn es doch geschehen könne, VIII. 55.
Afterschläge, XVI. 193.
Agromanie, (Unsinn, alles zu fruchtbaren Feldern machen zu wollen) Einfluß auf den Holzmangel, XIV. 12.
Ahornarten, XVI. 224. wie viel Samen auf 1 Morgen? Ebend. und XII. 294.

Ahornbaum, XVI. 188. wo er gut anzubringen, VI. 18. was er für Boden erfordere, III. 13. Anpflanzung einiger Nordamerikaniſchen angerathen, II. 44. neue Gattung davon, XIII. 209. Ahorn-Negunde, deſſen Anbau empfohlen, X. 81.
Aichach, VI. 306.
Aichel leſen, S. Eichel leſen.
Aicheln, S. Eicheln.
Aichen, S. Eichen.
Aitrach, Floßhandel daſelbſt, XII. 49.
Akazia, Verſuche damit, IX. 313. deren Anbau anzurathen, X. 80. VIII. 289. großer Nutzen derſelben, XIII. 255. VI. 174.
Akazienbaum, unächter, Anbau und Benutzung deſſelben, XVII. 78. Ermunterungspreiſe zum Anbau deſſelben, 109.
Akazienholz, demſelben die Farbe von grünem Ebenholz zu geben, XVII. 82.
Aker, V. 54.
Akerbau, wordurch er leide? XV. 259.
Akern, wie es bey der Tannenſaat geſchehen müſſe, VIII. 65.
Alaunwerke, unter weſſen Aufſicht ſie ſtehen ſollen, XIV. 161.
Alberti, II. 289. 303.
Albisheim, IX. 211.
Alemannier, XVI. 185.
Alleen, welche Bäume die beſte dazu, XII. 287. an den Chauſſeen, II. 53.
Alsbeerbaum, XVI. 226.
Altenberg, II. 289.
Alter, der Bäume, Bemerkungen darüber, VII. 255. Stärke des Holzes in verſchiedenem Alter, VIII. 274 f. f. des Holzes, wann haubar? VI. 90. 118.
Alte Thiere, bey dem Zeugjagen zu ſchonen, IV. 201.
Amreux, XIII. 209.
Anbringgebühren, IX. 325.
Anbringen der Forſt- und Jagdfrevel, I. 65. 67. bekommen $\frac{1}{3}$ von der Strafe, XI. 198.
Andreä, X. 102.

Anflug, wo er zu erwarten? I. 228. S. auch Stöcke.
Angeln, verboten, XII. 239.
Ankerstock, XIII. 3.
Annaberg, Flöße daselbst, XII. 17.
Anschläge von Waldungen, wie lange gewöhnlich, V. 55. Muster davon, 94. 151. VI. 49. eines Waldes zum Kauf, XIII. 252. S. auch Forstnutzungs-Etat, und Morgen.
Anschlagen der Waldungen, III. 35.
Anspacher Wald, XVI. 184.
Anspach und Bayreuth, Forstverordnungen, XVI.
Anspach, Erkenntniß des R. Kammergerichts wegen des dortigen Wildschadens, XVI. 107. des Reichshofraths, 111. S. auch S. 113. 115.
Anweisgeld, S. Accidentien.
Anweisen des Holzes, I. 43. III. 38. f. in Privatwaldungen, 61. Zeit dazu, VII. 209. wann es im Sommer geschehen soll, VII. 46. ist ein alter Gebrauch und Recht, XI. 59. des landesherrl. Försters geschieht in Communwaldungen gegen Remuneration, 256. in Nichtlandesherrl. Waldungen, Verordnung deswegen, XIII. 286. wegen der Gebühr dafür, 293. Fehler dabey, XIV. 52. alles Holzes, durch wen sie geschehen soll, V. 181. wer sie in Bayern thun soll, VI. 317. soll auf Einmal geschehen, 336. wie es in der Pfalz geschieht, I. 49. in Privatwaldungen ist dem Forst- und Landesherrn zuständig, IX. 42. 95. 136. f soll ohne Aufhalt und Kosten geschehen, Ebend. 138. auch gegen gewöhnliche Gebühren, 95. was kein Recht dazu gebe, 107. muß auch bey dem Gerechtigkeitsholz geschehen, 136. aber nicht bey Waldbäumen auf Aekern und Wiesen, 140.

Anweiſungsrecht, ein Ausfluß der Landeshoheit, VIII. 138. ein Recht des Forſtherrn, 139. Beyſpiele, wo es weder der Landes- noch Forſtherr, ſondern der Eigenthümer hat, 159.
Anweiszeit zum Bauholz, XI. 190.
Apfalterer, II. 289.
Apfelſtädt, Floßweſen, XII. 56.
Appellation, wann ſie von Beſtrafung der Forſt- und Jagdfrevel ſtatt habe, III. 153.
Archivſchrank der Forſtbedienten im Gothaiſchen, V. 64.
Arco, Graf, VI. 311.
Arithmetik, ein Gegenſtand der Bayeriſchen Forſtſchule, IX. 338. S. auch Rechenkunſt.
Arme, was ihnen im Wald, im Stift Eſſen, verſtattet iſt, XV. 88.
Arnsburger Wieſe, III. 98.
Arreſt, wann er bey Forſt- und Jagdfreveln ſtatt findet, III. 146.
Ars venandi cum avibus, III. 326.
Aſche, wie viel verſchiedene Gattungen Holz geben? VII. 74.
Aſchenbrennen, VIII. 82.
Aſpe, X. 104. XVI. 226. wo ſie zu vertilgen? VII. 193. was ſie für Boden erfordere, III. 13. in Buchwaldungen, 12. populus tremula, beſſer als die Italiäniſche Pappeln, XIII. 257. wie ſie von jungen Schlägen abzuhalten, 183. Abſterben der jungen Lohden davon, 245.
Aſſignationen, an die Forſtkaſſen, I. 169.
Aſtrolatium, Untauglichkeit deſſelben bey Eintheilung der Schläge, V. 36.
Attems, II. 288 f. 303.
Avancement, ſoll in Bayern beym Forſtweſen ſtuffenweis geſchehen, IX. 335.
Auerhahn, VII. 67. 74.
Auerhennen, zahm machen, II. 344.
Auerſperg, II. 289. 303.
Aufbewahrung des reinen Saamens, XVI. 65.
Aufbollern, was? VII. 124,

Digitized by Google

Auffahrt, XIII. 3.
Aufklaftern, wie es geschehen soll, I. 224. S. auch Holzhauer.
Aufschliessen der Wälder, gegen Abend zu vermeiden, XV. 44.
Aufstockung der Hunde, S. Jagdhunde.
Aufzugskosten der Oberforstmeister, I. 93.
Ausästeln der Tangelbäume, XV. 13. der Bäume schädlich, XIV. 37.
Ausfemmeln der Tannenwaldungen, angerathen, II. 105.
Ausfuhr des Holzes verboten, IV. 225. 238.
Ausklengeln der Samenzapfen, XVI. 55.
Ausländer, S. Näherrecht.
Ausländische Bäume, II. 40. Nachricht, wo Saamen und Pflanzen davon zu haben, XI. 330. wie weit ihre Anziehung in Forsten räthlich, XII. 268.
Ausländische Pflanzen, einzuführen, nicht rathsam, XIII. 209.
Ausläutern, Vorsicht dabey, XI. 305. 317. in Fichtenwaldungen schädlich, XII. 291. (S. auch Schlagweishauen.) der trockenen Stangen in Nadelwaldungen, VII. 241. der Stangenhölzer, 237.
Auslichten, ein Grund von der Abnahme der Waldungen, IX. 296. schädlich, XIV. 37. dieses, wie ausläutern, ausplänterm, auf gewisse Fälle befohlen, IV. 128. 137. sonst aber verboten, 133. 224. der Stangen an Orten, wo man hohen Wald ziehen will, III. 10. starker Bäume in Stangenhölzern und hohen Dickungen, II. wenn es zum Behuf der Besaamung geschehen soll, IV. 134.
Auslüften, ausplänterm, obs den Waldungen Vortheil bringe? V. 72.
Ausmärker, was? IX. 84.
Ausmessung der Waldungen, I. 202. II. 42.
Auspflanzen ins freye, junger Bäume, XV. 173.

Ausplentern, in Buchwaldungen, verboten, XI. 205.
Ausreuten, S. Ausstocken.
Ausroden der Bäume, statt des Abhauens, angerathen, XIII. 197. der Waldungen, S. Rodungen. der Bäume, nützlich, VII. 170.
Ausrottung der Waldungen, altes Verbot derselben, XII. 71. XIII. 245. I. 209. eigenmächtige, verboten, VII. 231. in neuern Zeiten fortgesetzt, VIII. 269. 271. wozu sie etwas beygetragen hat, 279.
Ausrottung des Wildprets, will Graf Fugger nicht haben, XVI. 231.
Aussaamung des Holzsaamens, XVI. 198.
Ausschneideln der Nadelbäume, XV. 21.
Ausschußthill, was? XII. 169. XIII. 4.
Ausstocken, was? XIII. 162. der Waldungen kann der Forstherr verbieten, IX. 43. der Landesherr in seinen eigenen Waldungen anordnen, Ebd. und 129.
Auszeichnen, S. Anweisen.
Ayerhofe, II. 290.
Az, S. Jäger-Az.

B.

Baaden, dessen Vereinigung mit Wirtemberg wegen des Flößens, XII. 28. 64. 153. Besoldungsetat der Forstbedienten in diesem Dienst, 337.
Baadische Jagd-Uniform, III. 248.
Bären, VII. 89. 92.
Bärende Bäume, was? VIII. 162. 207.
Baggertorf, XI. 105.
Bakholz, was? IX. 92.
Bakofen, zu Steinkohlen, XII. 240. wie oft ein gewöhnlicher gefeuert werden könne, Ebend. zu Steinkohlen und Torf, 217. und Holzersparung, 218. von den Gemeindebaköfen, 224.
Balken, XIII. 4. S. auch Floßholz.

Balkenſchletten, XIII. 4.
Balkuners, XIII. 4.
Balzheim, Forſtwirthſchaft daſelbſt, VI. 49. 93.
Bandholz, XIII. 5.
Bannen, S. Hegen, Schonen, Schonung.
Bannförſte, alte, der deutſchen Könige, IX. 212. der Kaiſer, IV. 6.
Banger, I. 313. X. 92. XIII. 251.
Bannum ferinum, IV. 7.
Bannraitel, VI. 127.
Barbe, von einer Baſtart derſelben, II. 25.
Barbo, II. 290.
Bartholomäi, gewöhnlicher Eröffnungstag der Jagd, II. 160.
Baſtart, S. Rehe.
Baſt machen, XV. 98. XVI. 193.
Baſt ſchälen, III. 63.
Bathiani, II. 290. 303.
Bauanſchläge, den Forſtbedienten zur Reviſion vorgelegt, I. 13.
Bau-Begnadigungen, Verordnung, wie die Berichte zu den Suppliken um ſolche einzurichten? V. 230.
Bau, Blautopf, Nachricht davon, XII. 230.
Bauen, Holzerſparung dabey, II. 24. IV. 113. 151.
Bauer, wer ſo genennt wird? VI. 100.
Bauern, dürfen keine Jagd kaufen oder pachten, I. 188.
Bauflöße, XII. 7.
Baugebrechen, S. Zimmermeiſter.
Bauholz, ſtarkes, XVI. 163. zu ſparen, I. 240. 271. 307. VIII. 224. von Eichen, wird nur kurzes dazu gegeben, VIII. 224. ungefährer Anſchlag des erforderlichen zu einem Bauernhaus, 225. deſſen Anweiſung im Preußiſchen I. 21. VII. 188. Verordnung wegen deſſelben, II. 178. Anweiſung deſſelben, III. 41. Auszeichnung Churſächſ. Verordnung, XV. 137. Zeit zum Fällen deſſelben, VII. 111. VIII. 224. wo weiches Holz dazu zu nehmen, VIII. 224. Schonung deſſelben in ältern Zeiten,

XI. 59. Anordnung zu dessen mehrerer Ersparung, XI. 167. 185 f. Zeit der Anweisung desselben, 234. Maas des Wirtembergischen, so auf der Ens geflößt wird, XII. 91. auf der Nagold, 105. auf der Künzig, 211. Preis des gemeinen auf dem Neckar, 1747. 174. dermaliger Verkaufpreis 176. Zeit der Fällung desselben, V. 42. 69. soll den Unterthanen, die eigene Hölzer haben, nicht gereicht werden, 43. um zu selbigem zu gelangen, läßt man Bäume auf Schlägen stehen, VI. 116. eine Baueiche hat 150 Jahre nöthig, 118. das ausser dem Saft gefällte ist dauerhafter, 124. was bey dessen Anweisung zu beachten, 126. wann es abgefahren werden soll? Ebd. Fichtenes in Buchwaldungen zu ziehen befohlen, 128. Anstalt zu dessen Ersparung, 131. 155. 339. das Schälen desselben zu vermeiden, 153. Strafe der Frevel, welche an und bey demselben begangen werden, 155. Mangel desselben ist drückender als Brennholz-Mangel, XIII. 256. Magazin von Bauholz, I. 23. Vorrath, XVI. 157. Fällen desselben im Stift Essen, XV. 75. in Tannenwaldungen, XVI. 155.

Baukunst, beym Forstwesen nöthig, IX. 197. Gegenstand der Bayerischen Forstschule, 338.

Bäume, Abbildung derselben, VII. 84. einige merkwürdige, 245. wilde, in Deutschland wachsende, II. 26. Abbildung derselben, 49. Beobachtungen über ihren Wachsthum, III. 323. ausländische zu Weissenstein, 324. wie viel auf einem Schlag stehen bleiben sollen, XIV. 154. 165. ausländische, deren Anpflanzung, XIII. 253.

Bäutelschneiden, schädlich, XV. 100.

Baumbach, von, II. 54.

Baum-

Baum-Beschädigung, verboten, I. 244.
Baumgärten, VII. 194. Anlegung derselben, 228. VIII. 67.
Baumgestör, XIII. 5.
Baumgipfel, zu Bier- und Weinschenkszeichen, verboten, I. 244.
Baumholzörter, forstmäßige Behandlung derselben, XIII. 178.
Baumkunde, ein Studium, VIII. 282.
Baummast, Eintheilung, XV. 53.
Baummesser, II. 42. 54.
Baum schälen, XVI. 193.
Baumschule, Dillenburgische, S. Dillenburgische Baumschule.
Baumschule für Eichen, I. 225. überhaupt, XV. 157. von ihnen gilt kein Schluß auf Forste, XIII. 254. angerathen, XIV. 156. 168.
Baumtrockniß, V. 73. II. 50.
Baumwachs, Mörtel statt desselben, XIII. 237.
Baumwaldungen, verglichen mit Buschholz, XIII. 258. S. auch Eichen-Buch-Waldungen.
Baumwollenarten, Geschichte verschiedener inländischer, X. 77.
Baumzucht, wilde, XVI. 200. die neuere in alphabetischem Verzeichniß II. 29.
Baustamm, wie zu taxiren? VI. 123.
Bauwaldungen, wie zu behandeln? VIII. 52.
Bayern, Floßanstalten daselbst, XII. 58. neue Forsteinrichtung daselbst, VI. 306. I. 1. 52. Jagd- und Forstwesen, II. 20. Holzzustand, X. 99.
Bayreuth- und Anspachische Forstverordnungen, XVI.
Beamte, sollen nicht mit Holz handeln, VI. 133. haben nichts mit dem Forstwesen zu thun, 322.
Bechstein, X. 82. XIII. 260.
Beerbare Bäume, S. Bärende Bäume.
Beerenbäume, V. 87.
Beeydigung der Forst- und Jagdbedienten, I.

14. der angränzenden Jäger, 99.
Befehle, ſollen von den Forſtbedienten, die ſie empfangen, präſentirt werden, VI. 233.
Begattung der Thiere, ob ſie die Identität derſelben beweiſe? VII. 88.
Behäng, S. Hegen.
Beholzigungsgerechtigkeit, Rechtsſtreit darüber, wie der Wald müſſe behandelt werden, wenn dieſelbe auf Unterholz eingeſchränkt iſt, XIII. 93. reichsgerichtlich auf gute forſtwirthſchaftliche Grundſätze reducirt, XI. 253. gegen Nachlaſſung von Gülten ſchon in alten Zeiten aufgehoben, XII. 76. S. auch *Jus lignandi.*
Beiler, XIII. 5. 45.
Beißenherz, I. 322.
Bekmann, J. G. ſchreibt über die Holzſaat, XVI. 202. S. auch XII. 3.
Bellermanns Holzkabinet VII. 69.
Bellersheim, IX. 80.
Benekendorf, v. XIII. 213.
Bengeln der Hunde, X. 162.
Benkendorf, II. 31.
Berechnung des cubiſchen Innhalts vom Werkholz, Oeſterreichiſche Verordnung davon, I. 222.
Berg (Herzogthum), dort arbeitet man an Verbeſſerung des Forſtweſens, XI. 259. Forſtweſen daſelbſt, XIII. 216.
Bergahorn, XVI. 224.
Bergbau, S. Holzconſumtion.
Berge, ob mehr Holz auf denſelben als auf Ebenen ſtehe? XIII. 240.
Bergöl, aus Steinkohlen, XI. 100.
Bergwände, kahle, wie ſie entſtehen, XIII. 184.
Bergwerkskunde, im Wirtembergiſch. noch nicht bearbeitet, VI. 168.
Berichte über Forſtgebrechen monatlich und Quartalweiſe zu erſtatten, VI. 319. in Forſtſachen, wie ſie im Preuſſiſchen zu verfaſſen, I. 20. in der Pfalz, 35. 41. 49. monatliche über den Zuſtand der Waldun-

dungen, und die Vorfallenheiten darinn, 42.
Beringeln der Schweine, XV. 57.
Belepsch, v. VII. 226.
Bernstein, schwarzer, XI. 98.
Besäungsart, wohlfeile, ohne die Zapfen auszuklengeln, XVI. 69.
Besäungstabelle, Muster davon aus dem Gothaischen, V. 102.
Besaamung, natürliche, soll das Hauptwerk seyn, XII. 264. reicht nicht hin, XIV. 42. wie derselben in Buchwaldungen zu Hülfe zu kommen? XIII. 179. der Haue, Stollberg Wernigerodische Verordnung deswegen, XIV. 170. durch das Einhegen der Schläge vor dem Hieb, befördert, XII 290.
Besaamung, wie sie zu machen? V. 47.
Beschlagen des Holzes im Wald, schädlich, VIII. 56.
Beschlagbrett, XIII. 5. 9.
Beschneideln der Tangelbäume, XV. 13.
Beseke, II. 25.
Besenbinden, XV. 98.
Besenreis = Schneiden, schädlich, VI. 164.
Besen = Schneiden, I. 243. Einfluß desselben auf den Holzmangel, XIV. 13. wie es zu dulden, 48. ist in den Waldungen verboten, XVI. 239. kann doch auch erlaubt werden, Ebd.
Besitz der Unterthanen, gilt bey Regalien, IX. 142.
Besoldungen der Baadischen Forstbedienten, XII. 337.
Besoldung des Oberholzwarths in Balzheim, VI. 140. des Unter = Holzwarths, 144. der Fürstl. Diener durch Luxus und Geldvalor vermindert, 179. eines Bayerischen Forstmeisters, 308. 312. des Preußischen Landjägermeisters, I. 29.
Besoldungsholz, wird in Bayern aufgehoben, VI. 325.
Besoldungen, Vorschlag zu ihrer Verbesserung, XIV. 58.

Beſchwerden der Unterthanen über die Forſtordnung: billige landesväterliche Rückſicht darauf, XII. 278.
Beſtallungen der Forſt- und Jagdbedienten, ihre Ausfertigung, I. 14.
Beſtand der Waldungen, wie er ſich bey Taxationen gefunden, XIII. 249.
Betrug, guter Rath, wie erweislicher in Verwaltung gemeiner Güter beſtraft werden könne, VI. 172.
Bettelgeſindel, Mitaufſicht der Förſter auf daſſelbe, II. 172.
Bettſeiten, XIII. 5.
Bevölkerung, S. Pfalz.
Bevölkerungen, deren Einfluß auf den Holzmangel, XIV. 4.
Bewirthſchaft der Forſten, S. Förſten.
Beyknecht, I. 62.
Beymutzungen, S. Accidentien.
Beyſchlags-Waldungen, XI. 28.
Biber, über denſelben, II. 22.
Bibra, Hofjägermeiſter, XV. 208.
Biela, v. Grabſchrift deſſelben, VI. 365.
Bienen, VIII. 101. ſuchen und aushauen, XV. 102.
Bienwald, S. Böhnwald.
Bierſchenk, den Forſtbedienten verboten, I. 13.
Bierſchalen, XIII. 5.
Bilbaudiren, VII. 18.
Bindelbäume, XIII. 5.
Binderholz, I. 220 f.
Binderweidenſchneiden, III. 63.
Birke, nützliche Holzart, XVI. 225. Anweiſung, wie bey der Eintheilung der Reviere von dieſem Holz zu verfahren, V. 1. ſehr nützlich, V. 52. kommen auch in naſſem Boden fort, 254. ihren Anflug, wie zu befördern? 45. unter die Fichten geſäet, 65. ſie und Fichten ſchicken ſich nicht zuſammen, 257. ihr Anbau, II. 26. ſollen nicht zu alt werden, XII. 266. werden von zahmem und wildem Vieh gern beſchädigt, Ebd.

Ebd. halten den Hau nicht oft aus, 290. ihr Anſäen zwiſchen den Eichen befohlen, 257. ihre Natur, XIII. 226. beſondere Art derſelben, XIII. 256. was ſie für Boden erfordere, III. 13. als Schlagholz behandelt, nützlich, VIII. 277. wird als ſolches in 25 Jahren haubar, Ebd. wie viel Saamen auf 1 Morgen? XVI. 225.

Birkenfeld, Holzkultur daſelbſt, XIII. 250.

Birkenſaamen, Sammeln und Ausſäen deſſelben, IV. 264.

Birkenſaat, im Frühling beſſer als im Herbſt, XII. 267. wie ſie von der Natur in Birkenrevieren, ſicher erhalten werden kann, 290. Behandlung des Bodens bey derſelben, 291. wie viel Saamen zu einem Morgen? 294. Birkenſaat empfohlen, XVII. 71.

Birkhahn, VII. 67. tritt auch zuweilen die Auerhenne, 74.

Biſenboſch, der Markt von Holländerholz in Holland VII. 139.

Bittſchriften um Bau- und Werkholz, Einrichtung im Fuldaiſchen, VI. 304.

Blachenſtadel, X. 189.

Blätter an den Bäumen, ziehen eben ſo viele Feuchtigkeiten an ſich, als die Wurzel, XV. 8.

Blaichheim, VII. 251.

Blanken, S. Planken.

Blasrohr, in Waldungen verboten, VI. 233.

Blaubeuren, I. 96.

Blechhammer, ohne Bewilligung des Landesherrn zu errichten, verboten, I. 243.

Bleyſtifte, in welches Holz ſie gefaßt werden, II. 29.

Bloch, XIII. 6.

Bloche, ihr Ertrag in Dielen, V. 89.

Block, XIII. 66.

Blöſſen, Verordnung wegen derſelben auf Wiederbeſaamung, IV. 133. 135 f.

Blühen der Bäume, wenn es geſchieht? III. 29. VII. 287.

Bodasche, S. Pottasche.
Boden, seine Beschaffenheit für die gewöhnlichsten Holzarten, I. 230. Aufschärfung, XVI. 217. verwaaster, 12. in Waldungen, III. 13. soll allzufett werden können, XI. 293. ob seine Fruchtbarkeit fürs Holz abnehme? XIII. 50. Beurtheilung desselben, VII. 226. VIII. 29. fetter, nicht der beste zum Holz, 35. Vorsicht bey hitzigem, 42. nasser und kalter, wie ihm zu helfen? 43 f. ist schlechter worden, wordurch, VII. 280.
Bodenholz, VIII. 200. XIII. 6.
Bodenstäbe, XIII. 6.
Bodenwiedenhauen in den Waldungen verboten, XVI. 239.
Bodmann, II. 290. 303.
Böblingen, I. 96.
Böno, II. 290.
Bömelberg, II. 290.
Böhmen, nordamerikanische Baumzucht daselbst, VII. 68.
Böhnwald, Verordnung für denselben, VI. 183. Nachricht von demselben, 184.
Böhringer und Consorten, Holzhändler zu Pforzheim, XII. 43.
Bohlen, XIII. 6.
Bojoarier, XVI. 185.
Bonames, Vergleich der Gränzirrungen dieser Gemeine mit Berkersheim, III. 101.
Bono, II. 290.
Boppart, IX. 137.
Bordesloz, XIII. 7. VII. 153.
Borke, III. 134.
Borkenkäfer, II. 51. V. 73.
Borkhausen, X. 101.
Born, v. XIII. 228.
Borowsky, II. 40.
Bort, XIII. 7.
Bose, v. I. 61.
Boset, II. 290.
Bosizo, II. 290.
Botanik, beym Forstwesen nöthig, IX. 150. ein Gegenstand der Bayerischen Forstschule, 338.
Botten, XIII. 7. 39.
Boussole, soll bey Abtheilung der Schläge gebraucht werden, V. 36.

Digitized by Google

Braken, XIII. 8.
Bramhenne, V. 271.
Brand, S. Feuer.
Brandenburg-Onolzbach, S. Anspach.
Brandenburg-Kurmark, Beschreibung der Forste daselbst, XIII. 216. S. auch Eichstätt, Halle in Schwaben, Rothenburg.
Brandfleke, wieder in Kultur zu bringen, IV. 212.
Brandis, II. 290.
Brandtwein-Brennen, XV. 101. dazu kann man den Torf brauchen, XVII. 20.
Braunschweig-Lüneburg, S. Ernst August. Einrichtung in den Forsten des Weserdistrikts, XIV. 147. Verordnung wegen der Jagd-Accidentien, 261.
Brauofen, Holzersparung bey demselben, II. 24.
Brennholz, was für Holz dazu zu nehmen, I. 213. Ersparung, III. 34. Anweisung und Machen desselben, 38 f. 41. Abführen desselben, 44. wie es gemacht und aufgeklaftert werden soll, 229. Abfahren desselben, 233. Zeit, es zu hauen, VII. 120. VI. 153. Zur Hofhaltung bey Debitkommissionen, IX. 35.
Brennholzabgabe, nach dem Bedürfniß zu reguliren, XI. 253. soll nicht ungeklaftert geschehen, Ebd. Dabey wird auf die Qualität des Holzes Rücksicht genommen, 254.
Brennholzfällen in Tannenwäldern, XVI. 158. 160. in Laubwaldungen, 162.
Brennlast, XIII. 8.
Brett, XIII. 8. 41.
Briefe, forstwirthschaftliche, X. 87.
Brodhagen, XIII. 259.
Brokdorf, v. XIII. 257.
Broken, Torfwerk, XVII. 21.
Brombach, Streitigkeiten mit Reichholzheim, S. Reichholzheim.
Brüder, gleiche, S. Gleiche.
Brüel, VII. 86.

Brüken, nicht von Holz zu machen, II. 181.
Brünn, X. 76.
Brunnenröhren, V. 86. VI. 182. erdene, II. 329.
Brunftzeit der Gemſen, VII. 89. des Damhirſches, XIII. 205.
Bucheler, ihre Behandlung beym Säen, XVI. 222. wie viel man bey der Saat zu 1 Morgen brauchen? XII. 294. Sammlen, Strafe darauf, VI. 235.
Buchel leſen, Misbräuche der Forſtbedienten dabey abzuſtellen, XII. 323.
Buche, hat einen ſchweren Saamen, XV. 42. ob der Bliz darein ſchlage? I. 310. was ſie für Boden erfordere, III. 13. ihre Früchte, XVI. 222. Buchen thun Schaden in den Waldungen, XI. 62. ſie ſchicken ſich gut unter Fichten, V. 255. wollten nicht zu Brennholz gebraucht werden, VIII. 276. wie ſchnell ſie wachſen, Ebd. eine von ungewöhnlicher Dicke, VII. 249. S. auch von der Buche überhaupt, II. 27.
Buchekere Maß, Heſſen-Caſſelſche Verordnung davon, VII. 196.
Buchenpflanzen, Vorſichtsregeln dabey, XI. 212.
Buchen Stangenhölzer, XIII. 245.
Buchſtaben-Rechnung, XIII. 263.
Buchwaldungen, vom Stockroden in denſelben, XIII. 153. 175. f. forſtmäßige Behandlung der Buchbaumholzörter, 178. vortheilhafteſte Benuzung, 245. wie junge angezogen werden ſollen, IV. 137. in 90jährige Schläge eingetheilt, XI. 28. ihre Behandlung, 205. 294. XII. 268. S. auch öde Plätze in Fichtenwald verwandelt, VIII. 36. ihre Behandlung im Saarbrückiſchen, VI. 89.
Bücher, neue, von Forſt- und Jagdſachen, III. 324 f. X. 71. XIII. 201. S. auch Forſtbücher, II. 17 f. VII. 63.

Büchsenspanner, I. 61.
Büdingen, S. Isenburg.
Bühnstangen, V. 57. 85.
Bürger dürfen keine Jagd kaufen oder pachten, I. 188.
Büschel, I. 224.
Büttnerholz, (in Schwaben Küfferholz) Regel beym Verkauf desselben, IV. 192.
Bulant, XVI. Anm. b)
Bußregister, Hessen Cassel. Reglement davon, VIII. 271.
Burgsdorf, von, II. 19. 24. 27. 43. 45. 315. VII. 78. VIII. 265. X. 74. XIII. 208 f. 240. XV. 158. XVI. 200. 203.
Butter Nußbaum, II. 44.
Buttentaugen, XIII. 20.

C.

Was man hier nicht findet, suche man unter K.

Caimo, II. 290.
Calenbergische Stände, bekommen Vorwürfe von dem Herzog wegen der Jagd, XVI. 117. handeln auf einem Landtag über den Wildschaden, VII. 19.
Calowiz, v. XVI. 188.
Calw, Holzhandelsgesellschaft daselbst, VII. 133. 126.
Cammer, Oberaufsicht derselben über die landesherrliche Waldungen, I. 30. 62. Verbindung des Oberforstamts mit derselben, 7.
Cammeral-Forstamt, in der Pfalz, I. 33.
Cammeralwaldungen, S. Kammerwaldungen.
Cammeral-Wissenschaften, ein Gegeustand der Bayerischen Forstschule, IX. 338.
Cancrin, v. II. 41. 52. XIII. 216. 221.
Caraccioli, II. 290. 303.
Caravellen, XIII. 10.
Carinbohlen, XIII. 10.
Carl der Große, seine Wald- Wild- und Mastordnung, VIII. 280. Verordnung wegen der Wolfsjagd, Ebd. seine Hundsordnung, 319.

319. seine Fischerey, und Teichökonomie, 320.
Carlowiz, v. I. 5. XVI. 201. XVII. 4. 21.
Carlsruhe, II. 44. S. auch Karlsruhe.
Castanien, verdienen angepflanzt zu werden, VI. 175.
Caution, S. Forstbediente.
Ceder, weisse, verdient Anpflanzung, II. 44. rothe, eben so, Ebd.
Cesar, II. 290.
Charten, bey den Forsten, Regeln bey denselben, V. 21. 28. f.
Chausseen, Alleen neben denselben, II. 53. Mittel gegen den Holzmangel, XIV. 21.
Chausseegeld, III. 130.
Christoph, Herzog von Wirtemberg, XVI. 79. XV. 266.
Churfachsen, Menge der in 3 Jahren daselbst gepflanzten Waldbäume, XVI. 199. S. auch Sachsen.
Circulirofen, XIII. 222.
Citation der Forst- und Jagdfrevler, III. 148. der Forstbedienten und Jäger, I. 70. 149. 160. S. auch Vorladung.
Citationsgebühren der Forst- und Jagdfrevler, III. 152.
Clafter Maß, im Vorderösterreichischen, I. 223. im Fuldaischen, 261. ist in Bayern vergrössert worden, 54.
Clima, VIII. 29.
Closterjäger, I. 62.
Cobenzel, II. 288.
Codelli, II. 290.
Codex Augustanus, Venatorio Forestalis, XIII. 262.
Cölln, Churfürstliche Verordnung wegen des Torfstechens, XV. 134.
Collers Hausbuch, XVI. 194.
Colloredo, II. 290.
Communen, haben ein Strafrecht in ihren Waldungen, VIII. 162.
Commun-Waldungen, Reichsgerichtlich gute Wirthschaft darinn eingeführt, XI. 252. eine Schrift davon, VII. 96. S. auch Gemeindswaldungen, Waldham-

hammer, Holzverkauf, Strafen.
Commun-Wildſchützen im Herzogthum Wirtemberg, XV. 239.
Conceſſionsgeld, XIII. 10.
Conduitenliſten, I. 14.
Conti, II. 291.
Controlle, ſind zum Theil die jährliche Forſtnutzungs-Etats, IV. 165. Bayeriſche beym Forſtweſen, VI. 322. in Unterthanswaldungen, 324. der Forſtbedienten, I. 13. 43. 74. S. auch Waldart.
Coor, II. 291.
Corononi, II. 291.
Cramer, v. II. 222.
Cramer, Kammerrath, XVII. 14.
Creutz, S. Kreutz.
Crivelli, II. 291.
Cruiſe, II. 291.
Cubikrechnung, II. 38. 41. 49 f. X. 73. 78. 85. 105 f. f. XIII. 226.
Cubiſcher Innhalt des Holzes, Tabellen darüber, VII. 72.
Cultivirung der Waldungen, I. 18. S. auch Holzkultur.
Culturveränderung, S. Ausſtoken. Culturveränderungen zum Beſten des Holznachwuchſes geſtattet, VIII. 205. S. auch Privatwaldungen. Sollen angezeigt werden, VIII. 181.
Cypreſſe, weiße, verdient Anpflanzung, II. 44.

D.

Dächer mit Eiſenblech gedeckt, I. 307.
Dachſparren von eichen Holz, VII. 223.
Dachs, VII. 67.
Dachs graben, I. 136.
Dächel, II. 54. IX. 334. X. 103.
Dalwigk, Friedr. v. I. 321.
Dannwildpret, Naturgeſchichte deſſelben, XIII. 203.
Datili, II. 291.
Daubenholz, XIII. 75.
Dauenſtangen, XIII. 10.
Debitcommiſſionen, S. Brennholz.
Dechel, VI. 329.
Defay, II. 25.

Deichſeln, nicht von jungen Eichen zu machen, XI. 187. 240. nicht von Eichenholz, II. 181.
Deiſter, IV. 3.
Deke, V. 270. X. 190.
Denar, IV. 168.
Dendrologie, ein Studium, VIII. 282.
Dendrometer, II. 19. 42.
Denuntiations-Gebühren, S. Anbring-Gebühren.
Deſſau, Fürſt von, XVI. 199.
Deuring, II. 291. 303.
Deuthe, V. 58.
Deutſchland, ein großer Wald, wenn? XVI. 185.
Diäten der Forſtbedienten, I. 92. im Badiſchen, XII. 348. S. auch Taggeld.
Diana, V. 160.
Dianenburg, V. 167.
Dianenfeſt, V. 167.
Dianengeſellſchaft, II. 287. V. 275.
Diele, XIII. 11.
Dirminger Forſt, Eintheilung der Holzhiebe in denſelben, VI. 52.
Dienſtbott, S. Dienſtherr.
Dienſtbotten, ihre Forſt- und Jagdfrevel, III. 154.
Dienſtgebäude, I. 14.
Dienſtherren, ſollen die Strafe für die Frevel ihrer Dienſtboten bezahlen, VIII. 242.
Dietrichſtein, II. 287.
Diezer, X. 105.
Dikbalken, XIII. 11. Holländer Dikbalken, 53. Kreuz-Dikbalken, Ebd.
Dikungen, Ausläutern derſelben, III. 11.
Dillenburger Baumſchule, XV. 181.
Dillis, IX. 334.
Dilſteln, das Sammlen auf jungen Schlägen verboten, VI. 152.
Dinkelsbühl, ſchlechte Adminiſtration der Stadtwaldungen gerügt, IX. 31.
Dollberg, II. 291.
Donau, Floßanſtalten, oberhalb Ulm, XII. 17. Holzhandel darauf, 48.
Donnersberg, IX. 214. 217.
Dordrecht, das Magazin des Rheiniſchen Holzes in Holland, VII. 141.
Dorfen, VI. 308.

Digitized by Google

Dorkelweil, Vergleich der Gränzirrungen dieser Gemeinde mit Gronau, III. 102.
Dornen, wie sie auszurotten, VII. 193.
Dornstetten, Waldgeding daselbst, XI. 45.
Drais, v. XII. 341.
Dreyeicher Wildbann, IX. 5.
Dreyer, XIII. 83.
Dreyling, ihr Maas, XII. 92. 106.
Dreyling, XIII. 11.
Dreylingsspitzen, XIII. 11.
Drey Stuckbalken, XIII. 11. sein Maas auf der Künzing, XII. 211.
Dreyspänniges, V. 57.
Dreyßiger, XIII. 11.
Dreyßigjähriger Krieg, deutsche Forstwirthschaft vor und nach demselben, I. 4. sein Einfluß auf das Forstwesen, XII. 37. wohlthätige Wirkung desselben auf den Holzwuchs, VI. 168.
Du, soll in Bayern kein Forstmeister einen Untergebenen nennen, VI. 316.
Düngen der Waldungen, angerathen, I. 234. hilft den Eichen, VI. 25.
Duft, schädlich, V. 72.
Dustbrüche, XV. 88.
Dunkle Schläge in Buchwaldungen, IX. 309.
Durchriß. XIII. 11.
Dutweiler, brennendes Steinkohlenwerk daselbst, XI. 96.

E.

Ebene, ihr Einfluß auf die Holzkultur, VIII. 42.
Ebenholz, grünes, dessen Farbe kann man dem Akazienholz geben, XVII. 82.
Eberstein, Grafschaft, Holzhandel daselbst, VII. 144.
Edelhirsch, wie alt er werde? XIII. 206.
Edeltanne, S. Weistanne.
Edling, II. 292.
Eggtenbogen, XVI. 240.
Egloff, Holz- und Waldordnung dieser Herrschaft, II. 161.
Ehefrauen, S. Forstbediente.
Ehren, S. Ahorn.
Ehrhardt, XIII. 215.

Eichelgärten, XIII. 224. VII. 194. Menge derselben in der Churwark, 258. wie anzulegen? IX. 209. XII. 257. 259. S. auch Baumgärten.
Eicheln, XV. 53. Vortheile beym Stecken derselben, XIII. 61. wie viel auf 1 Morgen Land nöthig? 64. XII. 294. wie über den Winter aufzubewahren, XII. 257. sind nie im Herbst auszusäen, Ebd. wie sie einzusammeln, VI. 12. wohin sie zu stecken? 139. XVI. 220 f. Senkeisen dazu, XIII. 187.
Eichelkamp, V. 61. I. 19. 235. VI. 12. 20. wie und wo anzulegen, IV. 126. II. 25.
Eichellesen, I. 130 f. 141. Misbräuche der Forstbedienten dabey abgestellt, XII. 323. Strafe darauf, VI. 235.
Eichelmast, Hessen-Casselische Verordnung derselben, VII. 196.
Eiche, XVI. 220. was sie für Boden erfordere, III. 13. wo zu ziehen, 15. schicken sich gut unter Fichten, V. 255. wo sie zu pflanzen, VII. 194. welches Alter sie zu Bauholz erfordern, VIII. 276. ihr Anbau, I. 233. Wachsthum, XIII. 248. beste Art, sie anzuziehen, XII. 256. f. 287. 292. sie fortzupflanzen, VI. 12. wie viel Zeit sie zu ihrem Wachsthum brauchen, VI. 118. ihre Schonung auf den abtreibenden Schlägen, 90. auf Sand und Torfmoos, XIII. 335. ihre Behandlung, 246. wie sie am besten gezogen werden, 258. gepflanzte geben gutes Bauholz, Ebd. von den Kopern auf derselben, 203. ihr Nutzen als Arzneymittel, 240. werden zur Verbesserung der Stangenhölzer gepflanzt, 325. alte sollen von den Schlägen weg, VI. 118. 125. junge aber geschont werden, 127. Ueberhaupt im Bauen zu schonen, XI. 186. auch sonst, 187. 194. eine seltene, VII. 128. schöne zu

Herrenhauſen, 245. ungewöhnlich dicke, 203. 254. kaſtanienblätterige zum Anbau empfohlen, VIII. 289. weiſſe nordamerikaniſche, verdient Anpflanzung, II. 44. die rothe, Ebd. Arten der Eichen überhaupt, II. 28. die den Eichen ſchädliche Inſekten, XVII. 103.

Eichenanlage, gedeiht ſelten, wann? XVI. 221.

Eichenbauholz, XVI. 155.

Eichenholz, von deſſen Erſparung, III. 33. 63. deſſen Nachwuchs, XVI. 219. Nachziehung, IV. 193. Verkauf auſſer Lands aus Privatwaldungen eingeſchränkt, 191. wie der Holländer Holzhändler ſeinen Preis berechne, VII. 137. S. auch Bauholz.

Eichenpflanzen, Vorſichtsregeln dabey, XI. 212.

Eichenrinde, was ſtatt derſelben zu Gerbereyen zu gebrauchen, XIII. 206. Möglichkeit, ſie zu entbehren, XIII. 330. Schälen derſelben, 230.

Eichenwaldungen, junge anzuziehen, wie? IV. 137. zu behandeln, wie? XI. 199. was ſie bey guter Behandlung ertragen können? 101.

Eichſtädt wider Anſpach, wegen der Jagd, XVI. 115. Rechtsſtreit mit Brandenburg, weswegen? IX. 34.

Eigenthum, Forſtrechte aus demſelben hergeleitet, VIII. 159. des Walds giebt kein Recht zu den forſtherrlichen Gerechtſamen, IX. 137. ob der Name und Genuß das Eigenthum beweiſe? 143.

Einbann, S. Hegen.

Einbinden, XIII. 12.

Einfuhr des Holzes unter gewiſſen Umſtänden verboten, XII. 124.

Einheizofen, XVI. 172. 174.

Einkünfte aus den Waldungen, wie zu verbeſſern, VIII. 93.

Einſchlagen der Schweine, XV. 57.

Einſpänniges, V. 57.

Eintheilung der Waldungen, nach welcher Methode sie in der Pfalz gemacht werden? IX. 302. Nutzen derselben in Absicht auf den Waidgang, XIII. 182.
Einzäunung der Schläge, wer die Kosten dazu tragen soll? VI. 319. Anweisung dazu, X. 202.
Eisenachische Waldbußordnung, XIV. 264.
Eisenhütten, ohne Bewilligung des Landesherrn zu errichten verboten, I. 243. besondere Vorsorge bey denselben für die Forste, IV. 218. Holzbedürfniß zu denselben in Schlesien, 223.
Eisen, wie viel man zu 1 Centner Stabeisen Kohlen brauche, IV. 223.
Eisenschüssiger Torf, XVII. 14.
Eisfeld, Amt, Holzpreis daselbst, XV. 223 f. f.
Ekbaum, VI. 227.
Eker, II. 291.
Ekericht, VI. 250. 156. S. auch Aekerich und Mast.
Elbe, Flößen darauf, XII. 16. 53.
Eldagsen, IV. 4. 18.
Eller, weisse, X. 83.
Ellernbrüchern, Anweisung zu deren Verbesserung, VI. 26.
Ellern, S. Erlen.
Elsen, S. Erlen.
Englische Gärten, waren der Holzkultur vortheilhaft, VIII. 281.
Englische Wälder, können forstmäßig behandelt werden, XIII. 258.
Enten halten, eingeschränkt, warum? XII. 241.
Entnersfeld, v. VII. 72.
Enzflösse, VII. 125.
Enz, flössen darauf, XII. 29 f.
Enzenberg, II. 292.
Erbexe, XVI. 190.
Erbpacht, bey demselben sollen keine Baumaterialien verwilligt werden, IV. 116.
Erbsenbaum, XIII. 224.
Erdbeere, in Gehegen zu suchen, verboten, VI. 239.
Erdboden, Zubereitung desselben zur Schwarzholzsaat, XVI. 6.
Erdmast, XV. 53.

Digitized by Google

Erdmikrometer, II. 41.
Erfahrung, ob sie allein den Forstmann mache? VIII. 7. ihre Erfahrungen sollen die Forstmeister in Bayern aufschreiben, VI. 316.
Erfurt, S. Holzmangel.
Erle, eichenblätterige, II. 24. nordische, XVI. 226. besser gepflanzt als gesät, XII. 265. von wildem und zahmem Vieh gern beschädigt, 266. dazwischen keine Kiefern zu ziehen, 300. was sie für Boden erfordere, III. 13. ihr vielfacher Gebrauch, XVI. 197. mit Eichenblättern, VII. 246. sie werden als Schlagholz in 30 Jahren haubar, VIII. 277. Anweisung, wie bey der Eintheilung der Reviere von diesem Holz zu verfahren, V. 1. ihre Besaamung zu befördern, wie? 45. Einsammlung ihres Saamens, VI. 34. S. auch Eller.
Erlenbrücher, Anweisung zu ihrer Verbesserung, VI. 26. Vorschrift zu ihrer Benutzung, IV. 219.
Erlensaamen, XVI. 225. wie viel auf 1 Morgen? XII. 294. XVI. 226.
Erms, Flössen darauf, XII. 37.
Erndwinden, ein Grund von der Abnahme des Holzes, VI. 164. XIV. 12. VIII. 77. Hessen-Casselsche Verordnung von dem Schneiden derselben, VII. 218.
Ernst August, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, XVI. 106.
Ernst, Herzog von Sachsen-Gotha, vom Wildschaden, XVI. 98. 117.
Ertrag, S. Waldungen.
Erzjägermeister-Amt, Churfächsisches, IX. 16.
Eschensaamen, wie viel auf 1 Morgen? XII. 294.
Eschen, was sie für Boden erfordere, III. 13. wo sie gut anzubringen? VI. 18. deutsche sind besser, als die amerikanische, XIII. 254.

Eschensaamen, wie viel auf 1 Morgen? XVI. 223.
Esel, auf dem Floß, XIII. 14.
Essen, Stift, Forstordnung desselben, XV. 65.
Eßlingen, Vertrag mit Oesterreich und Wirtemberg, wegen des Flössens, XII. 67. 109.
Esterhazy, II. 292.
Etat, S. Waldungsetat.
S. Eustachius, V. 175.
Execution der Waldstrafen, wie sie geschehen soll, VI. 190 f.
Exercitienbücher, III. 64.
Extrakte, monatliche, I. 13.
Ezdorf, v. II. 292. 303.

F.

Fabricius, X. 105.
Faden, ein Holzmaas, XIII. 14.
Fällen, des Holzes, Zeit dazu, VII. 239. S. auch Zeit. Vorsicht bey demselben, VI. 221. II. 26. S. auch Holzfällen.
Fagus silvatica Linnaei, Rothbuche, XVII. 100.
Fahmegeld, XV. 56.
Fahren, in den Waldungen, wem es zustehe? IV. 219.
Fallen, Strafe darauf, VI. 233.
Falterhaus, was? XI. 262.
Fangbäume, XIII. 66.
Fangeisen, wie zu legen, erlaubt, I. 187.
Fanggeld, VIII. 103. 244.
Fasanen, sind zu hegen, IV. 205. zu schonen, XI. 169.
Fasanenmeister, I. 62.
Fasel, II. 162.
Faßdaubenholz, XIII. 75.
Faßholz, VIII. 15.
Faßnachtsfeuer, XIII. 267.
Faßspange, XIII. 15.
Faßtaugen, XIII. 15. S. auch Taugenholz.
Faulbaum, seine Vermehrung empfohlen, X. 85.
Federwildpret, streichendes, XV. 109.
Feigenholz, XIII. 15.
Felbenpflanzen im Wirtemberg. XVI. 211.

Fel-

Felder, Nachtheil, wenn sie weit auseinander liegen, VI. 102.
Feldfrüchte durch Jagen nicht zu beschädigen, VI. 234.
Feldheken, ihre Ausrottung, IV. 236. Vergleich zwischen Gränznachbarn wegen ihrer Ausrottung, III. 106.
Feldhirte, verpflichtet, VIII. 184. doch nur Einmal während ihrer Dienstzeit, Ebd.
Feldhüten, wann nicht gestattet? VIII. 184.
Feldjäger, Rücksicht auf sie bey Diensterseßungen, I. 14. ihre Vorbereitung zu Forstdiensten, 15.
Feldkopf, was? IV. 90.
Feldrosenstock, zum Baum geworden, VII. 256.
Feldschützen Beeydigung, I. 129. 150. 161.
Femmeln, was? II. 194.
Fensterrahmen, XIII. 15.
Festigkeit, S. Holz. des Holzes durch Schälen vermehrt, XIII. 245.
Feuer, in den Waldungen anmachen, I. 250. XV. 99. VI. 215. 231. S. auch Holzhauen. Löschanstalten. gutes Gesetz, zu dessen Abwendung und Löschung, IV. 186. 208 f.
Feuersgefahr, Aufsicht über dieselbe, V. 183. 132. 136. Strafe, denen, die sie veranlassen, VI. 159. Vorschläge gegen Feuersgefahr, XIII. 225. 242.
Feuler, XII. 42.
Feuller, Freyh. von, II. 36.
Fichte, XV. 39. XVI. 54. 226. was sie für Boden erfordere, III. 13. über das Abfallen der jungen Zweige von denselb. IV. 300. Zweyerley Arten, XIII. 246. was sich für Waldbäume nicht darunter schiken, V. 251. 255. ihr Anbau, VI. 7. Unterschied von den Weistannen, 8. graue, preußische, X. 83. von ungewöhnlicher Höhe und Dicke, VII. 248. eine ohne Wurzel, VII. 257. S. auch Rothtanne. wie viel Saamen auf 1 Morgen? XVI. 227.

XI. 269. XII. 294. V. 65.
Fichtensaamen, XVI. 33. 62. 66. wie er am besten fortkomme, XII. 372. sechsjähriger geht auf, V. 66. Urtheil über das Abflügeln desselben, Ebd.
Fichtenwaldungen, Behandlung derselben, XII. 268. 291.
Fimmeln der Nadelwaldungen, XV. 18.
Finanzwissenschaft beym Forstwesen nöthig, IX. 202.
Finel, V. 272.
Firmian, II. 292. 303.
Fische, Bau und Physiologie derselben, III. 324. bey großer Abnahme derselben, wie die Wasser wieder besetzt werden, XII. 235. Abbildung der in Oesterreich einheimischen, II. 36.
Fischen, Vergleich zwischen den an die Blau angränzenden Herrschaften deswegen, XII. 227. Zeit, in der es verboten, 232. 236. mit den Händen, verboten, 238. den Flössern verboten, 69. der Bäche, XV. 113.
Fischer, vergelübdet, XII. 237.
Fischer, P. Oeconom. subterv. XVI. 196.
Fischerey, Streitigkeiten zwischen Gränznachbarn und Vergleich, III. 132. ob sie zu verpachten rathsam? 325. einer Reichsstadt soll verpachtet werden, IX. 47. im Stift Essen, XV. 112. in Wirtemberg, I. 103.
Fischereyfrevel, Bestrafung, XII. 242. VI. 234.
Fischereyökonomie Kaiser Karls des Großen, VIII. 320.
Fischerey-Ordnung im Stift Essen, XV. 106.
Fischerey-Polizeyanstalten, XII. 243.
Fischfrevler, deren wechselseitige Sistirung zwischen Gränznachbarn, III. 105. 138. ihre Bestrafung, 167.
Fischgeheimnisse, X. 87.
Fischkalender, VIII. 318.
Fischmaas, Verordnung deswegen, X. 168.
Fischteiche, ihre Behandlung, VII. 68.
Fischwasser, herrschaftliche,

che, der Aufsicht der Forstrevierbedienten anbefohlen, wo? XIV. 224.
Fleke, einzelne, wie sich in Ansehung derselben bey Eintheilung der Schläge zu verhalten, V. 11. leere, auf jungen Schlägen, wie sie entstehen, und wie ihnen zu helfen? 46.
Fleury, Kardinal, kein Jäger, XVI. 83.
Fliegenbaum, S. Küster.
Flinten, zusammengesetzte, verboten, II. 157.
Flössen, Erklärung der Kunstwörter dabey, XIII. 1. Geschichte desselben, XII. 3. Nachtrag zu dieser, XIII. 1. Beschreibung und Erklärung derselben, 16. Kosten desselben, 33. Sperren bey demselben eingeschränkt, XII. 141. Hebung der Schwierigkeiten dabey in Schwaben in Ansehung der vielerley Herrschaften am Strom, 109. 116. es wird in eine Zunft gebracht, 45. Frevel dabey abgestellt, XI. 69. Zeit dazu bestimmt, XII. 69. 90. 102. 126. 157. 223. war eine Nahrung gemeiner Leute, 73. wurde eingeschränkt, 73 f. im Wirtembergischen auf dem Schwarzwald den Unterthanen aus ihren eigenen Waldungen erlaubt, gegen Anzeige und Taxe, 123. soll nicht säumig geschehen, und unnöthiges Stillliegen bezahlt werden, 134. 220. auch dieß gar bestraft, 138. Menagirung der Ufer dabey, 135. Vergütung der Schäden davon, 143. 155. 224. wie es mit dem Abfahren mehrerer Flösse zu halten, 139. wie an Sonn- und Feyertagen, 140. 223. Vorsicht dabey wegen der Brücken, 139. es wird an die Grund- Wehr- und Mühlherrschaften, ausser dem Zoll eine Abgabe an Holz oder Geld dafür bezahlt, 140. 144. unter was für Einschränkungen es den Besitzern der Privatwaldungen erlaubt worden, IV. 157. 178. wie es mit den Eigenthümern der Grundstücke

ſtücke zu halten, auf welchen das Floßholz ausgeworfen werden muß, Ebend. Forſtbediente ſollen ſich damit nicht befaſſen, 162. wird beſſer in einer Adminiſtration, als durch Entrepriſe beſorgt, 167. Ueberſchlag der Koſten dabey in Schleſien, 168. wie die Forſtbediente an der Beyfuhr des Holzes dazu Antheil nehmen können, oder nicht? 172. Vergütung des Eintrocknens und Abgangs davon, 174. Landesherrliche Vorrechte dabey, 179.

Flöſſer, XIII. 23. im Wirtembergiſchen an der Künzig, bekommen eine Zunft, XII. 180. gemeinſchaftlicher Tax mit Fürſtenberg über ihren Verdienſt, 208.

Flözen, ſteht in der Pfalz jedermann frey, IX. 340. auf den Wirtemberg. und Baadiſchen Flüſſen in den Rhein, VII. 123 f.

Floß, XIII. 42. 24. Länge und Breite deſſelben auf dem Nekar beſtimmt, XII. 128. auf der Künzig, 222. die Stärke des Holzes, 128. Berechnung ſeiner Länge nach den verſchiedenen Geſtören, 129. wie die Waare deſſelben auf dem Nekar gelegt werden müſſe, 165. wie? wenn einer durch Unglück zertrennt wird, 142. 202. Berechnung, was einer auf dem Nekar im Ankauf in dem Freudenſtädter Oberforſt und an Auslagen bis Berg erfordert, 177.

Floßadminiſtration in Schleſien, von der Forſtökonomie ſeparirt, IV. 174.

Floßamt, XIII. 25.

Floßanſtalten, Muſter von neuen, nach geſunden Staats-Haushaltungs-Grundſätzen, IV. 156 f. f.

Floßbach, XIII. 25.

Floßbäche, ihre Weite in Sachſen, XII. 56.

Floßband, XIII. 25.

Floßbediente, XIII. 25.

Floßeinbinden, XIII. 12.

Floßgaſſe, XIII. 25.

Floßgaſſen, weite, XII. 65. müſſen die Flöſſer wieder zuſtellen, wenn ſie ſolche paſſirt haben, 136. Verordnung wegen ihrer Reparation, 320.
Floßgebürge, XI. 94.
Floßgehäu, XIII. 26.
Floßgeſellſchaften, ſehr alt, XII. 42.
Floßgraben, XIII. 26. Verordnung zur Conſervation derſelben, VIII. 239.
Floßhaaken, XIII. 28.
Floßhandel, XIII. 28.
Floßholz, XIII. 29. welches Holz dazu genommen werden müſſe, IV. 173. wird in die Forſtcaſſe bezahlt, 174. Maas deſſelben in Wirtemberg auf der Enz, XII. 91. Nagold, 105. Künzig, 211. wenn es gefällt werden müſſe, 104. wie die Entwendung beſtraft, 156. Weggeld davon in Wirtemberg, 171. Preis des Wirtembergiſchen gemeinen Floßholzes und Schnittwaare, 174. 176. im Ankauf im Freudenſtatter Oberforſt, 177. S. auch Holzpreis.
Floßhüter, XIII. 33.
Floßjunge, XIII. 33.
Floßknecht, XIII. 33.
Floßlöcher, wer an der Nagold die Koſten davon trage? XII. 101.
Floßmandate, XIII. 34.
Floßmann, XIII. 34.
Floßmeiſter, XIII. 35.
Floßmühle, XIII. 35.
Floßordnung, alte am Schwarzwald, XII. 71. alte Wirtembergiſche, 78. auf der Nagold, 95. auf der Künzig, 180.
Floßrechen, XIII. 35.
Floßrecht, XIII. 16. 221.
Floßregal, wo es erſtmals vorkommt, XII. 54. S. auch Flöſſen und Privatwaldungen.
Floßſchiff, XIII. 40.
Floßſchreiber, XIII. 36.
Floßſtraſſe, S. Waſſerſtraſſe.
Floßteiche, XIII. 36.
Floßverwalter, XIII. 37.
Floßwaſſer, XIII. 37.
Floßwehr, XIII. 37.
Floßweſen, XII. 8. älteſte Urkunde davon, 28. früher Anfang, III. in Schwa-

Schwaben, 27. Sachsen, 53. Bayern, 58. eingeschränkt, Ebd. Böhmen, 59. Bisthum Strasburg, Eb. Pfalz, 60. im Saarbrückischen, Trierischen, Bambergischen, Ebd. Bayreuth, 61. Hessen, Braunschweig, Ebd. Brandenburg, 62. Meklenburg, 63. Schonung der gelegenen Waldungen zum Behuf desselben, 73. Einrichtung am Nekar, daß es durch die vielerley Territorien nicht gehindert werde, 109. 116. gute Einrichtung zwischen Wirtemberg und Fürstenberg deswegen, 204. kann einem Land auch schädlich werden, 47. von dem in der Grafschaft Limpurg, XIII. 219. von dem in Wirtemberg, I. 74. 145. Verordnung wegen desselben in Vorderösterreich, 249. Vorstellung der Bayerischen Landstände wegen desselben, 313.

Floßweyher, wer an der Nagold die Kosten davon zu tragen habe? XIII. 100.

Floßwieden, XIII. 38. alte Verordnung wegen Anweisung derselben, XII. 89. 109. sind den Waldungen schädlich, XIV. 13

Flott, XIII. 40.

Flozordnung, neue Churpfälzische, IX. 339.

Floz, Personale auf einem Capitalfloz, VII. 134. Kosten desselben von Mannheim bis Holland, 136. wie er an den Zollstädten von Andernach angemessen wird, Ebd.

Fluderholz, XV. 154.

Flüsse, Oberherrschaft über dieselbe, XII. 21. in Schwaben, Lauf derselben, 41.

Flugsand, von Holzsäen, in demselben, I. 275. seine Hemmung durch Sandgewächse, X. 77.

Förster, I. 60. 62. ihr Forum, 69. Aufsicht auf ihren Fleiß, VI. 319. ihre Bestellung in Gemein-Waldungen, ein Recht des Landes- und Forstherrn, IX. 96. 137. die in Bayern müssen die Forstschule besucht

besucht haben, 334. ihre Freyheiten, I. 70. ihre Rechnung, 75. müssen für die Handlungen ihrer Pursche haften, 46. Instruktion eines Pfälzischen, 45. dörfen ohne schriftliche Anweisung kein Holz abgeben, 47. 50. der wohlgeübte und erfahrne, II. 57. Mitaufsicht derselben über das Bettelgesindel, 172.

Förstergedinge, XVI. 191.

Förster schule in Bayern errichtet, I. 8. 52. Wirtembergische, II. 1. Gedanken über Anlegung derselben, XIII. 257. S. Forsterziehungsanstalt.

Förstersdienste, deren Ersetzung, I. 77. S. auch Förstersstellen.

Förstersseminarium, VII. 65.

Förstersstellen, wie sie in Bayern besetzt werden sollen, VI. 314.

Forche, XVI. 227. wie viel Saamen auf ein Morgen? 228.

Forellen, unter $11\frac{1}{8}$ Zoll Rheinisch zu fangen verboten, XII. 233.

Forle, S. Kiefern.

Forlphaläne, II. 50.

Formentini, II. 202.

Forst, Bedeutung des Worts in Reichs-Lehen Briefen, IX. 107. ein Theil eines Reichswaldes, 216. S. auch Baumforst.

Forste, systematische Einrichtung derselben; Muster davon in der Schlesischen Gebürgsforstordnung, und dem hier abgedruckten Regulativ. IV. 146. Eintheilung derselben nach Schlägen, V. 4. 8. ihre Bewirthschaftung im mittlern Zeitalter, XVI. 194. S. auch: Forstbewirthschaftung. Forstwirthschaft. über ihre Verwaltung, eine Schrift, XIII. 238. S. auch Wälder.

Forst, Helfensteinischer, VIII. 157.

Forst Abschazung, X. 178.

Forstarithmetik, Anleitung dazu, VII. 95.

Forstbäume, Charakteristik derselben, X. 102. über die Krankheit derselben, XIII. 237.

Digitized by Google

Forſtbeamte, vor ihrer Anſtellung in den Dienſt zu prüfen, I. 200.
Forſtbediente, ihr Fleiß belohnt, Unfleiß beſtraft, wie? IV. 193. ihre Dienſtgüter nicht gegen andere vertauſcht, 121. Vorzug ihrer Söhne, 104. ihrer ſelbſt bey Verpachtungen der Jagd, Ebd. S. auch Dienſt-Purſche. Was von ihnen gefordert wird, I. 13. ihre Papiere, Ebd. ihre Aufführung, 14. was einer wiſſen ſoll, Unterricht davon, II. 21. ihre Prüfung im Vorder-öſterreichiſchen, VII. 219. Inſtruktion für ſie in der Grafſchaft Hanau-Münzenberg, 226. ihnen wird auch der Bau und Unterhaltung der Schleuſen aufgetragen, VIII. 235. Ehefrauen derer, welche auf Rechnung ſizen, ſollen Verzicht leiſten, 253. ihrer ſind bald zu viel, bald zu wenig, XIV. 55. ſind mit hinreichenden Beſoldungen zu verſehen, 58. XV. 59. auf was ſie zu ſehen haben, XIV. 166 - 168. was für Wiſſenſchaften im Gothaiſchen von ihnen gefordert werden, V. 63. ſollen nicht mit Holz handeln, 133. X. 139. Inſtruction für niedere, VI. 136. ſind vor ihrer Beſtellung zu prüfen, 312. Sie bedrücken die Unterthanen, XI. 132. Beſoldung der Frankfurter, IX. 30. Verordnung wegen ihrer Beſtellung, X. 113. Beſoldungs-Etat der obern, im Baadiſchen, XII. 337.
Forſtbereitung, jährliche, I. 72. III. 37. 42. Verordnung derſelben im Heſſ. Caſſel. VII. 192.
Forſtbeſchreibung, deren Entwurf befohlen, X. 146. 149. Churpfälziſche, wie ſie gemacht worden, IX. 299. S. auch Waldbeſchreibung.
Forſtbotanik, Erleichterung derſelben durch Ehrhardts Sammlung getrockneter Blüthen, Zweige und Blätter der Bäume, XIII. 245. S. auch: VIII. 32.

Digitized by Google

Forstbücher, gegründeter, VIII. 11. merkwürdiger Tadel derselben, XIII. 253. sollen sich die Forstmeister in Bayern anschaffen, VI. 316.
Forstcameralwesen, XIII. 220.
Forstcameralwissenschaft, X. 91.
Forstcharten, wie aufzunehmen, III. 255. Preussische, XIII. 249.
Forstchronik, Anordnung derselben im Saarbrükischen, VI. 91.
Forstcommissarius, in der Pfalz, I. 31. 35. seine Instruktion, 37.
Forstconducteur, IV. 164.
Forstculturfond, ein eigener in Bayern errichtet, I. 55.
Forstdeputation, im Wirtembergischen, I. 110. 158.
Forstdienste, was bey ihrer Besezung im Preussischen beobachtet werden soll, I. 14.
Forstdienste-Candidaten, nach welchen Fragen sie in Freyburg geprüft werden? XI. 321.
Forsteinrichtung, neue Bayerische, IX. 327. in der Pfalz, VI. 333. Schlesische, X. 88. Brandenburgische, 91 neueste im Preussischen, Pfälzischen und Bayerischen, I. 1.
Forste, Eintheilung derselben, in beständige Schläge, II. 38. Anweisung, solche geometrisch aufzunehmen, Ebd. S. auch: Schläge.
Forsterziehungsanstalten, XIII. 245. S. auch Försterschulen.
Forst-Etat, XIII. 245. ist in dem Herzogthum Wirtemberg noch nicht zu Stande gekommen, XIV. 9. 16.
Forst-Etats, jährliche, wie sich die Forstbediente bey denselben zu verhalten haben, I. 16. sollen nachhaltig und sicher gemacht werden, 25. über die Wirtembergische Kirchenraths-Waldungen, II. 43.
Forstflurbuch, Verordnung wegen Errichtung desselben, I. 270.
Forstfrevel, Vergleich wegen

gen Bestrafung derselben zwischen Gränz-Nachbarn III. 105. 138. wann sie für erwiesen anzunehmen, 139. wie es bey erwiesenen falschen Anklagen zu halten, 140. wie, wenn der Kläger kein geschworner Aufseher ist, 143. gute Taxe zum Strafansaz derselb. 155. von ihrer Verjährung, 141. von wem sie in Bayern bestraft werden sollen, VI. 326. S. auch Strafen. Wie es damit zu halten, wenn sie nicht angezeigt werden, I. 43. 47. einige als ein Factum erkennt, VIII. 162. Verheimlichung derselben bey Cassation verboten, 203. man soll ihnen Einhalt thun, 83. S. auch Strafen: Waldfrevel.

Forstfrevelbestrafung, in nicht landesherrlichen Waldungen, I. 81. 93. S. Gemeindes- u. Privatwaldungen. Strafen: Rügenwaldungen.

Forstfrevler, Preußisches Edikt davon, XV. 183.

wechselseitige Sistirung derselben zwischen Gränz-Nachbarn, III. 105. 138. sonstige Behandlung, 139. f.

Forstfrohndienste, I. 171.

Forstgefälle, Bayerische, III. 359.

Forstgelder, ihre Berechnung geht an die Kammer, I. 22. ihre Erhebung, III. 46. 57.

Forstgeographie, XIII. 227.

Forstgerichte, erste in Deutschland, XVI. 189.

Forsthaushaltung; schlechte Anweisung zu derselben, II. 36. S. auch Forstwirthschaft.

Forstherr, I. 81.

Forstjurisdiktion, I. 62. 64.

Forstkäs, VIII. 167.

Forstkarte, ein Mode-Journal, XIII. 253. S. auch Forstcharten.

Forstkatechismus, X. 91. f. II. 30.

Forstknecht, I. 60.

Forstlagerbücher, I. 72.

Forstlaufer, Punkte, worauf sie im Gothaischen ver-

verpflichtet werden, V. 130.
Forstlehranstalten, in Maynz, XIII. 236. in Berlin, VI. 355. in Bayern, 309. 315.
Forstlehrbuch, X. 103. mehrere, VII. 75. 77. f. 80. Tadel derselben, X. 81. ein eigenes, in der Ober-Pfalz und Bayern eingeführt, IV. 241.
Forstliche Obrigkeit, ihre Wirkung, I. 197. f. f. eine Distinktion bey derselben zum Besten des Landesherrn, VIII. 159. 199. der Genuß einzelner Ausflüsse derselben macht noch keine wahre forstliche Obrigkeit, Ebd. Gemeinschaft bey derselben zwischen 2. Landesherrn, 172. 175. in fremdem territorio, 199. Bestimmung der davon abhangenden Gerechtsame, Ebd. sie wirkt auf das Flössen, XII. 123. schließt die Aufsicht über die sämtliche im Forst liegende Waldungen ein, IX. 42. 78. 87. 95. f. 102. f. 137. kann von dem Waldeigenthum und Beholzigungsrecht so geschieden seyn, daß jedes seinen eigenen Herrn hat, 83. einzelne Gerechtsame davon können derselben unbeschadet einem andern zustehen, 96. geht nicht verlohren, wenn das Eigenthum eines herrschaftlichen Walds verkauft wird, 119. ist ein Ausfluß der Landeshoheit, 135.
Forstmässig, XI. 292. ein Ausdruk, mit dem unbestimmte Begriffe verbunden werden, XIII. 116.
Forstmeister, I. 60. diese Stelle, wie sie in Bayern besezt werden soll, VI. 314. soll nicht mit dem Oberjägermeisteramt verbunden werden, 311. ihr Rang in Bayern, 315. woraus man ihre Redlichkeit und Geschicklichkeit beobachten könne, 318. ihre Besoldung in Vorder-Oesterreich, XIV. 59. S. auch Forstbediente.
Forstnuzungen, besorgen in Preussen alle das Forstdepartement, I. 21. wie es in der Pfalz damit gehalten werden soll, 34.

Forſtnuzungs-Etat, (S. Waldnuzungs-Etat.) jährlicher, IV. 127. 164. VI. 44.
Forſtökonomie, I. 62. 73.
Forſt-Ordnungen, Sammlung davon, Fuggeriſche, XVI. 231. neue durch eine Kayſerliche Commiſſ. gemacht, XI. 253. Fuldaiſche, 225. Erläuterung der Trieriſchen, 275. Beſchwerden der Breisgauiſchen Landſtände über die Vorderöſterreichiſchen, XII. 367. der Entwurf davon ſoll in einer Reichsſtadt erſt der Bürgerſchaft communicirt werden, IX. 46. ſie zu machen, gebührt dem Forſtherrn, 78. wie man ſich bey der Entwerfung derſelben in Bayern zu benehmen habe, VI. 314. Projekt einer für die Heſſen-Caſſel. Lande, III. 38. Inſtruktion zur Reviſion der Preuſſiſchen, IV. 111. neue Schleſiſche, 141. Kayſerliche, für die Oeſterreichiſche Vorlande, I. 190. S. auch Waldordnung.
Forſtpartikular, I. 75.
Forſtperſonale im Stift Eſſen, XV. 65. im Baadiſchen, XII. 351.
Forſtrath in der Pfalz, I. 31.
Forſtrechnungen, Formularien dazu, XIII. 221. XIV. 225. I. 75. Churſächſiſche Verordnung davon, XV. 142. wer ſie im Baadiſchen führt, XII. 351.
Forſtrechnungsweſen, II. 48. Einrichtung deſſelben in Bayern, VI. 325.
Forſtrecht, S. Codex. Ob es ein allgemeines gebe? XII. 327. Begriff und Natur deſſelb. X. 33.
Forſtrechtler, ſollen ein beſtimmtes Holz-Quantum bekommen, VI. 321.
Forſtreferent, I. 70.
Forſtregal, I. 77. ſolches ziehen die Fürſten und Grafen an ſich, XVI. 190. ihr Urſprung in Deutſchland, XVI. 186.
Forſtregiſter, Verfertigung deſſelben, III. 45. Heſſen-Caſſel. Reglement wegen derſelben, VIII. 217.

Digitized by Google

Forstregistratur, die beste, IV. 282.
Forst-Renovator, I. 62.
Forsträthe, nachzuziehen, I. 16.
Forstsachen, gehen im Preussischen durch die Kammer, I. 16. in der Pfalz, 40. im Wirtemberg, 62. in Schlesien, auch durch die Kammer, war Condirector dabey, IV. 232. wohin sie in Bayern zu berichten, VI. 316. wie die Klagen in denselben anzubringen, X. 121.
Forstschluß, III. 32.
Forstschreiber, was er zu thun habe, XIV. 167.
Forstschule. S. Förster-schule und Zanthier, in München, Verordnung wegen derselben, IX. 327.
Forstscribent, I. 62. 75. 150.
Forstsecretariat, wie im Baadischen besorge? XII. 351.
Forstsituations-Plane, Preussische, XIII. 248.
Forststrafen, im Gegensaz von Forstherrlichkeit ein Eigenthum dem Landesherrn zugestanden, VIII. 160. Wald-Eigenthümer hat Antheil daran, Ebd. 162. 202. Temperament wegen derselben bey streitiger forstlicher Obrigkeit, 161. Fall der Ansezung von den Civil-Aemtern, 162. Antheil der Denuncianten daran, 242. Verwandlung der Geldstrafen in Leibesstrafen, Ebd. gute Verordnung wegen derselben, I. 23. andere Verordnungen, 34. 64. 66. 141. 153. 252. f. f. III. 64. S. auch Strafen. Forstfrevel.
Forststreifer, I. 62.
Forsttauben, ein Gefäll des Jagdherrn, VIII. 166.
Forstteufel, in Salzburg, II. 314.
Forst- und Jagdbibiothek, II. 55. VII. 83.
Forst- und Jagdordnungen, ihr Ursprung, XVI. 191. älteste, Ebd. alle des 16. Jahrhunderts, 192. f. des 17. Jahrhunderts, 195. f. f.
Forst- und Jagdsachen, XVI.
Forst-Uniform in Bayern, IX. 337.

Forſtverbeſſerungen des 18. Jahrhunderts, XVI. 198. Frohndienſte dazu, XI. 157. Preuſſiſche Verordnungen, XII. 256. 280. ſchöner Grundſaz dabey, Ebd. S. auch X. 129. und Forſteinrichtungen.
Forſtverbrechen, Vorderöſter. Verordnungen wegen denſelben, I. 252.
Forſtverfaſſung, Preuſſiſche, I. 10. Baadiſche, XII. 337. in der Grafſchaft Sayn und Wittgenſtein, 363. im Gothaiſchen, V. 49. im Vorderöſterreichiſchen, VII. 209. S. auch Forſt-Einrichtung.
Forſtvergehungen, Verordnung wegen ihrer Beſtrafung im Oldenburgiſchen, XVII. 48.
Forſtvermeßen, im Vorderöſterreichiſchen; Inſtruktion dazu, VII. 209.
Forſtverwalter, I. 62.
Forſtviſitation, I. 38. 42. 105. wenn ſie geſchehen ſollen? XI. 166. 218. wie die Berichte davon zu erſtatten? 219.
Forſtweſen, über daſſelbe, eine Schrift, XIII. 256. Verordnung wegen Verbeſſerung deſſelben, 299. 301. was man ſo nenne? IX. 147. deſſen Direktion in Bayern, 330. ſein Einfluß auf das Wohl des Landes, I. 11. in Preuſſen, II. 27. Direktion deſſelben, was ſie vorausſeze, XI. 1. Schriften darüber des 18. Jahrhund. in chronolog. Ordnung, XVI. 203. f. f. Zuſtand deſſelben in Bayern, II. 20.
Forſtwirthſchaft, Anleitung dazu, eine Schrift, XIII, 251. Abriß derſelben in den Preuſſiſchen Staaten, 263. erſte Spuren davon in Deutſchland, XVI. 187. die ältere in Deutſchland, I. 3. die neuere, 5. wie ſie im Preuſſiſchen geführt werden ſoll, 17. Oeſterreichiſche Grundſäze bey derſelben, 205. Lehrbuch über ſie, II. 46. Anleitung darzu, 54. deutſche Geſchichte derſelben, XVI. 179. f. f. Hauptſtücke dabey, VIII. 12. die, unſerer nächſten Vorfahren, 58.

Forstwirtschaftliche Bemerkungen, eine Schrift, XIII. 260.
Forstwirthschafts-Etat, I. 106. 176. V. 60. S. auch Anschläge.
Forstwirthschafts-Tabelle, jährliche, in der Pfalz, VI. 338.
Forstwissenschaft, was man so nenne? IX. 147. Grundriß davon, X. 90. XIII. 208. Anleitung dazu, X. 92. XIII. 244. praktische Bemerkungen zu derselben, X. 73. Kurzer Abriß davon, XIII. 224. Schrift von derselben, 239. Anstalten zu ihrer Erlernung in Bayern, VI. 309. 315. in Berlin, 355. Entwurf eines Unterrichts von den nöthigsten Stücken in derselben, III. 1. von den Förstern gefordert, I. 53. 200. auf Universitäten gelehrt, 311. Grundriß derselb. II. 21. Beyträge zu derselben aus der praktischen Geometrie, 27. Künsteleyen in derselben, 29. Anleitung zur neuen, 31. praktische Bemerkungen zu derselben, 42. Handbuch derselben, 48. mathematische Beyträge zu derselben, 54. Widerlegung der Meinung, daß sie auf keinen festen Grundsäzen beruhe, VIII. 3.
Forstwissenschaftliche Schriften des 18. Jahrhunderts, XVI. 204 bis 207.
Forsyth, VIII. 237. 265.
Forum der Forst- u. Jagd-Frevler, III. 146. 155. der Forstbedienten, I. 69. 150. 162.
Frankfurt, Salarirung seiner Forstbedienten, IX. 30. Vergleich mit Hanau, III. 81. Nebenvergleich wegen der Forst- und Jagdfrevel, 138.
Frankreich, neue Forst-Verfassung, XI. 320.
Franzholz, XIII. 40.
Freese, X. 80.
Freimersheim, IX. 212.
Freudenberg, XIV. 296.
Freudenstatt, Oberforst, Preis des Nekarflößholzes in den Kammeralwaldungen desselben, XII. 177.

Frevelbethätigung, XV. 119.
Frevel-Ordnung, eine Reichsgerichtlich bestätigte, III. 185. 187.
Freveltaxe, bestimmt der Landes- und Forstherr, IX. 137. zwischen Frankfurt und Hanau verglichen, III. 155.
Frevelthätigung, I. 34.
Frevel, wie ihre Anzeige geschehen solle, VI. 187.
Forst-Jagd-Frevel, S. Fischerey. Pflichten. Holzfrevel. Forstfrevel.
Frevler, Bestrafung derer, die nicht bezahlen können, VI. 238.
Freyberg, II. 292.
Freye Pürsch, I. 96. 141. 172. unter gewissen Umständen aufgehoben, IX. 65. Vergleich darüber mit Gränz-Nachbarn, III. 105. einer Commun innerhalb Etters, VIII. 192. Freye Pürsch-Orte im Herzogthum Wirtemb. XV. 271.
Freyholz, wer es bekommt, worzu er verbunden? XI. 157. Vorsicht bey dessen Abgabe, IV. 120. S. auch Servituten.
Friedberg-Scheer, gefürstete Grafschaft, Waldungen in derselben, XIII. 294.
Friedrich Wilhelm I. König von Preussen, I. 6.
Friedrich II. König von Preussen, über das Jagen, XVI. 80. I. 7.
Frischfeuer, wie viele in Schlesien? IV. 222.
Fritsch, Corpus jur. venat. foreſt. XVI. 194.
Frohnen zu Forstverbesserungen, XI. 157.
Froschfangen, Misbrauch zum Schaden der Fischerey, XII. 242.
Frost, wie dem jungen Holz zu helfen, das davon getroffen worden? XIV. 43.
Fruchtbau, einträglicher, als der Holzbau, XIII. 237.
Fruchtdarre, feuerfeste, XIII. 218.
Früchte, zur Baummast gehörig, XV. 53.
Fuchs, eine Krankheit desselben, X. 104. einer mit doppeltem Schwanz, XIV. 300. Titelkupf.
Fuder, ein Holzmaas, XIII. 40.

Digitized by Google

Fuder, Kohlen, im Siegnischen, XI. 19.
Fünfer, XIV. 83.
Fünfspänniges, V. 57.
Fünfziger, Gemeiner, XII. 41. sein Maas auf der Kunzig, XII. 211.
Fünfzig, schuigtes Holz, XIII. 41.
Fürstenberg, gute Floß-Einrichtungen, XII. 47. Vertrag mit Wirtemberg wegen des Flössens, 204.
Füttert, XIII. 41.
Fugger, Graf zu Babenhausen, sein Forst, IX. 109. Forstordnung, XVI. 231. S. auch: II. 292. 303.
Fuldaische Verordnung wegen der Hunde, XIV. 247.
Fußpfad, Vorsicht wegen desselben, III. 99.
Furth, VI. 307.

G.

Gänse, warum nicht geduldet? XII. 241.
Gagat, XI. 98.
Gaisberg, v. I. 61.
Gaisruk, II. 293.
Gaizgen, XVI. 240.
Gallenberg, II. 293.
Galler, II. 293.
Gans, die lachende, XIII. 210.
Gatterer, XIII. 214.
Gazinelli, II. 293.
Gebäude, neue auf dem Lande nicht grösser zu machen, als die alten, VIII. 224. Verordnung wegen ihrer Unterhaltung, III. 319. S. auch Bauholz.
Gederen, S. Stollberg.
Geelheim, IX. 212.
Gegenrechnung, S. Controlle.
Gehäu, junge, zu säubern befohlen, XVI. 240.
Gehäge, VII. 25.
Gehaue, richtige Anlegung derselben, XV. 31. 34. f. 36. Tännene, 38. 43. 46. Anlegung in Schwarzhölzern, 42. S. Schläge.
Gehege, deren Schonung, VI. 232. Bedeutung des Worts, IV. 6. 70. neue anzulegen, von Kayfern verboten, 10. zur Holzcultur sollen nicht über den 6. Theil betragen, 123.

Gehegereuter, I. 62.
Gehörn, der Damhirsche, dessen gewöhnliches Geweih, XIII. 204. S. Geweih. auf dem Kopf der Thiere von Rothwildpret, XI. 345.
Gehörnte Haasen, VIII. 261.
Geissen, Abschaffung derselben, reichsgerichtlich befohlen, IX. 89. 99. in den Waldungen verboten, 142. VI. 157. S. auch: XV. 101. und: Ziegen. Sie sind von den jungen Schlägen abzuhalten; XVI. 239. überhaupt verboten, I. 241.
Geißenfeld, VI. 307.
Geistliche Administration, in der Pfalz, deren Waldungen, I. 32.
Geistliche Fürsten, erhalten den Wildbann von Kayserm, IV. 9.
Geistlich Gut, im Würtemberg, was? II. 62. 64. dessen Concurrenz zur Unterhaltung der Hofjägerey, I. 100.
Geistliche Kammer, S. Geistlich Gut.
Geleits-Irrungen, Vergleich zwischen Hanau u. Frankfurt, III. 106.
Geld, S. Holzgeld.
Gemeindehirten, zu halten, befohlen, IV. 186.
Gemeinden, stehen für die Hirten, VI. 240. S. auch: Strafen.
Gemeinds-Waldungen, I. 28. 32. Oberaufsicht darauf, 82. f. 144. 155. 171. ihre Vertheilung verboten, 211. Anordnungen ihrentwegen, VI. 160. Oberaufsicht gebührt dem Landesherrn, IX. 137. Verordnungen wegen Beholzigung der Seelsorger aus denselb. XIII. 268. S. auch: Privat-Waldungen, und: XIII. 288. 293.
Gemeine Waldungen, S. Anweisen.
Gemeinheiten in den Waldungen aufgehoben, IV. 196.
Gemeinholz, beym Flössen, XIII. 42.
Gemeinschaft, S. Theilung.
Gemischte Waldungen, wie sie entstehen, VI. 95. von den Alten nicht geliebt, XI. 62.

Gemmingen, v. VI. 179. II. 304. Oberjägermeiſter, VII. 65.
Gemsballen, VII. 91.
Gemſe, VII. 87. 90.
Geometrie, ſollen die Förſter lernen, I. 53. IX. 194. ein Gegenſtand der Bayeriſchen Forſtſchule, 338. VI. 309.
Gera, Flözen darauf, XII. 55.
Geräthholz, S. Lehengüter.
Gerberbaum, die Rinde iſt zum Gerben zu gebrauchen, XIII. 206. 331.
Gerberlohe, S. Lohe.
Gerbereyen, S. Eichenrinde.
Gerechtigkeiten, der Unterthanen in herrſchaftlichen Waldungen, I. 143. 171.
Gerechtigkeitsholz, Verordnung wegen deſſelben, Anweiſung, V. 180. S. auch: Forſtrechtler. Lehengüter. Servituten.
Gerhard, II. 24. VII. 85. X. 85.
Gerichtsbarkeit, Ausübung derſelben in deutſcher Fürſten Waldungen, die unter Franzöſiſcher Hoheit liegen, ein Exempel, VI. 186.
H. Germanus, V. 173.
Gernſpach, Holzhandels-Geſellſchaft daſelbſt, VII. 142.
Gerüſtholz, S. Rüſtholz.
Geſchenke nehmen, der Forſtbedienten, VI. 326.
Geſchloſſene Waldungen, geben das beſte und meiſte Holz, XI. 200.
Geſezgebung, Grundriß einer Forſtwirthſchaftlichen, XIII. 238.
Geſpähn, XIII. 45.
Geſpaltenes Holz, XIII. 45.
Geſtör, XIII. 46. S. auch: Baumgeſtör.
Geſtörr, wie viel und von welcher Qualität ein Nekarfloß haben darf, XII. 129.
Geuſau, v. VII. 98. XII. 337.
Gewehr, S. Schießgewehr.
Geweihe, Abwerfen deſſelben, XIII. 245. unbekanntes, im Rhein gefunden, 307. wie ſchwer

das von einem guten jagdbaren Hirsch? 310. Eins von 64 Faden, Ebd. vielendigte zeigen nicht das Alter des Hirsches an, 313. S. auch Gehörn.
Gewerbe, welche den Forstbedienten verboten, I. 13.
Gewicht, S. Holz.
Gewild, dem Holznachwuchs schädlich, XV. 257.
Gilly, XIII. 224.
Glanzkohlen, XI. 98.
Glashütten, I. 25. ohne Bewilligung des Landesherrn zu errichten, verboten, 243.
Glasscheite, XV. 230.
Glatteis, schädl. V. 72. an Rothbuchen, XIII. 245.
Gleditsch, D. Jo. Gottli. von, XVI. 202. IV. 300. VII. 85. XII. 377. Lebensbeschreibung, X. 82. Schrift von ihm. 85.
Gleditschii, dreystachlichter, ihr Anbau empfohlen, X. 81.
Gleiche Brüder, gleiche Kappen, ob es bey Waldtheilungen gelte? IX. 133.
Gleichwüchsig, gibt das beste und meiste Holz, XI. 200.
Glitsche, XIII. 46.
Gmelin, II. 50.
Gnadenholz, I. 137. S. auch: Lehengüter.
Gnadenjagen, I. 98.
Göllniz, v. I. 61.
Gorgo, II. 293.
Gottwaldt, II. 22.
Graben, soll man die Holzschläge, I. 233.
Graben, sollen um die Holzschläge aufgeworfen werden, I. 241.
Grabschrift eines treuen Jägers, I. 322. auf einen Jägermeister von einem Fürsten, VI. 365.
Gräbenziehen, XVI. 218.
Gränzabsteinungs-Protocolle zwischen Hanau und Frankfurt, III. 190.
Gränzbegehung. Beschreibung sonderbarer Formalitäten bey einer, im Nassauischen, III. 353.
Gränzberichtigung der Waldungen, I. 202. S. auch: Gränzen.
Gränzbeschreibungen, soll jeder Revier-Jäger zum Inventario haben, IV. 198.
Gränzen, sollen die Förster beobachten, XI. 227. mit Zuziehung eines Justizbeam-

beamten berichtigt, I. 12. sicherste Berechnung derselben gegen Streitigkeiten, IV. 196. ihre Berichtigung, III. 60. Verwahrung derselben bey geraden Linien, oder vielen Winkeln, VI. 129. Strafen auf die Frevel an denselben, 150. 236. Aufsicht auf dieselb. 322.
Gränzjäger-Corps, Baadisches, III. 250.
Gränznachbar, Einfluß desselben auf die Behandlung des Waldes, III. 98. 106. auf die Jagd-Gerechtigkeit und Benuzung der Jagd, Ebd. 105. IV. 202. auf die Bestellung der Forst- und Jagdbedienten, III. 139.
Gränzsachen, I. 34. Förster sollen monatlich die ganze Gränze einmal nachsehen, 46.
Gräth, in Ulm, XII. 26.
Grafen, Wetterauische, Klage gegen Hessen wegen der Jagdfolge, IX. 21. 23.
Grafschaft, Closter; IX. 37. ein königlicher Bannwald, 216.
Grasen, I. 242. VIII. 78. Erlaubnis dazu gibt der Wald-Eigenthümer, 159. f. wird eine Recognition an Geld dafür gegeben, 179. 213. wird als ein Stück der Waidgerechtigkeit angesehen, 212. in Waldungen, XVI. 239. mit Sicheln verboten, 195. XV. 98. Strafen darauf, VI. 152. 235. wie lang in jungen Schlägen verboten, IV. 159. 184. richtige Begriffe von der Gräserey in den Waldungen, 183.
Grasrupfen, VII. 194.
Gras, wie es von den Schlägen wegzubringen, IV. 135.
Graszettul, I. 130. 134.
Gravitz, II. 293.
Griesbach, VI. 307.
Griesheim, II. 37. Torfgraben daselbst, XI. 114. Tannensaamenhandel daselbst, IV. 308.
Griesholz, VI. 107.
Grimschüz, II. 293.
Gronau, Vergleich der Gränzirrungen mit Dorkelweil, III. 102.
Grüllenburg, Lingk, Forstschreiber von, S. Lingk.

Grünberger, VI. 309.
Gruit, XII. 23.
Grustorf, II. 304.
Gruta, XII. 21.
Grutiæ, S. *Jus Grutiæ*.
Gruytgeld, XII. 21.
Gülich, Arbeit an Verbesserung des Forstwesens, XI. 259.
Güter-Freyheit, Vergleich zwischen Hanau und Frankfurt, III. 81.
Güter-Verleihungen, Vergleich zwischen Gränz-Nachbarn, wegen derselben, III. 125.
Güterzäune, XVI. 110.
Guggomos, Bar. v. VI. 313.
Guido Maso, II. 293.
Gulden, Meißnischer, V. 59.
Gussich, II. 293.

H.

Haalholzflössen, II. 191.
Haasen, gehörnte, S. Gehörnte Haasen.
Habermast, in Eichenwäldern, wie sie zuzulassen, XIV. 162.
Häuser, hölzerne, ihr Einfluß auf den Holzmangel, XIV. 10. VI. 163.
Hälftgenhauer, V. 187.
Hafner-Erde, Strafe auf unerlaubtes und unordentliches Ausgraben, VI. 152.
Hagelfeuer, XIII. 267.
Hagenbuche, ihr Saame, XVI. 222. wie viel auf 1. Morgen? 223.
Hahnemann, VII. 71. X. 76.
Haiden, Braunschweigische, XIII. 334.
Hainbuchen, wo zu pflanzen, VII. 194.
Halberstadt, S. Holzmangel.
Halbhauer, V. 187.
Halbspänniges, V. 57.
Halbthill, XIII. 47.
Halle, in Schwaben, Rechtsstreit mit Brandenburg wegen Wildschadens, IX. 32. XVI. 111. über einen Wildzaun, IX. 39. Holzflössen dahin, II. 191. Waldungen dieser Reichsstadt, 193. 191.
Haller, II. 293.
Hammerfeuer, mit Holz, Wellen, Torf und Steinkohlen

kohlen zu machen, XIII. 217.
Hamster, I. 280.
Hanau, dessen Rechte an den Dreyeicher Wildbann, IX. 6. Vergleich mit Frankfurt am Mayn, III. 81. Nebenvergleich wegen der Forst- und Jagdfrevel, 138.
Hanau Münzenberg, Instruktion der dortigen Forstbedienten, VII. 226. Ertrag der Waldungen in dieser Grafschaft, VIII. 308.
Handlohn, S. Lehengüter.
Handwerker, Kenntniß derer, die in Holz arbeiten, den Forstbedienten nöthig, VIII. 84.
Harbke, II. 43. Holzsorten, die daselbst zu verkaufen sind, XIII. 259.
Hartmann, v. II. 40.
Harz-Geschichte, X. 84.
Harz, IX. 217. Holzconsumtion der Bergwerke, ꝛc. ꝛc. daselbst, XI 94.
Harzen, I. 147. 158. 244, altes Verbot desselben, XII. 71.
Harzfloz, XIII. 47.
Harzreissen, VIII. 82. 100
Harzscharren, III. 62. XIII. 261. V. 70. S. auch: Pecheln.
Harztanne, S. Fichte.
Harzwald, XVI. 184.
Haselnußstaude, die ein Baum geworden, VII. 256.
Hau, S. Schläge.
Haubar, wann ist das Holz? VII. 192. das Buchenholz, IX. 306. wann die Laubwaldungen im Saarbrükischen dafür geachtet werden, VI. 90. welches Alter man bey den Balzheimer Waldungen angenommen, 113. 115. wann die Eichen es nach ihrer verschiedenen Bestimmung werden? 118.
Hauberge, im Siegenschen, XI. 10.
Hauen, Zeit dazu bey Schlag- und Stangenhölzern, VI. 28.
Haupt-Mastschluß III. 56.
Hauschild, II. 39.
Hausuchung, VI. 241. bey Forst- und Jagdfreveln, III. 145.
Hauungen, dunkle, VII. 87. S. auch Schläge.
Hauungszeit, S. Hieb.

zum Bauholz, XI. 190. XII. 104.
Heeg- und Sezzeit einzuführen, XV. 108.
Heerholzruthen, VI. 354.
Hegen, Bedeutung des Worts bey der Jagd, IV. 6. der neugehauenen Schläge soll nicht geschehen, wenn kein Saamenjahr ist, 224. der Schläge, I. 18. 132. VIII. 32. 74. S. auch: Schläge. wie sie zu verwehren, XII. 265. wann es geschehen soll, Anordnung deswegen, 277. schöne Einrichtung im Preußischen, 281. 288. 299. misrathene, wie es damit zu halten, 286. vor dem Hieb, in gewissen Fällen räthlich und nöthig, 290. bey demselben soll auf die Bedürfniß der weidberechtigten Rücksicht genommen werden, 362. ist oft unnüz, XIII. 178.
Hegereiser, VII. 195.
Hegzeit, Reichsstadt Frankfurt. Verordnung deswegen, VII. 219. bey den Koppeljagden ausgedehnt, XI. 183.
Hegnenberg, v. VIII. 156.
Hehler, als Mithelfer gestraft, VI. 222.
Heide, ein königlicher Bauwald, IX. 216. heißt ein Bannforst, 217.
Heide haken, VIII. 81. 100. III. 29. 63.
Heidengericht zu Siam. Geschichte desselben, IX. 209.
Heidenhauen, wann erlaubt? XII. 277.
Heiderupfen, VII. 194.
Heilbronn, macht in Deutschland die erste Hauptanstalt zum Flössen, XII. 28.
Heiligen Waldungen, S. Holzverkauf.
Heinrich II. König von England, XVI. 143.
Heinrich VII. Röm. Kayser, XVI. 190.
Heissenstam, II. 293.
Heisterholz, was? VII. 231.
Heisterkämpe, XV. 95.
Heisterwaldungen, III. 3.
Heken, Ausrottung, Vergleich zwischen Grenznachbarn deswegen, III. 106. S. auch: Feldheken; wegen des Sperlingfrasses abgeschaft, XIII.

XIII. 208. Verordnung und Anweisung zu Anlegung derselben, X. 192. das Beweiden derselben mit Ziegen verboten, VIII. 241.
Hennert, XIII. 246. 257. X. 88.
Heppe, II. 35.
Herbst, II. 23.
Hercynischer Wald, Ueberbleibsel desselben, XVI. 184.
Herrenbretter, XIII. 9.
Hesse, II. 23.
Hessen, dessen Rechte an den Hercynischen Wildbann, IX. 6. Rechtsstreit mit Stollberg wegen der Jagdfolge, 21. Menge der Waldbäume, die in weniger Zeit daselbst gepflanzt worden, XVI. 199.
Hessendarmstädt. Verordnung für die Holzmacher, XVII. 42. und wegen Beobachtung der Jagdzeit, 67.
Heuring, VI. 158.
Heuschreckenbaum, verdient Anpflanzung, II. 44.
Hieb, Zeit zu demselben, V. 42. wie er zu führen, 187. wie in Schlagholzwaldungen, VIII. 31. S. auch: Schläge.
Hikerey, II. 44.
Hildburghausen, dasiges Forst- und Holzwesen, XV. 200.
Hillinger, II. 293.
Himbeere, in Gehägen zu suchen verboten, VI. 239.
Himmelegegend, Beobachtung derselben bey den Schlägen, II. 47. S. auch: Weltgegend.
Hirsch. S. Dam-Wildpret und Edelhirsch. Einer von 910 Pfund, XVII. 108.
Hirschgarten, IV. 281.
Hirschgeweihe, 12. Kupferstiche von dessen Wachsthum, IV. 280. sonderbare, 281. Alterthum derselben als Zierrathen und Spottzeichen, V. 301.
Hirschhaasen, VIII. 261.
Hirschplan, IV. 281.
Hirschprunst, VIII. 168.
Hirten, ihre Bestrafung, X. 158. VI. 151. 214. sind zu beeydigen, Ebd. und 213. I. 129. 150. 161. III. 61. ihre Forst- und Jagdfrevel, 154. S. auch:

S. auch: Gemeinde-Hirten.
Hirtenfeuer, XVI. 193.
Hobe, v. II. 40.
Hochenram, II. 293.
Hochpflanzungen, XVI. 213.
Hochwaldungen, ihr Verhältnis gegen Stangenwaldungen, XIII. 237. ihre Behandlung, II. 54. S. auch: Buchenwaldungen.
Hochwild, womit es gepürſcht werden ſoll, IV. 199.
Höchenkircherſauſchitt, IV. 281.
Höf, II. 26. VII. 65.
Höfe, in Waldungen, Verordnung wegen derſelben, I. 210.
Höhen, das Ausroden der Waldungen auf denſelben ſchädlich, XIII. 185.
Höpfner, VII. 87.
Hofjägerey, Wirtembergiſche, I. 61. S. auch Citation. Geiſtlich Gut; im Baadiſchen, XII. 351.
Hofjäger, I. 62.
Hofjägermeiſter, worauf er zu ſehen habe, XVI. 166 - 168.
Hofkammer, S. Cammer.
Hofkammer-Forſtamt, Churpfälziſches, I. 31.
Hoffmann, VII. 73. XI. 319.
Hohenberg. Relation über die Beſchaffenheit der Waldungen in dieſer Grafſchaft, XIV. 29. Kurze Beſchreibung ihrer Zugehörden, 33. 50. Gröſſe der Waldungen in dieſer Grafſchaft, 33. 50.
Hohenheim, II. 8.
Hohenſtamm, von den Wernigerodiſchen Forſten in dieſer Grafſchaft, XIV. 147.
Hohe Gewäld, Bedeutung dieſes Worts, IV. 90.
Hohe Jagd, Misbrauch derſelben zum Schaden der niedern Jagd, IX. 34.
Hohenzollern, wegen Wildſchaden angeklagt, IX. 31. Reichshofraths-Concluſum wider den Fürſten wegen des Wildſchadens, XVI. 97. des Reichs-Kammergerichts, 133.
Hohe Ofen, wie viel in Schleſien? IV. 222.
Hohe Waldungen, III. 3.

Ausleutern derſelbigen, 10.
Hoher Wald, was? VII. 231. S. auch: Bauwald.
Holländer Balken, XIII. 47.
Holländer Dikbalken, ein Maas auf der Künzig, XIII. 213.
Holländer Holz, XIII. 47. Preis deſſelbigen im Wirtembergiſchen, 49. Schaden bey dem Handel mit demſelben, 236. heimlicher Verkauf deſſelben verboten, 276. f. deſſen jährlicher Abſatz im Pforzheimer Oberforſtamt, XII. 44.
Holländer Holzhandel, I. 145. 156. VII. 122. VIII. 90.
Holländer Holzhändler, die wichtigſte jetztlebende, VII. 129.
Holländer Tannenholz, wo es herkommt, VII. 132.
Holländer-Tanne, warum ſie bald zu verkaufen? VII. 161. welche ſo heiſſe? 162.
Holnſtein, II. 293. 304.
Holſche, XIII. 210. 216.
Holtding, Erklärung des Worts, IX. 125.
Holz, ſein jährlicher Wachsthum, V. 74. Gewicht, 89. Feſtigkeit durchs Schälen beſtätigt, 70. deſſen Zahlung von den Käufern im Gothaiſchen, 59. unterdruktes auszuhauen, 256. nicht mehr ſoll von den Unterthanen, als zur eignen Nothdurft begehrt werden, 202. bleibt auf Gefahr der Käufer im Wald, VI. 204. damit ſoll kein Forſtbedienter handeln, 317. Vorſchriften zu deſſen Erſparung, IV. 113. f. f. S. auch: Holz-Erſparung. Von einerley Jahren ſoll beyſammen ſtehen, 133. 136. altes, ſoll zuerſt gehauen werden, 137. die Wahl deſſen, ſo angezogen werden ſoll, ſoll der Boden und die Bedürfnis beſtimmen, 138. ſeine Ausfuhr in Schleſien verboten, 225. in Bayern, 238. 240. wie deſſen Zuwachs angenommen werden könne, VII. 242. ob es zu dik

stehen könne, VIII. 58. ob junges oder altes beſſere Kohlen gebe, VII. 174. Verkauf auſſer Landes, I. 25. 181. 249. Wachsthum, 237. geſchwind wachſendes, II. 24. 26. Zuwachs zu berechnen, 100. 106. 132. Statiſtiſche Berechnung über die Conſumtion deſſelben in der Pfalz, IX. 289. wie man das beſte und meiſte bekomme? XI. 200. Abgabe, wornach ſie ſich richten müſſe, 203. foſſiles, 103. S. auch: Brennholz, faules, Kohlen davon, XIII 252.

Holzabgabe, keine darf ohne Abſicht und zureichenden Grund geſchehen, XV. 46.

Holzabzählen, III. 42.

Holzanbau, eine Schrift davon, XIII. 229.

Holzanpflanzung, Verordnung davon, XII. 252. wegen der Eichen, 287. Birken, 291. Erlen, 265.

Holzanweiſung, wie es damit im Preußiſchen zu halten, I. 20. im Pfälziſchen, 34. im Wirtembergiſchen, 132. 135. f. f. im Stift Eſſen, XV. 71.

Holzarten, manche untereinander zu bauen, nicht gut, XI. 224. ſchnell wachſende, XVI. 199. illuminirte Kupfer davon, XIII. 240. welche das Damwildpret liebt, und welche es verſchont, XIII. 205. Beſchreibung der in der obern Grafſchaft Kazenelnbogen wachſenden, X. 101. der vorzüglichſten inn- und ausländiſchen, Ebd. und 103. S. auch: Forſtbäume, in der Mark Brandenburg, II. 24. im Wirtembergiſchen, I. 107. 146. 156. f. 169. im Vorderöſterreich. 249. über die deutſche überhaupt, I. 314. II. 48. Anbau einiger in den preußiſchen Staaten noch ungewöhnlicher, VIII. 265. wir haben keine, die in 50. Jahren Bau-Nuz- oder Werkholz geben, 272. wenn die fremde nach Deutſchland gekommen,

kommen, 282. ihr Anbau bey Tegel, 284. ausländische, welche sich durch Schnellwüchsigkeit und Nuzen auszeichnen, 289. S. auch: Holzgattungen. Holzsorten.
Holzarten, welche gute Kohlen geben, XVII. 33. bis 41.
Holzaufnahme, Strafe auf die Frevel bey demselben, VI. 153.
Holzbedürfnis, Beyspiel, wie sie angeschlagen worden, XIV. 49.
Holzberechtigte. S. Gerechtigkeitsholz.
Holzbericht, jährlich einzusenden, VI. 130. 334. 337. Formular darzu, 134.
Holzbesichtigung, III. 37. 42.
Holzbestand, der Masstab der Benuzung der Wälder, IV. 123. verbunden mit der Grösse der Waldungen soll er die Nuzung bestimmen, 150. gegenwärtiger, einiger Waldungen in Schlesien, III. 223. wie die Abgabe an Holz sich gegen denselben verhalten müsse, XI. 203.
Holzbibliothek, eine angekündigt, XII. 354.
Holzconsumtion beym Bergbau, XI. 94.
Holzdiebe, V. 137. bey Nacht, VI. 153. die Handel mit gestohlnem Holz treiben, die schädlichste Klasse der Unterthanen, IV. 182.
Holzdieberey, Einfluß derselben auf den Holzmangel, XIV. 15. die beste Schranken derselben, VI. 170. Strafen darauf, 206. 240. gute Anstalt dawider, IV. 181. wie zu bestrafen, 182.
Holzdiebstahl, XV. 115. nächtlicher, wie es mit dem Pfandgeld dabey zu halten, XII. 271. wie, wenn das Holz dabey abgesägt worden, 272. Anordnung dagegen, wenn das Holz in die Städte kommt, XI. 171.
Holz-Entwendung. S. Holzdiebe.
Holzdieberey. S. Holzdiebstahl.
Holz-Ersparung, III.

33. f. 77. verschiedene, VI. 159. alte Verordnungen deswegen, XII. 71. f. 75. f. 89. 103. neue Verordnungen, XI. 238. Hamburgische Bemühungen wegen derselben, XII. 366. S. auch Eichenholz, Bauholz, und: VIII. 103. 267. Verordnung der Reichsstadt Frankfurt darüber, VII. 216. reicht zur Abhelfung des Holzmangels nicht zu, VIII 267. Verordnung wegen derselben, XIII. 288. von derselben bey allerley Feuerarten, 221. 224. f. Proceß darüber, S. Bakofen, auch: Ofen. Pfeiferofen.

Holzfällen, die beste Zeit dazu, VI. 186. 324. VII. 106. III. 26. XV. 73. XVI. 197. Strafe auf die Frevel bey derselben, VI. 153. in Schlaghölzer, VIII. 50. in Bauwaldungen, 55. S. auch: Bauholz. zum Verkohlen, die beste Zeit, XV. 73. wer es nicht thun dörfe, XV. 103. Ausnahme dabey, 87. im Sist Essen, 71.

Holzfällungs-Etat, Weilburgischer, VI. 344.

Holzflössen, Geschichte desselben, XII. 3. S. auch: Flössen.

Holzfrevel, Bestrafung derselben, VI. 157. genaue Bestimmung derselben, 224. in welchem Fall eine dem Wald nahe gelegene ganze Gemeine dafür angesehen werden könne, IX. 140. 144. Verordnung wegen einiger Bestrafung, X. 127.

Holzführen, Strafe auf die Frevel bey demselbigen, VI. 153.

Holzgarten, S. Holz-Magazin.

Holzgattungen, ausländische, XVI. 176. S. auch: Holzarten, Holzsorten.

Holzgeld, wer es einkassiren soll, VI. 206. die Steiger sollen einen Bürgen dafür stellen, 208.

Holzgericht von Osnabrügg, XVI. 196.

Holzglitsche, XIII. 30.

Holzgrafen, XVI. 190.

Holzhandel, ausser Lands, rechter Grundsaz dabey,

IV. 190. f. f. den Forſt- und Jagdbedienten verboten, X. 139. wer ſich nicht damit abgeben ſoll, XV. 102. auſſer Lands verboten, XI. 188. 239. ſchon bey den Alten, 63. den Forſtbedienten ſchon in alten Zeiten, XII. 75. Erklärung der Kunſtwörter bey demſelben, XIII. 1.

Holzhandels-Geſellſchaft zu Gernſpach, VII. 142. Privilegium der Schifferſchaft daſelbſt, 147.

Holzhauen, Regeln dabey, VIII. 93. S. auch: Ausroden. Holzfällen,

Holzhauer, I. 134. Oeſterreichiſche Verordnung deswegen, 221. Fuldaiſche Inſtruktion für ſie, 260. wie dem Mangel derſelben abzuhelfen, IV. 224. worauf ſie im Gothaiſchen verpflichtet werden, V. 134. Preußiſche Verordnung ihrentwegen, 185. von ihrer Anſtellung in genugſamer Menge, VI. 337. eigene, beeidigte, finden nicht überall ſtatt, XII. 276.

Holzhiebe, ihre Anordnung, VI. 337.

Holzhof, Anordnung eines, im Heſſendarmſtädtiſchen, XVII. 91.

Holzkabinet, III. 326.

Holzkreven, XV. 17.

Holzkultur, II. 40. X. 87. ihr Anfang im Preuſſiſchen, VIII. 270. unter Friederich II. XIII. 263. im Baadiſchen, 322.

Holzleſen, XVI. 193. I. 134. 189. 246.

Holzloſe Plätze, XVI. 166. Vorſchläge zu ihrer Anpflanzung, 168.

Holz-Luxus, XIII. 253.

Holzmaas, Verſchiedenheit deſſelben, XIII. 258. Einförmigkeit deſſelben wird deſiderirt, XIV. 38.

Holzmacher, Heſſendarmſtädtiſche, Oberforſtamts-Ordnung für ſie, XVII. 42.

Holzmacherey, Fehler bey derſelben, XIV. 38.

Holzmärkte, I. 22.

Holzmagazin, ihre Nothwendigkeit zu Steurung des Holzmangels, VI. 70. im Wirtembergiſchen, XIV. 20. eine Stüze guter Forſtwirthſchaft,

schaft, XIII. 182. S. auch: Holzstapel.
Holzmangel, III. 326. XII. 27. im Kemptischen, 51. einreissender, Anlaß zu den Forstverbesserungen, VIII. 7. reist noch immer ein, 265. merkwürdiger Vorschlag, wie ihm abzuhelfen, 271. der an Bauholz drükt am meisten, XIII. 256. Briefe über denselben in den Oesterreich. Staaten, 228. Antwort auf die Gedanken über den in Wirtemberg, XIV. 1. Vorsorge gegen den in Erfurt, XIII. 328. über den in Deutschland überhaupt, 254. Muster an Magdeburg und Halberstadt, wie ihm zu begegnen, 258. wie er in der Pfalz entstanden, IX. 287. von demselben überhaupt, X. 100. wie ihm abzuhelfen, 80. im 17. Jahrhundert, XVI. 194. Vorsicht gegen denselben, I. 28. 239. von demselben, II. 19. in Hessen, 327. in der Mark Brandenburg, 334. Ruf, ihm zu steuren, XVI. 149. f. f. über den in Wirtemberg, VI. 161. macht blühende Provinzen zu Einöden, 165. daran litt Deutschland auch im 16. Jahrhundert, 168. S. auch: Holz-Luxus.
Holzmesser, VII. 130.
Holznachwuchs, leidet durch das Gewild, XV. 257.
Holzordnung, Kayserliche, I. 196. am Schwarzwald 1536. XII. 71. S. auch Forstordnung.
Holz-Pflanzen, Anleitung zu Kenntniß derselben, eine Schrift, XIII. 231.
Holzpflanzen, im Wirtembergischen, XVI. 211. XIV. 23. Prämien darauf gesezt, I. 308. befohlen, 235. S. auch: Prämien.
Holzpreis, I. 54. XIII. 245. im Hildburghausischen, XV. 200. im 17. Jahrhundert, V. 52. neuere, 58. f. beym Verkauf so hoch als mög-
lich

lich zu treiben, VI. 138. hoher, vermehrt den Holzmangel, 167. wie er in Bayern regulirt werde, 317. auf dem Schwarzwald, 1547. XI. 62. 1550. XII. 35. 37. in Sachsen 1582. 54. Steigen desselben in 100. Jahren, 54. im Bessunger Forst bey Darmstadt, XI. 132. 150. Reflexionen bey dessen Bestimmung, 22. von dem Wirtembergischen gemeinen Bauholz und der Schnittwaar auf dem Nekar, 1747. XII. 174. dermaliger des Wirtembergischen Flozholzes und Schnitwaar zu Tübingen und Berg, 176. Wirtembergische Einrichtung gegen dessen Steigerung auf dem Schwarzwald, 104. im Ankauf zum Flössen aus dem Freudenstädter Oberforst, 177. wird beym Flössen auf der Künzig zwischen Wirtemberg und Fürstenberg gemeinschaftlich bestimmt, 188. Nachricht von einem alten, IX. 77. ist um 6 mal gestiegen, VII. 145. 152. S. auch Holztaxe.

Holzriese, XIII. 30.

Holzsaamen, Hülfe der Unterthanen bey dessen Anschaffung, I. 20. wie er zu bekommen, 229. f. f. wichtiger Handel mit demselben, II. 315. Zeit zu seiner Reife, XVI. 220. Verordnung wegen desselben Anschaffung, X. 152. geflügelte, sollen einen freyen; ungeflügelte aber einen bedekten und schattigen Ort erfordern, XIII. 208. wann dessen Vermischung mit Getraide räthlich, XII. 284. der von Fichten geräth oft lange nicht, 291. wie viel man von allerley auf 1 Morgen brauche, 294. Einsammlnng desselben in der Frohn, XI. 159. Preise desselben, XVII. 94.

Holzsäen. Das thaten schon die Alten, I. 3. befohlen, 233. f. geschieht auch in Böhmen, 275. vertheidigt, XIII. 257.

wann es von gewissen Holzsorten vorgenommen werden soll, XIV. 178. 190.
Holzsaat, künstliche, wie zu betreiben, VI. 318. Verfahren dabey, XVI. 27. künstliche angeordnet, wann? 193. S. auch: 196.
Holzschäzer, VI. 95.
Holzschläge S. Schläge.
Holzschneiden, S. Holzlesen.
Holz-Schreiben, Hessen-Kasselisches Reglement darüber, VIII. 217.
Holzschreibtag, III. 48. VI. 131. 202. im Hannöverischen soll jährlich nur Einer gehalten werden, XI. 165.
Holzschwemme, XIII. 16. 57.
Holzsezen, Strafe auf die Frevel bey demselben, VI. 153.
Holzsezer, VI. 122.
Holzsorten, wo sich allerley neben einander vertragen können, VII. 193. S. auch: Holzarten. Holzgattungen.
Holzsparöfen, VII. 70. 3. neu erfundene, XVII. 95.
Holzsparsamkeit, XVI. 169.
Holzsperre, XIV. 50. I. 249.
Holzstapel, angerathen, XIII. 156. f. S. auch: Holzmagazin.
Holzstrafen, XVI. 193.
Holztage, I. 148. 159. III. 62. V. 130. XIV. 40. 246 regulirt der Forstherr, IX. 88. 90. werden Reichsgerichtlich gutgeheissen, 141. 144.
Holztaxations-Instrument, II. 19.
Holztaxe. Privatpersonen sind an die Landesherrliche gebunden. I. 22. worauf dabey zu reflectiren, IV. 189. für das Nassau-Weilburgische Amt Kirchheim, VII. 263.
Holztrift, XIII. 51.
Holzungen. S. Waldungen.
Holzverbrauch in der Grafschaft Limpurg, XIII. 257.
Holzverkauf, auf benachbarte fremde Gemeinen muß dabey Rücksicht genommen werden, VIII. 171.

171. auſſer Lands, wie weit er ſtatt finde, 142. kann vom Forſt- und Landesherrn beſchränkt werden, IX. 43. S. auch: Näherrecht. Verordnung wegen deſſelben in Waldungen der Communen und piorum corporum, XI. 196. auf dem Stamm wird erlaubt, XII. 276. dabey ein Protocoll zu führen, XV. 84.
Holz- und Waldmaas im Stift Eſſen, XV. 75.
Holzverwalter, I. 62.
Holzwarth, I. 62. S. auch: Forſtbediente.
Holzwege, Aufſicht darauf, VI. 128. 137. Strafen auf die Frevel bey denſelben, 152.
Holzwieſen, nicht vortheilhaft, XIV. 42.
Holzwirthſchaft, im 16. Jahrhundert, XVI. 193.
Holzwuchs, leidet durch die Wildbahn, XI. 76.
Holzwurm, fliegender, II. 50.
Holz-Zehenden, ein Beyſpiel davon, VIII. 181. S. auch: Zehenden.
Honoratiores, wie ſie bey den Rugetagen zu erſcheinen haben, III. 152.
Hopfenſtangen, Abgaben derſelben eingeſchränkt, VIII. 185.
Hornek, II. 293.
Hornſtein, II. 294. 304.
Hoym, Graf von, IV. 141.
Huber, XII. 361.
St. Hubert, V. 172.
Hübner, VII. 65.
Hünerhund, deſſen Erziehung, XIII. 235. VIII. 294.
Hüterhunde, vom Forſtamt geliefert, VIII. 178. 184. ſollen keine Jagdhunde ſeyn, XVI. 145. ihr todtſchieſſen wird zum Wildſchaden gerechnet, IV. 99.
Hüttenberg, Amt, XIV. 71.
Hüttenklafter, vom Brennholzklafter unterſchieden, VI. 92.
Hüttenwerke, ſollen beſſerer Benuzung der Förſter weichen, IV. 162.
Hunde, wer ſolche in den Wald nehmen dürfe, VI. 222, man ſoll keinen in den Wald führen, 239. Unterricht zur Vorbeugung ihrer Tollheit,

heit, eine Schrift, XIII. 242. Verordnung wegen Abschaffung der unnöthigen, 302. XIV. 247. richtige Zeichen der mit Wuth befallenen, 255. Mittel gegen den Biß der wütenden Hunde, 256. 258. Verordnung wegen unnöthigem Haltens derselben, XII. 312. ob sie in der neuen Welt stumm werden, I. 320. Verordnung wegen derselben, II. 347. zum Fruchthüten, I. 140. 153. tolle, Verhalten bey dem Biß derselben, V. 214. Heilmittel, 280. Haus-Kettenhunde, XV. 110. von deren Bengeln, X. 162. unnöthiges halten derselben, V. 214. VIII. 228. zum Hüten der Felder, S. Hüthunde, auch: Jagdhunde.

Hundeshagen, III. 134.

Hundmiethen, VIII. 178.

Hundsbiß, Mittel dagegen, X. 184. S. auch: Hunde.

Hundshaber, VIII. 278.

Hundshandel, I. 138.

Hundsordnung Kayſers Karls des Groſſen, VIII. 319.

Hund, todter, Klaglied über einen, S. Klaglied.

Hut, was es sey, I. 60. beschränkte Benuzung der Felder um ihrentwillen. III. 99.

Hut und Trift in den Waldungen, Einschränkung derselben auf eine gewisse Zahl des Viehs, I. 12.

Hut- und Triftgerechtigkeit, wird eingeschränkt, XVI. 193.

Hutbar, wenn die Hölzer werden, XIII. 248. wird ein aus dem Saamen gezogener Schlag in 6. Jahren nicht, 252.

Hutbereitung, I. 72.

Hutfrevel, und deren Bestrafung, X. 158. Churſächsische Verordnung deswegen, VIII. 229. S. auch: Weidfrevel.

Hutsjäger, VIII. 199.

Hütungen, der 6. Theil derselben soll geschont werden, IV. 123. 135. der 10. Theil, 160. 186. zum Besten derselben sollen die Schläge an einander gelegt werden, 124. sollen auf neugehauenen

hauenen Schlägen fortgehen, wenn es in selbigem Jahr keinen Saamen hat, 135. wie lang verschiedene Gattungen von Waldungen damit verschont werden sollen, 159. 184. richtiger Begriff davon, 183. 186. 189. Muster einer zweckmäßigen Anordnung derselben, 185. 187. f. wie es bey Streitigkeiten über die Ueberschreitung der Gerechtigkeit dazu zu halten, 189. wie den Beschwerden wegen derselben vorzubeugen, V. 25. S. auch: Weide.

Hutungs-Gerechtsame, wenn sie dem Holzpflanzen entgegen, XI. 205.

Hutwaiden, sollen bepflanzt werden, XI. 237. wie sie zu behandeln, wenn sie mit Holz angeflogen, I. 238.

Hydraulik, beym Forstwesen nöthig, IX. 196.

Hydrostatik, beym Forstwesen nöthig, IX. 196.

J.

Jäger, sollen vor ihrer Anstellung in Dienste geprüft werden, I. 200. Jagdbesizer sollen solche halten, IV. 202. fremde, Verordnung gegen deren Frevel, X. 151.

Jäger-Az, I. 99. 298. sonderbarer im Nassauischen, VII. 268.

Jäger-Corps, Rücksicht auf dasselbe bey Dienstersezungen, I. 14.

Jägerfluch, im Canonischen Recht, V. 302.

Jägerfürst, busfertiger, VIII. 313.

Jägergarde, Wirtembergische, eine Erziehungs-Anstalt für Forstbediente, II. 1.

Jägerhuber, VI. 309.

Jägerkleidung, III. 223.

Jägerlieder, VII. 94.

Jägerpursche sollen verpflichtet werden, IV. 203. ihr Gehalt im Gothaischen, V. 61. worauf sie dort verpflichtet werden, 130. über ihre Erziehung, XIII. 228. 238. S. auch: Forsterziehungs-Anstalten. S. ferner I. 61. und: Förster.

Jägerrecht, I. 131. im Baadischen, und von ver-

verschenktem Wildpret, XII. 341.
Jagd, Mandat wegen derselben in Sachen Rostoks contra Meklenburg, IX. 9. der Meklenburgischen Ritter- und Landschaft, 29. Behandlung derselben bey Debitkommissionen, 35. Unterthanen werden wegen Misbrauch derselben entsezt, 48. für deren Regalität spricht das Reichs-Kammergericht, 79. Reichsgerichtliche Verfügung gegen der einer Reichsstadt, X. 103. älteste Beschaffenheit derselben in Deutschland, IV. 5. 10. besonders in Niedersachsen, 8. ein Pertinenzstück der adelichen Güter, 11. Unterschied zwischen hoher und niederer, Ebd. hohe; kein Regal, 12. bey Verpachtungen derselben sollen die Forstbediente den Vorzug haben, 204. Billigkeit bey derselben, I. 185. in angebauten Feldern und nicht abgelesenen Weinbergen verboten, 196. soll der Landskultur nicht hinderlich seyn, 191. Verordnung wegen derselben am Zweybrückischen Hof, 278. hohe und niedere beschrieben, II. 35. Eröfnungstermin derselben, Verordnung, 159. in fremdem Gebiet, VII. 15. 27. Ursprung derselben in Braunschweig, 24. Unterschied von der Wildbahn, 24. ihr Misbrauch, 5. wann sie einzuschränken, VIII. 137. Oberaufsicht des Landesherrn über die, Privatpersonen zuständige, 144. S. auch: hohe, niedere Jagd.
Jagd-Accidentien, Braunschweig. Verordnung deswegen, XIV. 261.
Jagdbarkeit, wozu sie berechtiget I. 186.
Jagdberechtigte, wie es mit ihren Jägern und Schüzen zu halten, IV. 202. wie mit dem Hegen des Wildprets, 204.
Jagd-Deputation, im Wirtem-

Wirtembergischen, I. 110. 158.
Jagdienste, II. 39. S. auch: Jagdfrohndienste.
Jagdfolge, I. 187. Memmingisches Dekret wegen derselben, II. 176. wie sie auszuüben, XI. 227. S. auch: X. 16.
Jagdfrevel, I, 27. 191. von den alten Deutschen hart bestraft, IX. 213. Vergleich wegen Bestrafung derselben zwischen Gränz-Nachbarn, III. 105. 138. Verjährung derselben, 141. unerlaubtes Wild-Obsklauben ist einer, VIII. 163. Strafe derselben, VI. 233.
Jagdfrevler, wechselseitige Sistirung zwischen Gränz-Nachbarn, III. 105. 138. ihre Bestrafung, 165.
Jagdfrohnen, XVI. 117. f. 120. ein Vergleich darüber, VIII. 176. Rücksicht bey denselben auf den Gottesdienst, 177. Freyheit von denselben, Ebd. sie sind nicht an den Bann der Gemeinden gebunden, IX. 90. Abhandlung von denselben, X. 98.
Jagdfrohndienste, I. 100. 121. f. 149. 151. 160. 162. 165. 171. S. auch: Jagens-Exemtion.
Jagd-Gerechtigkeit, eigene, durch Gränz-Nachbarn eingeschränkt, III. 105. kann nicht in Wildbann verwandelt werden, IV. 14. ist nicht Wildbann, 53. ist eine Folge der Landeshoheit, 6. einzelne Ausflüsse derselben können einem andern zustehen, IX. 96. hohe Jagdbarkeit ist kein Beweis für Landeshoheit, 106. Einschränkung derselben wegen der Fasanen, XI. 169.
Jagd-Götter, V. 155.
Jagdherr, dessen Recht beym Holzfällen, VIII. 160. 162. 200.
Jagdhunde, ihre Unterhaltung, I. 101. 149. 160. 172. welche die Jagd-Gränze überloffen, ob sie dürfen todtgeschossen werden, IX. 99. sind,

ſind, wo Wildſtand iſt, verboten, IV. 201. ihre Haltung wird im Wirtembergiſchen den Kommunen abgenommen, XVI. 229. Uebelſtand mit Haltung derſelben, 128.

Jagd-Irrungen, Vergleich zwiſchen Hanau und Frankfurt, III. 104.

Jagd-Kupferſtecher, IX. 280.

Jagd-Laquay, I. 61.

Jagd-Nuzung, I. 27.

Jagd-Ordnung, Schleſiſche, IV. 99. f. f. neue Kayſerliche, I. 185. Wirtembergiſche für Treib-Jagen, 195. ihr Urſprung, XVI. 191.

Jagd-Patronen, V. 155.

Jagd-Perſonale, hangt im Preußiſchen vom Oberjägermeiſter ab, I. 14.

Jagdrecht, XVI. 77. ſoll auf das Flöſſen wirken, XIII. 123. ob es ein allgemeines gebe, 327. über den Begriff und Natur deſſelben, X. 33. der Unterthanen, bey demſelben gilt der Beſiz, IX. 142.

Jagd-Regal, Einſchränkung deſſelben in der Mark Brandenburg in Anſehung des Dam-Wildprets, XIII. 284. Begriff deſſelben, XI. 65. erfordert keine wohl eingerichtete Wildbahn, 74. ſoll den Wildſchaden abwenden, nicht begünſtigen, 79. Grundſäze davon Herzog Karls von Wirtemberg, XV. 243. 252. der Landſchaft, 251. iſt durch Verträge modificirt, 263.

Jagdſachen, wie fern es thunlich, die Cognition darüber den Juſtizhöfen zu entziehen, VII. 19. gehen an den Oberjägermeiſter, VI. 316. ſtehen doch unter der Kammer, Ebd. Direktion derſelben im Gothaiſchen, V. 52. wie die Klagen in denſelben angebracht werden ſollen, X. 121.

Jagſekretar, I. 61.

Jagdſtrafen, Bemerkung wegen derſelben, II. 310.

Jagd- und Fiſcherey-Ordnung im Stift Eſſen, XV. 106. f.

Digitized by Google

Jagd- und Forſtrecht, nach Churſächſiſchen Geſezen, XIII. 262.
Jagd-Uniform, III. 223.
Jagdverpachtung, I. 27.
Jagdwagen, ob ſie die Unterthanen anſchaffen müſſen, IX. 141.
Jagdweſen, in Deutſchland, XVI. 78. übertriebenes, 75. f. Direktion und Beſorgung im Preußiſchen, I. 26. koſtbares in Salzburg, XV. 199. neue Verfaſſung deſſelben in Frankreich, VI. 362.
Jagdwirthſchafts-Etat, Salzburgiſcher, X. 188.
Jagdzeit, VIII. 145. Heſſendarmſtädt. Verordnung wegen ihrer Beobachtung, XVII. 67.
Jagdzeug, I. 26. Witgenſteiniſcher, XII. 364.
Jagemann, VII. 27.
Jagen, Maynziſches, I. 294. Preußiſches, 287. bey Nekargemünd, III. 328.
Jagens-Exemtion, I. 151. 162. 165. 172.
Jahrringe des Holzes, beſtimmen ſein Alter, VIII. 275.
Jahrszeit zum Holzfällen, I. 212.
Jauchert, Innhalt dieſes Feldmaaſſes, im Vorderöſterreichiſch. VII. 221. S. auch: Morgen.
Jauerburg, II. 294.
Ibler, VI. 310.
Jeitter, VII. 80.
Igel, VII. 67.
Ikſtatt, von, will das Wild nicht ausgerottet wiſſen, XVI. 102. S. auch: 112. 119. Anm. 136. f. 143.
Iller, Flozhandel darauf, XII. 49.
Ilmen, was ſie für Boden erfordern, III. 13. S. auch: Rüſter.
Imbeer, S. Himbeere.
Ingelheim, IX. 212.
Ingelheimer Heide, IX. 212.
Ingenheim, v. VI. 312.
Injurien, an Forſtbedienten, ihre Beſtrafung, VI. 240.
Innmärker, was? IX. 84.
Innoxius tranſitus, mit Gefangenen, III. 101. 111.
Inſekten, der Rothbuche ſchäd-

schädliche, XVII. 100. den Eichbäumen, 103.
Instruktion, zur Behandlung der Balzheimischen Waldungen, VI. 119. für den dortigen Oberholzwart, 136. für den Unterholzwart, 141. für einen Preußischen Landjägermeister, I. 9. für einen Churpfälzischen Kameralforstamts-Commissär, 37. der Churpfälzischen Forstmeister in Absicht auf die Kameralwaldungen, 40. der Churpfälzischen Förster bey Kameralwaldungen, 45. der Fuldaischen Holzhauer, 260. Churpfälzische für die Kameral-Receptoren, welche Waldungen zu besorgen, und Waldnuzungen zu berechnen haben, 49.
Inventuren, bey Forstbedienten, I. 150. 162.
Jochstangen, XIII. 57.
Johannisfeuer, XIII. 267.
Jordis, II. 294.
Joseph, Herzog (ohne Zweifel ein Schreibfehler im Mscpt) von Wirtemberg, seine grosse Begriffe vom Jagdrecht, XVI. 80.
Journal für das Forst- und Jagdwesen, II. 42. X. 104. XIII. 244.
Irrlehren im Forstwesen, X. 86.
Isenburg, dessen Rechte an den dreyeicher Wildbann, IX. 6. Rechtsstreit über die Büdingische Wald-Ordnung, 78. Forst-Matricular-Rechnung, XIV. 205.
Jung, ein Schriftsteller in Forstsachen, II. 46. XIII. 216. 220. XV. 13.
Jurisdiktion des Oberforstamtes im Vorder-österreichischen, VII. 212. in Bayern, IX. 332. S. auch: Gerichtsbarkeit.
Jurisprudenz, ein Gegenstand der Bayerischen Forstschule, IX. 338.
Jus foreſtale, S. Forstl. Obrigkeit.
Jus Gentiæ, I. 145. f.
Jus Grutiæ, Ursprung dieses Namens, XII. 20.
Jus Lignandi, ob es das Kohl- und Pottaschenbrennen hindern könne, IX.

IX. 37. wie es ſich gegen das Eigenthum des Walds verhalten müſſe, Ebd. ſteht dem ausſtocken der Waldungen entgegen, 43. dirigirt der Forſtherr, 87. eines andern ſchränkt die Beholzigung des Eigenthümers ein, 135. wenn es auf Brennholz geht, kann auch Lagerholz ꝛc. ꝛc. dazu gegeben werden, 142. S. auch: Beholzigungs-Gerechtigkeit.

Juſtizſtellen, ſollen ſich in die Beſtimmung des Gerechtigkeitholzes nicht miſchen, VI. 322.

Jus venandi, S. Jagdrecht.

K.

Kälte, Bemerkungen darüber, XIII. 246.

Kammereywaldungen, I. 28.

Käpler, Wildmeiſter, II. 37. X. 104. XV. 147.

Käs, S. Weidkäs.

Käsgemſe, VII. 90.

Käufer, auf ſeine Gefahr bleibt das Holz im Wald, VI. 204.

Kaiſerſtein, II. 294.

Kalkbrennen, VIII. 82. 100.

Kalte Küche, bey Jagen, I. 121.

Kammer, was es beym Floß iſt, VII. 132.

Kammer, S. Cammer.

Kammer-Waldungen, Wirtembergiſche Verordnung deswegen, XVI. 211.

Kapitalfloz, was? VII. 133.

Kappeswedel, XIII. 273.

Karl, Herzog zu Wirtemberg, macht ſich zur völligen Ausrottung des ſchwarzen Wildprets anheiſchig, XVI. 101. S. auch: Jagdregal.

Karlsruhe, Holzkultur daſelbſt, XIII. 323.

Karpfen, von einer Baſtart derſelben, II. 25.

Kaſtanien, ſüſſe, wilde, zum Anbau empfohlen, VIII. 289. S. auch: Caſtanien.

Kaſtanienbaum, die Rinde davon zum Gerben zu gebrauchen, XIII. 206.

Kaſtanien-Eiche, ſoll angepflanzt werden, II. 44.

Digitized by Google

Kaſtenholz, IV. 172.
Kaſtenwaldungen, S. Anweiſen.
Kavanagh, II. 294.
Keile, zum Holzſpalten, V. 188.
Keller, II. 294. 304.
Kellheim, VI. 308.
Kelterholz, XIII. 57.
Kempten, Flozweſen daſelbſt, XII. 50.
Kerner, II. 49.
Keſſeljagen, ihre Einrichtung, IV. 201.
Kevenhüller, II. 294.
Kiefern, ihre Natur, XV. 40. wo ſie am vortheilhafteſten, IX. 312. was ſie für Boden erfordere, III. 13. wie ſtark ſie in 70. Jahren werde, VIII. 274. in welchem Alter ſie haubar ſey, 275. ihre Benuzung zum Theerſchweben, XIII. 261. zweyerley Arten deſſelben, 246. Pflanzen derſelben, XII. 293. S. auch: Erlen. auf den Schlägen dieſer Waldungen werden Saamenbäume ſtehen gelaſſen, IX. 310.
Kiefernholz, Anweiſung zur Saat deſſelben, II. 37. XVI. 35.
Kiefernreviere, Direktion der Schläge in denſelben nach den Waldgegenden, V. 6.
Kiefernſaame, geräth nicht alle Jahre, V. 16. Anweiſung, bey Eintheilung der Reviere von eben dieſem Holz zu verfahren, 1. Hülfe der Unterthanen bey Anſchaffung deſſelben, 20. wie viel man auf 1. Morgen brauche, II. 37. XI. 269. 294. Handel mit demſelben, Ebd. zu Griesheim, IV. 245. 258 Sammlung, Abmachung der Flügel, Säung des reinen. Ebd.
Kiefernſaat, gute Vorſchrift zu derſelben, XII. 262.
Kiefernwaldungen, Eintheilung in Schläge, IV. 123. wie verhauenen am ſicherſten zu helfen, XII. 263.
Kieferholz, S. Büttnerholz.
Kielbuche, XIII. 52.
Kiehnen, S. Kiefern.
Kienen, S. Kiefern.
Kiehnäpfel, S. Zapfen.
Kifittigsdamm, XVII. 11.

Kiennadelharcken, verboten, VIII. 233. 242.
Kinder, deren Forst- und Jagdfrevel, III. 154.
Kinzig, Flössen darauf, VII. 125. S. auch: Künzig.
Kipsäulen, XIII. 52.
Kirchen-Patron, Mitaufseher über die Pfarrwaldungen, IV. 218.
Kirchenrath, im Wirtembergischen, was er sey, I. 63.
Kirchenräthliche Waldungen, I. 79.
Kirchenwaldungen, S. Anweisen.
Kirschbaum, Virginischer, II. 44.
Klafter, vom Aufsetzen derselben an Bergen, XIII. 246. Gehalt derselben, an würklichem Holz, VII. 101. wie viel Stämme von bestimmtem Alter auf Eines nöthig, VIII. 274. wie sie sich gegen Malter verhalten, V. 89. in dieselbe kommt auch Prügelholz, VI. 121. wie sie zu sezen, 122. 137. 153. wie es sich gegen Wagen verhalte, IX. 192, S. auch: Clafter.
Klafter-Holz im Sezen, wie hoch und breit im Stift Essen, XV. 76. 80. wie viel man an derselben durch die holzleere Zwischenräume verliere, XIII. 249, S. auch: Holzmacherey. Schroten desselben verboten, IV. 224. S. auch: Brennholz.
Klaftermaas, im Saarbrükischen, VI. 92. Französisches, Ebd. in Bayern, 317. Pfälzisches, IX. 292. Bayerisches, 354.
Klaglied über den Tod eines Hundes, II. 349.
Klapholz, XIII. 52.
Klaubholz, XV. 154. dürres, XVI. 240.
Klebgarn, beym Fischen verboten, XII. 238.
Kleebau, nüzlich für die Waldungen, VI. 99. Muster einer Forst-Anordnung dazu, 145. wird durch das Gewild verhindert, XV. 258.
Kleemeister, VIII. 169.
Kleinhäusler, VI. 100.
Kleinschrod, X. 100.

Kleinvogel, V. 272.
Klemens XII. Pabſt, iſt kein Jäger, XVI. 83.
Klima, an daſſelbe gewöhnt man fremde Pflanzen leichter durch das Säen, XIII. 209. wo ſich das natürliche endet, Ebd. Einfluß deſſelben auf die Gröſſe des Wildprets, 204.
Kling, IX. 281. X. 105.
Kloben, IV. 222. XIII. 52.
Klobe, S. Scheit.
Kloz, XIII. 53.
Knappholz, XIII. 46, 53.
Knie, XIII. 53. beym Flözen, was? VII. 133.
Kniestedt, von, VIII. 156.
Knoppern, von ihrer Entſtehung, XIII. 207. giebts auch in Schleſien, 210.
Knorz, XII. 376. XVII. 70.
Kob, II. 50.
Koblenz, Forſtmeiſter Knorz daſelbſt, XVII. 70.
Köhler, worauf die herrſchaftlichen im Gothaiſchen verpflichtet werden, V. 137. was er verdienen müſſe, XI. 25.
Köhlerey, im Naſſau-Siegenſchen, XI. 1. nach Thüringiſcher Art, X. 84. Preußiſche Verordnung davon. V. 182.
Köhlermeiſter, eigener, bey groſſen Kohlwägen, V. 191.
Könige, Merovingiſche und Karolingiſche, Palläſte derſelben am Rhein, IX. 211.
Königsbrunn, II. 295. 304.
Königsek, II. 295. 304.
Königsforſt, IX. 5.
Königsheide, IX. 217.
Königsſtul, IX. 215.
Königswälder, IX. 216.
Königswald, IX. 212.
Köpfen, der Bäume, III. 32. verſchiedener Holzarten unterſucht, XII. 366. S. auch: Stümpfen.
Körndörfer, XIII. 232.
Kohlen, Kennzeichen ihrer Güte, VI. 206. ihr Verhältnis gegen Klafter, V. 207. Verkauf derſelben den Schmieden verboten, VI. 155. von Stokholz, VII. 169. ihr Werth, 170. alle werden beſſer von trokenem Holz, 173. ausgewachſenes, gibt die beſte, 174.

ihr Verhältnis zu dem Holz nach Klaftern, IV. 222. gegen Malter im Siegenſchen, XI. 19. wie viel man lade, 24. laſſen ſich aus Torf brennen, XVII. 5. wozu ſie zu gebrauchen, 29.
Kohlenbrennen, III. 59. VII. 73. VIII. 119. XIII. 214. 245. 260. Stollberg-Wernigerodiſche Verordnung, auf was die Forſtrevierbediente dabey zu ſehen haben, XIV. 221. S. auch: *Jus lignandi.* Meiler. Stokholz.
Kohlenbrenner, XV. 82.
Kohlenklafter, von Brennholzklaftern, unterſchieden, VI. 92.
Kohlenpreiſe, im Witgenſteiniſchen, XII. 365.
Kohlhaufen, S. Meiler.
Kohlholz, V. 130. verſchiedene Arten deſſelben, XVII. 33.
Kohlplatten, davon wird Zins gegeben, VIII. 183. S. auch: Meilerſtätten.
Kollmann, VI. 313.
Kohlung, in den Waldungen verboten, I. 245.
Kolben, des Damhirſches, ihr ſchnelles Wachsthum, XIII. 204.
Koppeljagd, wann ſie erſt angehen ſoll, XI. 188.
Korbmacher, XV. 98.
Kork, II. 29.
Korken, XIII. 53.
Kospoth, v. I. 61.
Krabben, Naturgeſchichte derſelben, II. 23.
Kräutern, in den Waldungen verboten, XVI. 239.
Krayſer, Punkte, worauf ſie im Gothaiſchen verpflichtet werden, V. 133.
Krebſe, Naturgeſchichte derſelben, II. 23.
Krebsfrevel, Strafe derſelben, VI. 234.
Kregting, v. II. 54.
Kreuzbalken, Holländer, XIII. 50.
Kreuzdikbalken, XIII. 53.
Kreuzenach, IX. 212.
Krippen, ſollen nicht aus ganzen Stämmen Holz gemacht werden, II. 181. XI. 187. 239.
Krohnen, II. 38.
Krümmer, XIII. 54.
Krümmling, XIII. 54.
Krummes Holz, deſſen

Digitized by Google

Werth beym Holländischen Holzhandel, VII. 138.
Krummholz, XIII. 54.
Kubikfluß, nach selbigem soll alles Bau- und Werkholz in Bayern verkauft werden, VI. 317.
Kubikrechnung, XIII. 259.
Kübelbäume, XIII. 54.
Kühe, wie viel ein Forstmeister in Bayern halten soll, VI. 316.
Kührer, ein Amt beym Flozhandel, VII. 152. XIII. 55.
Kümppel, ihre Benuzung in die Klafter, V. 187. wie viele auf 1. Klafter? 89.
Künburg, II. 295.
Künzig, Floßwesen darauf bekommt eine Zunftordnung, XII. 44. 180. sie heilt aber noch nicht alle Gebrechen, 45. Vertrag zwischen Wirtemberg und Fürstenberg wegen des Flössens darauf, 204. S. auch: Kinzig.
Kugelbäume, Flössen derselben, XII. 129.
Kugelhölzer, XIII. 54.
Kunstfleiß, Nuzen desselben bey der wilden Baumzucht, XIII. 255.
Kunze, VII. 86.
Kupferschüßiger Torf, XVII. 13.
Kupferstiche von Jagdsachen, I. 301.
Kurmark, Waldverbesserungen in derselben, XIII. 264.
Kurz, II. 295.
Kusselgau, IX. 215.

L.

Laasräume, XV. 33.
Ladung, der Forst- und Jagdfrevler, III. 148.
Läßle, XIII. 55.
Läutern, was? VIII. 159. es wird eine Recognition in Geld dafür gegeben, 179.
Lagerbücher, I. 72. III. 64. solche sind über die Waldungen zu verfertigen, VI. 321.
Lagerholz, IV. 121.
Lamberg, II. 295. 304.
Lamprete, II. 25.
Landesherliche Waldungen, S. Cammer- oder Kammerwaldungen.

Landesherr, Rechte desselben in Forst- und Jagdsachen, XIII. 262.
Landeshoheit, Grund zur Gesezgebung in Forstsachen, IX. 77. 96. 136. f. einzelne Gerechtsame können derselben unbeschadet, einem andern zustehen, 96. Forstliche Obrigkeit, ein Ausfluß davon, 135.
Landeskunde, ihre Nothwendigkeit beym Forstwesen, XI. 1.
Landgraben, im Darmstädtischen, XI. 125.
Landgrafschaften, in den ältesten Zeiten, was sie gewesen? IX. 240. Pfälzische, 225. f.
Landjägermeister, S. Instruktion.
Landrechnungsdeputation, im Wirtembergischen, was sie seye, I. 46.
Landsberg, VI. 306.
Landshuth, VI. 308.
Landstrassen, Besezung derselben mit Bäumen, II. 338. wie sie in den Forsten zu verwahren, V. 39.
Landwehr, III. 106.
Lange, v. seine Forsteinrichtungen im Braunschweigischen u. Wernigerodischen, XIV. 147. macht Deutschland aufmerksam auf den Torf, XVI. 201. Vater einer regelmäßigen Forstwirthschaft, 202. etwas von seinem Leben, IX. 358. S. auch: XVII. 5. 7.
Langen, bey Frankfurt, XVI. 189.
Langensalza, besonderer Torf daselbst, XI. 166.
Langholzflosse, XII. 7. XIII. 21. 55.
Lanoix, X. 76.
Lanthieri, II. 288. 295 304.
Lasser, II. 295. 302.
Lassolaye, Baron von, VII. 142.
Lastreiser, wie viel auf einem Schlag stehen bleiben, XIV. 154. 165. aus welchen Holzsorten sie bestehen sollen, 177. Man soll ihnen die untere Aeste nehmen, VI. 128. S. auch: VI. 127.
Lattenbalk, XIII. 55 sein Maas auf der Künzig, XII. 212.

Latten, XIII. 55. ihr Maas, XII. 92. 106.
Lattenſtange, V. 85.
Laub, drittes, XVI. 212.
Laubhölzer, XVI. 220. Waldkultur darinn, S. Waldkultur.
Laubhohlen, ob es an gewiſſe Orte und Zeiten gebunden werden könne, IX. 134.
Laubholz, XVI. 157. ob es nöthig ſey, Nadelholz unter demſelben zu ziehen, VII. 249. deſſen Anziehung, III. 3. Pflanzung, 16. ob es nüzlicher zum anziehen ſey, als Nadelholz, 23. ſoll nicht fleckweis gehauen werden, IV. 125.
Laubholzwaldungen, ihre forſtmäßige Behandlung, VII. 192.
Laubrechen, I. 131. 148. 159. 242. III. 29. 62. f. iſt ſchädlich, XV. 98. verboten, VI. 237. 328. kann doch nicht ganz verboten werden, XV. 148. iſt mit Einſchränkung erlaubt, XII. 276. reichsgerichtlich geſtattet, 362. S. auch: VIII. 79. 100. 242.
Laubſtreifen, Regel dabey, VI. 44. XVI. 239. Strafe darauf, 152.
Laubſtippen, dem Wald ſchädlich, VIII. 78. grünes, XV. 98.
Laubwaldpflanzungen, XVI. 163.
Laubwaldungen, Nothwendigkeit des Pflanzens in denſelben, III. 14. die vortheilhafteſte Art, ſie zu behandeln, X. 98. das ſicherſte Mittel zu ihrer Beſaamung, XIII. 252. Brennholzfällen darinn, XVI. 162. wie viel Wirtemberg habe, XV. 59.
Lauche, VI. 150.
Lautern, IX. 213.
Lazarini, II. 295.
Leanglic, Lord, XV. 8.
Lebendig Holz, ein ungeſchickter Ausdruck, XIII. 230.
Legdenholz, XIII. 55.
Lehengüter. Einſchränkung deren Baugerechtigkeitsholzes, IV. 117. adeliche, von der Holzfällung auf denſelben, III. 154. bey Berechnung des Jagdlohns von denſelben ſoll das Gerech-

rechtigkeitsholz mit angeschlagen werden, VIII. 234. die Veränderungsfälle bey denselben sollen an der Forstbehörde angezeigt werden, 243.
Lehnen, wo sie gut mit anzubringen, VI. 18.
Lehrbriefe für die Jäger, wie sie auszufertigen seyen, IV. 203.
Lehrpursche, der Jäger, sollen verpflichtet werden, IV. 203. wie sie bey ihrer Annahme beschaffen seyn sollen, 166.
Leibesstrafen, S. Forststrafen.
Leibfällige Güter, VI. 102.
Leibholz, IV. 166.
Leib-Jagd, Preußische, I. 292.
Leiterstange, XIII. 56.
Lenghelm, II. 304.
Leonhardi, X. 86. f.
Leoparden, zur Jagd in Wien gebraucht, XI. 329.
Lerchenbaum, V. 69. XVI. 199. 228. 176. dessen Anziehung zu Steurung des Holzmangels empfohlen VIII. 288. das sicherste Mittel, ihn anzuziehen, XII. 262. ökonomischer Nutzen desselben, XIII. 226. dessen Anbau empfohlen, 256. wichtige Bemerkung, wie weislich dessen Anbau sey, 251. wie viel Saamen auf 1. Morgen? XII. 205. XVI. 228.
Lerchenbaumsaame, ausmachen und Aussäen desselben, IV. 269.
Lerchenfeld, II. 304.
Lerchenholz, Anbau desselben, X. 211. seine Güte, XII. 13.
Leseholz, richtiger Begrif davon, IV. 180. Hausmittel gegen den Misbrauch desselben, 181. wenn keines da ist, hört die Gerechtigkeit auf, 121. Zeit zum Sammlen, VI. 201. 218. jährliches Geding dafür, 207. gehört nur für eigene Nothdurft, 215. was es sey, 216. V. 58. Strafe auf unerlaubte Sammlung, VI. 225. aufs Handeln damit, 231. Ordnung bey dessen Einsammlung, 330. S. auch: Holzlesen, Holztage.

Digitized by Google

Leſeholz holen, ob es an gewiſſe Zeiten und Orte gebunden werden könne, IX. 233. 140. f. gegen Zins in herrſchaftlichen Waldungen geſtattet, 140. Verordnung wegen deſſelben, X. 116.
Leſſek, II. 21.
Lichtenberg, II. 295. 304.
Lichthauen, ſchädlich in Baumwaldungen, XI. 296.
Lied, die traurige Jagd, XI. 339.
Limburg, Streit in dieſer Herrſchaft über Wildbann und Forſtrecht, IX. 107.
Limpurg, Nachricht von dem Holzflöſſen in dieſer Grafſchaft, II. 191. Steinkohlen darinn, XI. 102.
Linden, was ſie für Boden erfordern, III. 13. ihr Anbau widerrathen, XIV. 41.
Lingk, Forſtſchreiber von Grüllenburg, XVI. 1.
Lobkowiz, II. 304. Anekdote von den Waldungen dieſes Fürſtlichen Hauſes, 344.
Locatelli, II. 296.
Lodron, II. 296. 304.
Löcher, ſollen ausgeebnet werden, VIII. 83.
Löhne, bey einem Torfwerk einzurichten, XVII. 30.
Löene, XVI. 224.
Löſch, II. 296. 305.
Löſchanſtalten in Waldungen, XV. 99.
Löwe, X. 78.
Lohe, wie ſie gemacht werde, V. 57. S. auch: Schälen.
Lohſchälen, III. 41.
Lokaleintheilung der Schläge, VI. 352. VIII. 22.
Lorch, Steinkohlen daſelbſt, XI. 102.
Lory, VI. 313.
Ludwig, II. 39.
Ludwig, der Bayer, Röm. Kayſer, XVI. 189.
Ludwig, Eugen, Herzog zu Wirtemberg, XV. 240.
Lüzenlinden, Proceß dieſes Orts über Holzerſparung, XIV. 71.
Lüzow, I. 62. II. 305.
Luppenfeuer, wie viel in Schleſien IV. 222.
Lutara, ein königlicher Bannwald, IX. 213.

Luther, D. über das Jagen, XVI. 86.
Luxus, eine Ursache des Holzmangels, VI. 166. XIV. 11.

M.

Mäder, was?
Märkerschaft, Condominium in derselbigen erläutert, IX. 80.
Mäuse, in Laubwäldern, XIII. 245.
Maffäi, II. 296.
Magazin, allgemeines ökonomisches, II. 25.
Magdeburg, S. Pflanzungen.
le Magne, V. 71.
Mahlberg, Holzkultur daselbst, XIII. 326.
Malfatti, II. 296.
Malleute, XVI. 190.
Malter, ihr verschiedener Innhalt am Harz, XIII. 215. ihr Verhältnis gegen Klafter, V. 89. Grösse des Siegenschen, XI. 12.
Mandatarius bey Rugtägen, S. *Honoratiores*.
Mann, XIII. 243.
Mannheim, Holzmarkt daselbst, VII. 126. Holzconsumtion daselbst, IX. 289.
Mantel des Waldes, XV. 32.
Mappirung der Waldungen, I. 202.
Maquire, II. 296.
Marburg, Deutschordens-Commende, Behauungs-Projekt ihrer Waldungen, XI. 265.
Marchall, VII. 73.
Mark, was eine sey, II. 219.
Marken, S. Gränzen.
Markgenossen, XVI. 190.
Markinstrument, V. 222.
Marktmeistergebühr, III. 131.
Markungen, S. Gränzen.
Markwald, was? IX. 84. S. auch: Weißthum. Beyspiele von Forstlicher Obrigkeit in einem, 122. Holzverkauf darinn, 124. S. auch: Mark.
Martini, II. 349.
Martinsfeuer, XIII. 267.
H. Martinus, V. 175.
Maschinen zum Torfverkohlen, XVII. 23.

Digitized by Google

Maßholder, XVI. 224.
Maßwald, was es sey? I. 227.
Mast, Vergleichung in Wirzburg, XII. 312. ihre Benuzung im Wirtembergischen verschieden, XV. 56. 53. im Stift Essen, 103. ihre Benuzungsart in den Waldungen, die beste, 56. ihre Eintheilung, 53. was bey derselben zu beobachten, III. 54. wie sie am besten zu brauchen, 225. IV. 194. wegen Benuzung derselbigen muß im Preussischen mit der Kammer communicirt werden, I. 21. Anordnung wegen derselben in der Pfalz, 34. im Vorderösterreichischen nur in hochgewachsenen Eichwäldern, durch Eintreibung gestattet, 243. Rücksicht bey derselben auf das Wildpret, I. 141. 155. Ertrag, von der Mast, der Kammer, jährlicher, im Herzogthum Wirtemberg, XV. 60. S. ferner: VIII. 98. XIII. 179. 182. Zabermast. Buchekern. Eichel. Aekerich.
Mastforle, wie hoch im Preiß? VII. 127.
Mastschweine, freye, werden nur paßirt, wenns Mast gibt, IX. 30.
Mastungsrecht, wer die Anzahl der einzutreibenden Schweine bestimmen könne, IX. 73.
Matätschen, IV. 176.
Mathematik, zum Forstwesen nöthig, IX. 192. 195. ein Gegenstand der Bayerischen Forstschule, 338. VIII. 15, 19.
Matheſis, S. Mathematik.
Maulbeerbaum, II. 44.
Maurer, II. 30.
St. Maximin, Abt zu, Streit mit Freudenberg, XIV. 296.
Mayengebot, für die Grafschaft Zeil, III. 269. Kemptisches, 300.
Mayenhauen, verboten, XIII. 273. XVI. 195.
Mayenstecken, I. 234.
Mayland, ein Herzog von, straft einen Wilderer grausam, XVI. 143.
Mayen-Borthe, VII. 159.

Digitized by Google

Maynz, contra Hessen, wegen des Dreyeichen Wildbanns, IX. 5.
Maytag, ein alter Termin zu Waldgerichten, XI. 49.
Mechanik, ein Gegenstand der Bayerischen Forstschule, IX. 338.
Medicus, III. 323. 325. X. 80. XIII. 253.
Meidinger, Baron von, II. 36.
Meile, Länge derselben, IV. 89.
Meiler, von dessen Zurichtung und Decken, V. 200. ob grosse, oder kleine besser, 75. X. 84. XIII. 260.
Meilerstetten, wie sie anzulegen? V. 196.
Meiler-Verkohlung, XVII. 21.
Meissen, Marggraf von, Reichs-Oberjägermeister, IX. 21.
Meisterjäger, I. 61.
Meisterknecht, beym Holländer Holzhandel, VII. 130.
Meklenburg, seine Jagd-Prätensionen an Rostok, IX. 8. Rechtsstreit mit seiner Ritter- und Landschaft wegen der Jagd, 29. Herzog von, Adolph Friederich, von Wildschaden, XVI. 98. Edikt gegen die Verwüstung der Waldungen, III. 253.
Meliorationen, dazu ein eigener Fond in Schlesien angewiesen, IV. 230.
Melirte Waldungen, wie sie zu behandeln, XIII. 246.
Mellin, Graf, XIII. 203. 208.
Memorial, S. Bittschrift.
Mengwein, VI. 308.
Menschheit, es gilt keine Verjährung gegen ihre Rechte, XI. 67.
Meßbalken, XIII. 57.
Messen der Waldungen, ist allerdings nothwendig, XIII. 53. zum Forstnuzungs-Etat nöthig, VI. 91. 98.
Meßinstrumente, soll jeder Forstmeister in Bayern haben, VI. 316.
Meß-Siebziger, sein Maas auf der Künzig, XII. 213. S. auch: XIII. 57.

Messung der Förste, Fehler bey derselben bestraft, V. 5. 21. wie sie geschehen soll. Ebd.
Messungskosten in Bayern bestimmt, V. 320.
Meydenhaide; IX. 217.
Mezen, Berliner, XV. 60.
Mighetti, II. 302.
Mikrometer, VII. 130.
Miltenberger Mark, II. 222.
Minchowitsch, II. 296.
Mindelheim, VI. 308.
Mindermächtige, nöthige Vorsicht derselben bey ihren Jagden, IX. 8.
Mirspach, VI. 307.
Missen, was? XVI. 218.
Mitmärker, was? IX. 84.
Mittagsseite, an derselben soll in Laubwaldungen kein hoher Wald gezogen werden, VII. 192. ihr Einfluß aufs Holz. VI. 24.
Mittel gegen den Biß wütender Hunde, XIV. 256. 258.
Mönch, III. 324.
Moltke, von, I. 61.
Mond, seine Kraft beym Holzfällen, VII. 107. nach ihm richteten sich die Alten beym Holzfällen. XVI. 197.
Monro, III. 324.
Moortorf, XI. 105.
Moos, soll abgeraumt werden, I. 229.
Moos hohlen, ob es an gewisse Oerter und Zeiten gebunden werden könne? IX. 134.
Moos rechen, schädlich, XV. 98. VIII. 80. 100. 242.
Moos stechen, was es sey, II. 170.
Morawitzky, II. 296.
Mordax, II. 297.
Morgen- und Mittags-Seite, an derselben soll nicht gepflanzt werden, VII. 194. S. auch: Weltgegend.
Morgen, wie viel man Holz bey Taxationen auf 1. gefunden habe? XIII. 249.
Morgenmaas, durch Schritte bestimmt, XII. 302.
Morgenseite, an derselben soll kein hoher Wald gezogen werden, VII. 192.
Moriz, Kurfürst von Sachsen, thut Busse über seine Jagdsünden, XVI. 132.

Digitized by Google

Moser, v. XII. 342. XIII. 185.
Moshard, II. 297.
Motten, was? II. 164.
Mühlasche, XIII. 57.
Mühlengerinne, sollen aus geschnittenem Holz gemacht werden IV. 225.
Müllenkampf, XIII. 225. 236.
Müller, ihre Entschädigung beym Flözen, XII. 51. 102. 137. 154. wie sie sich bey ankommenden Flözen zu verhalten haben, 147.
Müller, VII. 72. X. 78.
München, VI. 307.
Münchhausen, von, II. 43.
Münchsbruch, IX. 8.
Münsterische Landgerichtsordnung, XVI. 190.
Münzesheim, von, XIII. 156.
Murrmalm, eine Art von Torf, XVII. 15.
Mulda, Flößen darauf, XII. 53.
Murg, Holzhandel auf derselben, VII. 142. Flössen darauf, XII. 38.
Murr, Flössen darauf, XII. 32.
Murrhard, I. 109.
Muzekohlen, V. 62.

N.

Nachbesserungen, S. Schläge.
Nachhaltigkeit des Holzes, zu bewirken. XVI. 211.
Nachhieb, wie es bey demselben mit der Holzmacherey gehalten werde, XI. 31.
Nachts, soll niemand in den Waldungen arbeiten, VI. 222.
Nadelhölzer, gehören in die rauhste Gegenden, V. 253. S. auch: Kiefern-Reviere.
Nadelholz, ob es nüzlicher anzuziehen, als Laubholz, III. 23. Anlegen der Schläge in demselben, 24. Anweisung zum Anbau desselben, VII. 86. im Trierischen, XII. 369. Anbau desselben, XVII. 70.
Nadelholzsaamen, ob der geflügelte oder abgeflügelte zum Säen besser sey, IV. 300. Aussaat desselben, XVII. 73.
Nadelholzstämme, gegen die Trocknis gerettet, wie? XV. 168.
Nadelwaldungen, ihre

Behandlung, VII. 240. auf dem Schwarzwald X. 104. wie sie gehauen werden sollen, VII. 194. Unterschied derselben, XV. 18. Bemerkungen über dieselbe, XIII. 261.
Näherrecht, des Landesherrn beym Holzverkauf der Ausländer, IX. 141.
Nagold, Flössen auf derselben, XII. 28. 35.
Nachgauische, Landgrafschaft, Geschichte derselben, IX. 209.
Nahme, falsche Angabe desselben bestraft, VI. 236. eines Walds, ob er etwas fürs Eigenthum beweise, IX. 143.
Nahrungs-Gewerbe, S. Gewerbe.
Nahrungssaft, Mangel desselben bey dickstehendem Holz widersprochen, X. 108.
Nassau-Dillenburg, Debitwesen, IX. 35.
Nassau-Siegen, Köhlerey-Verfassung daselbst, XI. 1.
Nassau-Weilburg, Proceß mit den Unterthanen über Holzersparung, XIV. 71. Wildpret-Etat, IV. 309.
Nasse Orte in den Waldungen sollen Abzugs-Graben bekommen, IV. 229.
Natter, VII. 67.
Naturgeschichte, beym Forstwesen nöthig, IX. 149.
Naturkunde, ein Gegenstand der Bayerischen Forstschule, IX. 338. wie weit sie dem Forstmann nöthig, VIII. 32.
Nau, II. 25. X. 92. XIII. 225. 239.
Naumann, VII. 94.
Neben-Einkünfte, S. Accidentien.
Nekar, Flößen darauf, XII. 29. s. Anfang desselben, 112. schiffbar gemacht, 111.
Neubronn, von, XII. 343.
Neubruch, von Landesherrlichen Waldungen, kann verliehen werden, IX. 44. reichsgerichtlich gut geheissen, 129.
Neuen-Oetingen, VI. 307.
Neuenstein, II. 297.
Neujahrsverehrungen, I. 137.
Newcastle, Steinkohlen-Gruben daselbst, XI. 95.

Netzjagen, soll nicht ohne Vorsuchhund gemacht werden, IV. 201.
Niedere Jagd, S. Hohe Jagd.
Niemann, XIII. 227.
Nierstein, IX. 212.
Nonne, im Hornkessel, III. 353.
Nordamerika, Beschreibung der wildwachsenden Bäume daselbst, VII. 73.
Nordamerikanische Bäume, sind kein Gegenstand der deutschen Forste, XIII. 255.
Nordamerikanische Holzarten, XVI. 199.
Nordseite, ihr Einfluß auf die Holzkultur. VIII. 43.
Norwegen, Forstverbesserung dieses Königreichs, X. 3.
Nothfälle, Vorsehung auf dieselbe beym Schlagweishauen, VI. 121. 125.
Novelli, II. 297.
Nürnberger Wald, XVI. 184.
Numerpfähle, wie sie zu machen, V. 39.
Nußbaum, schwarzer, sein Anbau empfohlen, X. 81. S. auch: Wallnuß.
Nußholz, soll vor dem Klafterholz herausgehauen werden, IV. 193. Verordnung wegen dessen Anweisung im Preussischen, VII. 188. Verkauf desselben den Handwerkern verboten, VI. 155. S. auch überhaupt: V. 136. VI. 120. XVI. 193. dessen Zurathaltung, I. 221. und Berechnung, 222.
Nutzholzmagazin, I. 23. 25.
Nymphenburg, V. 167.

O.

Oberförster, I. 60.
Oberforst, I. 59.
Oberforstämter, im Herzogthum Wirtemberg, Klage über sie, XV. 272. Verordnung wegen ihrer Direktion des Holzverkaufs in Commun- und Heiligenwaldungen, XI. 196. Baadische, XII. 352.
Oberforstamt, Verbindung desselben mit der Kammer, I. 7. 31. in Freyburg, 197. Anord-

nung deſſelben in Jülich und Berg, XIII. 294.
Oberforſtmeiſter, Wirtembergiſche, Verordnung für ſie, XVI. 211. ihr Rang in Bayern, IX. 328. wie viel im Preußiſchen, XI. 321. Baadiſche, XII. 337. 352. gute Einrichtung wegen derſelben im Baadiſchen, 344. haben keine Kaſſe, 357. S. auch: I. 59. f. 62. und: Aufzugskoſten. Forſtbediente.
Oberholz, Exempel, wie viel auf 1. Morgen ſtehe, XIII. 95, Gutachten, wie viel darauf ſtehen ſoll, 98. f. f. ſoll mit Unterholz zugleich angezogen werden, 258.
Oberholzwarth, in Balzheim, VI. 136.
Oberjägermeiſter, hat im Preußiſchen mit dem Generaldirektorio die Direktion des Forſtweſens, I. 10. und des Jagdweſens, allein, 26. beſezt alle Forſt- und Jagddienſte bis zum Oberförſter, 14. auch die Nebennuzungen in den Forſten gehören zu ſeinem Reſſort, 21. nur die Maſtnuzung wird mit der Kammer gemeinſchaftlich beſorgt, Ebd. in Wirtemberg iſt allein Chef des Jagdweſens, 64. deſſen Juriſdiktion in den Kayſerlichen Landen, 194.
Oberjagd, IX. 9.
Obermärker, II. 221.
Obermärkerſchaft, Grund der Geſezgebung in Markwaldungen, IX. 78.
Obermarkmeiſter, II. 221.
Ober-Pfalz, Inſtruktion für die Revierförſter, XV. 149.
Oberſchleuſſen-Inſpektor, VIII. 236.
Oberſtänder, wie viel auf einem Schlag ſtehen bleiben ſollen, XIV. 154. 165.
Oberſtbexe, XVI. 190.
Oberſtenfeld, Vergleich zwiſchen dem Stift und der Kommun, II. 259.
Oberſtjägermeiſter, S. Forſtmeiſter. Erzjägermeiſteramt.
Ober- und Unterholz, zu-

Digitized by Google

zusammenzuziehen, ist vortheilhaft, XII. 286.
Oberwaldknecht, I. 62.
Oblast, auf einem Nekarfloß, worinn sie gewöhnlich bestehe? XII. 130. S. auch: XIII. 58.
Obmann, XIII. 60.
Obsbäume, anzupflanzen, XV. 96. wilde, I. 142. Strafe auf die Frevel an diesen, VI. 156.
Ochsenhausen, IX. 126.
Odernheim, IX. 212.
Odonel, II. 297. 305.
Oeconomia controversa, III. 324. forensis, II. 31. f.
Oede Plätze, in den Forsten oder Räumden, I. 18. f. sollen zu Wald angebaut werden, 238. in Hochwaldungen sollen mit Eicheln besteckt werden. XI. 238.
Oekonomien, grosse, sind den Forstmeistern verboten, VI. 316.
Oelhafen, Fortsezung seiner Beschreibung der Bäume, VII. 69.
Oesch, was es sey? VI. 100.
Oesterreichische Anordnung zur Entdeckung und Gebrauch der Steinkohlen, XIV. 293. Verordnungen in Jagdsachen; darnach will man sich in Wirtemberg nicht richten, XV. 247. sie sind aber doch überall anwendbar, 261. Vertrag mit Wirtemberg und Eßlingen, wegen des Flössens, XII. 67. 109.
Oettingen, II. 297.
Oettl, VI. 311.
Oettelt, X. 84. 104.
Oetwerkoständer, XIII. 52.
Ofen, holzsparender, X. 82. 84. 88. 214.
Oldenburg. Verordnung wegen Bestrafung der Forstvergehungen, XVII. 48.
Onolzbach, S. Anspach.
Oppel, von, XIII. 227.
Oppenau, S. Strasburg.
Ortthill, XIII. 60. was dafür gehalten werden soll, XII. 169.
Osnabrügg, Holzgericht daselbst, XVI. 190.
Osterode Stadtwaldungen, ihre Grösse, XIII. 215.

Otter, Anordnung auf der Blau, zu ihrer Ausrottung, XII. 238.
Ow, II. 297. 305.
Orthöfstäbe, XIII. 61. 75.

P.

Pacht, S. Güterverleihung.
Pacht-Contrakte, Vorsicht bey denselben wegen des Brennholzes, IV. 119.
Pachtgeld, der Mast, XV. 56.
Pachtungen, in den Förſten, den Forſtbedienten verboten, I. 13.
Pan, V. 167.
Papiere, der Forſtbedienten, I. 13.
Pappel, ihr Anbau empfohlen, XIII. 257. Benuzung ihrer Wolle, 224. Italiäniſche, 255. 257. XVI. 199. ihr Nuzen; Vermehrung, VI. 3. an den Landſtraſſen, II. 338. ökonomiſche Geſchichte derſelben, 26. ungewöhnlich dicke, VII. 254.
Pappenheim, gegen — Weiſſenburg, S. Weiſſenburg.
Pappus, II. 298.
Parforce-Jagd, im Wirtemberg. I. 99. was wenigſtens zu derſelben gehöre, VII. 10.
Paris, Verſorgung dieſer Stadt mit Holz, XIII. 18.
Partiſtagno, II. 298.
Paſſierſchein, beym Flöſſen, XIII. 61.
Patitani, II. 298.
Payr, XIII. 191.
Pechbrennen, VIII. 100. in Bayern, VI. 329. S. auch: Theerſchwenbrey.
Pecherde, XVII. 11.
Pechlen, effectus domicilii, VI. 329.
Pechnuzung, X. 84.
Peiſſenberg, VI. 306.
Pelzwerk, accidentia der Forſtbedienten im Badiſchen. XII. 347.
Perükenſteuer, I. 299.
Peterſen, X. 77.
Pfähle, ihre Länge beym Wirtembergiſchen Floßhandel, XII. 107. S. auch: XIII. 63.
Pfaff, XIII. 227.
Pfalz, obere, S. Ober-Pfalz.

Pfalz-

Pfalzbayern, Vergleich mit Wirtemberg und Ulm, VIII. 153.
Pfalz am Rhein, neueste Forsteinrichtungen in derselben, I. 1. 30. Behandlung der Domänen-Waldungen daselbst, IX. 281. Zuwachs ihrer Bevölkerung, 285. Größe ihrer Domänenwaldungen, 291.
Pfälzwald, IX. 217.
Pfandgeld, III. 57. XVI. 239.
Pfandgelder, Verordnung wegen derselben, XII. 270.
Pfandung, gute Anordnung davon zwischen Gränznachbarn, III. 141. wie sie geschehen soll, VI. 194. f.
Pfannenbeken, XV. 101.
Pfarrwaldungen, IV. 217.
Pfeifenofen, X. 79.
Pfeifholz, XIII. 63.
Pferch, Zins von demselben an ein Forstamt, VIII. 178.
Pferde, wann deren Hütung in den Waldungen zu dulden, IV. 188. unnöthige, soll kein Forstmeister halten, V. 316.
Pferdwinden, in gehegten Waldungen, wie zu bestrafen, VIII. 233. 241.
Pfingsten, II. 42.
Pflanzen, guter Unterricht von demselben, VII. 229. VIII. 60. wird nicht für vortheilhaft gehalten, 69. welche Holzgattungen sich am besten dazu schicken, 70. Sehr vortheilhaftes in den Schlaghölzern, 49. ist im Ganzen dem Säen nachzusezen, 66. 69. von dem auf Huten und Triften, 67. Vorsichtsregeln dabey, XI. 212. wo es am nöthigsten, 219. der Eichen, 202. 272. Verordnung wegen des Pflanzens im Kurbraunschweigischen, XII. 252. 269. ist oft dem Säen vorzuziehen, 258. in welchem Alter sich die Eichen am besten dazu schicken, 260. Anmerkungen über das Pflanzen, XIII. 230. 261. Fehler, die dabey begangen werden, XIV. 40. der Eichen, V. 68. VI. 22. der Weistannen, 11. der Pappeln und Weiden,

Weiden, 3. der Erlen, 36. der Rüstern, 43. Nothwendigkeit deſſelben in den Laubwaldungen, III. 14. 16. 58. wo es wegen der Hutung geſchehen ſoll, IV. 187, beſondere Methode Ahlers dabey, 275. wo es geſchehen ſoll, I. 235. f. 238. f. lächerlicher Rath, den Kompaß dabey zu gebrauchen, II. 46.

Pflanzen, von Schlägen zu nehmen, iſt nicht räthlich, XIII. 252.

Pflanzgarten, wie, und wo, anzulegen, IV. 126. anzulegen befohlen, 138.

Pflanzſchule, für Eichen, XII. 260.

Pflanzung der Bäume, ein Mittel zur Holzkultur, XV. 173.

Pflanzungen in den Waldungen, reichsgerichtlich empfohlen, IX. 89. merkwürdig Exempel, wie ſie ruinirt werden können, VI. 174. wichtige, in Magdeburg, XIII. 258.

Pflichten, der Forſtbediente, wie weit ſie bey Beſtrafung der Frevel in Erwägung kommen, III. 139.

Pflügen, ſoll man die Holzſchläge, I. 234.

Pflug-Kengel, VI. 154.

Pflugkrengel, von Eichen, verboten, XI. 187. 240.

Pforzheim, VII. 125. Floßverein daſelbſt, XII. 42. was er in 4. Jahren an Holz aus dem Pforzheimer Oberforſt erhalten habe, 178. aus dem Wirtembergiſchen, 179. Oberforſtamt daſelbſt. Deſſen jährliche Abgabe an Holländer-Holz, 44.

Pfoſten, XIII. 63.

Pfund Pfenning, wie viel es ſey, II. 166.

Philipp, Landgraf von Heſſen, ſein Schreiben an den Herzog Chriſtoph von Wirtemberg, XVI. 90. Anm. Sein Teſtament, den Wildſchaden betreffend, 108. 133.

Phyſik, beym Forſtweſen nöthig, IX. 155. S. auch: Naturgeſchichte, Naturkunde.

Pia corpora, von der Aufſicht

ſicht über ihre Waldungen, I. 82.
Piepenſtäbe, XIII. 64. 75.
Pikel, II. 42.
Pilati, II. 305.
Piniperda, V. 73.
Pirnaſens, deſſen Anbau, XII. 9.
Pläuterhau, verworfen, XI. 205.
Plänzighauen, in Waldungen ſchädlich, XIV. 37.
Plaggenhauen, VIII. 81. 233. 242.
Plainville, II. 293. 305.
Plankenzäune, verboten, XI. 187. 240.
Platanus, II. 44. VII. 246. VIII. 289.
Platten, leere, abzuſtellen, XIV. 45. S. auch: Blöſſen.
Plaz, Jak. Heinr., Gärtner in Erfurt, verkauft Holzſaamen, XVII. 94.
Pleiſſe, Flözen darauf, XII. 53.
Ploucquet, II. 19. XIII. 225.
Pönal-Verordnungen, ſteuren dem Holzmangel nicht, VI. 166.
Policey-Wiſſenſchaft, beym Forſtweſen nöthig, IX. 201. Gegenſtand der Bayeriſchen Forſtſchule, 838.
Pommern, viele dort in neuen Zeiten angepflanzte Waldbäume, XVI. 199.
Population, ein Grund von der Abnahme des Holzes, VI. 163.
Portia, II. 288. 298.
Poſſeſſorium, S. Beſiz.
Pottaſchbrennen, I. 148. 160. XV. 101. S. auch *Jus Lignandi*.
Pottaſchbrennerey, unter weſſen Aufſicht ſie betrieben werden müſſe, XIV. 161.
Pottaſchſieden, IV. 226.
Pottaſchſiedereyen, ohne Bewilligung des Landesherrn zu errichten verboten, I. 243.
Prämien, für die Ausſaamung des Holzſaamens, XVI. 198.
Praken, Jagdhunde, XV. 109.
Pratje, II. 25.
Preis des Holzes, Bemerkungen darüber, VIII. 96. S. auch: Holzpreis.
Preiſe der Holzſaamen, XVII. 94.

Prelland, XI. 106.
Preſcher, XIII. 219.
Preußiſche Jagd-Uniformen, III. 239.
Preußiſche Lande, neueſte Forſt-Einrichtungen darinn, I. 1.
Preußiſches Forſtweſen, II. 27.
Priapus, V. 170.
Privatwaldungen, alte Aufſicht der Obrigkeit darüber, XII. 72. Einſchränkung des Flözens aus denſelben, 123. die Eigenthümer derſelben an der Künzig wegen des Flößens an eine Zunft-Ordnung gebunden, 181. doch unter Einſchränkungen, 187. 205. Vortheile, denen zugeſtanden, die gut adminiſtrirt werden, IV. 178. Flöſſe aus denſelben, 157. ihre Beſitzer ſollen zu einer ſyſtematiſchen Einrichtung derſelben von der Landesherrſchaft Unterricht erhalten, 227. ihre Bewirthſchaftung in Schleſien, 215. f. f. Verordnung wegen der Oberaufſicht über dieſelbe, IX. 323. groſſe im Baadiſchen und Wirtembergiſchen, VII. 146. Schrift davon, 90. ſtehen nicht unter der Oberforſtamtlichen Aufſicht, 147. Verordnung wegen Kultur-Veränderungen bey denſelben, VIII. 231. Aufſicht über ſie, I. 20. 32. 63. 95. 171. 197. ſollen in Vorder-Oeſterreich auch in Schläge eingetheilt werden, 206.
Privatwälder. S. Privatwaldungen.
Prob-Morgen, S. Morgen.
Proßholz, I. 188.
Prügel, kommen in die Klafter, VI. 121. 137. 153.
Pürſchmeiſter, I. 61.

Q.

Quadrat, erfordert weniger als ein länglichtes Viereck, XI. 212.
Quadrat-Rechnung beym Holz, XIII. 259.
Quadrio, II. 298.
Quardelenbänder, XIII. 64.

R.
Radscheben, V. 86.
Räumden, I. 18. f.
Raffholz, S. Leseholz.
Rahmschenkel, XIII. 64.
ihr Maas, XII. 92. 106.
Raiffe, XVI. 240.
Rakelhäne, was? VII. 74.
Ranz, XIII. 64.
Rasentorf, XI. 105.
Raßler, II. 298.
Rathsessionen, eigene, wegen des Kameralforstwesens in der Pfalz, I. 33.
Raubthiere, darf jedermann schiessen, I. 187. S. auch: XIII. 260. XV. 111.
Raubvögel, ihre Ausrottung, X. 115.
Raubvogelfang, I. 102.
Raubzeug, Verordnung wegen Ablieferung desselben, VIII. 244.
Räumen des Walds, I. 74. S. auch: Abfahren.
Raumau, Gutachten über die Behandlung der dortigen Waldungen, X. 98.
Raupenfraß, in Kiefernwäldern, VII. 86. Unterricht davon und Mittel dagegen, IV. 214. in Nadelwaldungen, XIII. 329.
Rays, IX. 22.
Rebmann, XIII. 220.
Rechbach, II. 298.
Rechberg, II. 298.
Rechenkunst, zum Forstwesen nöthig, IX. 192.
Rechnung, über die Forst-Nuzungen, wie sie in der Pfalz geordnet, I. 48. 50. S. Controlle, Extracte. Forst-Rechnung. Verordnung wegen baldiger Stellung derselben, XI. 174. S. auch: Forstrechnung.
Rechnungs-Führung. Verordnung deswegen, III. 288.
Rechnungs-Posten, die besondere Ratification erfordern, Verordnung deswegen, XI. 177. 179.
Rechnungswesen, den Haupt-Forstrevierbedienten in Schlesien übertragen, IV. 163. dessen Einrichtung bey dem Gothaischen Forstwesen, V. 59. im Preußischen, besonders beym Kohlhol, 189. in der Herrschaft Balzheim, VII. 133. S. auch: Forstrechnung.
Rechte, landesherrliche, in Forst-

Forst- und Jagdsachen, VIII. 125.
Rechtsgelehrsamkeit, beym Forstwesen nöthig, IX. 200.
Reden, von, II. 52.
Referent, ein eigener in Forstsachen, bey der Kammer, in der Pfalz, I. 37.
Regierung, Verbindung derselben mit dem Oberforstamt in der Pfalz, I. 37. ihre Forstgeschäfte in Wirtemberg, 62.
Regierungsform, Einfluß desselben auf die Waldwirthschaft, XI. 329.
Registratur-Kosten für die Förster, III. 79.
Rehe, alte, sollen bey dem Zeugjagen geschont werden, IV. 201. ihre Brunftzeit, VII. 65. XIII. 319. 219. 245. sind in Amerika gröſſer, XIII. 204. ein Bastard von derselben mit einem Schaafwidder, 250. sind den Weistannen vorzüglich schädlich, VI. 11. auch den jungen Birken und Erlen, XII. 267. S. auch: Rehwildpret.
Rehwildpret, dessen Brunftzeit, X. 104. dessen Schonung, 164. S. auch: Rehe.
Reichenhall, VI. 307.
Reichholzheim, Streitigkeiten mit Brombach, wegen des Laubrechens, XV. 148.
Reichsdomänen, IX. 328.
Reichs-Erzjägermeisteramt, Kursächsisches, IX. 16.
Reichsforst, von dem zur Dreyeich, IX. 5.
Reichsgerichtliche Erkenntnisse in Forst- und Jagdsachen, IX. 3.
Reichs-Postämter in Reichsstädten, Freyheit derselben bey Anschaffung ihres Brennholzes, IX. 71.
Reichsritterschaft, Jagdfolge, IX. 24.
Reichsstädte, Administration ihrer Waldungen, IX. 30. f. 45. 102. ihre Jagd, 103. Fischerey, können die Reichs-Postämter an ihre Brennholz-Anstalten nicht binden, 11. ihre Jagdfolge, 24.
Reichswälder, IX. 216.

Digitized by Google

Reiff, ein Holzmaas, XIII. 64.
Reiffe, im Wald zu machen, verboten, XI. 236.
Reinhausen in Bayern, Holzmagazin daselbst, XII. 52.
Reinhard, II. 222.
Reinhold, II. 41.
Reiserkohlen brennen, XV. 153.
Reisgehäd, I. 187.
Reisholz, Maas zu dessen Aufbindung, I. 224. wie es aufzumachen, VI. 123. S. auch: III. 79.
Reisigbinder, worauf sie im Gothaischen verpflichtet werden, V. 131.
Reisigt. X. 109.
Reitter, II. 16. XIII. 240.
Rekurs an den Landesherrn gegen den Forstherrn, I. 199.
Remisen, I. 173. das Beweiden derselben mit Ziegen verboten, VIII. 241.
Rems, Flössen darauf, XII. 38.
Renner, Jerem. erhält ein Privilegium wegen der Holzsparkunst, XVI. 200.
Rennhirsch-Gehörn in Deutschland, XIII. 321.
Rennthier, Naturgeschichte desselben, XIII. 203. 208.
Reserveholz, wie viel bey Eintheilung der Schläge dazu zu rechnen, II. 96. 102. f.
Reserve-Waldungen, XI. 28. VIII. 26.
Residenzstädte, Preussische, deren Versorgung mit Brennholz, I. 23.
Revierförster, sollen mit darum befragt werden, wo man künftiges Jahr hauen soll, VI. 337. S. auch Forstbediente.
Reystange, XIII. 65.
Reywinde, XIII. 13.
Rheinbort, VII. 159.
Rhein, Floßhandel darauf aus Schwaben, XII. 42.
Ricci, II. 289.
Richard I. König von England, XVI. 143.
Richard, II. 298. 305.
Richecourt, II. 298.
Richtstadt, Rücksicht bey derselben auf den Holz-Eigenthümer, VIII. 185.
Riedinger, seine Jagd-Kupferstiche, I. 301.
Riehmen, XIII. 58.
Riese, zum Holzabführen, XIII. 30.

Digitized by Google

Rinde, Nuzung und Ertrag derselben, VIII. 99. S. auch: Lohe.
Rindenschälen, XV. 98. XVI. 193.
Rindenschläge, XIII. 206.
Rindenwaldungen, XIII. 261. ihre Behandlung, VIII. 47. 50.
Rindvieh, Einfluß der Menge desselben auf den Holzmangel, XIV. 5.
Rindviehwaiden, in gehegten Waldungen, wie es zu bestrafen, VIII. 233. 241.
Ring, XIII. 25.
Ripuarische Ordnung, XVI. 183.
Ritterschaft, S. Mecklenburgische Reichsritterschaft.
Rodelli, II. 302.
Rodungen, in den Waldungen eingeschränkt, IV. 225.
Röder, von, I. 61. XII. 339.
Röder, Mark-Ordnungen, II. 217.
Röhrholz, VI. 306.
Rössing, XIII. 219.
du Roi, XIII. 209. Direktor von Baumplantagen, XVI. 200.
Rosenberg, II. 297.
Rossetti, II. 299.
Rostok, Streit mit dem Herzog von Meklenburg wegen der Jagd, IX. 8.
Roth, IX. 126.
Rothbuche, die ihr schädliche Insekten, XVII. 100.
Rothhammer, VI. 312.
Rothholz, XIII. 57.
Rothtanne, XVI. 226. 176. von dem Abfallen der Zweige derselben, VII. 86. S. auch: Fichten.
Roth Wildpret, wie viel auf 1. □ Meile ohne Schaden seyn könne, VII. 23. S. auch: Wildpret, roth.
Rothenburg, Oberamt Beschreibung desselben, XIII. 31.
Rothenburg ob der Tauber. Streit mit Brandenburg wegen der Jagdfolge, IX. 23.
Rotten in den Wäldern, III. 28. 61.
Rottfelder, XIV. 45.
Rottheken, VI. 90.
Rottmeister beym Torfstechen, XVII. 32.
Rues, XII. 42.

Digitized by Google

Rüdenknecht, I. 61.
Rüsten, XIII. 66.
Rüstern, Anweisung zu ihrer Vermehrung, VI. 39. ihr Nuzen, Ebd. wie der Saame gesammlet werde, 41.
Rüsternsaame, wie viel auf 1. Morgen? XII. 294. Art der Sammlung desselben, VI. 41.
Rüstholz, wer es anschaffen soll, IV. 115.
Rugdrittel, I. 67. 94. III. 143. S. Anbringgebühren Forststrafen. Strafen.
Rugen, I. 65. spate Abstrafung derselben schädlich, VI. 180.
Ruggraf, IX. 238.
Ruggebühr, XI. 198.
Rugtag, I. 66. 97. VI. 133. soll alle ¼. Jahr gehalten werden, 186. S. auch: Waldbußträge.
Rugzettul, I. 65.
Runkholz, VI. 87.
Ruthen, XIII. 66.
Ruthenschneiden, I. 242.
Ruthsche, XIII. 30.

S.

Saale, Flößen darauf, XII. 15. 53.
Saalweide, besondere im Berliner Thiergarten, II. 24.
Saamen, verschiedene Holzarten beschrieben, I. 231. das Keimen desselben hangt von der Jahrszeit ab, XIII. 209. S. auch: Holzsaamen, Bemerkungen über denselben, VIII. 36. wann er reif wird, VII. 227. wie viel desselben von allerley Gattungen auf 1. Morgen nöthig, VIII. 64. f. Bestimmung dessen Menge auf verschiedene Grössen des Waldbodens, X. 85. S. auch: Holzsaamen. Wird in Gebirgen selten zeitig, V. 55. wie viel von Weistannen auf 1. Morgen? VI. 10. Sammlung desselben, III. 20. Vermischung verschiedener Sorten, 21. S. auch: Zapfen.
Saamenbäume, I. 216. 229. V. 47. f. VI. 89. 116. 120. 127. XIV. 35.

Digitized by Google

Strafe auf die Frevel an denselben, II. 155. sollen auf den Schlägen bleiben, IV. 124. wie viel auf 1. Morgen stehen bleiben solle, 221. lächerlicher Rath, sie zu düngen, II. 40. ausgehaltene, für sie Sorge zu tragen, XV. 48. S. auch: Kiefern.
Saamenersammlung, XVI. 215. S. auch bey: Saame.
Saamenjahre, wie sie in Absicht der natürlichen Besaamung der Schläge zu benuzen, IV. 134.
Saamen-Handel, wichtiger, des Herrn von Burgsdorf, II. 315.
Saamensammlung, verpachtet, VIII. 99.
Saamen-Zapfen, Zeit der Einsammlung, XVI. 52. Ausklengeln derselben, 55.
Saarbrüken, Forstwirthschaft daselbst, VI. 51.
Saarwellingen, IX. 97.
Sachsendorfer Forst, XV. 221.
Sachsen, Floßanstalten daselbst, XII. 53. Reichs-Erzjägermeisteramt, IX. 16.
Sachsen, Hildburghausen, S. Hildburghausen.
Sachsen, Weimar. Anordnung gegen den Wildschaden, VII. 58. S. auch: Weimar. Eisenach.
Sachsleben, XIII. 221.
Säen, die Zeit dazu, III. 20. Kosten, in der Pfalz darauf verwendet, IX. 312. soll in den Forsten geschehen, VII. 195. wann? 195. wann es vorzüglich nöthig sey, VIII. 56. Anweisung dazu, 60. 65. der Eichen, wie es geschehen soll, VI. 12. der Fichten, 7. der Erlen, 34. der Rüstern, 41. Bemerkungen über das Säen, XIII. 261. S. auch: Besaamung. Man soll Holz säen, I. 38. 229. geschieht auch in Böhmen, I. 275. S. auch: Holzsäen.
Sägbäume, S. Bauholz.
Sägblok, XIII. 66.
Sägen, I. 148. auch beym Fällen des Bau- und Werkholzes eingeführt, XI. 194.

Digitized by Google

XI. 194. S. auch: Holzdiebstal; des Holzes, befohlen, V. 189. VI. 121. wie es leicht einzuführen, Ebd.
Sägerlohn, XIII. 66.
Sägkloz, sein Maas auf der Künzig, XII. 212.
Sägmühlen, auf ausländischen, Holz schneiden zu lassen, verboten, XI. 240.
Sägmühlenschauer, an der Künzig angestellt, XII. 100.
Sägmühle, S. auch: Schneidmühle.
Sägtannen, sie zu erhalten, was zu thun? VI. 116.
Sägwaar, XIII. 67.
Särge, befördern den Holzmangel, XIV. 121. VI. 164.
Säugetabelle, wie sie im Gothaischen gebräuchlich, V. 56.
Saft der Bäume, seine Wirkung, III. 31.
Saftzeit, Rücksicht darauf, VI. 124.
Salburg, II. 299.
Salische Ordnungen, XVI. 185.
Salpetersieden, dazu ist der Torf zu gebrauchen, XVII. 20.
Salzburger Wälder, XVI. 184.
Salzburg. Forstwirthschaft daselbst, X. 109. Instruktion für den dirigirenden Jäger- und Oberforstmeister, XV. 194.
Salzleken, S. Wildbann.
Salzsiedung, Holzersparung bey derselben, II. 53.
Sand, in demselben soll kein Schlag abgeholzt werden, ehe er sich besaamt hat, IV. 134. sein Verhältnis zum Holz, VIII. 35. S. auch: Flugsand.
Sandgewächse, zu Hemmung des Flugsandes, X. 77.
Säugthiere, ihre Beschreibung, X. 82.
Sau, ungewöhnlich starke, X. 177.
Sauen, wie viel auf eine □ Meile ohne Schaden seyn können, VII. 23.
Sauer, II. 299. 305.
Saulholz, Maas desselben auf der Nagold, XII. 106.

Saulhölzer, XIII. 67.
Sauschitte, IV. 281.
Sayn, S. Wittgenstein.
Schaafe, wann deren Hutung in den Waldungen zu dulden, IV. 188. sind von den jungen Schlägen abzuhalten, XVI. 239. ihr Austreiben in die Waldungen, XV. 101. ihre Wirkung auf das Austrocknen der Bäume, V. 71. sie sollen nicht in die Waldungen, VI. 151. sind verboten, I. 241.
Schaafweiden, in den Waldungen verboten, VIII. 233. S. auch: Schaafe.
Schaafwellen, IX. 140.
Schaalbretter, XIII. 67.
Schabkäfer, ein den Tannen schädlicher, IX. 364.
Schadens-Ersatz, S. Strafen. Bey Forstfreveln an den Wald-Eigenthümer, VIII. 202.
Schadenthiere, X. 189. Musterung derselben, XIII. 260.
Schäfer, ihr Bestrafung, X. 158.
Schälen, des Bauholzes zu vermeiden, VI. 153.
Schälwaldungen, XIII. 261.
Schäzen der Waldungen, IV. 188. VII. 242. S. auch: Taxation.
Scharlach-Eichen, anzubauen, VIII. 289.
Schaumberg, von, I. 61.
Schazmann, II. 222.
Scheer, S. Friedberg-Scheer.
Scheerbuchen, XV. 230.
Scheertannen, XV. 230.
Scheidtag, I. 134.
Scheit, ein Klafterholz, wie dick? V. 189.
Scheiterholz, S. Brennholz.
Scheiterholzflößen, XII. 7. spat erfunden, warum? 8. erste diplomatische Meldung davon, im Wirtembergischen, 35. kommt endlich auf den Wirtembergischē Schwarzwaldforsten in Stand, 40. Recognition davon an die Territorialherrschaften, 51. Veranlassung zu ihrer Erfindung, 52.
Scheiterholzlänge, in Bayern einförmig, IX. 354.
Scheppach, X. 103.

Digitized by Google

Schichtscheid, V. 136.
Schieferkohlen, XI. 98.
Spießgeld, zur Unterhaltung guter Schweishunde, beym Hochwildpret, verdoppelt, IV. 200. vom Raubzeug, VIII. 244.
Schießgewehr, den Oberforstbedienten in einem angränzenden fremden Forst zu tragen erlaubt, VIII. 212. das man abschrauben kann, verboten, VI. 233.
Schießhütten, IV. 207.
Schießpulver, ausländisches, verboten, III. 300.
Schiffbauholz, XIII. 97. Handel damit, XIV. 161.
Schiffbau, Vorstellung der Holzstücke zu demselben, XIII 259.
Schifferschaft in Gerspach, eine Holzhandlungssocietät, VII. 157.
Schiffsknie, XIII. 67.
Schiffslaiste, VI. 114.
Schiffsmaste, kommen eigentlich nicht auf dem Rhein nach Holland, VII. 104.
Schikard, Auffinder des Wirtemberg. Torfs, VI. 167.
Schilcher, IX. 334. VI. 311. 313.
Schildhahn, V. 272.
Schilfrohr, in der Pfalz gebrennt, XI. 295.
Schilling, von, I. 61. XII. 342.
Schilling, S. Tübinger.
Schindeldächer, verboten, XVI. 195.
Schindelholz, I. 220.
Schindeln, verboten, I. 247.
Schläge, ihre Eintheilung, V. 3. 71. 81. Grösse, 6. wie viel Holz auf denselben stehe, soll nicht in Erwägung kommen, 9. Nutzen von der Eintheilung der Förste nach denselben, Ebd. wie sie kennbar zu erhalten, II. 40. Rücksicht auf die Stärke des Holzes, beym Hauen derselben, 12. wie? wenn das Holz auf denselben zum Jahrsbedarf nicht hinreicht, 16. Nachhelfung derselben durch das Sägen, 16. und aufhalten der Blössen, Ebd. sie müssen zeitlich gereinigt werden, 17. ihre Eintheilung richtet sich, wornach? 17.

VI. 88. wie sie anzulegen, wenn die Waldungen nicht vermessen sind, V. 18. wie die Beschreibung ihrer Eintheilung zu verfertigen, 26. sind im Kieferholz auf 140. oder 130. Jahre zu machen, 32. 78. von ihrer Länge und Breite, 33. Numeriren derselben, 35. was in den Erlen- und Birkenschlägen vor dem Hieb geschehen muß, 45. wie den leeren Flecken auf denselben zu helfen, 46. Saamenbäume auf denselben, 47 VI. 89. 116. Zeit und Art, dieselbe zu besäen, 64. 256. Einwendungen gegen die Lokal-Eintheilungen derselben, 78. Tabelle über ihre Besaamung, 102. sollen wohl gereinigt werden, 138. 190. wie die in Buchwaldungen gehauen werden, 89. Folgen von Unordnungen bey Führung derselben, 95. f. alte Eichen sollen auf denselben mit weggenommen werden, 118. nicht zu jeder Gattung Holz soll ein besonderer Schlag gehauen werden, 119. wie bey Anweisung eines Scheiterschlags zu verfahren, 120. was zu thun, wenn mehr Bauholz auf dem Schlag ist, als man nöthig hat, 124. Schonung derselben, 129. junge, wann erst auszuthun, Ebd. 151. das Verhängen derselben jährlich frisch, 137. wann sie längstens geraumt seyn sollen, 139. Strafen der Frevel gegen die Schonung der jungen, 151. wie sie anzulegen, 318. über die Local-Eintheilung derselben, 352. junge, gut zu sezen, XVI. 239. ihre Schonung reichsgerichtlich befohlen, IX. 72. 99. 129. sind mit Eicheln auszustecken, XVI. 219. in Schläge sollen im Preussischen die Waldungen eingetheilt werden, IV. 112. 150. von ihrer Auswahl zum Holzschlag, 123. auf ihre natürliche Besaamung soll Bedacht genommen werden, 125.

Digitized by Google

220. wie es zu halten, wann sie das auf das Jahr erforderliche Holz nicht halten, 127. Verordnung wegen Behandlung derselben, in Absicht auf Wiederbesaamung und Bepflanzung, 133. f. Regeln bey Eintheilung derselben, 156. 158. 219. 221. beym Hegen derselben, 159. sollen rein aufgearbeitet werden, 173. f. 221. wie bey dem Abräumen derselben zu verfahren, 222. Winkelschläge verboten, 214. S. auch: Schonungen. Oesterreichische Grundsäze bey ihrer Eintheilung, I. 205. 212. ihre Behandlung und Schonung, 42. 46. 18. 132. Eintheilung der Waldungen in Schläge, II. 38. 47. 54. ihre Anlegung, 47. wie viel auf denen in Laubholz. Bäume stehen zu lassen, 102. werden im Tannenholz nicht für räthlich gehalten, 105. Anlegung derselben in Buchwaldungen, XIII. 178. f. f. Vertheidigung der sogenannten Dunkeln, 181. Nuzen der eingetheilten, in Absicht auf den Weidgang, 182. Abtheilung der Gehölze in dieselbige, 227. Eintheilung derselben nöthig geachtet, XIV. 53. wird verworfen, XIII. 253. in wie viele nach dem System des Herrn v. Lange ein Forst in Laubwaldungen eingetheilt werden soll, XIV. 153. wie viel Bäume auf demselben stehen bleiben sollen, 154. ihre Besaamung in der Grafschaft Stollberg Wernigerode befohlen, 170. Schläge beym Schlagholz, XI. 206. 289. wie die junge zu verwahren, XII. 265. wie die Nachbesserung auf denselben in Nadelholz geschehen soll, 285. wie verbissene im Schlagholz zu behandeln, 289. S. auch: Buchwaldungen. Hegen, Abfuhr des Holzes. Eintheilung der Forste in Schläge, VIII. 19. obs damit genug sey, 20. Lokal-Eintheilung der-

ſelben, 22. Vortheile davon, Ebd. Vorſchlag, ſie jährlich abmeſſen zu laſſen, 27. ſogenannte Dunkle, 39. Nuzen von ihrer baldigen Beſaamung, VII. 171. beraſete, wie ihnen zu helfen, 201. junge, wann die Behutung mit Schweinen für ſie nüzlich, Ebd. Anlegung in hohen Laubwaldungen, 192. Anlegung überhaupt, 232. in Laubwäldern, III. 6. an der Sommerſeite, 8. in Buchwaldungen, wo Aſpen überhand genommen, 12. in Nadelholz, 24. in Kiefernwaldungen, IV. 123. Direktion derſelben, 220. wie den mit Heide und Gras überzogenen zu helfen, VII. 238. wie einem erfrornen, Ebd. Anlegung in Nadelwaldungen, VII. 240. zeitige Räumung derſelben, VIII. 77. das Verhängen und Aufthun derſelben dem Wald-Eigenthümer überlaſſen, 159. wie lang ſie zu hegen? 199. Oefnungskoſten bey demſelben, Ebd.

Schlag, wie viel auf einem an Oberholz gehauen werden müſſe, wenn Unterholz daneben ſtehen ſolle, XIII. 98.

Schlagbäume, Verordnung gegen die Beſchädigung derſelben, IV. 132.

Schlag-Eintheilung, Hülfsmittel dabey, X. 88.

Schlaghölzer, was? VII. 231. wo ſie am vortheilhafteſten? Ebd. ihre Behandlung, VIII. 47. wie zu neuen Stöcken in denſelbigen zu gelangen, 49. wann ſie zu hauen, 50. wie viel Stangen ſtehen zu laſſen, 52. das ſpäte Abtreiben derſelben iſt nicht gut, XIII. 247. wann ſie zu hauen? V. 42. Hauptregel dabey, VI. 28.

Schlagholz, Verordnung wegen deſſen Behandlung, XI. 206. 289. Jahrszeit zum Hauen deſſelben, 270. wichtige Bemerkung in Anſehung ſeiner Conſervation, XII. 290.

Digitized by Google

Schlaglinien, wie sie können kenntlich gemacht werden, XII. 303.
Schlag-Numerpfähle, Beschädigung derselben, IV. 132.
Schlag-Waldungen, XVI. 173.
Schlagweis hauen, Reichsgerichtlich befohlen, IX. 89. 137. oder doch gut geheissen, 98. 128. wo es nicht anwendbar seyn soll, X. 78. S. auch: Weidgang. wird vertheidigt, XIII. 261. überhaupt, I. 5. Einfluß desselben gegen den Holzmangel. S. Holzmangel. Ist noch ein Problem, wem? XI. 254. geschieht auch auf dem Schwarzwald, XII. 179. gesezlich misbilligt, 186. wenn man nicht bloß altes Holz haben kann, wie denn? 265. soll nicht rathsam seyn, 288. wie man nach und nach dazu kommen könne, 289. schlagweis soll in den Bayerischen Waldungen gehauen werden, VI. 317.
Schlaufthill, XIII. 67.
Schleichweis hauen, S. Auslichten.
Schleifen, Strafe darauf, VI. 233.
Schleifreißer, V. 131.
Schleisheimer Hirsch-Plan, IV. 281.
Schleissenbäume, abgeschafft, XI. 188.
Schlesisches Forstregulativ, für die Forste des platten Landes darinn, IV. 141. f. Größe der Förste daselbst, 147.
Schleusen, Bau und Unterhaltung derselben, den Forstbedienten aufgetragen, VIII. 235.
Schleusenbediente, VIII. 236.
Schleusenmeister, VIII. 237.
Schlingen, wann, wie, zu legen, erlaubt, I. 187.
Schlöpstellen, verboten, XV. 110.
Schmahlenberg, Stadt, IX. 37.
Schmak, XIII. 332.
Schmarozerbaum, VII. 257.
Schmaz, XIII. 234.
Schmidburg, IX. 233.
Schmierwege, XIII. 30.
Schmauz, XIII. 68.

Schneebrüche, XV. 88. XVI. 193.
Schnee, schädlich, V. 72.
Schneid-Eichen, XIII. 68.
Schneideln, III. 28.
Schneider, III. 324. 326. VII. 67.
Schneidmühlen, III. 60.
Schneiteln, des jungen Holzes, ob es räthlich, XI. 298.
Schnell wachsende Holzarten, S. Holzarten.
Schnepfen, VII. 67.
Schnied, VI. 313.
Schnittwaare, Preis der Wirtembergischen auf dem Nekar, XII. 174. 176. gute Einrichtung wegen derselben auf der Künzig, 201. Exportation derselben aus dem Wirtemberg. Schwarzwald, XIII. 68. Handel damit zu Gernsbach, VII. 151. S. auch: Bauholz.
Schnürlegen, auf Fische, verboten, XII. 239.
Schönbuch, I. 109.
Schönschreibkunst, ein Gegenstand der Bayerischen Forstschule, IX. 338.
Schöpfers Milde, ein Gegensaz menschlicher Jägersgnade, II. 345.
Schonen, S. Hegen.
Schonungen, Tabelle, nach der im Preußischen davon berichtet werden muß, IV. 130. Behandlung der misrathenen, 133. 135. sollen beysammen liegen, 136. wie lang sie dauren sollen, 159. Winkelschonungen verboten, Ebd. 185. wie lang sie fortzusezen, VI. 128. f. S. auch: Hegen.
Schopfloch, Torf daselbst, VI. 167.
Schorndorf, rühmliche Bemühung daselbst zur Holzvermehrung, II 338.
Schornstein, dessen Bau, X. 84. ihre Verbesserung. II. 23. XIII. 222.
Schottendorn, virginischer, verdient Anpflanzung, II. 44.
Schott, IX. 209.
Schreibbazen, I. 133. 137.
Schreibmaterialien, wie viel den Baadischen Forstbedienten dafür bonificirt werde, XII. 344.

Digitized by Google

Schreibtag, III. 48. S. auch: Holzſchreibtag.
Schrekenberger, XVI. 190.
Schreyen, des Damhirſchs iſt der Beſchluß ſeiner Brunſt, XIII. 205.
Schroſſenberg, II. 299.
Schroke, XIII. 238.
Schroten, des Holzes, verboten, V. 188. VI. 121.
Schübler, X. 84.
Schubkarren, bey Frevеln für 2. Trachten gerechnet, VI. 240.
Schuh, Mannheimer, IX. 292.
Schulden, auf die Forſtkaſſen, I. 169.
Schulenburg, Graf von der, geh. Rath. S. Holzſparöfen.
Schuſſenried, neue Stokrodenſchine daſelbſt, XIII. 155.
Schußgeld, im Oberforſtamt Karlsruhe, XII. 345. wie es im Salzburgiſchen bezahlt werde, V. 273. überhaupt, VIII. 103. vom Wildpret, und Raubthieren, auch Raubvögeln, I. 102. S. auch: Schießgeld.
Schüzen, gute, ſollen die Jagdbeſizer halten, IV. 202.
Schwammfabrik, II. 346.
Schwan, VII. 67. Verordnung wegen ihrer Hegung, II. 177.
Schwarten, XIII. 9. 70.
Schwartenbretter, XIII. 70.
Schwarzach, IX. 86.
Schwarzholzſaamen, wie geakert? XVI. 41. Beſchaffenheit und gute, 52. Preis eines Scheffels deſſelben, 60.
Schwarzholzſaat, XVI. 3.
Schwarzwald, alte Floß- und Holzordnung an demſelben, XII. 71. S. auch: XVI. 183. f. Behandlung der Nadelwaldungen daſelbſt, X. 104. S. auch überhaupt: I. 109.
Schwarzwildpret, ſoll den Raubthieren gleich geachtet werden, X. 104. iſt nur in Thiergärten zu halten, I. 186. nicht zu hegen, IV. 205. ganz zu vertilgen befohlen, XV. 239. 244. 249.

ausgerottet, XII. 309. S. auch: Wildpret, schwarz.
Schwebber, II. 43.
Schweiger, II. 299. 305.
Schwein, wie viel es täglich zur Sättigung und Mästung brauche, XV. 60. f. zum Unterwühlen des Saamens zu gebrauchen, VIII. 62. Einschlagung derselben, S. Einschlagung.
Schweinmast, im Stift Essen, Verordnung deswegen, XV. 103. f. f.
Schweinställe, zu pflästern, XI. 195. nicht von Holz zu machen, II. 188.
Schweißhunde, gute zu halten befohlen, IV. 200.
Schwellen der Gebäude, untermauert, XI. 185. 328. nur kurze Eichen dazu verwandt, 186. 329. Maas der Eichen im Holzhandel, die man Schwellen nennt, XII. 93. 107. eichene, wie aus ganzen Stücken zu nehmen, VIII. 222. aus gutem Holz zu machen und zu untermauren, IV. 151. S. auch: XIII. 70.
Schwere, der Holzarten, II. 25.
Scripturen, S. Forstbediente.
S. Sebastian, V. 175.
Seechser, XIII. 80. 84.
Sechsspänniges, V. 57.
Sechs und dreyßiger, XIII. 70.
Sechziger, sein Maas auf der Künzig, XII. 211. 213. gemeiner, XIII. 41.
Seerabe, II. 25.
Segredat, XIII. 259.
Sekendorf, von, I. 62.
Sekendorf, N. L. von, im Fürstenstaat, über die Jagdlust der Fürsten, XV. 85.
Servituten, neue, sollen bey keinen neuen Anlagen auf die Forste gebracht werden, IV. 156. Grundsäze, nach welchen die Holzungsservituten zu betrachten sind, X. 52. wie weit Hutung und Gräserey in den Waldungen sey, IV. 183.
Sermage, II. 299. 305.
Seuche, S. Wildpret.
Seuffert, Prof. VII. 93. X. 98. ein falscher Saz von ihm, XVI. 108. Anm.

Anm. ein richtiger, 119. Anm. 120. Anm.
Seybold, VI. 312.
Sezlinge, nicht abzuköpfen, XVI. 218. verdorben, 219.
Sezzeit, einzuführen, XV. 108.
Sicheln, damit zu graſen verboten, XVI. 195.
Sicherung der Saaten, XVI. 71.
Siebenziger, ſein Maas auf der Künzig, XII. 211. f. gemeiner, XIII. 41. Maß, 57.
Siebner, XIII. 80.
Siegen, Holzbau in dieſem Land, II. 53. S. auch: Naſſau-Siegen. Bemerkungen über die Holz-Nuzungen daſelbſt, XIII. 216.
Sien, S. Heidengericht.
Sierstorph, X. 98.
Silbermann, von, XIII. 212.
Silva apiaria, VI. 184.
Silva hercinia, XVI. 183.
Silvanus, V. 159.
Simri, Wirtembergiſches, XV. 61.
Sindelfingen, Torf daſelbſt, VI. 167.
Sinzendorf, II. 299.
Sirchingen, Naturmerkwürdigkeiten daſelbſt, XII. 41.
Sizgeld, VI. 220.
Söldner, VII. 100.
Sommerſeite, ob an derſelben ein Hochwald anzuziehen, III. 5. Anlegung eines Schlags an derſelbigen, 8.
Sonne, kann ſchädlich ſeyn, VI. 89. beſonders in jungem Holz, auf Sand, IV. 184.
Sonnenburg, von, VI. 312.
Sonnenſeite, Rückſicht darauf bey der Holzkultur, VIII. 34. 42. S. auch: Schläge.
Sonntage, Waldfrevel an demſelben, X. 151.
Soonwald, IX. 212. 314.
Spänbäume, abgeſchaft, XI. 188.
Späth von Zwiefalten, Rechtsſtreit wegen Wildſchaden, IX. 31. 68.
Spalier, Hainbuchene, I. 242.
Spannen, wie ſie ſich gegen Klafter verhalten, V. 58.
Spannſtangen, XIII. 70.
Spannwieden, XIII. 59.

Sparren,

Digitized by Google

Sparren, XIII. 71. Maas derselben auf der Enz, XII. 188. Nagold, 156. Künzig, 211.
Spaur, II. 299.
Spaz, S. Heken.
Spazari, II. 305.
Spazengelder, I. 162.
Speichen, V. 36.
Sperberbaum, XVI. 226.
Sperre, beym Floß, XIII. 71.
Spießförster, XI. 262.
Spiessergehörn, von einem alten Hirsch, XIII. 320.
Spießruthenschneiden, XVI. 195.
Spindbäume, XIII. 74.
Spittler, XII. 3.
Spizahorn, XVI. 224.
Spizbalken, XIII. 12.
Spizerbalken, XIII. 74.
Spizgerten, ein Grund von der Abnahme des Holzes, VI. 164. XIV. 14. S. auch: Spießruthen schneiden.
Spizrinden, XIII. 74.
Sponek, Graf von, I. 62.
Sponheim, S. Birkenfeld.
Sportuln, von Waldungen, VI. 190.
Sprengel, XIII. 74.
Springenstein, II. 299. 305.
Sprucefichte, verdiene Anpflanzung, II. 44.
Spundbretter, XIII. 74.
Staatsrecht, beym Forstwesen nöthig, IX. 200.
Stabholz, XIII. 75. Verkauf desselben, III. 325. Regeln dazu, IV. 191-194.
Stachetenzäune, abgeschaft, XI. 187.
Stadl, II. 299.
Stadtwaldungen, I. 28. 32. S. auch: Anweisen.
Städtische Forstbediente, den Landesherrlichen Oberforstbedienten subordinirt, I. 28.
Stämmeln der Nadelbäume, XV. 5.
Staff, von, II. 52.
Stahlberg, IX. 217.
Stahlen, XV. 95. f.
Stahrenberg, II. 299.
Stallfütterung empfohlen, IV. 160.
Stallungen, eine ewige Waldhege zum Besten des Wildstands, IV. 185.
Stammgebühren, ein Accidens der Förster gut geheissen, IX. 95. 119.

Digitized by Google

Stammgeld, IV. 167.
Stammholz, S. Oberholz.
Stammieth, I. 135. f. VI. 140.
Stampfwald, IX. 216.
Stammreiſer, Sorgfalt dafür, VI. 120.
Stammreiswälder, was? III. 4. die rechte Waldungen für die Sommerſeite der Berge, 5. von den Schlägen darinnen, 8. welche Holz-Gattungen zu denſelben am beſten, 9. S. auch: VII. 231. Vorſicht bey derſelbigen, 192.
Standbäume, wie viel auf einen Schlag bleiben ſollen, VIII. 39.
Stangen, wann ſie in Dikungen ausgehauen werden können, VIII. 59.
Stangenholz, Regeln beym Hauen deſſelben, VI. 28. was es ſey, VII. 231.
Stangenhölzer, Auslautern derſelben, III. 11.
Staude, in der Flößerſprache, II. 195.
Stechpalmen, XIII. 226.
Stedingk, von, I. 61.
Stege, nicht von Holz zu machen, II. 181.
Steifes Stück, beym Flözen, was? VII. 131.
Steigerwald, XVI. 184.
Stein, von, I. 9. III. 325.
Steinberg, von, XIII. 95.
Steinbrüche, ihre Regalität, II. 52.
Steinhuhn, V. 272.
Steinbok, VII. 87.
Steinkohlen, XVI. 200. VI. 167. Nothwendigkeit, ſie aufzuſuchen, 169. Einfluß ihres Gebrauchs auf den Holzpreis in Berlin, 360. Oeſterreich. Anordnung zu mehrerer Entdeckung und Gebrauch derſelben, XIV. 293. ein Bakofen dazu, XIII. 221. 100. Scheffel davon ſind eben ſo gut, als 20. Klafter Holz, Ebd. und kann in einerley Zeit mehr Brod damit gebaken werden, als mit Holz, Ebd. im Wirtembergiſchen, XIV. 19. ſind Holzerſparung, I. 306. in Heſſen, II. 328. in der Mark Brandenburg, 333. Nuzen derſelben zur Stubenheizung, 334. ihres Daſeyns Kennzeichen, XI. 91. 95. Sorten

ten, 98. Gebrauch bey Erzen, 99. ſind vegetabiliſchen Urſprungs, 101. ihr Gebrauch, X. 73. Vortheile wegen ihres Gebrauchs, 16. ſtarke Conſumtion in Schleſien, Ebd.
Steinkohlenfeurung, VII. 71.
Steinkohlen-Magazin, in Frankfurt am Mayn angelegt, VII. 217.
Steinlinde, S. Ulme.
Steinſezungs-Protokoll über einen Dreymärker-Stein, III. 206.
Stekeiſen, zu den Eicheln, VIII. 61. S. auch: Eicheln.
Steken, eichene zu tragen, verboten, XI. 194.
Steken ſchneiden, I. 242. II. 188.
Stellegeld, IV. 169.
Stenzeh, II. 299.
Stetten, v. XII. 340.
Steuermann, bey einem Holländer Floz, VII. 134.
Stichhölzer, XIII. 77.
Stipendium, für Bayeriſche Förſterſöhne, IX. 335.
Stiſſer, II. 222. ſeine Forſt- und Jagdhiſtorie der Deutſchen, XVI. 193.
Stöke, ausroden derſelben in Tannenwaldungen, wann am räthlichſten? VII. 194. der abhauenden Bäume, wie hoch man ſie laſſen ſolle? V. 31. 130. f. 187. VI. 121. 153. Erlös aus denſelben erſezt den Koſten des Samens, V. 64. ſie gehören nicht zum Leſeholz, VI. 217. Maas derſelben im Bambergiſchen, XIII. 284. Ausroden derſelben, 153. Anweiſung, ſie mit Pulver zu ſprengen, 198. warum in Nadelwaldungen um dieſelbe herum mehr Anflug, als anderwärts zu finden, 177.
Stoirner, v. III. 326.
Stok, Benuzung des, von abgehauenen Bäumen, I. 217.
Stokholz, deſſen Verkohlung, V. 88. 201. wie bald es zu machen, VI. 127. wie bey deſſen Ausgrabung zu verfahren, 139. was die Unterthanen, die es hohlen, zu

zu thun haben, Ebd. Strafe des unerlaubten und unordentlichen Ausgrabens, 152. dessen bessere Benuzung zu Brennholz, IV. 120. Churſächsische Verordnung davon, VIII. 230. Verkohlung desſelben, VII. 167. Tannenes, ein gutes Brennholz, XIII. 189. Bemerkungen über deſſen Verkohlung, 336.

Stokroden, von 2. neuen Maſchinen dazu, XIII. 153. Nachricht von ältern, 159. von der Nüzlichkeit desſelben, 162. wo es ganz zu misrathen, 183. f. iſt in manchen Gegenden aus Mangel der Arbeiter koſtbar, 186.

Stollberg, Klagen wider Heſſen, wegen der Jagdfolgen, IX. 21.

Stollberg-Wernigerodiſche Verordnung wegen Beſaamung der Haue, XIV. 170. eine andere Forſtverordnung, 175. Eine andere, 180. noch eine andere, 181.-189.-191.-192.-197. Beſtallung des Forſtreuters, 197. des Jagdzeugmeiſters, 200. des Waldſchreibers, 202. Verordnung der Stollberg-Wernigerodiſchen Kammer die Gegenrechnung betreffend, 208.-209. Verordnung wegen der Forſtamtſeſſionen, 210. Ausſchreiben wegen dieſer Anordnung, 212. Inſtruktion der Stollberg-Wernigerod. Forſtrevierbedienten, 213. des Gegenſchreibers, 228. Beantwortung einiger Fragen über den Stollberg-Werniger. Forſtzuſtand, XIV. 204.

Stoppelberg, Amt, XIV. 71.

Stoppeln, (Stupfeln, in Schwaben) werden in der Pfalz gebrannt, IX. 295.

Sträuſel, VI. 237.

Stükbalken, XIII. 78. 82. 91. 11.

Strafdrittel, III. 143.

Strafe, Verwandlung derſelben in Gefängnis, III. 154. Antheil der Forſtbedienten an den Strafen, reichsgerichtlich gutge-

Digitized by Google

geheiſſen, IX. 31. über Waldfrevel können auch die Communen anſezen, 91. 96. 135. wodurch ſie erhöht werden, VI. 227. 229. von wem ſie zu bezahlen, 240. wie zu exequiren, 190. was neben denſelben noch ſtatt finde, 239. Strafen, von Forſtfreveln in Communwaldungen, erhalten die Gemeinden, XI. 198. man hält ſie der Ehre nicht für nachtheilig, XII. 245. S. auch: Forſtſtrafen.
Strafregiſter, Formular dazu, XIV. 284. im Stift Eſſen. XV. 120.
Strahlenheim, von, II. 52.
Strasburg, Biſchof, Kammergerichtliches Urtheil im Streit mit ſeinen Unterthanen des Gerichts Oppenau, XI. 251.
Straſoldo, II. 288. 299. 305.
Straſſen, Bepflanzung derſelben mit Bäumen, III. 324. S. auch: Landſtraſſen.
Straſſen-Laternen auf eiſernen Poſten, I. 306.
Straſſen-Reparation, Holz dazu, I. 135.
Straubingen, VI. 308.
Streichen, XIII. 65.
Streichſaul, XIII. 77.
Streuhauen, XV. 5. 8. 21.
Streumachen, I. 148. 159. 242. in Nadelwaldungen, XV. 1. 25. f.
Streurechen, XVI. 193. XIII. 261. Nachtheil deſſelben, 213.
Streureiſſen, wann verſtattet, XV. 20.
Streuſammlen, VI. 328.
Strixner, v. VII. 96.
Stroh, wird in der Pfalz gebrennt, IX. 295.
Strohſparren, XIII. 77.
Strohwiſch, eine Strafe der Schüzen beym Jagen, I. 295.
Strube, XIII. 244.
Stubben, S. Stokholz.
Stubenberg, II. 299. 305.
Stubendill, ihr Maas, XII. 92. 106. XIII. 77.
Stubenöfen, zum Holzſparen, XVI. 110.
Stubenrauch, von, VI. 309.
Stük, XIII. 78.
Stükholz, XIII. 78.

Digitized by Google

Stümpfen der Waldbäume, ein ſchädlicher Misbrauch, XV. 97. S. auch: III. 33. der Hainbuchen, und Birken, VII. 238.
Stürgk, II. 300.
Stuken, VII. 169.
Stumpen, VII. 169.
Stumpengraben, Strafe des unerlaubten, VI. 225. S. auch: Stöke.
Stumpf, X. 106. VII. 68.
Stumpfwald, IX. 216.
Stunde, Länge derſelben, IV. 89.
Sturmwinde, aus welcher Waldgegend ſie kommen, XIII. 252. Rückſicht auf ſie bey den Schlägen, V. 6. 34.
Suardi, II. 300.
Subſidial-Ladung der Forſt- und Jagdfrevler, III. 148.
Sümpfe, nehmen zu, IX. 296. ihre Verbeſſer. 313.
Suppen, XV. 101.
Suhlungen beſucht der Damhirſch in der Brunſtzeit, XIII. 205.
Sumach, XIII. 331. f.
Supplik, S. Bittſchrift.
Szapery, II. 300.
Szluka, II. 300.

T.

Tagbuch, ſollen die Waldbediente halten, VI. 138.
Taggeld, des Forſtmeiſters im Burgauiſchen, XIV. 59.
Taggelder, S. Diäten.
Tanne, ihre Beſchaffenheit, XV. 37. Holländer, XIII. 50. Stollberg-Wernigerodiſche Verordnung wegen derſelben, XIV. 185. S. auch: Fichte, Kiefer. Weistanne.
Tannen-Aeſte, Abhauen der, zum Streu machen, XV. 5.
Tannenbäume, Stämmeln derſelben, S. Stümmeln.
Tannenholz, ob, Laubholz unter demſelben zu ziehen, räthlich? VII. 24. Anlegen der Schläge in denſelben, III. 24. S. auch: Nadelholz.
Tannenholzſchläge, Abweiden derſelben, XVI. 161, Anm.
Tannenhölzer, Wald-Cultur darinn, S. Wald-Cultur.

Tannensaame, XVI. 53. 63. 67. Handel damit, IV. 308. von Unterthanen geliefert, die Stöcke ausgraben, VI. 139. 153.
Tannenwaldungen, VII. 240. Bauholzfällen darinn, XVI. 155. S. auch: Nadelwaldungen.
Tannenwildpret, den Weistannen vorzüglich schädlich, VI. 11. S. Damwildpret.
Tannenzapfen, beste Zeit zu ihrer Einsammlung, VIII. 38.
Tantieme, IV. 166.
Taschenkalender, für Forstwirthe, X. 106.
Taubholzmachen, im Wald verboten, XI. 236.
Tauchergans, II. 24.
Taufferer, II. 308.
Taugen, XIII. 78.
Taugenholz, I. 108. 181. XIII. 79.
Taxation, der Waldungen, II. 28. 32. 38. 42. 54. der Forste. Schrift davon, XIII. 246. Fehler dabey, V. 77. Regeln, wornach man im Saarbrükischen verfährt, VI. 88. S. auch: Anschläge wie sie in der Pfalz gemacht werden, IX. 308.
Taxiren, S. Schäzen, Abschäzen.
Technologie, beym Forstwesen nöthig, IX. 203. ein Gegenstand der Bayerischen Forstschule, 338.
Tegel, II. 43. Nachricht von der Baumzucht daselbst VIII. 284.
Teichel, XIII. 79. S. auch: Brunnenröhren.
Teichökonomie, Kayser Karls des Gr. VIII. 320.
Teklenburg, Forstwesen in dieser Grafschaft, XIII. 216.
Territorial-Frohnen, XVI. 119.
Tettenborn, v. XII. 338. XIII. 155.
Teuffel, v. XII. 339.
Teuffels-Jagd, VII. 72.
Thalflössen, VII. 125.
Theer, XVII. 25.
Theerofen, Beschreibung desselben. XIII. 261.
Theerschwelereyen, Verordnung, wie sich bey ihren Verpachtungen zu benehmen, V. 238.
Theilung, ob bey der eines Walds auf die Zahl der Einwohner eines Orts Rück-

Rücksicht zu nehmen, IX. 131.
Theilungen, der Forstbedienten, I. 150. 162.
Thielen, ihr Maas, XII. 92. 106.
Thiere, von Rothwildpret, mit Geweihen, XI. 345. wie viel davon ein Damhirsch in der Brunst beschlagen kann, XIII. 205. welche schädlich, 260.
Thiergärten, Roth- und Damwildpret vertragen sich in denselben beysammen, XIII. 206.
Thillspize, XIII. 79.
Thurn, II. 300. 305.
Thuya, verdient Anpflanzung, II. 44.
Treffenthal, Kloster, Beschreibung einer Gränzbegehungs-Cerimonie bey demselben, III. 353.
Titelkupfer, Erklärung desselben, XIII. 307 XIV. 300.
Titular Oberförster in Bayern, weislich aufgehoben, IX. 337.
Todesstrafe, in Jagdsachen, XVI. 144.
Tonnenstäbe, XIII. 75. 82.
Torf, VI. 167. 360. XI. 91. 114. XVI. 200. XVII. 1. soll aufgesucht werden, IX. 333. diß in Hessen befohlen, II. 327. Ursprung und Eintheilung desselben, XI. 104. Gebrauch bey den Hammerwerken, 108. verkohlen desselben, 110. Schriften davon, 112. bey Griesheim, unweit Darmstadt, 114. in Ulm bey der Ziegelhütte gebraucht, 115. Kennzeichen eines guten, 119. Sorten im Bremischen, 128. Vortheile beym Troknen desselben, 130. beym Stechen, 135. ob er nachwachse, 136. Ursprung, Nachwuchs, Gewinnung, Gebrauch, und Rechte desselben, XIII. 217. Kultur der Torfbrüche bey Dobertsch, 226. Anleitung zu dessen Benuzung, 211. im Wirtembergischen, XIV. 77. am Bloksberg, 152. dessen Verhältnis gegen Holz, 19. Zanthiers Abhandlung vom Torf, XVII. 1. aus demselben lassen sich Kohlen brennen, XVII. 5. verschiedene

Digitized by Google

dene Arten deſſelben, 9. f. troknen deſſelben, 18. Nuzen deſſelben, 20. Verkohlung deſſ. 21. Sächſiſcher, Schrift davon, 4, kupferſchüßiger, 13. eiſenſchüßiger, 14.
Torfaſche, düngt, XI. 105. 149.
Torfbruch, Anlegung deſſelben, XVII. 16. 31.
Torfgräberey in Oſtfriesland, X. 80.
Torfmoore, Kennzeichen deſſelben, XI. 116.
Torfſpaden, XVII. 18.
Torfſtechen, im Kurfürſtenthum Kölln, XV. 134. S. überhaupt: XV. 101. XVII. 18.
Torfverkohlen, XVII. 21. Maſchinen dazu, 23.
Torfweſen, Zanthiers Unterricht davon, XVII. 3.
Torfziegelofen, deſſen Anlegung, XIII. 224.
Trage Flöſſen, XIII. 16.
Traunſtein, VI. 307.
Trautmannsdorf, II. 300. 305.
Treibjagen, Wirtembergiſche Ordnung für dieſelbe, I. 295.
Trettſchlingen, verboten, XV. 110.
Trift-Auflaſſung, V. 61.
Triften, ſollen nicht verſperrt werden, IX. 98. 129. in den Waldungen, V. 11. S. auch: Weide.
Trinkwege fürs Vieh, nicht zu verſperren, IX. 98.
Tröge, nicht von Holz zu machen, II. 181. XI. 187. wo keine Steine, aus geſchnittenem Holz, 239.
Trohm, S. Sägkloz.
Trohmfloz, XIII. 82.
Troknen des Torfs, XVII. 18.
Trokene Stangen, wenn ſie in Stangenhölzer ausgehauen werden können, VII. 193. wann, in Nadelwaldungen, 195.
Troknis, S. Wurmtroknis.
Trott, v. XII. 310.
Troyff, v. I. 61.
Truchſeß, II. 300.
Trüffel zu ſuchen, verboten, VI. 234. VIII. 101.
Trunk, I. 312. VII. 75. X. 85. 98. XIV. 60.
Tübinger Schilling, XI. 51.

Tulpen-

Digitized by Google

Tulpenbaum, II. 44.
Turfstechen, XV. 101.
Typographus, II. 57.
Tyroler Wälder, XVI. 184.

U.

Ueberschwemmung; Uebereinkunft zweyer Gränz-Nachbarn wegen unterhaltender Passage bey derselben, III. 101.
Ufer, alle fliessende Wasser sind zu bepflanzen, XI. 237.
Ulm, II. 307. Gräth daselbst, XI. 26. Schiffbau daselbst, 49. Vergleich mit Bayern, VIII. 197.
Ulme, Steinlinde, hat treflich Holz, XVI. 224. wie viel Saamen auf 1. Morgen, Ebd. S. auch: Rüster.
Ulmus campestris, VI. 39.
Uniforme, bey den Forstbedienten in Bayern eingeführt, VI. 316. S. auch: IX. 337.
Unordnungen, in den Waldungen, Folgen davon, VI. 95. f. wie zu verbessern, Ebd. Einwendungen dagegen beantwortet, 117.
Unstrutt, Flößen darauf, XII. 55.
Unterdruktes Holz, soll ausgehauen werden, XI. 222. dieß ist unschädlich, X. 107.
Unterforstbediente, Nothwendigkeit verständiger, IV. 166.
Unterforstmeister, II. 197.
Untergänger, II. 269.
Untergang, was? VIII. 180.
Unterholz, verbissenes, S. Verbissenes Holz, welche Holzgattungen nach dem verschiedenen Boden die beste dazu, XII. 287. Rechtsstreit darüber, wie der Wald müsse behandelt werden, wenn eine Beholzigungs-Gerechtigkeit darauf eingeschränkt ist, XIII. 93. ob aller Stock-Ausschlag, ohne Unterschied zu demselben gehöre, 98. S. auch: Oberholz.
Unterholz-Grafen, XVI. 190.
Unter-Jagd, IX. 9.
Unterschleife in den Waldungen,

dungen, ex officio anzuzeigen, I. 38.
Unterthanen, Rechte derselben in Forst- und Jagdsachen, XIII. 262. ihre Folgsamkeit, wie zu erlangen, VI. 104. dürfen flössen, XII. 123. nöthige Vorsicht derselben bey ihren Jagden, IX. 8. die Beneficien in den Förſten genieſſen, ſollen zu deren Kultur unentgeldliche Hülfe leiſten, I. 18. 19.
Unzer, IV. 300.
Urbach, Kirchſpiel, XIV. 288.
Urholz, was? IX. 74.
Uslar, v. XIII. 260.

V.

Vaſallen, S. Lehengüter.
Vegetation, Verhältnis verſchiedener Gewächsarten bey derſelben gegen einander, X. 74.
Veltheim, v. II. 43. auf Harbke, XVI. 200.
Venel, X. 73.
Verbeſſerung der Forſte, Koſten dazu, XIV. 154.
Verbeſſerungs-Vorſchläge, jährlich einzureichen, IV. 138.
Verbiſſenes Holz, auf den Schlägen wegzuräumen, XI. 222. junges Holz, wie ihm zu helfen, XIV. 43.
Verjährung der Forſt- und Jagdfrevel, III. 141.
Verkohlen, XVI. 195. des Holzes, Regeln dabey, V. 202. XVI. 201.
Verleihungen, S. Güterverleihungen.
Vermeſſung der Waldungen, VIII. 15. 19.
Vermiſchte Waldungen, Rückſicht darauf bey den Schlägen, V. 17. wie ſie entſtehen, VI. 95. ſind nachtheilig, 97. wie ſie zu behandeln, VII. 195.
Vernicourt, II. 307.
Verordnungen, neue, Landesherrliche in Forſt- und Jagdſachen, I. 185. II. 57. 66. XIII. 265. XIV. 248. V. 177. VI. 181. XI. 155. XII. 249. IX. 32. X. 111. Harziſche, in Forſt-Jagd- und Fiſchereyſachen, XIII. 214.

Digitized by Google

Verpflanzen, S. Pflanzen.
Versteigerung der Forst-Nuzungen, geschieht in der Pfalz gemeinschaftlich mit dem Kameralbeamten, I. 49. des Holzes, wie? VI. 333. wann sie beym Holzverkauf statt haben soll, IV. 190.
Verwandlung der Waldungen, VIII. 36. XIII. 245. wovon sie eine Folge seyen, VI. 95.
Verzäunung der Güter mit Holz, schon in alten Zeiten eingeschränkt, XII. 72.
Viborg, X. 77.
Vieh, dessen Anzahl muß im Gothaischen jährlich angegeben werden, V. 61. krepirtes, S. Wasenmeister.
Viehstand der Orte, bey den Vermessungen der Forste mit anzumerken, V. 25. Zuwachs desselben in der Pfalz, IX. 285.
Viehtrieb in den Waldungen. I. 240.
Viehtriften, S. Triften.
Vieregg, von, VI. 313.
Vierek, S. Quadrat.
Vierer, XIII. 83.
Vierspänniges, V. 57.
Vier Stükbalken, XIII. 82. sein Maas auf der Künzig, XIII. 211.
Vier und Zwanziger, XIII. 83.
Vierziger, XVI. 83. sein Maas auf der Künzig, XII. 211.
Vierzig schuhiges Holz, XIII. 83.
Villari, II. 301.
Visconti, II. 301.
Vitriolwerke, unter wessen Aufsicht sie stehen sollen, XIV. 161.
Vögel, Curländische, II. 25.
Vogelbeerbaum, kommt in den rauhesten Gegenden fort, V. 254.
Vogelfang, I. 99. XV. 111.
Vogelkirschenbaum, ungewöhnlich diker, VII. 254.
Vogelnester, Strafe auf deren Aufsuchen, VI. 232.
Vogelstellen, Schrift davon, VII. 94.
Voigt, X. 88.
Vorblez, XIII. 83.
Vorbußtag, Hess. Cassel.

Digitized by Google

Reglement davon, VIII. 217.
Vorbußtage, III. 46.
Vorder-Oeſterreichiſche Lande, Amts-Unterricht für die Forſtbediente in denſelben, VII. 203. die Forſtverfaſſung derſelben näher beſtimmendes Reſcript, 209. Prüfung der Forſtbedienten daſelbſt, 219. Inſtruktion zum Forſtvermeſſen, 221.
Vorfloß. XIII. 83.
Vorholz, was? IV. 89.
Vorholzſchreibtag, III. 48. Heſſ. Caß. Reglement, VIII. 217.
Vorladung auf die Ruggerichten, wie ſie geſchehen ſoll, VI. 188.
Vormaſtſchluß, III. 56.
Vorſpiz, XIII. 12. 83.
Vorſtand der Bäume, XV. 35. f.
Vorſuchhunde, IV. 201.

W.

Wachholder, wie ſie auszurotten, VII. 193. virginiſcher, verdient Anpflanzung, I. 44.
Wachholderbeere, VII. 101.
Wachholderholzungen, II. 50.
Wachsthum des Holzes, I. 237. S. auch: Holz.
Wadel, VII. 109. XIII. 224. zum Bauholz, V. 42. und Brennholz, 47. S. auch: Holzfällen.
Wadgaſſen, IX. 88.
Wächter, VIII. 156.
Wälder, erhielten die alten Deutſchen, warum? XVI. 184. Heſſen-Caſſel. Regulativ wegen ihrer Behandlung, VII. 192. S. auch: Waldungen.
Wälzen, was? II. 196.
Wäſſern der Wieſen, wann, eingeſtellt, VIII. 185.
Wagen, wie ſie ſich gegen Klafter verhalten, IX. 292. Kohlen, was er im Siegenſchen halte, XI. 19.
Wagenſchuß, XIII. 85.
Wagenſperg, II. 201.
Wagner, X. 84. XIII. 235.
Wagnerholz, I. 220. f. XVI. 163.
Wahlbaum, beym äkerich, ein Recht des Jagdherrn, VIII. 165. XIII. 36.

Digitized by Google

Waidaschbrennerey, unter wessen Aufsicht sie zu betreiben, XIV. 161.
Waidkäs, I. 137.
Walbaum, XIII. 210.
Wald, S. Eigenthum, Holz.
Wald-Abtheilung, eine zwischen dem Stift und der Commun Oberstenfeld, II. 259.
Waldaxt, in der Pfalz, doppelt, I. 43. ihr Gebrauch, 47. 50. ihre Umschlagung in Privat-Waldungen, S. Forstliche Obrigkeit. Es kommt dabey vieles auf den Besizthum an, IX. 101. Beyspiel ihres Gebrauchs in Markwaldungen, 124. wie sie zu gebrauchen, XIV. 52. S. auch: Waldhammer.
Waldbähnig, I. 239.
Waldbäume, Anweisung derselben, wenn sie auf Privat-Gütern stehen, I. 130. ihre Aussaat, Wartung und Nuzung, XIII. 213. ob die unsere durch amerikanische zu vermehren seyen, 254. ihre Vermehrung, XVI. 199. grosse Menge neu gepflanzter in verschiedenen Ländern, Ebd.
Waldbauren, XIII. 87.
Waldbeschreibung, wie zu verfassen, II. 78. 114. S. auch: Forstbeschreibung.
Waldbesichtigung, XV. 70.
Waldboden, jeder kann zur Holzcultur gebracht werden, XIII. 245. S. auch: Boden.
Waldbott, II. 221.
Waldbuß, Sachsen-Eisenach. Verordnung darüber, XIV. 264.
Waldbußtäge, im Gothaischen, wie gehalten? V. 61.
Wald-Cultur, in Tannen- und Laubhölzern, XVI. 153.
Waldfeuer, S. Feuer.
Waldfrevel, in Privat-Waldungen, Verordnung wegen derselben, IX. 323.
Waldfuhren, im Stift Essen, XV. 69.
Waldgeding, S. Dornstetten.
Waldgötter, V. 155.
Wald-Grafen, IX. 221.
Waldhaber, XI. 53.

Waldhammer, VI. 123. 203. herrſchaftlicher, ſein Gebrauch in Gemeinds-Waldungen, VIII. 141. den Gemeinden neben dem Landesherrlichen geſtattet, XI. 254.
Wald-Inſpektor, I. 62.
Waldkirch, Freyh. v. IV. 281. VI. 310. 312.
Waldknecht, I. 62.
Waldmaſtbenuzungs-Recht, wer es habe, XV. 54.
Waldmeiſter, I. 62.
Waldmieth-Regiſter, V. 59. Muſter davon aus dem Gothaiſchen, 105.
Waldnuzung, Taxation derſelben bey einem langen Rechtsſtreit ex æquo & bono, X. 70.
Waldnuzungs-Etat, I. 106. 108. Verordnung wegen Fertigung deſſelben, II. 67. S. Forſt-Etat.
Waldnuzungs-Etats, VI. 49. ſteuren dem Holzmangel nicht, 166. 174.
Wald-Ordnung, Kayſerliche, I. 196. über Gemeinds-Waldungen, darüber entſtandener Rechtsſtreit, IX. 78. S. auch: Forſt-Ordnung.
Waldrand, da iſt der Gehau nicht anzulegen, XV. 32. Wegſchlagen derſelben, 44.
Waldrecht, wie viel Stämme man auf den Morgen dazu nehme, XI. 295. wie viel in Buchwaldungen dazu genommen werde, VI. 89. in Nadelholzwaldungen, 116. 127. S. auch: Hegereiſer. Standbäume.
Waldrügen, I. 141. 148. 159. S. auch: Forſtfrevel. Rugen.
Waldſchüzen, der Gemeinen. S. Forſtliche Obrigkeit.
Waldſtein, II. 301.
Waldſtrafen, S. Forſtſtrafen.
Waldſtreifer, I. 62.
Waldthätigung, I. 34.
Wald-Verordnung, erſte, XVI. 190.
Waldvogt, I. 62.
Wald und Forſt, in rechtlichem Sinn, nicht einerley, IX. 115.
Wald, Vorſicht, daß er des

Digitized by Google

des Gränz-Nachbars Aeckern nicht schade, III. 98. 106.

Waldungen, welche mehr Nuzen bringen, Stamm-Reis- oder Hohwaldungen? III. 4. Verordnung zu Verbindung der systematischen Eintheilung mit der gegenwärtigen Irregularität, IV. 123. ihr Werth ist durch richtige Taxationen zu bestimmen, 228. Landesherrliche, ein Magazin fürs Land, 192. Gemeinheiten in denselben aufgehoben, 196. gegenwärtiger Holzbestand der in Schlesien, nach Morgen, 223. ihr Ertrag, V. 77. 84. Mittel, ihn zu bestimmen, 80. melirte, über der durch ihren Anbau erwachsenden Nuzen oder Schaden, 249. sind zu messen, VI. 320. Aufsicht über die landständliche und die der Unterthanen, 330. ihre forstmäßige Behandlung, VIII. 38. Eintheilung, 19. Kultur, 72. wie man ihren Ertrag annehmen könne, IX. 291. nach welcher Methode die Nuzungs-Anschläge davon in der Pfalz gemacht werden, 302. Behandlung derselben in der Pfalz, 281. eine Ursache ihrer Abnahme in ältern Zeiten, I. 4. ihre Conservation, 169. verdorbene, wie zu behandeln, 210. Landesherrliche, in der Pfalz alle zu vermessen, 37. Ausmessung und Rappirung aller in Vorder-Oesterr. 202. der Klöster und Stifter in Kayserlichen Landen, 297. Zumuthungen, ehemalige, an die nächstherrschaftliche, in Wirtemberg, 170. ihre Ausmessung, II. 42. 72. wie ihr Holzbestand zu erforschen, 85. ihre Kultur, XIII. 219. Verordnung wegen besserer Kultivirung derselben, 288. Grösse der Preußischen, 263. S. Heiden. Ihre Conservation reichsgerichtlich befohlen, IX. 89. Grösse der Landesherrlichen in der Pfalz, 291.

Digitized by Google

Wald-Unterredungs-Punkte, im Gothaiſchen, V. 60.
Wald-Verbot, Vertrag darüber, VIII. 167.
Waldzäune, ſpizige, dem Gewild ſchädlich, XVI. 145.
Wallachey, Holzmangel dort, I. 307.
Wallbaum, II. 24. f.
Wallis, II. 305.
Wallnußbaum, ſchwarzer, anzupflanzen, II. 44. die Rinde davon zum Gerben zu gebrauchen, XIII. 206.
Walther, II. 48. X. 102. XIII. 238.
Wangenheim, v. II. 43. X. 83. bringt Amerikaniſche Holzarten nach Deutſchland, XVI. 203.
Warmes Eſſen, beſonders in Schwaben, ein Grund von der Abnahme des Holzes, VI. 163.
Waſenmeiſter, wo ſie das krepirte Vieh nicht hinwerfen ſollen, VIII. 186.
Waſenmeiſterey, Beyſpiel, wo ſolche der Forſtherr nicht hat, VIII. 203.
Waſſenaer, XII. 21.
Waſſer, eine Straſſe, die jeder benuzen kann, XII. 16. Säuberung deſſelben ums Fiſchens willen angeordnet, 240.
Waſſer-Ableitungen, in den Forſten nöthig, VI. 38.
Waſſerbaukunſt, beym Forſtweſen nöthig, IX. 196. ein Gegenſtand der Bayeriſchen Forſtſchule 338.
Waſſerbauweſen, Verbeſſerung deſſelben in Wirtemberg. XII. 320.
Waſſer-Buche, II. 44.
Waſſerburg, VI. 307.
Waſſergaſſe, XIII. 25.
Waſſergerinne, ſind aus geſchnittenem Holz zu machen, IV. 225.
Waſſerkraut, Vorſicht bey Benuzung deſſelben wegen der Fiſche, XII. 78.
Waſſermann, II. 301.
Waſſer-Ordnung, Wirtembergiſche, XII. 78. auf der Nagold, 95.
Waſſerpfoſten, ihr Maas, XII. 92. 107.
Waſſerſtraſſe, Unterhaltung

tung derselben veranlaßt die Flößerzunft an der Künzig, XII. 191. soll immer offen bleiben, und doch Flöße nie ganz verlegt werden, 198.
Wasserstube, XIII. 88. wer an der Nagold die Kosten davon zu tragen? XII. 100.
Wasserzoller, Instruktion für die Wirtemberg. XII. 158.
Webicht, X. 109.
Wedel, S. Wadel.
Wedell, v. IV. 141. 231.
Wedel, XIII. 89.
Wedemeyer, IV. 3.
Wegbesserung. Vortheile davon beym Forstwesen, IX. 317. mit Holz, X. 167.
Wege, schädlich, XIV. 43. gute nöthig, 157. in den Waldungen, IV. 230. zur Abfuhr des Holzes, V. 11. 38. f. S. auch: Fahren. Strafe auf den Gebrauch verbotener, VI. 239. unnöthige, in den Waldungen nicht zu gestatten, XV. 97. in den Waldungen, I. 213. durch und in den Waldungen, 239. Abstellung der überflüssigen, 12. in den Waldungen, VIII. 78.
Wegführen, S. Abführen.
Weggeld, III. 131.
Wegschlagen der Waldränder, XV. 44.
Wehrs, XIII. 224.
Weidberechtigte, sollen den Holzanbau nicht hindern, VIII. 205. müssen ihr Vieh unter den gemeinen Hirten treiben, VI. 214.
Weidbrennen, altes Verbot desselben, XII. 71.
Weiden, ökonomische Geschichte derselben, II. 26. ihr Anbau, 40. durchstreichende, XV. 100. im Wald, nur eine Nebennuzung desselben, XII. 298. Policey-Einrichtung dabey im Gothaischen, V. 125. jährlich daselbst angewiesen, 61. S. auch: Hutung. was sie für Boden erfordern, III. 13. ihr Nuzen, VI. 3. Vermehrung, Ebd. wann, wo, in Forsten anzuziehen, XII. 267.
Weide, (so viel, als, Hut) S. Huth, Verordnung gegen

gegen die Beengung derselben, VIII. 229.
Weiden-Pflanzen, im Wirtemberg. XVI. 211.
Weiden schneiden, verboten, XVI. 239.
Weidfrevel, Bestrafung, VI. 151. 214. 229. X. 158.
Weidgang, wie lang offen? VI. 201. 209. auf gewisse Gattung Vieh eingeschränkt, 210. jährl. Geding dafür, 207. 211. Bayerisches Regulativ davon, 327. durch die Schlag-Eintheilungen nicht aufzuheben, IX. 98. 129. wie viel dazu offen zu lassen, 128. 130. 141. wie man der Holzkultur helfen könne, wenn man ihn nicht einschränken kann, XIII. 258. wird oft zur Unzeit eingeschränkt, 178. S. auch: Hutbar.
Weidgeld, IX. 141.
Weidgerechtigkeit, komt beym Ausstoken der Waldungen in Betracht, IX. 43. 129. gutes Räsonnement darüber, XIV. 7.
Weidmanns Gebrauch, Vergleich, ihn bey der Jagd zu beobachten, III. 105,
Weidwerk, kleines, XV. 108.
Weidzins, VIII. 100.
Weilburg, S. Nassau-Weilburg.
Weimarische Forstwissenschaft, gelobt, XIII. 253.
Weinberge, durch Jagen nicht zu beschädigen, VI. 234. was sie Holz geben können, IX. 192.
Weinbergs-Pfähle, im Wald zu machen, verboten, XI. 236.
Weinpfähle, I. 220.
Weisbuchsaamen, wie viel auf 1. Morgen? XII. 294.
Weisbüttner (in Schwaben: Kübler) XV. 230.
Weisdorn, ungewöhnlich grosser, VII. 256.
Weissenburg, gegen Pappenheim, in Jagdsachen, XVI. 144.
Weissenstein, II. 44.
Weistanne, XVI. 177. 227. ihr Anbau, V. 68. VI. 7. Nuzen, 10. läßt sich verpflanzen, 11. die Rinde davon zum Gerben zu gebrauchen, XIII. 206.

206. was sie für Boden erfordern, III. 13.
Weisthum, II. 222. ob, ohne Unterschrift gültig, IX. 85.
Weitershausen, v. I. 61.
Weizenbek, X. 99.
Wellen, I. 224.
Wels, Holzhandel daselbst, XII. 52.
Weltgegend, was in Ansehung derselben bey den Schlägen zu beobachten, V. 6. VI. 120. XIII. 34.
Welzheimer Wald, Benuzung durch Flössen, XII. 38. S. auch: I. 109.
Wenk, XII. 9.
Wenkheim, II. 302.
Wenz, XIII. 256.
Werftweide, besondere im Berliner Thiergarten, II. 24.
Werkholz, Anweisung desselben, III. 41. was? V. 136. auf dem Stamm abzusägen, XI. 194. wenn es anzuweisen, 234. Verordnung davon, II. 178. S. auch: Büttnerholz, Nuzholz.
Wernek, v., Oberforstmeister, XV. 16. XIII. 231.
Wernigerode, über die Forstverfassung daselbst, XIII. 262. XIV. 147.
Wetterschlag, wie dem davon getroffenen jungen Holz zu helfen, XIV. 43.
Weymüthsfichte, Anziehung in Forsten angeordnet, XII. 267. wie viel Saamen auf 1. Morgen? 295.
Weymuthskiefer, anzupflanzen, II. 44. V. 69. VIII. 288. XIII. 256.
Wied, Neuwied, Promemoria des Fürsten, Vergleiche mit seinen Unterthanen, und falsche Angabe betreff. XIV. 293.
Wiede, S. Kloßwiede.
Wieden, S. Erdwieden.
Wiedenschneiden, I. 242. schädlich, XV. 100. XVI. 195. Rath dagegen, XIV. 47.
Wiederaufnahme der Waldungen, XV. 91. 95.
Wiederhold, II. 222.
Wiedrunkel, Streit mit dem Kirchspiel Urbach, und R. G. R. Concluf. in dieser Sache, XIV. 208.
Wien, wie viel Holz zu Wasser dahin kommt, XII. 52.

Digitized by Google

Wieſenſtaig, VI. 308. Vergleiche über nachbarliche Irrungen mit dieſer Grafſchaft, VIII. 153.
Wika, II. 302.
Wild, Sterbregiſter des gefallenen, im Herzogthum Wirtemberg, VIII. 317. Menge deſſelben, Urſache des Jagdübels, XVI. 89.
Wildbahn, was? IV. 7. gehört zu den Landesherrl. Gerechtſamen, 12. Erläuterung durch Exempel im Braunſchweigiſchen, 14. 17. add. Wildbann. Unterſchied von Jagd-Gehegen, 70. Erhaltung derſelben durch Ordnung im Pürſchen, 199. wo dergleichen iſt, ſind gute Schweishunde zu halten, 200. Aufhebung derſelben in der Grafſchaft Teklenburg gegen eine jährliche Abgabe, XIII. 216. Stollberg-Wernigerodiſche Verordnung, worauf die Forſtbediente dabey zu ſehen haben, XIV. 213. in Wirtemberg, I. 97. ihre Aufnahme zu befördern befohlen, XVI. 241. iſt der Holzkultur nachtheilig, VIII. 75. ihr Urſprung, VII. 24. Unterſchied von Wildbann, 25.
Wildbann, in Wirtemberg, I. 96. Wirkung deſſelben für den Innhaber im Kayſerlichen, 186. was er ſey, IV. 7. f. 53. Kayſerliche in Niederſachſen, 8. bey Anlegung deſſelben wurde die Einwilligung der Güterbeſizer erfordert, 10. findet nur auf eigenthümlichen Gütern ſtatt, 14. Beweis durch Exempel, daß eine bloſſe Jagd-Gerechtigeeit noch keinen Wildbann mache, 18. 53.
Wilddiebe, wie andere Diebe, beſtraft, I. 192. Fuld. Verordnung wegen ihrer, II. 173. gutes Räſonnement über ſie, VII. 14. Vergleich über ſie zwiſchen Benachbarten, VIII. 168.
Wilddieberey, I. 65. 150. 162. 191. Vorſicht gegen ſie, IV. 201.

Digitized by Google

Wilde Jäger, VII. 72.
Wildenſtein, II. 302.
Wilderer, S. Wilddiebe. Ihre Strafen, XVI. 141-143. S. auch; Mayland.
Wildfelder, VI. 176.
Wildfuhr = Verbrechen, ſeine Beſtrafung, I. 81. Einfluß der Wildfuhr auf den Holzmangel, XIV. 14. im Herzogthum Wirtemberg, XV. 253. eine wohleingerichtete, XI. 65. 83.
Wildhüter, bey jungen Schlägen angeſtellt, XII. 267.
Wildmeiſter, I. 61.
Wildobs, I. 142. f. 155. Klauben deſſelben erlaubt der Jagdherr, VIII. 162. Zeit zu Eröfnung deſſelben, 208. S. auch: XV. 54.
Wildpret, wie viel auf einer beſtimmten Gröſſe von Waldungen an Damwildpret gehalten werden könne, XIII. 206. wie viel in Wirtemberg geſchoſſen werden, 246. mit Blaſſen, 208. Preis deſſelben in Salzburg, V. 270. rothes, im Herzogthum Wirtemberg, XV. 244. 249. ſchwarzes, S. Karl, Herzog von Wirtemberg, Vorſicht beym Verkauf deſſelben in den Städten, gegen Wilddieberey, XI. 162. S. auch: Roth Wildpret. Sauen.
Wildpretſchaden, im Herzogthum Wirtemberg, XV. 235. 248. General-Reſcript deswegen, Ebd. Landſchafts = Vorſtellungen deswegen, 250.
Wildprets = Etat, einer von Weilburg, IV. 309.
Wildprets Repartition, I. 91.
Wildpretſchreiber, I. 61.
Wildpretſeuche, V. 84.
Wildpret, ſchwarzes, S. Schwarz = Wildpret. Sauen.
Wildſchaden, I. 97. 139. 152. 163. 170. 186. 189. f. VII. 3. XI. 65. XIII. 225. in Wirtemberg, XVI. 87. Anm. a) Rechtsſtreit darüber, IV. 1. iſt zu vergüten, 44, 62. III. 286.

V. 258. XI. 241. XII. 251. darf keine Folgen des Jagdregals seyn, Controvers darüber des Herzogs von Wirtemberg mit seinen Landständen, XV. 242. 248. Erfahrungssäze bey demselben, VI. 22. Schrift davon, 93. Wirtembergische Verordnung zu dessen Abstellung, 214. VIII. 255. Lippe-Detmoldische, 247. Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte darüber, IV. 48. Verordnung zu dessen Abwendung, 205. warum mehr als sonst darüber geklagt werde, XI. 68. Unterthanen sind nicht schuldig, ihn zu leiden, 74. ist durch eigene Commun-Wildschüzen abzuwenden, XI. 243. XII. 317. in Neuwied abgestellt, XI. 320. im Trierischen. XII. 309.

Wildschüzen. S. Commun-Wildschüzen.

Wildungen, v. VII. 94.

Wildzaum, I. 140. 153. 180. ob ein vom Gränz-Nachbar gesezter zu dulden, IX. 39. Verordnung wegen derselben, X. 162. ob man sie gegen Wildschaden zu machen schuldig sey, IV. 69. sind von Stein zu machen, XIV. 24. ihr Lob, VI. 176.

Wilhelm IV. Landgraf von Hessen, seine Erklärung wegen der Jagd, XVI. 103.

Wilke, von, VII. 87.

Winde, ihre Beobachtung bey der Holzkultur, XIV. 34. verursachen Baumtroknis, X. 87. S. auch: Sturmwinde.

Windfälle, I. 220. XV. 88. sollen zu allen Zeiten verkauft und abgefahren werden, VI. 205. S. auch: XVI. 193.

Windsäule, XIII. 39.

Windstange, XIII. 39.

Winkel, viele an den Waldungen, wovon ein Beweis? VI. 129.

Winkelschläge, befördern die Wurmtroknis, IV. 214.

Winkler, ll. 89.

Winter, Kupferstecher, IV. 280.

Winter, Jahrszeit, sein Einfluß

Einfluß auf die Waldbäume, V. 98. 104. auf die Kultur fremder Bäume, III. 323. des 1788 - 1789. auf die Waldbäume, VI. 356.
Winterfuhr, was? II. 166.
Winterhauch, diplomatischer Nachtrag davon, IX. 209.
Winterseite, die beste zu Holzwaldungen, III. 6.
Wirtemberg, Herzogthum, der 5te Theil wird als Wald angegeben, XIV. 12. Floßwesen, XII. 27. f. f. Privilegium, den Nekar schiff- und floßbor zu machen, 33. Vertrag mit Baden wegen des Flößens, 64. 153. mit Oesterreich und Eßlingen, 67. 109. mit Fürstenberg, 204. seine Wasser-Ordnung, 78. Wasser- und Floß-Ordnung auf der Nagold, 95. Instruktion für die Wasserzoller, 158. Zahl seiner Einwohner, XI. 68. Instruktion für die Oberforstmeister und Beamte, welche Cameral-Waldungen haben, XVI. 211. Seine Forstverfassung, I. 57. Erziehungs-Anstalt für künftige Forstbediente, II. 1. Verordnung wegen Fertigung eines Waldnuzungs-Etats über die Kirchenraths-Waldungen, V. 67. Vergleich mit Pfalz-Bayern, VIII. 153. S. auch: Karl, Herzog zu Wirtemberg. Holzmangel.
Wispel. XIII. 29. 89.
Wissenschaften, Verbindung der höhern mit dem Forstwesen, unentbehrlich, IX. 145.
Witterung, Einfluß auf die Reife, und Einsammlung des Saamens, VIII. 37.
Wittgenstein, Forstverfassung, XII. 363.
Wizleben, v. XI. 1. XV. 157. XVI. 128.
Wölfe in Oesterreich und Zelle, II. 342.
Wölfin von einem Dorfhund trächtig. VII. 72.
Wörliz, XVI. 199.
Wohnungen, der Forstbedienten, I. 24.
Wolfach, gute Floß-Einrichtung, XII. 47.

Digitized by Google

Wolfsgärten, IV. 208.
Wolfsgruben, I. 187.
Wolfsjagd, Bestimmung der Art derselben und der dabey zu leistenden Dienste in Schlesien, IV. 286.
Wolfsjagdgelder, I. 136. 162.
Wolkensperg, II. 302.
Woller, II 302.
Würm, Flössen darauf, XII. 28.
Würtemberg. S. Wirtemberg.
Wüstungen, oder Räumden, I. 18. f. S. Oede Pläze. Hutweiden.
Wulzenholz, XIII. 90.
Wurf, XIII. 75.
Wurmbrand, II. 302.
Wurmtroknis, II. 57. IV. 212, X. 86. XIII. 207. 214.

X.

Ximenes, Kardinal, kein Jäger, XVI. 83.

Y.

Ysenburg. S. Isenburg.

Z.

Zängelstangen, XIII. 90.
Zäune, Ersparnis bey ihrer Anlegung, XII. 301. nicht von Holz zu machen, I. 245. II. 180. S. auch: Wildzäune.
Zanthier, Hans Diet. von, legt eine Forstschule an, XVI. 203. von Nadelhölzern, XV. 39. sein Leben, IX. 359. S. auch: II. 38. 302. XVII. 3.
Zapfen, kieferne, XVI. 52. sind besser zur Saat, als ausgemachte Saamen, XII. 263. in welchem Fall sie gesäet werden können, V. 46.
Zaunbohlen, XIII. 90.
Zaunknecht, I. 62.
Zayn, was? XI. 19.
Zehnden, von verkaufendem Holz, IX. 120. S. auch: Holz-Zehenden.
Zehender Pfenning, von dem ausser Lands verkaufendem Holz, IX. 95.
Zeichenbeil, S. Waldaxt.
Zeichnungen von Planen, ein Gegenstand der Bayerischen Forstschule, IX. 338.

Zeit,

Digitized by Google

Zeit, zum Brennholzfällen, VI. 153. 219. zum Bauholzfällen, 224. 153.
Zeugen, bey Forst- und Jagdfreveln, III. 152.
Zeugjagen, dabey Vorsuch-Hunde zu brauchen, IV. 201. was weiter dabey zu beobachten, Ebd.
Zeugwagen, S. Jagdwagen.
Ziegelsparren, XIII. 90.
Ziegen, IV. 188. halten, Verordnung deswegen, XI. 179, XVI. 193. Weiden in den Waldungen verboten, VIII. 233. auch an Hecken und Reimsen, 241. S. auch: Geissen.
Zierenfeld. II. 302.
Zimmerleute, auf Ersparung des Bauholzes besonders verpflichtet, XI. 189. 191.
Zimmernieister, Eidsformular für die, die die Bau-Gebrechen visitiren, VIII. 226.
Zoken, XIII. 14.
Zoll, III. 131. Erhebung desselben auf der Nagold vom Floßholz, XII. 107. beym Scheiterholzflößen, im Baadischen, und Wirtembergischen, 153. Ordnung der Entrichtung vom Floßholz im Wirtembergischen, 158. S. auch: Wasserzoller. Von abführendem Holz, VIII. 190. 209. von verkaufendem Holz, I. 94.
Zollstätte, von Gerspach bis Mannheim, VII. 156. von Mannheim bis Andernach, für das Floßholz, 136. von dem Schwarzwald bis Mannheim, 125.
Zürschen, I. 231.
Zugochsen, wann deren Hutung in den Waldungen zu dulden, IV. 188.
Zukerbirke, II. 44.
Zunft, der Wirtembergischen Flözer auf der Künzig, XII. 45.
Zunft-Ordnung für das Wirtemberg. Schifferthum zu Schiltach, XII. 180.
Zuwachs des Holzes, wie er anzunehmen sey, VII. 242. eines Baums, XIII. 237. wie es zu berechnen, II. 100. 106. 132. S. auch: Holz.

Digitized by Google

Zwak, VIII. 156.
Zweifeltanne, XIII. 57.
Zweigrecht, VIII. 170. Vergleich darüber, 170. 203.
Zweybrüken, daselbst ein Stük eines Wildzauns abgebrochen, XI. 262. Herzog von, wegen des Wildschadens, XVI. 97. 104.
Zweyling, XIII. 90. ihr Maas, XII. 92. 106.
Zweyspänniges, V. 57.
Zwey Stükbalken, sein Maas auf der Künzig, XII. 211. S. auch: XIII. 91.
Zwikmann, Gebrüder, erhalten ein Privilegium, wegen der Holzsparkunst, XVI. 200.
Zwisl, VI. 307.
Zwitterblütige Gewächse an den Palmen, II. 24.

ENDE

des allgemeinen Registers über alle XVII. Theile.

Anhang.

Digitized by Google

Anhang.

Reichsstadt Ulmische erneuerte Jagd-Ordnung, nebst dem bey dieser Gelegenheit ergangenen Vorhalt, d. d. 17. Junii 1796.

Vorhalt der erneuerten Jagd-Ordnung.

Einem Hochlöblichen Magistrat ist mehrmalen die misliebige Anzeige geschehen, daß die zur Abstellung der Forst-Eingriffe und Waydwerks-Excesse in verdigem Jahr sub dato den 20ten Mart. ergangene Obrigkeitliche Verordnungen von verschiedenen Bürgern neuerdings übertretten worden seyen.

Ohngeachtet nun Ein Hochlöblicher Magistrat bestens befugt wäre, solche Uebertretter Obrigkeitlicher Gesetze mit der in ermeldtem Raths-Decret vom 20ten Merz v. J. bestimmten Strafe zu belegen, so will doch Hochgedachter Magistrat dismal noch davon abstrahiren, weil bey der neuerlich gepflogenen Untersuchung sich zeigte, daß die meisten nicht sowohl aus Ungehorsam, als vielmehr theils aus Verleitung, theils aus irrigen Begriffen von der Befugnis des Bürger-Jagens gefrevelt haben, indem

Digitized by Google

1) einige glaubten, daß ihnen das Jagen auf eine ganz ohneingeschränkte Weise, und in dem weiten Umfang gebühre, wie aus den Waydwerks-Ruffen von den Jahrgängen 1619. und 1639. abzunehmen seye. Allein es ist hiebey zu bemerken, daß

1) die in ermeldten Waidwerks-Ruffen von 1619. und 1639. angewiesene Jagens-Distrikte nicht durch einen Vertrag der geliebten Bürgerschaft eingeräumt worden.

Ein deutlicher Beweis davon ist, daß um eben dieses Jagen alle Jahr bey Straf zehen Gulden angehalten werden mußte, und daß in selbigem nach dem §. 5. des Waidwerks-Ruffs von Ao. 1619. nur das Hetzen und Hössen der Haasen, auch das Verlauffen der Hunde, nur denjenigen gestattet wurde, welche mit einem eigenen Pferd, 2. Hetz-Hunden, und 2. Stöbern versehen waren. Eine natürliche Schlußfolge ist es daher, daß man zu einer Sache kein Recht habe, um die erst angesucht werden muß.

2) Geben die vorhandenen Acten, daß Ein Hochlöbl. Magistrat sich jederzeit die freye Disposition vorbehalten, was für Köpfe und Hölzer zu dem Burger-Jagen eingeräumt werden wollen? So heißt es zum Beweis

a) in einem Gutachten vom 4ten Febr. 1564.

„uff meiner gebietenden und günstigen Herrn, „und aines Ehrsamen Raths Entschaid, haben „meine auch gebietend, und günstige Herrn, „zu Bedenken genommen, was den hiesigen „Waidleuten, von Vorst einzugeben?

b) Aus

b) Aus eben allegirtem Gutachten iſt erſichtlich, daß ſchon damahlen die Waldleute gebetten, es möchten ihnen ſtatt der Hölzer, welche Ulrich von Rechberg, und die von Stein als Revers-Jagen erhalten, eine Entſchädigung gemacht werden, mit welchem Geſuch aber die Waidleute abgewieſen wurden.

c) Erhellet aus einem Gutachten der zu Revidirung der Waydwerks-Ordnung niedergeſezt geweſenen Löbl. Deputation, d. d. 26ten May 1698. daß ſchon damahlen das den Stubenfähigen HHerren Burgern eingeräumt geweſene Jagen in Abgang gekommen ſeye. Eben dieſes beſtätigt ſich

d) aus einer geheimen Raths-Signatur d. d. 12. Jun. 1693. in welchem vorkommt: daß damahlen das allſeitige Burger-Jagen eingezogen geweſen. Eben deswegen äuſſerte

e) ſchon gedachte Deputation in erſtangeführtem Gutachten vom 26ten May 1698.

„was für ein Diſtrict, oder Jagens-Bezirk „aber den Stubenfähigen HHerren Burgern „anzuweiſen ſeyn möchte? das wird zu Euer „Herrl. Herrl. hochgeneigter Definirung aus„geſtellt.

Nun wurde zwar damahlen nichts darauf reſolvirt, ſondern erſt in ſpätern Zeiten, nemlich Ao. 1706. und 1733. gewiſſe Diſtrikte zum Burger-Jagen für die Stubenfähige verwilligt. Es zeigen aber die vorhandenen Raths-Decrete vom 13ten Dec. 1706. 20ten Februar 1733. und vom 14ten Febr. 1748. daß dieſe Erlaubnis nicht für beſtändig, ſondern jedesmal nur auf ein Jahr ertheilt, und daß die Diſtricte des Burger-Jagens, bald vermindert- bald vermehrt worden, und mithin ſelbige niemahlen beſtändige und ohnabänderliche Gränzen gehabt haben.

Ueberhaupt aber wird keine Reichs-Stadt aufzuweisen seyn, wo den Bürgern die ohneingeschränkte Jagd-Freyheit in den zum gemeinen Wesen gehörigen Waldungen eingeräumt wäre, und so bald Mishelligkeiten zwischen Obrigkeit und Bürgern über die von letztern angemaste Jagd-Gerechtigkeit entstünden, so wurde ihnen solche von Höchstpreislichem Reichs-Hofrath ganz untersagt, wie solches die neuere Beyspiele von Nördlingen und Zell am Harmersbach beweisen. Wie viel weniger können sich also hiesige Bürger beklagen, denen ein District zum Jagen von etlich und zwanzig Stunden im Umfang eingeräumt worden, und es ist daher ein wahrer Muthwill, und zeugt von einer ohnbegränzten Begierde, wenn dennoch über den allzu kleinen Umfang des Bürger-Jagens Beschwerde geführt wird.

Zu all diesem kommt, daß

f) selbst die alte Waidwerks-Ruffe von Ao. 1619. und 1639. deutlich Zihl und Maas geben, wasmassen das verwilligte Bürger-Jagen in vorigen Zeiten nicht ohneingeschränkt gebraucht werden dörfen, indem neben dem, das schon angeführtermassen darum jährlich angehalten werden mußte, in solchem Burger-Jagen nach §. 5. des Waydwerks-Rufs von Ao. 1619. nur das Hetzen und Hötzen der Haasen, auch das Verlaufen der Hunde gestattet war, und zwar blos denjenigen, welche die bestimmte Anzahl von Pferden und Hunden hielten, dahingegen diejenige von der Jagens-Uebung ausgeschlossen waren, welche mit solchen Pferden und Hunden nicht versehen, oder keiner Stuben fähig waren.

Diese Verordnungen wurden von jeher zum Grund gelegt, und die älteste Acten bis auf gegenwärtige Zeiten beweisen, daß die Jagens-Uebung nicht allge-

allgemein, am wenigſten aber ſolchen Perſonen erlaubt wurde, welche ſich derſelben nach dem Ausdruck des Raths-Decreti vom 17. Oct. 1645. nur zum geneſigtem Geſuch, Vortheil, Verpartirung oder Fürkauf ꝛc. ꝛc. bedienen wollen.

Als daher zu Ende vorigen Jahrhunderts zerſchiedene Jagd-Exceſſe vorfielen, ſo reſolvirte Ein Hochlöbl. Magiſtrat per Decretum vom 18ten May 1698. daß den Waydleuten bedittен werden ſolle: „Daß die „alte Forſt-Ordnung aus Eines Hochlöbl. Magiſtrats „hohem Obrigkeitl. Befelch verfaſſet und gemacht wer„den, und zwar allein auf diejenige HHerren Wayd„leute, welche Erlaubnis dazu erlangt haben, „und alſo ganz und gar nicht auf die Privat Bürger „in ſpecie eingerichtet, in offenem Druck vorhanden „ſeye; Daher auch von Alters her diejenige Herren, „welche ſich des Waydwerks bedienen wollen, alljährlich „bey Löbl. Herrſchaftſtuben um die Loſung der Hölzer „und Conceſſion des Jagens gebührend anmelden müſ„ſen, und alſo gar nicht die Sache in ihrem bloſen „Arbitrio geſtanden, den ganzen Ulmiſchen Forſt ohne „Unterſchied zu bejagen, zu geſchweigen, ganz und gar „zu ruiniren: deswegen Ein Wohllöbl. Geheimes Col„legium ad exemplum deſſen, vor etlichen Jahren ver„anlaßt worden, ihnen gewiſſe Köpf und Hölzer, doch „mit dieſer ausführlichen Bedingnis, daß ſie alljährlich „derentwegen in recognitionem des Forſt-Herrn ſich „gebührend melden ſollen, aßignirt haben ꝛc. ꝛc.

Endlich geben

g) ſowohl die ſchriftliche- als die gedruckte Obrigkeitliche Waydwerks-Ordnungen ſelbſten den überzeugendſten Beweis, daß hieſige Bürger niemahlen ein eigenthumliches- und ausſchließendes Jagen gehabt, maßen

a) in

α) in solchen Waydwerks-Ordnungen, niemahlen der Ausdruck eines Bürger-Jagens vorkommt, vielmehr erhellet

β) insonderheit aus dem Waydwerks-Ruff von Anno 1619. und dessen §. 5. daß die Distrikte, welche dorten den Bürgern zum Jagen eingeräumt worden, unter Eines Ehrsamen Raths Försten und Gebiethen ausdrücklich begriffen seyen.

II.) suchten einige ihre begangene Jagd-Excesse damit zu bemänteln, daß das Wildpret grossen Schaden verursache, daß es gut wäre, wenn man solches so viel möglich austilgte, und zum Besten des Publikums verkauffte, den HHerren Raths-Aeltern aber eine Entschädigung an Geld gäbe, welches man um so leichter thun könne, als die Unterthanen dem Vernehmen nach geneigt seyn sollen, daß sie, wenn man dem Wildpret-Schaden vorbeuge, gern jährlich etwas gewisses von ihren Feldern bezahlen wollen.

Allein diese Entschuldigungen und Vorschläge sind theils ohngegründet, theils ohnausführbar, indem

a) seit Jahr und Tag von keinem Unterthanen über Wildpret-Schaden geklagt wurde. Blos die Merklinger Unterthanen beschwerten sich vor einiger Zeit über den angränzenden Herzogl. Würtembergl. Wiesensteiger-Forst, daß ihnen durch das darinn befindliche viele Wildpret, ein Nachtheil zugehe. Ein Hochlöblicher Magistrat wandte sich daher ohnmittelbar an Se. Herzogl. Durchl. von Würtemberg, Höchstwelche darauf s. d. 5ten Dec. pr. àn. das- in Wiesensteig über obige Beschwerden geführte Untersuchungs-Protocoll anhero communiciren liesse, in welchem enthalten war:

„Daß

„Daß die Klagen der Merklinger ohngegründet „erfunden worden, überhaupt abes seye es von „denselben eine recht übertriebene Sache, der „Zeit über Wildprett-Schaden zu lermen, der „Stoff hierzu aber seye nur der, um durch dies„ses ohnstichhaltige Lermenmachen, die freye „Pürsch suchen zu erlangen, wie es würklich „von den meisten Ulmer-Ländern, sohin auch „von den bekannten ohnruhigen Merklingern, „ihr Begehren seye.

Wenn aber auch

b) je ein Wildprett-Schaden vorhanden wäre, so geziemt es keinem Bürger unter dem Vormand solchem abzuhelfen, sich der Jagd-Excesse eigenmächtiger Weise zu erlauben, sondern die Ordnung bringt es mit sich, daß derley Beschwerden bey der Obrigkeit angebracht werden, um die behörige Untersuchung anstellen- und nach Beschaffenheit der Umstände sogleich abhelfen zu können.

Ohnausführbar aber sind die oben erwähnten Vorschläge wegen besserer Benuzung des Jagd-Ertrags, weil

c) die Unterthanen, wenn sie auch geneigt wären, jährlich etwas gewisses von ihren Feldern zu entrichten, dieser Abgabe sich alsdann weigern würden, wann das Wildprett ganz ausgerottet wäre. Nicht zu gedenken, daß denjenigen Communen nichts aufgebürdet werden könnte, welche an keine Waldungen gränzen, und also keinem Wildpret-Schaden ausgesezt sind.

Wenn daher

d) den HHerren Raths-Aeltern für die bisherige Benuzung der Jagd eine Entschädigung an Geld gemacht

macht werden wollte, so wäre nichts gewiser, als daß der Staat eine Ausgabe weiter, und hingegen kein Surrogat dafür hätte; und daß

e) die Jagd in Pacht gegeben werde, ist nach der in vorigen Zeiten gemachten Erfahrung, nicht möglich, indem die Entrepreneurs dabey wegen des ihnen häufig gemachten Eintrags durch die vorgegangene Jagd-Excesse, nicht bestehen konnten, und den Pacht vor der Zeit wieder heimgeben mußten. Wie viel weniger aber könnte ein solcher Pacht unternommen werden, wenn die Idee realisirt werden sollte, alles Wildpret auszurotten, und es ist daher auch bey dem Wild-Stand ein richtiger Erfahrungs-Satz: daß das zu Viele wie das zu Wenige, Schaden und Nachtheil bringe.

Ein Hochlöblicher Magistrat hat daher, in genauer Erwägung all dieser Umstände, sich bewogen gefunden, eine

erneuerte Jagd-Ordnung

abzufassen, und zu Jedermanns Nachachtung durch den Druck bekannt zu machen. In Gemäsheit derselben wird hiemit festgesetzt:

§. I.

Diejenige, welche sich des Jagens bedienen wollen, sollen sich alle Jahr in der Helfte des Monats Julius bey dem Geheimen Stand darum melden, welcher sodann das Verzeichnis der ansuchenden Personen Einem Wohllöbl. Geheimen Rath zur weitern Entschliessung, ob, und wem davon die Hochobrigkeitliche Erlaubnis zu ertheilen seyn möchte? vorlegen solle. Eine solche Person, welche in das Verzeichnis aufgenommen wird, hat

hat an den Geheimen Stand den Tax mit 12. kr. zu erlegen.

§. II.

Von der Jagens-Uebung sollen ein für allemal ausgeschlossen werden:

a) Diejenige Bürger, welche wegen Steuren und andern Obrigkeitlichen Abgaben in Rückstand haften.

b) Diejenige, von denen man die sichere Ueberzeugung hat, daß sie das Jagen nicht zu bloser Ergözlichkeit- sondern gleichsam zu einem beständigen Gewerb- und zu Abbruch ihrer Profession, auch Schaden ihrer Haushaltung gebrauchen.

c) Hiesige Beisizer.

d) Gemeine Soldaten.

e) Die Bauren und Unterthanen auf dem Land.

Würden nun dieses Verbotts ohngeachtet, hiesige Beisizer, oder Bauren und Unterthanen in hiesigen Förſten von der Jagd Gebrauch machen, so sollen ihnen von den Jägern die Gewöhr abgenommen, und sie zur Bestrafung gefänglich eingeliefert werden, wo sodann derley Frevler, wenn es Bauren oder Beisizer sind, mit einer Vierteljährigen- und im Wiederbetrettungs-Fall, mit einer erhöhten Zuchthaus-Strafe zu belegen sind.

Was hingegen die Soldaten betrifft, so sollen selbige im Betrettungs-Fall von den Jägern bey dem Geheimen Stand angezeigt werden, welcher sodann die Sache an die hohe Behörden zu bringen hat, um wegen der Bestrafung die weitere Obrigkeitliche Verfügung treffen zu können.

§. III.

Digitized by Google

§. III.

Diejenige Beysizer und Unterthanen, welche sich als Treiber in der HHerren Raths-Aeltern, oder Ober-Amtleute Förſten, ohne deren Erlaubnis, gebrauchen lassen, haben die nemliche Zuchthaus-Strafe zu erwarten, wie im vorhergehenden Paragraph enthalten ist.

§. IV.

Die Eröffnung der Jagd soll jährlich auf den ersten Auguſt geschehen, und an Lichtmeß aufhören.

§. V.

Werden zu dem Burger-Jagen, welches einen Bezirk von etlich und zwanzig Stunden befaßt, nachstehende Köpf und Hölzer eingeräumt.

Disseits der Donau.

Das Gäns-Hölzlen, Oerlinger- und Böfinger-Halden, Lehlen, Letten, Kesselbronner Hau, Klein- und Groß-Gehren, Laus-Halden, Dobel, Egenberg, Baimerstetter- und Dornenstatter Forst, Mad Hau, Marder Häule, Döbelen, Eselsberg, Winter-Halde, Zaun-Halde, Bartles-Halde, Lauberstatt, Buch-Halde, Brendle, Herrlinger-Halde, Zeppetle, Lauter-Halde, bis an den Hof zu Hohenstein, sodann die Blumen-Häu.

Jenseits der Donau.

Das Herbel-Hölzle, Stein-Häule, Rau-Kopf, Innerlau, Pfuhler- und Thalfinger Gemeind-Hölzer, Glockerau, Burlafinger Köpflen, der ganze Buchberg, sodann das Hart bey Steinheim, die Riedlach, die Hahnenberg, der ganze Buch, bis an das Dorf Reuti, sofort der obere und untere Eschach, und endlich das Junck-Holz nächst bey Steinheim.

§. VI

§. VI.

In all diesen so eben beschriebenen Köpfen und Hölzern, wird den Jagd-Liebhabern, welche bey Einem Wohllöbl. Geheimen Rath in der vorgeschriebenen Zeit sich behörig angemeldet- und die Erlaubnis zu jagen erhalten haben, fürohin gestattet, solche mit Treiben, Klopfen, auch Hunden zu bejagen, und darinn nicht nur Haasen, Füchs und Rehe, sondern auch Hoch-Wildpret, schwarz- und roth Wildprett, schiessen zu dörfen. Mit dem Fuchsschiessen solle aber erst an Galli-Tag der Anfang gemacht werden.

§. VII.

Denjenigen Bürgern hingegen, welche entweder in der Sez-Zeit, und vor dem ersten August auf die Jagd gehen, oder gar nicht um die Erlaubnis zu Jagen angehalten haben, oder in andern, als den zum Bürger-Jagen angewiesenen Districten sich betretten liessen, und sich in der HHerren Raths-Aeltern, oder Oberamtl. Förste wagen würden, und mit einem Gewöhr anstehen, mit Hunden jagen, oder treiben sollen, sie mögen etwas gepürscht haben oder nicht, ohne Ansehen der Person die Hunde nicht nur niedergeschossen- und das allenfalls gepürschte Wildpret abgenommen- sondern auch die Uebertretter angezeigt werden, wo sodann ein solcher mit einer Geld-Strafe von 20. fl. zu belegen- und zum Ersaz des Wildpretts ohnnachsichtlich anzuhalten ist. Diejenige, welche diese Geld-Strafe nicht bezahlen können, haben solche im Thurn abzubüßen.

§. VIII.

Die- im vorhergehenden Paragraph gemachte Verordnung wegen des Todschiessens der Hunde ist nur auf den Fall zu verstehen wenn solche nebst ihrem

Eigenthümer in einem verbotenen District angetroffen würden.

Wenn es hingegen sich ereignet, daß Hunde aus dem Burger-Jagen sich in angränzende Förste verlaufen, und hinüber jagen, so werden die Jäger und Forstknechte hiemit angewiesen, derley Hunde zu schonen, und nicht todtzuschiessen, sondern solche, wo möglich, aufzufangen, und deren Eigenthümer zuzustellen.

§. IX.

Weil mehrmalen der Fall eintreten kann, daß ein Stück Wild auf der Gränz angeschossen wird, und nicht gleich im Schnall oder auf der Stelle fällt, sondern durch die Hunde in einen benachbarten Forst verfolgt- und erst daselbst gefangen wird, und endet; So solle derjenige, der das Wild angeschossen hat, eigenmächtiger Weise und allein in den benachbarten Forst nicht hineingehen, sondern nach Waidmanns-Gebrauch schuldig und verbunden seyn, dem benachbarten Revier-Jäger, oder dessen Knecht den Vorfall anzuzeigen, und ihn auf den Anschuß zu führen, wo sofort in dessen Gegenwart das angeschossene oder erlegte Thier nachgesucht werden kann, und im Fall solches gefunden wird, solle es der Jäger ohne weiters dem, der das Thier angeschossen, oder erlegt hat, verabfolgen lassen.

§. X.

Die beede Stadt-Jäger Dieterlen und Schnürlen, wie auch der Jäger Schnürlen zu Holzschwang werden hiemit angewiesen, ihre Schuldigkeit für die Zukunft besser, als bisher, in Obacht zu nehmen, wenn sie anderst bey ihrem Brod bleiben wollen. Insbesondere aber wird ihnen befohlen, sich fürohin der Pürsch und des Anstands zu bedienen, und blos einen Schweis-

Hund

Digitized by Google

Hund am Strick oder Riemen zu führen, keineswegs aber mit Hunden zu jagen, und noch vielweniger Leute mitzunehmen, die ihnen das Wild schiessen helfen. Was sie aber auf der Pürsch, oder dem Anstand schiessen, es seye schwarz oder roth Wildprett, Rehböck, Füchs, Haasen, oder wilde Enten, all dieses sollen sie den HHerren Raths-Aeltern bey ihren Pflichten, und bey Verlust ihres Diensts liefern. Neben der Pürsch aber haben sie ihr Haupt-Augenmerk auf die-in ihren Förstien vorgehenden Excesse zu richten, und die Frevler ohne Ansehung der Person anzuzeigen.

Sie sollen auch Niemand im Forst dulden, wer Hochobrigkeitliche Erlaubnis zur Jagd erhalten, davon ihnen die Verzeichnis von dem Geheimen Stand zuzustellen ist, in der Sez-Zeit ihrer Hut fleißig warten, keine junge Leute und Buben, wann sie auch nur Vögel schiessen wollen, im Forst dulden, sondern denselben ohne weiters ihr Gewöhr und Flinten abnehmen.

§. XI.

Da aus der Erfahrung bekannt ist, daß das Jagen mit Wind-Hunden dem Forst höchst nachtheilig seye, und die Haasen dadurch bey nahem ausgerottet werden können; So solle von nun an, das Jagen und Hetzen mit Wind-Hunden, sowohl auf dem Ried, als auf den Feldern, bey 10. fl. Straf männiglich verbotten seyn.

§. XII.

Die Rebhühner-Jagd aber und das Tirasiren derselben, wie auch der Gebrauch der Steck-Garn kommt den HHerren Raths-Aeltern, wie bisher, also auch in Zukunft in dem Burger-Jagen ausschlieslich zu, und die Jagd-Liebhaber haben sich derselben gänzlich zu enthalten.

§. XIII.

Weil endlich bisher manche Bürger die üble Gewohnheit beobachteten, daß sie blos den heiligen Sonntag zum Jagen misbrauchten, so kann Ein Hochlöblicher Magistrat sein gerechtes Misfallen darüber nicht unterdrücken, und versieht sich zu einem jeden christlich denkenden Bürger, daß er von selbsten geneigt seyn werde, in Zukunft von solcher Entheiligung des Sonntags abzustehen, und zum Jagen eine schicklichere Zeit zu verwenden.

§. XIV.

Da nun durch gegenwärtige Anordnungen denjenigen Bürgern, welche die Jagens-Uebung nur zur Ergözlichkeit und in der gehörigen Ordnung, ohne Abbruch ihrer Nahrung gebrauchen können, und wollen, hinlängliche Gelegenheit neuerdings dazu verschafft wird, und weitere diesfallsige Anmasungen und suchende Erweiterungen nur eine ohnbegränzte und höchstmuthwillige Jagd-Begierde verrathen würden; So hofft Ein Hochlöblicher Magistrat von seiner geliebten Bürgerschafft, daß sie vorstehende Verfügungen pünktlich befolgen werden, um bey fernerer Widersezlichkeit nicht in die ohnangenehme Nothwendigkeit gesezt zu werden, die ganze Sache Kayserl. Majestät zur Allerhöchsten Entscheidung vorzulegen, und die muthwillige Uebertretter Obrigkeitlicher Verfügungen zur gerechten Strafe namentlich anzuzeigen, immittelst aber bis zu Einlangung Obristrichterlicher Entschliessung die bisher vergönnte Jagens-Uebung gänzlich aufzuheben.

Womit übrigens Ein Hochlöblicher Magistrat seiner geliebten Bürgerschafft mit wahrer Wohlmeynung und geneigtem Willen zugethan bleibt.

Decretum in Senatu Ulmensi
den 17. Junius 1796.

Digitized by Google

Digitized by Google

3 2044 102 807 039

Digitized by Google